

S a m m l u n g
des
revidirten
G e s e t z e
und
Regierungs - Verordnungen
des
Kantons Luzern.



Vierter Band.

Luzern,
gedruckt bey **Kaver Meyer,**
1811.

I n h a l t

des vierten Bandes

nach systematischer Ordnung.

Beschluß , die Invollziehungsetzung des vierten Bandes der revidierten Sammlung der Gesetze und Regierungs-Verordnungen auf den 1sten Jänner 1812., unter Angabe der noch fortgesetzt in Kraft verbleibenden Gesetze und Verordnungen, welche in der revidierten Sammlung nicht erscheinen, festsetzend, und die Gemeinde-Verwaltungen zum Ankauf dieser Sammlung verpflichtend	Seite XIII.
--	-----------------------

S e c h s t e r T i t e l.

F i n a n z - W e s e n.

Gesetz , das Auflagen-System enthaltend	3. bis 21.
Beschluß , die bey der Staatskasse einlangenden Forderungen haben sich auf ein Bevollmächtigungs-Beleg zu fussen	21. - 22.
Beschluß , den Salzhandel betreffend	22. - 23.
Gesetz , die Erhöhung des Salzpreises betreffend	23. - 24.
Gesetz , den Salpeterhandel betreffend	24. - 25.
Beschluß , die Gewinnung des Salpeters anordnend	25. - 28.
Gesetz , den Verkauf des Schießpulvers betreffend	28. - 29.
Beschluß , die Patentierung von Pulverhändlern betreffend	29. - 30.
Verordnung , über die Preiserhöhung des Schießpulvers	30.
Gesetz , einseitige Einstellung des Bezugs des Zolls auf Branntwein	30.
Beschluß , über Bezug und Wiedererstattung der Getränke-Abgaben	31. - 33.
Verordnung , gegen die Mißbräuche, bey Zurückzahlung der Getränkeabgabe vom Branntwein und andern gedraunten Wässern bey'm Wiederausgange derselben aus dem Kanton Luzern	33. - 34.

Helvetische Staatsschuld.

Endbeschluß, der Schweizerischen Liquidations- Kommission über die Tilgung und Versicherung der helvetischen Staatsschuld	35. bis 73.
---	-------------

Siebenter Titel.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten der Personen.

Erstes Kapitel.

Vom Genuß und der Entziehung der bürgerlichen Rechte.

Ueber die Bestimmung des bürgerlichen Zustandes und des Genusses der Ortsbürgerrechte für un- ehelich geborne Kinder	74. - 76.
Bestimmung der von dem Verlust des Bürgerrechts herrührenden Folgen	76.
Beschlüsse, die Einschränkung der Eheheftung für Kantonsbürger, nicht Kantonsbürger, Aus- länder und Militärs, nebst Festsetzung daheriger Strafen gegen dießfällige Außerachtsetzungen, ent- haltend, siehe: II. Band	109.
Gesetz, anordnend die Art der Stellung und Er- wahrung der Vaterschaftsklagen, und festsetzend die Strafen der dießfälligen Fehlbaren	77. - 79.
Beschluß, die Vollziehung des Dekrets die Va- terschaftsklagen ansehend	79. - 81.

Zweytes Kapitel.

Von der Vormundschaft und den daher fließenden Rechten und Verbindlichkeiten.

I. Wie man Wittwen und Waisen, so wie andere Personen, so dessen bedürfen, unter Vormund- schaft oder Bevogtung setzen soll	81. - 85.
---	-----------

Erste

- II. Von der für Weibspersonen beschränkten Ausübung der bürgerlichen Rechte, in gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften . 85. bis 86.
- III. Von der beschränkten Ausübung der bürgerlichen Rechte in Rechtsgeschäften für Kinder, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen 86. - 87.
- IV. Von den Pflichten der Vögte, bey Veräußerung von Kapitalien oder Liegenschaften zu Gunsten der Bevogteten, siehe: I. Band S. 84. . 107.

Zweyter Abschnitt.

Von den Gütern und deren Eintheilung.

Welche Güter unter die unbeweglichen (liegenden) und die beweglichen (fahrenden) gezählt werden; auch von Bodenzinsen, Korn-Sülten, Harnisch, Gewehr, Siegel und Pitscher eines Mannes 88. - 89.

Dritter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten Eigenthum zu erwerben.

Erstes Kapitel.

Von der Erbfolge, Testamenten und Fideikomissen.

- I. Von der Erbfolge in auf- und absteigender Linie 90. - 94.
- II. Von der Erbfolge auf der Seitenlinie . 94. - 99
- III. Von der Erbschaft überhaupt 99. - 101.
- IV. Gesetz, betreffend die Erbschaften im ehemaligen Hyskircheramte 101. - 102.
- V. Wie uneheliche Kinder erben und geerbt werden können 102. - 103.
- VI. Wie eine Erbschaft an sich gekauft werden könne 103.
- VII. Von Errichtung der Testamente und Vermächtnisse 104. - 106.

	Seite
VIII. Ueber den Nießbrauch oder das Leibding	106. bis 107.
IX. Von Errichtung der Fideikommissen und Stipendien	107. - 112.

Zweytes Kapitel.

Von den Verträgen oder vertragsmäßigen Verbindlichkeiten.

I. Von der Moraengabe und dem Pram	112. - 115.
II. Von zugebrachtem Weibtraute und vom Leibding, und wie es mit beyden in Bezahlung der Schulden gehalten seyn soll	115. - 120.
III. Wie ein Ehegatte sich mit seines abgestorbenen Ehegatten Baarschaft zu verhalten habe	121.
IV. Vom Eheerbt und von Heirathsachen überhaupt	122 - 124.
V. Von der rechtlichen Wirkung auf Eheerbt, Pram oder Moraengabe, zugebrachtes Gut und Leibding, im Falle Eheleute einander verlassen, oder von einander geschieden werden	124 - 126.
VI. Vom Kaufe und Verkaufe	126 - 130.
VII. Gesetz, die Kaufzahlungsbriefe betreffend	131. - 133.
VIII. Gesetz, die Aufhebung aller Zugrechte verordnend	133. - 134.
IX. Ueber den Abzug bey Wegziehung von Gut ins Ausland	134.
X. Gesetz, über Ziel und Tag oder den sogenannten Rückfall bey'm Pferde- und Viehhandel, nebst Festsetzung der Polizeymassregeln auf eintretenden Rückfall, sowohl als bey sich zeigendem Hauptmorde, mit Bestimmung der Strafe gegen den, der ein mit diesem Uebel behaftetes Pferd verkaufen sollte	135. - 138.
XI. Von der Lieferung der Zehent- und Bodenzinsfrüchten, so wie von dem Zehentnachlaß im Falle der Hagel auf ein Gut schlägt	139. - 140.

- Seite
- XII. Ueber Einforderung von Schulden und Ansprachen 140. bis 141.
- XIII. Von Verköstung und dem Verkaufe von Schulden 142.
- XIV. Von der Miethe der Diensthöthen und Säugammen, und der daherigen Bezahlung ihres Lohns 143. - 146.
- XV. Gesetz, über die Strafen gegen den Wucher und die damit verbundenen Betrügereyen; über die Art der Vertheilung daheriger Geldstrafen; über Nachwahrhaft bey Handschriften; über Beschränkung ihres Verkaufs, so wie jenes der Kaufzahlungs-Instrumente, Aufschläge und Gülte; über die verbotene Versteigerung derselben; über das untersagte Ausleihen von selbst entlehntem Gelde, und endlich über die Art der Wiedereinbringung des auf Pfand geliehenen Geldes 147. - 151.
- XVI. Verordnung, betreffend die Berechnung der Marchzahlzinsse. 151.
- XVII. Von der Bürgschaft 152. - 154.
- XVIII. Von dem Rechte der Klage auf Entschädigung gegen denjenigen, der Ursacher einer erfolgten Beschädigung war 155.
- XIX. Vom Spiel und der Wette 155. - 156.

Drittes Kapitel.

Von der Deposition, Pfandeinsatzung, dem gerichtlichen Arreste, so wie von Wegziehung seines Guts zum Schaden eines dritten.

- I. Von Hinweglassung oder Entführung verbotenen (arrestirten) Guts .156. - 157.
- II. Von Darbringung und Empfang verdächtigen Guts zu einem Pfand .157. - 159.
- III. Von gerichtlicher Beschlagnahme und Deposition 159. - 161.
- IV. Von Entziehung seines Guts seinen Erben, Schuldgläubigern oder der Obrigkeit 161. - 162.

Viertes Kapitel.

Von Hypotheken, derselben Errichtung und hypothekarischen Rechten.

- | | Seite |
|---|---------------|
| I. Ueber die Art und Weise der Errichtung von Gütern, Aufschlägen u. s. w. | 162. bis 170. |
| II. Von Gütern und Leibding auf Häusern, die durch eine Feuerbrunst zu Grunde gehen | 170. - 171. |
| Siehe: ferner: §. 16., Seite 70. des III. Bandes. | |
| III. Von Schenkungen ad pias causas, und derselben Versicherung auf Liegenschaften | 172. - 173. |
| IV. Von Einfazungen | 173. - 174. |

Fünftes Kapitel.

Von der Verjährung.

- | | |
|---|-------------|
| I. Von der Verjährung | 174. - 175. |
| Von dem gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Sachen. | |
| Siehe: die §§. 38. — 49. u. 65., §§. 70. — 88., §§. 117. — 119., §§. 123. — 129. der organischen Gesetze im I. Bande. | |
| I. Beschluß, das rechtliche Verfahren gegen Gemeindeggerichte vorschreibend, welche sich der Ueberschreitung der Gesetze und Regierungs-Verordnungen schuldig machen würden | 175. - 176. |
| II. Von der Sicherheitsleistung von Fremden, wenn diese Kantons-Angehörige ins Recht rufen | 176. |
| III. Von dem Beweise durch Zeugen, den Eigenschaften dieser und der Art ihrer Verhörung | 177. - 182 |
| IV. Kreis Schreiben an die Amts- und Gemeindeggerichte des Kantons Luzern, über die Festsetzung eines endlichen Termins, zur Purgation der Kontumazbrüche, und der Bekantmachung derselben den Kontumazierten | 138. - 184. |
| V. Gesetz, über Erlangung von Revisionen in Streitfachen | 184. - 185. |
| VI. Gesetz, die Rechtsabordnung betreffend | 186. - 193. |

	Seite
VII. Kreisschreiben, an die Amtmänner und Gemeindegerechts-Präsidenten, abnennend die ungleiche Handhabung des Gesetzes über den Rechtstrib	193. bis 195.
VIII. Kreisschreiben, die Vorschrift zur Beförderung der Rechtsbetreibung an die Vollziehungsbeamten enthaltend	196. - 197.
Gesetz, über die Rechtsbetreibung der Eliten, siehe: III. Band	353.
IX. Gesetz, die Aufstellung von Schuldenbothen für jeden Gemeindegerechtskreis anordnend, und ihre Einrichtungen, nebst den damit verbundenen Emolumenten	197. - 200.
X. Verordnung, über die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes	200. - 202.
XI. Verordnung, die Formalitäten bey Konkurs- oder Vercurungs-Publikationen vorschreibend	203. - 204.
XII. Ordnung über Santen und Nuffälle, so wie von den Vorzugsrechten bey diesen und siehe ferner: im III. Band, Seite	204. - 217. 224.
XIII. Gesetz, die Gerichts- und Schreibgebühren der Gemeinde- und Amtsgerichte und des Appellationsgerichts, der Staatskanzler, nebst denjenigen, welche in Proceß-Angelegenheiten angerechnet werden können, enthaltend	217. - 214.

Achter Titel.

Reinliches Gesetzbuch.

Erster Theil.

Von den Verurtheilungen.

Erster Titel.

Von den Strafen überhaupt 245. - 252.

Zweiter Titel.

Bestimmung und Anwendung der Strafe 252. - 255.

Dritter Titel.

Von den Strafen bey wiederholten Verbrechen 255. bis 258.

Vierter Titel.

Von der Vollziehung und Bekanntmachung der Urtheile 258. - 259.

Fünfter Titel.

Von den Wirkungen der Verurtheilung 259. - 264.

Sechster Titel.

Von dem Einflusse des Alters der Verurtheilten auf die Art und Dauer der Strafen 261. - 263.

Siebenter Titel.

Von der Begnadigung 263. - 266.

Achter Titel.

Von der Verjährung 266. - 267.

Neunter Titel.

Von der Wiedereinsetzung der Verurtheilten in ihren ehavorigen Zustand 268. - 270.

Zweiter Theil.

Von den Verbrechen und ihren Strafen.

Erster Titel.

Verbrechen und Verschwörungen gegen das gemeine Wesen.

Erster Abschnitt.

Von den Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats 271. bis 273.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staats 273. - 274.

Dritter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen gegen die Staatsverfassung 274. bis 279.

Vierter Abschnitt.

Von den Vergehen der Privatpersonen gegen die der Verfassung und dem Gesetze schuldige Achtung und Gehorsam und gegen das Ansehen der zu ihrer Vollziehung gesetzten Gewaltigen und Beamten 279. - 282.

Fünfter Abschnitt.

Von den Verbrechen der öffentlichen Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt 282. - 286.

Sechster Abschnitt.

Von den Verbrechen gegen das Staatseigenthum 286. - 288.

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen die Religion und Sittlichkeit 288. - 289.

Dritter Titel.

Verbrechen gegen Privatpersonen.

Erster Abschnitt.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen Personen 289. - 298.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum 298. - 314.

Vierter Titel.

Vom Versuche eines Verbrechens 314. - 316.

Fünfter Titel.

Von den Mitschuldigen eines Verbrechens 316. - 317.

Sechster Titel.

Ueber die Gleichheit der Strafen . . . 317.

Siebenter Titel.

Von der Bestrafung der auf fremdem Gebiete
verübten Verbrechen . . . 318.

Achter Titel.

Allgemeine Bestimmungen . . . 318. bis 319.

Gesetz, betreffend die Bestrafung der Nacht-
schwärmeren . . . 319. - 320.

Gerichtliches Verfahren in peinlichen Sachen.

a.) Kriminalrechtsgang insgemein,
siehe: organisches Gesetz §§. 99.
— 110. I. Ebtis, Seite . . . 118. - 124.

b.) Kriminalrechtsgang gegen Mit-
glieder der Regierung, siehe: organi-
sche Gesetze §§. 111. — 114. I. Ebl.
Seite . . . 124. - 125.

Gesetz, Bestimmung der Strafen gegen die
Nichtbefolgung der Bedingungen, unter wel-
chen Strafen gemildert oder abgeändert wur-
den . . . 321.

Gesetz, Bestimmung der Strafen gegen entwi-
chene Verbrecher und Verhaftete, die nicht
zu entweichen gewagt, zugesicherte Wohlthat 322. - 324.

Gesetz, die Abschaffung der Tortur enthaltend 324.

Gesetz, enthaltend die Bestimmung: in wieferne
Inquisiten zur Bezahlung der Gefängnisse- und
Prozedur-Kosten zu verfallen seyen . . . 325.

Beschluß, betreffend die Bezahlung der Prozeß-
Kosten in Kriminalfällen, siehe: II. Band, 7.

B e s c h l u ß ,

vom 22ten Wintermonat 1811.

Die Invollziehungsetzung des vierten Bandes der revidierten Gesetze und Regierungs-Verordnungen auf den 1ten Jänner 1812., unter Angabe der noch fortgesetzt in Kraft verbleibenden Gesetze und Verordnungen, welche in der revidierten Sammlung nicht erscheinen, anordnend, und die Gemeinde-Verwaltungen zum Ankauf dieser Sammlung verpflichtend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf die geschehene, amtliche Anzeig: daß es an dem sey, daß der vierte und letzte Band der Sammlung der revidierten Gesetze und Regierungs-Verordnungen für den Kanton Luzern die Presse verlasse;

Mit besonderer Rücksicht auf den Umstand: daß noch mehrere Verordnungen in Kraft bestehen, obschon sie in der gegenwärtigen Sammlung nicht erscheinen, in welche sie auch, theils wegen der bereits vorgerückten systematischen Ordnung nicht mehr aufgenommen, theils durch neuere in der Zeit nicht mehr ersetzt, theils ihrer Natur nach nicht als allgemeinen Inhalts, und daher in diese gehörend, angesehen und eingerückt werden konnten;

Unter gleichzeitiger Anwendung des §. 4. des Gesetzes vom 10ten April 1810., die revidierte Sammlung anordnend ;

B e s c h l i e s s e n :

§. 1.

Der vierte Band der revidierten Sammlung der Gesetze und Regierungs-Verordnungen für den Kanton Luzern geht mit dem 1sten Jänner 1812., seinem ganzen Inhalte nach, in Vollziehung und Anwendung.

§. 2.

Zu diesem Ende werden diejenigen neuen Gesetze und Verordnungen oder die Abänderungen in ältern solchen, welche der gegenwärtige Band in sich schließt, und die früherhin, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, der öffentlichen Bekanntmachung noch nicht unterlegen sind, der in dem mehrgedachten, vierten Bande aufgestellten, systematischen Ordnung nach, diesem nachgetragen, und sollen mit demselben von den Kanzeln verlesen werden.

§. 3.

Von dieser Publikation sey jedoch ausgenommen : der von Blattseite 35. an bis Blattseite 74. enthaltene Endbeschluß der Schweizerischen Liquidations-Kommission vom 1sten Wintermonat. 1804., als durch die zur Zeit im Druck erschienenen Verordnungen des Kleinen Rathes vom 6ten Hornung 1805. und durch die nachherige Zusendung derselben den Gemündegerichten mittelbar schon erfolgt.

9. 4.

Singegen seyen als fortbestehend zu betrachten, und somit ihrem ganzen Inhalte nach ferner zu beobachten, nachstehende Gesetze und Verordnungen, obschon dieselben in den vier Bänden der revidirten Sammlung nicht erscheinen, als:

- a.) Der ganze fünfte Band des seit dem Eintritt des Jahres 1806. bestehenden neuen Kantonsblatts, welcher den Zeitraum vom 21ten Christm. 1810. bis auf heute in sich schließt.
- b.) Die Verordnungen über den Geldumlauf vom 22ten April 1805. im fünften Bande der frühern Sammlung über die Regierungs-Verordnungen bey Blattseite 52.; vom 23ten Jänner 1807. im zweyten Bande des neuen Kantonsblatts bey Blattseite 118. und vom 9ten Weinmonat 1809. im vierten Bande ebendesselben bey Blattseite 144.; so wie die Erklärung über den ehemaligen Freyenämter - Münzfuß, bey Blattseite 131. des nämlichen Bandes enthalten.

Alle unter diesem Buchstaben beariffenen, vorbenannten Verordnungen bleiben aber nur bis zur Erscheinung einer neuen, allgemeinen Münz - Verordnung durch den fünften Band des Kantonsblatts in Kraft.

- c.) Endlich die unter'm 11ten Herbstmonat 1805. bey Blattseite 141. der frühern Sam-

lung der Gesetze und Verordnungen ; die unter'm 15ten Herbſtmonat 1806. bey Blattſeite 275. des erſten Bandes ; die unter'm 15ten May 1807. bey Blattſeite, 216. des zweyten Bandes ; die unter'm 29ſten Chriſtm. 1810. bey Blattſeite 188. des vierten Bandes und die unter'm 2ten Heumonat 1811. bey Blattſeite 248. des fünften Bandes des neuen Kantonsblatts enthaltenen Privilegien gegen den Nachdruck von Werken und Kupferſtichen.

§. 5.

Endlich ſeyen alle Gemeinde , Verwaltungen verbunden : die herausgegebene , neue Sammlung der revidierten Geſetze und Regierungs , Verordnungen , auf Koſten ihrer Gemeinden , ſich anzukaufen , unter der beygeſetzten Verpflchtung : dieſelbe bey ihrem jedesmaligen Amtsabtritte an ihre Nachfolger zu überliefern.

§. 6.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll dem vierten Bande der revidierten Sammlung als Einleitung vorgedruckt , und derſelbe nebenhin , unter Beobachtung des vorſtchenden §. 2. , dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beſchloſſen, Luzern den 22. Winterm. 1811.

Der Amtſchultheiß,
 (L. S.) **Zeinrich Krauer.**
 Namens des Kleinen Rathes ;
 Der Staatsſchreiber ,
J. K. Amrhyn.

S a m m l u n g

der von der

N e g i e r u n g

des

K a n t o n s L u z e r n

erlassenen

G e s e t z e

und

V e r o r d n u n g e n .

Sechster Titel.

Finanz-Wesen.

Gesetz,

vom 18ten April und 4ten Weinmonat 1810.

Das Auflagen-System enthaltend.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Räte
des Kantons Luzern;

Verordnen:

Das in nachstehenden Artikeln ausgeworfene Auflagen-System sey so lange in Kraft, bis das Gesetz anders verfügen wird.

Erster Abschnitt.

Grundsteuer.

§. 1.

Die Grundsteuer besteht in einer unmittelbaren Auflage auf alle Liegenschaften im Kanton, es mögen diese in Grundstücken oder Gebäuden bestehen.

§. 2.

So oft es der kleine Rath, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, für nöthig hält, eine Grundsteuer

im Kanton erheben zu lassen, soll zuvor jedesmal die Bewilligung dazu vom großen Rathe eingeholt werden.

§. 3.

Die zu beziehende Grundsteuer wird von dem Kapitalwerthe der Liegenschaften erhoben.

§. 4.

Da, im Falle der Ausschreibung einer Kabaftersteuer, der Kapitalwerth der Liegenschaften, ohne Rücksicht und Abzug der auf diesen haftenden Schulden, gegen die Regierung versteuert werden muß; so soll von solchen Schulden, wofür Liegenschaften verpfändet wären, es mögen dieselben in Zehnten, Grundzinsen, Gültbriefen und wirklichen Schuldverschreibungen, insofern nämlich diese mit Verschreibungen auf Liegenschaften als Hypothek (Hinterlage) gedeckt sind, bestehen, der Gläubiger dem Schuldner, bey Entrichtung des Zinses, hierfür, nach dem Maßstabe der vom Tausende des Kapitalwerths zu erhebenden Summe, von seiner versicherten Schuld Vergütung leisten.

§. 5.

Diese Vergütung kann jedoch nur einmal von dem Zinspflichtigen verlangt und inne behalten werden, wenn auch schon bey einem solchen Zehnten, Grundzins- oder Gült-Kapital u. s. w., während dem Jahre der Erhebung einer Grundsteuer, mehrere aus-

stehende Zinsen oder auch nur einer gültlich oder rechtlich erhoben und eingefordert werden sollte.

Falls aber im Laufe eines solchen Jahres kein Zins würde entrichtet werden; so bleibt dem Zinspflichtigen dieser Kadasterabzug im gleichen Sinne auf die erste Zinsleistung in einem folgenden Jahre versichert.

§. 6

Jeder Zinspflichtige ist befugt: bey Entrichtung seines Zinses, dem Gläubiger den gesetzlichen, ebenbestimmten Abzug inne zu behalten.

Sollte dieser aber dagegen Drohungen gebrauchen oder dem Zinspflichtigen den Abzug verweigern; so soll, in einem solchen Falle, zu Gunsten des Schuldners, dem Gläubiger ein ganzer Zins als bezahlt, zurückbehalten werden dürfen, und dieser noch überhin dem betreffenden Gemeindegerichte, zur Bestrafung im Verhältnisse des Zinses, übergeben werden.

Die anzulegende Strafe darf jedoch sechszech Schweizerfranken nicht übersteigen.

Z w e y t e r A b s c h n i t t.

Stempelgebühren.

§. 7.

Es sollen auf dem gesetzlichen Stempelpapier geschrieben werden:

- a.) Alle Akten, Urkunden, Zeugnisse und Schriften jeder Art, wenn sie vor dem Richter einige

Gültigkeit haben, oder einer öffentlichen Behörde oder auch einzelnen Beamten vorgewiesen werden sollen.

- b.) Alle Schuldschreibungen mit und ohne Spezialhypothek, alle Handschriften, Schuldbekanntnisse, Empfangscheine, Quittungen und Zinszettel.

Insofern diese Gegenstände nicht in der Ausnahme der im §. 9. dießfalls aufgezählten Gattungen von Schriften begriffen sind.

§. 8.

Das Stempelpapier soll zu nachstehenden Preisen verkauft werden.

	Bk.	Kp.
Das einfache Oktavblatt . . .	—	3.
Der halbe Bogen . . .	1.	—
Der ganze Bogen . . .	3.	—

§. 9.

Von dem Stempelpapier sind ausgenommen:

- a.) Alle Gegenstände, welche den Werth von 12. Schweizerfranken nicht erreichen.
- b.) Alle in Staatsangelegenheiten von einer Behörde an die andere oder von Regierungsbeamten sowohl an diese als an Ihresgleichen zu führenden Briefwechsel und Empfangscheine, so wie alle Akten, welche sonst, auf Kosten

der Regierung, auf Stempelpapier niedergeschrieben werden müßten.

c.) Die Rechnungs- und Hausbücher der Partikularen, derselben Verzeichnisse und die Urschriften aller ihrer Rechnungs- und Briefwechselakten, so wie auch jene der Handelsleute.

Nicht minder die Register und Protokolle der öffentlichen Notarien und anderer Behörden, welcher in den vorhergegangenen Artikeln nicht namentlich erwähnt wird.

§. 10.

Ferner werden auf nachstehendem Fuße noch folgende Gegenstände der Stempelgebühr unterworfen, als:

Alle im Inlande gedruckten Tagblätter, Zeitungen und Berichtblätter für	Bz. Rp.
von einem Quartblatte	— 1.
von einem ganzen Bogen	— 2.

Alle Arten von Kundmachungen, Anzeigen, Anschlags- und Berichtszetteln, die nicht von einer Behörde, im Rahmen der Regierung, ausgehen, von jedem Stück, ohne Rücksicht auf denselben Format, 3. Rappen.

Dritter Abschnitt.

Handels-Patenten.

§. 11.

Alle Handelsleute und Krämer, welche die Märkte im Kanton besuchen, sind einer Patentengebühr unter-

worfen, welche für jeden Markt oder Wochenmarkt, so oft ein solcher von ihnen besucht wird, nach Maßgabe ihres Handelsverkehrs und des Werths ihrer Waare, auf eine halbe und bis auf zehn Schweizerfranken gesetzt werden kann.

Für jeden dieser Handelsleute und Krämer, welcher die Luzerner Jahrmessen besucht, sollen zwei Tage angerechnet und hiernach die Gebühr bestimmt werden.

§. 12.

Die im vorstehenden Artikel begriffenen Handelsleute und Krämer, welche die im §. 1. des Luxusgesetzes vom 25ten Weinmonat 1805. als Luxuswaaren benannten Gegenstände mit sich führen, sollen, für die Lösung ihrer Patente, eine vierfache Gebühr zu entrichten gehalten seyn, woben jedoch dem kleinen Rathe überlassen ist: auf die inländischen Luxusfabrikate Rücksicht zu nehmen.

§. 13.

Der kleine Rath ist auch bevollmächtigt: von den Handelsleuten, welche keine Märkte im Kanton besuchen und im Großen oder Kleinen handeln, so wie auch von andern Gewerbetreibenden, als: von Fabrikanten, Speditoren und Kommissionairs und dergleichen, eine jährliche Patentengebühr bis auf die Summe von hundert Franken zu erheben, woben die im §. 14. des gleichen Gesetzes stehenden Ausnah-

men von der Patentenpflicht auch hier ihre Anwendung finden sollen.

§. 14.

Von dieser Patentenpflicht sind ausgenommen:

- a.) Die inner dem Kanton verfertigten Handlungs- und Gewerbsprodukte.
- b.) Alle Gattungen von Lebensmitteln und Vieh.

§. 15.

Nicht minder sind die vom Appellationsgerichte patentierten Advokaten einer jährlichen Patententaxe von sechszech Schweizerfranken unterworfen.

Vierter Abschnitt.

Getränksteuer.

§. 16.

Es wird von allem im Kanton Luzern verbrauchten Wein, Esig, Bier, Most (Obstwein) und von allen übrigen geistigen Getränken oder gebrannten Wässern eine sogenannte Getränke-Abgabe (Umgeld) bezogen, wozu nachstehender Maßstab dienen soll:

- a.) Von jeder Maß Wein und Esig, ein Bagen.
- b.) Von jeder Maß Bier, fünf Rappen.
- c.) Von jeder Maß geistigen Getränkes und gebrannter Wässer, fünfzehn Rappen.
- d.) Von jeder Flasche (Bouteille) abgezogenen Weins wird das Gleiche bezahlt.



e.) Bey dem Most (Obstwein) werden drey Rappen auf die Maß berechnet.

f.) Bey dem Landweine hingegen wird diese Getränksteuer, nach dem Maßstabe des Eins vom Tausend des Kapitalwerthes, welchen das Nebland durch die Kadasterschätzung erhalten hat, von diesem, gleich der Grundsteuer, bezogen, in dem Verstande zwar: daß diese Abgabe gegen diejenigen, welchen ein solches Stück Nebland verpfändet wäre, keineswegs abgezogen werden darf.

§. 17.

Der kleine Rath wird den Bezug dieser Getränksteuer bey dem unter Lit. a. b. c. d. bemeldten Gegenständen, wo möglich, auf die Kantonsgrenze verlegen, und da, wo es die Umstände anders fodern sollten, zur Beyweckung dieses Getränkbezuges, einen besondern, zwar immerhin den kürzesten, richtigsten und am wenigsten kostspieligen Pfad einschlagen.

Für den Bezug des Umgeldes von dem Moste (Obstwein) soll hingegen die Ertheilung einer Patente dienen, welche alle diejenigen einzulösen haben, die dergleichen Getränke auszuschenken Willens sind, wo dann für derselben Preisbestimmung der unter Lit e. angegebene Versteuerungsfuß als Maßstab dienen soll.

Fünfter Abschnitt.

Lurus, Abgaben.

§. 18.

Die Jagd im Kanton soll auf eine Probezeit von sechs Jahren in Pacht gegeben, und der von dem Pachtzins abfließende Ertrag auf die Aemter des Kantons, nach Maßgabe des Ertrages und Bedürfnisses, vertheilt, zur Verbesserung und Veredlung der gesammten Viehzucht verwendet werden.

§. 19.

Jeder öffentliche Wirth, welcher, ausser bey Hochzeitsfeiern und auch da nur für die Hochzeitsgäste, Tanztage hält, bezahlt für jeden solchen acht Schweizerfranken, wovon jedoch einzig die zwey letzten Tage der Winterfastnachtzeit ausgenommen seyn sollen.

Sechster Abschnitt.

Schankungs, und Erbsgebühren.

§. 20.

Von allen Schankungen und Erbschaften, in nachstehenden Verwandtschafts-Graden und nach der dabey angebrachten Stufenfolge, jedoch unter den im §. 23. enthaltenen Ausnahmen, wird eine Gebühr entrichtet, woben alle Liegenschaften und Fahrnisse in Anschlag gebracht werden müssen, als:

- a.) In einem und einem halben Verwandtschaftsgrade (Oheim und Nefte) eins vom Hundert.

- b.) Im zweyten Grade (Geschwister, Kinder) ein und ein halbes vom Hundert.
- c.) In zwey und einem halben Grade (Geschwisterkinder einer, und Kinder von Geschwisterkindern andererseits) zwey vom Hundert.
- d.) Im dritten Grad (Kinder von Geschwisterkindern) drey vom Hundert.
- e.) In drey und einem halben Grade (Kinder von Geschwisterkindern einer, und Kindeskin- der von Geschwisterkindern andererseits) vier vom Hundert.
- f.) Im vierten Grade (Kindestkinder von Geschwisterkindern) fünf vom Hundert.
- g.) Weitere Grade oder nicht verwandte Personen bezahlen sechs vom Hundert.

§. 21.

Wären allenfalls bey Schenkungen Leibrenten (Leibgedinge) ausgedungen worden; so ist die Hand- änderungsgebühr folgende:

- a.) Werdust sich die Rente auf acht vom Hun- dert; so wird von der einen Hälfte eins vom Hundert bezahlt, indem die andere Hälfte zur gleichen Zeit für jedes Hundert mit Ein und einem Halben versteuert wird.
- b.) Würde dieselbe aber acht vom Hundert des Kapitalwerths übersteigen; so muß alsdann

von jedem Hundert eine Abgabe von zwey Prozenten erlegt werden.

§. 22.

Zur Entrichtung der obenerwähnten Handänderungsgebühren werden nachstehende Zeitfristen anberaumt und festgesetzt :

Bei Schenkungen inner vier Monaten vom Zeitpunkte angerechnet, wo eine solche dem Gemeindegerrichte angezeigt wird, inner dessen Umfang derselben Errichter sich haushältlich befindet.

Von Erbschaften inner zwey Monaten von dem Zeitpunkte an, wo eine solche Erbschaft angenommen wird, wohl zu bemerken: daß dem oder den Haupterben sonach die Pflicht obliegen soll, die Handänderung zu entrichten, wogegen diesem der Rückgriff auf die übrigen Miterben offen steht.

Würde aber, wegen einer gefallenen Erbschaft, sich ein Rechtsstreit erheben; so soll die dießfällige Handänderungstaxe nicht desto weniger durch den oder die Haupterben, vor allem aus, unbedingt abgeführt werden.

Wo eine Nutznießung vorbehalten wäre, da liegt dem dießfälligen Nutznießer die Bezahlung dieser Erbstaxe ob, jedoch mittelst Vorbehalt der daherigen Vergütungspflicht gegen

den oder diejenigen, welchen der Gegenstand einer solchen Nutznießung späterhin anheim fallen sollte.

§. 23.

Von der Schenkungs- und Erbsteuer nicht aber von der Pflicht der Einregistrierungsgebühr und der damit verbundenen, zu bezahlenden Schreibgebühr sind ausgenommen:

- a.) Alle Erbschaften und Schenkungen in gerader Linie.
- b.) Die Schenkungen, welche den Werth von hundert Schweizerfranken nicht übersteigen.
- c.) Jede Schenkung, zu Gunsten öffentlicher Unterrichts- und Unterstützungsanstalten.
- d.) Alle Schenkungen von Meistern an ihre Dienstbothen, wenn diese wenigstens während einem Jahre bey ihnen in Diensten gestanden sind, und jene die Summe von vierhundert Schweizerfranken nicht übertreffen.

Was hingegen diese Summe übersteigt, wird, gleich den übrigen handänderungspflichtigen Schenkungen, nach Maßgabe der vorhandenen oder nicht vorhandenen Verwandtschaft, verabgabet.

§. 24.

Der kleine Rath wird darauf Bedacht nehmen: daß, bey eintretenden Erbsfällen, auf welche obige

Verfügungen Anwendung erleiden, — wo es nothwendig seyn sollte, — durch die betreffenden Behörden die gerichtliche Besiegelung eintrete.

S t e b e n t e r A b s c h n i t t .

Festsetzung der Entschädigung der Steuerbeamten.

§. 25.

Die mit dem Bezuge der Staatsauslagen beauftragten Beamten inner den betreffenden Gemeindegerichts-Bezirken beziehen, als daherige Entschädigung:

- a.) Von der Grundsteuer und von den Erbs- und Schenkungstaxen zwey vom Hundert.
- b.) Von der Stempelgebühr und der Getränkesteuer, insofern diese letztere nicht an der Kantongrenze bezogen wird, sechs vom Hundert.
- c.) Von der Taxe für Tanztage, den vierten Theil derselben.

Den übrigen Steuerbeamten ist der kleine Rath bevollmächtigt: ihre Entschädigung von sich aus festzusetzen.

A c h t e r A b s c h n i t t .

Bestimmung der Strafen gegen die Ueberschreiter des Finanzgesetzes.

§. 26.

Die Aufferachtsetzung des Gebrauchs des Stempelpapiers zieht die gänzliche Ungültigkeit desjenigen

Akt unfehlbar nach sich, welchem das vorgeschriebene Stempelpapier mangelt, somit auch die Nichtannahme desselben bey Gerichten, öffentlichen Behörden, — worunter auch namentlich die Handlungskammer zu zählen ist, — und bey einzelnen Beamten und Notarien, unter der für sie im §. 32. festgesetzten Strafe, nebst einer Buße für den Aussteller eines solchen Akts, welche den zwanzigfachen Werth des Stempelpapiers betragen muß, das hätte gebraucht werden sollen.

Die Gerichte seyen gleichzeitig verpflichtet: für die Erhaltung des Inhalts einer solchen, ihnen in die Hände gefallenen Schrift unverweilt auf dem gesetzlichen Pfade vorzusorgen und, falls die Anerkennung derselben von Seite ihres Ausstellers erfolgen sollte, pflichtmäßig darauf Bedacht zu nehmen: daß ein solcher durch das Gesetz ungültig erklärter Akt sogleich unter ihren Augen zernichtet und an dessen Stelle ein neuer vorschriftmäßig errichtet werde.

Jede öffentliche Behörde, — insofern sie nicht selbst ein Gemeindegerecht wäre, — und jeder einzelne Beamte sey sonach zugleich, bey der Gefahr selbst als Ueberschreiter des Stempelgesetzes behandelt zu werden, verpflichtet: einen ihm amtlich zu Gesicht gekommenen Akt, der, zuwider dem Gesetze, nicht auf Stempelpapier ausgefertigt wäre, gehörigen Orts anzuzeigen, damit dessen Aussteller hierfür verdienstmäßig zur Strafe belangt werden könne.

Zugleich sey der Aussteller eines solchen, illegalen Akts verbunden: nicht nur allein die aus dem vorgeschrie-

schriebenen, gerichtlichen Verfahren entstehenden Rechts, und übrigen Kosten ganz allein auf sich zu tragen, sondern auch demjenigen, welchem er den ungünstigen und gesetzwidrigen Akt zugestellt hätte, für den ihm hierdurch zustossenden Schaden, Nachtheil und Verlust vollen Ersatz zu thun.

§. 27.

Für die Nichtlösung der Handlungs-, oder Krämer-, und Gewerbpatente erfolgt:

- a.) Für diejenigen, welche in der Angabe über den Betrag ihrer Handlung, ihres Verkehrs und ihres Gewerbs einer Unredlichkeit überwiesen werden sollten, nebst der für sie gesetzlich bestimmten Patentengebühr, annoch die Entrichtung des doppelten Betrages derselben.
- b.) Für diejenigen, welche, ohne jedesmalige Einlösung der gehörigen Patente, die Märkte besuchen würden: daß ihnen, nebst Entrichtung der Patentengebühr und der im gegenwärtigen Artikel unter Lit. a. festgesetzten Strafe, noch überdieß die Feilbiethung ihrer mit sich führenden Waaren auf denselben des gänzlichen untersagt wird.

§. 28.

Alle Ueberschreitungen und Verschlagnisse bey der Getrankssteuer, so wie alle Hinterlist, die an der Zollstätte gebraucht worden wäre, um das eingeführte Getränk zu verheimlichen und somit dasselbe der Entrichtung der gesetzlichen Abgabe zu entziehen,

werden im ersten Falle mit sechsfacher und im zweiten Falle mit achtfacher Entrichtung der schuldigen Getränkesteuer bestrukt, welche Strafe bey dem dritten Vergehen endlich noch durch die Konfiskation und Niederlegung des Gewerbs verschärft werden kann.

§. 29.

Dergleichen Strafe sind unterworfen: alle in den Kanton eingeführt werdenden Gegenstände, die einer Zollgebühr oder irgend einer Abgabe unterworfen sind, und an den Grenzzollstätten von dem Einführer nicht spezifisch angezeigt und sonach eben so wenig hiervon die betreffende Abgabe und Zollgebühr entrichtet wird.

§. 30.

Die Ueberschreitungen oder Eingriffe in die Jagdverpachtung werden mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Schweizerfranken belegt, wovon dem Leiter ein Viertel, dem betreffenden Pächter ein Viertel und die verbleibende Hälfte dem Staate gebührt.

§. 31.

Sowohl die Nichtbeobachtung der Verordnungen, in Betreff der auf das öffentliche Tanzen gesetzten Luxusabgabe, als der Verschlagnisse und Uebertretungen, in Hinsicht der Schenkungs- und Erbstaten, werden mit dem doppelten Werthe ihres aufgefundenen, gesetzlichen Betrages bestraft.

§. 32.

Jeder, mit dem Bezuge von Staats-Auflagen beauftragte Beamte oder Behörde, welche, bey den verschiedenen Uebertretungen der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, sich Aufsichtsvernachlässigung würde haben zu Schulden kommen lassen, soll im ersten Falle, nebst Vergütung des dem Staate hierdurch zugestohenen Nachtheils, eine der Strafe des Uebertreters gleichkommende Buße erlegen, die sich im zweyten Male verdoppelt, im dritten Male aber, nebst der Anwendung eben dieser Strafe, noch mit der Entsetzung von ihrer Stelle verbunden ist.

§. 33.

Der kleine Rath sey zugleich bevollmächtigt: die vorstehenden Grundsätze in so viele Abstufungen einzutheilen, als er es für die zweckmäßigere Behandlung der Sache am zuträglichsten erachten sollte.

Neunter Abschnitt.

Bestimmung der Art, die saumseligen und fehlerbaren Steuerpflichtigen und Steuerbeamten oder die mit dem Abgaben-Bezuge beauftragten Behörden zu behandeln.

§. 34.

Sowohl in der Betreibung der nachlässigen Steuerpflichtigen, als aller derjenigen, an welche die Regierung, mittelst der Verwaltung der Staats-Regalien, wie z. B. bey der Salz-, Post- und Schießpulver-Verwaltung u. s. w. eine Ansprache zu machen hat,

soß unablässig nach der Vorschrift des Gesetzes vom 29ten Brachmonat 1803. und besonders, nach Inhalt des §. 5. desselben, verfahren werden, mit der Erläuterung zwar: daß, rücksichtlich auf nachlässige Entrichtung der Staatsabgaben, die Finanzbehörde diese Betreibung gegen einzelne, nachlässige Steuerpflichtigen, so wie gegen die betreffenden Steuerbeamten, nöthig findenden Falls, auch auf dem Wege der Exekution bethätigen kann.

§. 35.

Sollte aber eine beharrliche Nichtverweigerung von einzelnen Steuerpflichtigen oder von einem oder mehreren Beamten zum Vorschein kommen; so sey der kleine Rath, auf diesen Fall hin, bevollmächtigt: nicht nur zu jeder der Lage der Sache und den allseitigen Umständen angemessenen Verhängung von außerordentlichen Zwangsmitteln gegen solche Ungehorsame von sich aus vorzuschreiten, sondern selbst beauftragt: diese durch den betreffenden Gerichtshof, nach Maßgabe der Art der Widersetzlichkeit, kriminaliter behandeln zu lassen.

D e r z w e i t e A b s c h n i t t.

Allgemeine Verfügungen.

§. 36.

Jede Nichtbefolgung oder Uebertretung der im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Verordnungen soll, in Kraft des Gesetzes vom 14ten Weinmonat 1808., der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer

geleitet, von dieser in Untersuchung genommen und, nach vorhergegangener Ermahrung der Sache, gehörig bestraft werden.

Das von dieser Kammer ausgesprochene Urtheil ist an den kleinen Rath appellabel.

§. 37.

Jedem Letzer oder Kläger, über nahmentliche Ueberschreitung und Nichtbefolgung gegenwärtiger Finanz-Verfügungen, soll, wenn die verzeigte Klage begründt erfunden worden ist, ein Drittel der von dem Beklagten, zu Handen der Staatskasse, bezogenen Geldstrafe gegeben werden.

§. 38.

Der kleine Rath ist mit der weitern Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

B e s c h l u ß,

vom 30ten Christmonat, 1803.

Die bey der Staatskasse einlangenden Forderungen haben sich auf ein Bevollmächtigungs-Beleg zu fußen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

V e r o r d n e n :

§. 1.

Alle Aufträge und Befehle, mit welchen Ausgaben verbunden seyn sollten, ergehen entweder unmittelbar

von dem Kleinen Rathe, oder mittelbar durch denselben Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer, und gelangen, mittelst eines schriftlichen Aktes, an diejenigen Behörden oder Personen, welchen die diesfällige Vollziehung übertragen wird.

§. 2.

Keine einlangende Forderung soll demnach von der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer aus den ihr anvertrauten Fonds bestritten werden dürfen, wenn nicht hierfür ein solches Bevollmächtigungsbeleg ihr vorgewiesen werden könnte, welches diese sogleich, nach erfolgter daherigen Bezahlungsanweisung, zurückziehen lassen soll.

Verordnung,

vom 3ten Hornung 1804.

Den Salzhandel betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Für alles, von der Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses angerechnet, in den Kanton Luzern aus andern Gegenden, mittelst Schleichhandels, eingeführte Salz, wird, nebst desselben Konfiskation, noch eine Strafe bezahlt, die auf jedes Pfund eine Franke betragen soll.

§. 2.

Dem Leiter solcher Vergehen wird, unter steter Geheimhaltung seines Namens, die Hälfte des Geldwerthes des Konfiszierten verabsfolgt.

§. 3.

Alle diejenigen, welchen die Aufsicht über den Salzhandel vorzüglich aufgetragen ist, so wie die Polizeibehörden, seien, bey eigener strengen Verantwortung und Gefahr, aufgefordert: zur Handhabung gegenwärtigen Beschlusses rastlos mitzuwirken, und die dießfälligen Ueberschreiter desselben, zur Bestrafung, unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer nahmentlich anzuzeigen.

G e s e t z ,

vom 27ten Christmonat, 1810.

Die Erhöhung des Salzpreises betreffend.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Der Verkaufspreis des Pfund Salzes sey um einen Rappen erhöht, und somit soll dasselbe, vom 1ten Jänner 1811. angerechnet, zu zwölf Rappen das Pfund verkauft werden.

§. 2.

Dem Kleinen Rathe ist gegenwärtiges Dekret, mit dem Staats-Siegel versehen, zur Bekanntmachung und Vollziehung, in der Urschrift anzustellen.

G e s e t z,

vom 12ten Weinmonat, 1804.

Den Salpeterhandel betreffend.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Der Salpeter kann nur an die Regierung verkauft, und es darf keiner ausser den Kanton, unter was Vorwand es immer geschehen mag, transportiert werden.

§. 2.

Diejenigen Händler, die den Salpeter für Arzeneien, Fabrikationen und dergleichen verkaufen, sind gehalten: denselben von der Regierung käuflich zu begehren, oder vom Auslande zu beziehen, was sie allemal zu bescheinigen haben.

§. 3.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, fällt im ersten Male, nebst der Konfiskation, in eine der weggenommenen Waare gleichkommende Geldbuse, welche

im zweyten Male verdoppelt, und immer so fortan erhöht, dem Leider aber jedesmal, mit Geheimhaltung seines Rahmens, der Drittheil davon zugeeignet wird.

§. 4.

Der kleine Rath ist eingeladen: durch zweckmäßige Anstalten und Verordnungen die Gewinnung des Salpeters zu befördern.

B e s c h l u ß ,

vom 2ten Herbstmonat, 1805.

Die Gewinnung des Salpeters anordnend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer ist beauftragt: die erforderlichen Salpetersieder anzustellen, und dieselben zu diesem Ende mit den gehörigen Patenten zu versehen, worin die ihnen zur Salpetergewinnung angewiesenen Bezirke genauest bezeichnet, werden und nahmentlich ausgeworfen stehen sollen.

§. 2.

Ueber die Art, wie der Salpeter gewonnen werden soll, wird diese Kammer den patentierten Salpetersiedern die nöthige Anweisung ertheilen lassen,

und besonders darauf sehen: daß von denselben die ihnen verzeigten Bezirke in bestimmte Theile abgetheilt, und dieselben immerhin, der gleichen Reihenfolge nach, besucht und ausgegraben werden.

§. 3.

Wird dieselbe genauest darauf Obacht halten lassen: daß, gemäß dem Willen des Gesetzes vom 12ten Weinmonat 1804., der von den Salpetersiedern gewonnene Salpeter nirgend anderswohin, als an die obrigkeitliche Salpeterverwaltung verkauft und abgeliefert werde; und daß diejenigen dieser, die sich hierin eine Untreue zu Schulden kommen lassen sollten, gleich beim zweiten Fehltritte, nebst Anwendung der im §. 3. des vorangezogenen Gesetzes bestimmten Geldstrafe, unter Zurückziehung der besitzenden Patente, ihrer Stelle auf immer entsetzt werden.

§. 4.

Um jeden Partikularen oder Besitzer von Gebäuden gegen muthwillige oder von Sorglosigkeit herührende Beschädigungen zu schützen, seien die Salpetersieder verpflichtet: so oft sie in einem Gebäude zu graben anfangen wollen, dessen Eigenthümer, unter Vorweisung ihrer besitzenden Patente, immerhin zuvor hiervon zu benachrichtigen, damit dieser dasselbe, wenn er es für gut finden sollte, genau besichtigen, und den Salpetersieder, falls ihm hieran durch ihn oder seine Leute einiger Schaden zugefügt werden sollte, hierfür zum Schadenersatz belangen könne.

Würde daher jemand durch das Salpetergewinnen an seinen Gebäuden beschädigt werden; so ist

er gehalten: dieses spätestens inner acht Tagen, nachdem der Salpetergräber oder dessen Leute das beschädigte Gebäude verlassen haben würden, dem Gemeindevorsteher, wo dasselbe liegt, anzuzeigen, damit sonach, auf Veranstellung des dasigen Gemeindegerrichtes, der zugesügte Schaden in unpartheische billige Schätzung genommen werde, nach welcher der Salpetersieder den Beschädigten sogleich zu entschädigen gehalten seyn soll.

§. 5.

Sobald der Salpetersieder ein Gebäude, wo er früherhin Salpeter gewonnen hätte, verlassen will, soll er die ausgegrabene Erde wiederum an ihre ehevorige Stelle einwerfen, und gehörty verebnen.

§. 6.

Die Gemeindegerrichte und Gemeindeverwaltungen sind aufgefördert: den Salpetergräbern, wo der Fall eintreten sollte, für ihre amtlichen Arbeiten allen nöthigen Schutz und Vorschub zu leisten.

§. 7.

Die betreffenden Gemeinden sind gehalten: den Salpetersiedern das ihnen benöthigte Holz in billigen Preisen anzuweisen und zu verabsolgen, denselben dieses, auf Kosten der Gemeinde, zuführen zu lassen, und ihnen, falls die Salpetergräber sich dieses Holz an Ort und Stelle zum voraus zurüsten lassen wollten, hiersür auf fünfzehn Monat gutzustehen: sobald dieselben aber das Holz in Empfang neh-

men, müssen sie es sogleich bezahlen, oder der Gemeinde für dessen Betrag genugsame Sicherheit leisten.

§. 8.

In Hinsicht der Hin- und Herfuhr ihrer zum Beruf nöthigen Geräthe und Mobilien, sollen die Salpetergräber in billigen Preisen gehalten und sowohl ihnen als ihren Leuten an den Orten, wo sie sich, Berufs wegen, aufhalten müssen, unentgeltliches Unterkommen verzeiget werden, welcher in einer geräumigen Wohnstube, in Platz zum Kochen sowohl als zur Aufbewahrung ihres Holzes und zur Errichtung eines Ofens zu bestehen hat.

§. 9.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer sey zugleich zu allen nöthigen Anstalten und Einrichtungen bevollmächtigt, welche die reichhaltige Gewinnung des Salpeters nothwendig machen, und dieselbe zweckmäßig befördern könnte.

G e s e t z ,

vom 19ten April, 1804.

Den Verkauf des Schießpulvers betreffend.

**Wir Schultheiß, Kleine u. Große Räte
des Kantons Luzern;**

B e r o r d n e n :

Von nun an soll keinem Kantonsbewohner mehr gestattet seyn, Schießpulver jeder Art verlaufen zu

dürfen: er habe dann vorher die obrigkeitliche Patente und Bewilligung dazu erhalten.

V e r o r d n u n g ,

vom 23ten April, 1804.

Die Patentierung von Pulverhändlern betreffend.

Wir **Schultheiß und Kleine Rätbe**
des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer ist beauftragt: die nöthigen Schießpulverhändler, auf Bestätigung des kleinen Raths, aufzustellen, und dieselben gehörig dafür zu patentieren.

§. 2.

Sie wird die patentierten Pulverhändler unter die gehörige Polizei setzen, und genaue Sorge tragen: daß weder Schleichhandel noch Mißbrauch Statt haben könne.

§. 3.

Jeder unpatentirte Schießpulververlag und Verkauf ist, bey der strengsten Konfiskazion und einer eben so großen Geldstrafe, gänzlich verbotben.

§. 4.

Die Ortspolizeybeamten sind für die ihnen von der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer deßhalben gemachten Aufträge verantwortlich.

V e r o r d n u n g ,

vom 5ten Brachmonat, 1805.

Ueber die Preiserhöhung des Schießpulvers.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;

V e r o r d n e n :

Von nun an soll das Schießpulver den patentierten Pulverhändlern um neun Bagen, und von diesen an die Käufer um zehn Bagen das Pfund verkauft werden.

G e s e t z ,

vom 17ten May, 1805.

**Einstellung des Bezugs des Zolls vom
Branntwein.**

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätbe
des Kantons Luzern;

V e r o r d n e n :

Der Kleine Rath ist bevollmächtigt: den Bezug des in unserm Kanton bestehenden Zolls auf Branntwein für einweilen einzustellen.

B e s c h l u ß ,

vom 16ten Weinmonat, 1805., und 28ten Winter- und 7ten
Christmonat, 1810.

Ueber Bezug und Wiedererstattung der Ge- tränks-Abgaben.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe
des Kantons Luzern;

B e s c h l i e s s e n :

§. 1.

Es soll von allem in unsern Kanton in Fässern ein-
geführten Getränk, — die Fässer mögen angefüllt
seyn oder nicht —, an unsern Gränzzollstätten die
gesetzliche Abgabe, nach dem auf den Fässern als
Siene angemerkten Maß, entrichtet und bezogen
werden.

§. 2.

Wären aber die Fässer nicht gesienet; so soll die
Getränksabgabe von denselben nach demjenigen Maß
Getränks entrichtet werden, welches sie, nach vor-
läufiger Anwendung des Wasserstabes, in sich fassen
werden.

§. 3.

Sollte der eingeführte Wein über zwölf Stunden
von unsern Grenzen entfernt, hergeführt seyn; so
wird dem Fuhrmanne desselben, jedoch für diesen
allein, auf jeden Saum eine Maß Schwanung zu-

gegeben und letztere von dem gesammten Inhalte des zu versteuernden Weinfasses abgezogen.

§ 4.

Hingegen soll nur von dem in den Kanton eingeführten Getränk die gesetzliche, an der Grenzollstätte entrichtete Abgabe, bey der Ausfuhr desselben, wieder ganz zurückbezahlt werden:

- a.) Welches lediglich den Kanton transitirt, dagnahen bey einer der nachstehenden Grenzollstätten, als da sind: Wisenbach, Urhusen, Renden, Triengen, Münster, Gossikon und Luzern eingeführt werden muß, und unaufgehalten durch und wiederum aus dem Kanton ausgeführt wird.

Zu diesem Ende hat der Fuhrmann dem Zollbeamten der Zollstätte, wo die Einfuhr geschieht, sogleich bey der Einfahrt in den Kanton, die Erklärung zu thun: ob das eingeführte Getränk zum Theil oder ganz den Kanton transitire oder darin eingekellert werde.

Die Oeffnungen der Fässer des als Transit angegebenen Getränkes soll sodann von diesen Zollbeamten auf der Stelle versiegelt werden.

- b.) Welches, ohne mehr als den gewöhnlichen Aufenthalt auf der Straße zu machen, nach ehedoriger Uebung, sogleich auf den öffentlichen Weinmarktplatz oder die sogenannte Blatte in der Stadt Luzern geführt, dort verkauft und

und von da wieder aus dem Kanton weggeführt wird.

§. 5.

Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen, werden, bei der Ausfuhr des Getränks aus dem Kanton, nur zwey Drittel der gesetzlichen Abgabe zurückbezahlt.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung soll den Grenzwahlbeamteten, zur Kenntniß und Verhalt, besonders mitgetheilt werden.

V e r o r d n u n g,

vom 25ten Wintermonat, 1808.

Gegen die Mißbräuche, bey Zurückzahlung der Getränkeabgabe vom Branntwein und andern gebrannten Wässern, bey dem Wiederausgang derselben aus dem Kanton Luzern.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Von allem Branntwein und übrigen gebrannten Wässern, die als Trankstgut anzusehen sind, wird, bey dem Ausgang derselben aus dem Kanton, nur in dem Falle die bey dem Eingange in denselben bezahlte Abgabe wieder zurückbezahlt:

IV. Bd.

Ⓒ

-
- a.) Wenn beim Austritt durch die vorzuweisenden Quittungsscheine gezeigt werden kann: daß beim Eintritt die vorgeschriebene Abgabe bezahlt worden sey;
- b.) Wenn vom Eintritt an, nach vier Tagen, das durch den Kanton transitierende Getränk, ohne dasselbe abzuladen, sogleich aus demselben wieder abgeführt wird, den Fall jedoch ausgenommen: wo dieses Getränk durch die gewöhnlichen Güterfuhrer in hiesiger Guss abgeladen und weiter expediert würde.

§. 2.

So oft demnach bey Ausfuhr mehrgedachter gebrannter Wässer sich zeigen sollte: daß diese beyden vorgesezten Erfordernisse nicht in Erfüllung gegangen wären, soll die Abgabe auf keine Weise mehr zurückbezahlt werden.

E n d b e s c h l u ß

Der schweizerischen Liquidations Kommissi-
on, vom 1sten Wintermonat 1804,
über die Tilgung und Versicherung der
Helvetischen Staatsschuld.

Wir der Präsident und die Beysitzer der
durch die Vermittlungs - Urkunde aufgestellten
Schweizerischen Liquidations - Kommissi-
on erklären hiermit öffentlich, und beurkun-
den feyerlich, sowohl zu Händen Seiner Ex-
zellenz des Herrn Landammanns der
Schweiz, als auch zu Händen der hohen
Regierungen der XIX. Eidgenössischen
Kantone und aller anerkannten
Staatsgläubiger:

E r s t e r A b s c h n i t t.

Das Wir, in gewissenhafter Befolgung der durch
die Vermittlungs - Urkunde Uns vorgeschriebenen Pflich-
ten, und nach vollendeter Aussteuerung der dazu be-
fugten Städte, so wie nach Abzug eintger geleisteten
außerordentlichen Zahlungen, die gesammte, annoch
zu tilgende Helvetische Nationalschuld auf die Summe
von 3,757,031 Franken, 3. Bagen, 7. Rappen,
sagen: Drey Millionen, sieben Hundert sieben und
fünfzig Tausend, ein und dreißig Schweizerfranken,
drey Bagen, sieben Rappen festgesetzt haben und zwar:

Glarus	25 May.	60,555	7	1
Braubünden	29 Sept.	1,309	5	3
Fugers	25 May.	267,345	268,845	1	6
	29 Sept.	900			
Eckaufhausen	25 May.	107,414	113,673	—	6
	29 Sept.	6,259			
Chur	25 May.	60,365	9	2
Solothurn	25 May.	145,220	5	—
St. Gallen	25 May.	234,557	6	8
Tessin	{ ehemaliger Kant. Berns.	25 May.	113,693	146,321	—	8
	{ Kant.	25 May.	32,627			
Turgau	25 May.	240,421	4	3
Uebersetzen				Stf. 2,548,890	7	1

	Uebertag	Stf.	Stf.	Stf.	Stf.	Stf.	Stf.	Stf.	Stf.
Unterwalden	mit dem Wald	29,719	7	2	2,548,890	7	1		
	—	1,271	2	5	53,709	2	—		
	ob dem Wald	22,718	2	3					
Uri		25	May		87,443	6	4		
Schwyz		501,809	5	—	503,269	5	—		
Lucerne		1,460	—	—	73,569	2	9		
Uri		25	May						
Schwyz		412,618	9	9	509,485	8	1		
Lucerne		96,866	8	2					
Uri		30,000	—	—	30,663	2	2		
Schwyz		663	2	2					
					3,757,031	3	7		

Zweiter Abschnitt.

Haben Wir, nach sorgfältiger Prüfung und Erbauung der unterzeichneten Verträge und aller der darauf Bezug habenden Unterhandlungen, Schriften und Beschlüsse, entschieden und erkennt:

A. Von den englischen Fonds des ehemaligen Standes Bern seyen dem Herrn durch die Helvetische Regierung veräußert, abgetreten, und der übereingekommene Betrag vollständig bezogen worden —

34,000. Pfund Sterlin Bank Stocks, nebst den Dividenden zu 6. Prozent berechnet, und die vom 25ten März 1798. an, für den Herrn laufen und ihm an gehören sollen ;

66,000. Pfund Sterlin in alten Annuitäten der Südsee-Kompagnie, nebst deren Zinsen zu 3. Prozent, die ebenfalls vom 25ten März 1798. an, für den Käufer laufen, und ihm anheim fallen müssen.

B. Da es aber, aller Bemühungen und Schritte ungeachtet, weder der Helvetischen Regierung, noch der Liquidations-Kommission, noch

Herrn selbst gelungen ist, überwähnte Summen auf den letztern überzutragen, und sich beyde *Governors*, sowohl der Englischen Bank als der Südsee-Kompagnie, bis anhin geweigert haben, die Helvetische Regierung oder die Liquidations-Kommission, oder den Herrn für ihre Gläubiger zu erkennen, und als solche auf ihre Bücher einzutragen; da mithin Herr für seine ne zwischen Oktober 1801. und März 1802: ausbezahlten beträchtlichen Summen noch gar nichts bezogen hat; so soll die Schweizerische Nation, oder wer an deren Stelle unterhandeln wird, pflichtig und gebunden seyn: theils die angeführten 34,000. Pfund Sterlin Bank Stocks und 66,000. Pfund Sterlin alter Südsee-Annuitäten, nebst deren laufenden Dividenden und Zinsen vom 25ten März 1798. an gerechnet, für ein heiliges Eigenthum des Herrn zu erklären, theils durch diplomatische und andere Schritte unablässig dafür zu sorgen: daß die gesammte neue Eidgenossenschaft, als rechtmäßige Besitzerin aller den ehemaligen Ständen Bern und Zürich zugehörten Englischen Fonds, aufgestellt werde, damit sie dann an Herrn einen gültigen Transfert abliefern könne, als

wozu sie hiermit und nach dem Buchstaben der Vermittlungs- Urkunde öffentlich und feyerlich verpflichtet wird.

NB. (Bide in Betreff der rückständigen Zinsen und Dividenden von obigen Fonds die in der General- Rechnung der Liquidations- Kommission enthaltene Anmerkung.)

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Haben Wir, zu Folge der Natur der Sache und in Gemäßheit des Buchstabens und des Geistes der Vermittlungs- Urkunde, auf Abschlag der anerkannten und annoch ungetilgten Nationalschuld von 3,757,032 Frk. 3. Sz., 7. Rp., die nachbenannten wirklich liquiden Hülfquellen aufgefunden, und als solche den Staatsgläubigern an Zahlung angewiesen, nämlich:

A. An ruckständigen Abgaben aller Art, an bezogenen Zinsen, Rückersatzung von Kadasterlosen und andern, den betreffenden Kantons-Regierungen überlassenen Gegenständen u. s. w., als: den Kantonen

	Franken.	St.	Gr.
Appenzell { außer Rhoden	14,990	6	-
{ inner Rhoden	3,914	-	-
Argau mit Baden	58,366	8	5
Basel	28,144	-	6
Bern mit Oberland	65,180	7	4
Freiburg	21,565	2	6
Glarus	7,026	4	9
Luzern	31,099	4	2
Schaffhausen	7,119	5	1
Schwyz	4,596	8	1
Solothurn	15,358	6	5
St. Gallen	14,037	8	-

Zesslin	13,002	9	5
Zurgau	14,789	7	6
Unterwalden (Ob und Nid dem Wald)	3,064	5	-
Ury	3,259	-	7
Waadt	74,339	-	8
Zug	4,654	4	3
Zürich	23,617	3	7
	408,120	7	5

Frk.

B. An einzelnen Schulden gegen die Helvetische Regierung, so noch unbezahlt:

1. Die Bergwerks-Administration, laut Rechnung vom 5ten May 1804.
2. Die Salz-Administration, laut Rechnung.
2. Gebrüder Zetner, von Solothurn, Saldo ihrer Münzrechnung in Franken

Franken.	Di.	Gr.
18,624	9	4
114,335	4	6
6,410	-	-

139,370

4

-

Uebergertragen

Frk.

547,491

1

5

					547,491	1			
	1,728	2	5						
	29,928	-	-						
	489	6	2						
	4,684	9	-						
	4,904	3	6						
	1,000	-	-						
	806	-	-						
	467	5	-						
	384	-	-						

Klebertrag		
4. M ü n g m e i s t e r U e b e l i n , v o n B a s e l , S a l b o feiner W ä n g r e c h n u n g		
5. W o l f D r e y f u s s u n d S c h u n e , v o n B a d e n , l a u t A b r e c h n u n g v o m J u n i 1802.		
6. } A u f 2. P a r t i k u l a r e n d e s K a n t. B a a d l.		
7. }		
8. }		
9. } A u f 3. P a r t i k u l a r e n d e s K a n t. B e r n.		
10. }		
C. A n i n n l ä n d i s c h e n Z i n s s c h r i f t e n f ü r G e l d e r w e l c h e s e i t d e r R e v o l u t i o n d u r c h d i e H e l v e t i c s c h e R e g i e r u n g a n g e l i e b e n w o r d e n :		
1. } A u f 2. P a r t i k u l a r e n d e s K a n t. S t. G a l l e n.		
2. }		

3. } Auf 3. Partikularen des Kant. Unterwalden.	6,000	-	-	-	-
4. }	5,000	-	-	-	-
5. }	4,000	-	-	-	-
6. Auf einem Partikular des Kantons Greysburg.	850	-	-	-	-
		54,236		6	3
D. An Schuldtiteln auf das Ausland, (aufser denselben, welche in der General-Rechnung der Liquidations-Kommission enthalten sind):					
Auf den Kanton Schaffhausen, für den Betrag seiner auswärtigen Schuldtitel, welche demselben von der Liquidations-Kommission, gegen Verschreibungen, überlassen wurden, um					
			70,000	-	-
					Grf.
Zusammen				671,727	7
					9

Vierter Abschnitt.

Haben Wir festgesetzt und beschlossen: da die im dritten Abschnitte verzeichneten Hilfsquellen von 671,727 Franken 7 Bazen, 8 Rappen, laut Abrechnung mit den Kantonen, und laut andern Titeln, die den Kantonen einzuhandigen, als vorhandenes und disponibles helvetisches Vermögen anzusehen sind; so sollen binnen drey Monaten, von Ausfertigung dieser Urkunde angerechnet, jedem Staats-Gläubiger sieben-zehnten vom Hundert seiner anerkannten Anforderungen ausbezahlt und entrichtet werden, und zwar nach den in den Händen der Regierungen liegenden Kantonal- und Nachtrags-Tabellen (laut erstem Abschnitt):

	Franken	Bz.	Rp.
Appenzell außer Rhoden, an seine anerkannten Staatsgläubiger, die Summe von . . .	5,793	6	3
Appenzell inner R. idem . . .	1,481	6	8
Argau . . . idem . . .	47,462	-	9
Basel . . . idem . . .	87,644	3	2
Bern . . . idem . . .	78,028	5	1
Freyburg . . . idem . . .	46,887	2	7
Glarus . . . idem . . .	10,294	4	7
Graubünden idem . . .	222	6	1
Uebergertragen . . .	Frk. 227,814	5	8

		Franken B. Rp.		
Uebertrag	.	227 814	5	8
Zugern	idem	45,601	6	8
Schaffhausen	idem	19,324	4	2
Schwyz	idem	10,262	2	1
Solothurn	idem	24,687	4	8
St. Gallen	idem	39,874	8	-
Tessin	idem	24,874	3	8
Thurgau	idem	40,871	6	5
Unterwalden	idem	9,130	5	7
Uri	idem	6,365	4	2
Vaud	idem	85,555	8	2
Zug	idem	12,506	7	8
Zürich	idem	86,612	5	9
Die Rep. Wallis	idem	5,212	7	5
		Fr. 638,695	3	3

Fünfter Abschnitt.

Saben Wir festgesetzt und beordnet: zu Tilgung und Entrichtung der vorsehenden siebenze-
 hen vom Hundert für jede anerkannte Anforderung der Kantonal-, und Nachtrags-, Tabellen,
 sollen die hohen Kantons-, Regierungen die erforderlichen Summen auf nachstehende Art und
 zu Folge nachstehenden Anweisungen beziehen und binnen drey Monaten von heute an, unter
 die in ihren Kantons-, und Nachtrags-, Tabellen verzeichneten Staats-, Gläubiger vertheilen,
 damit keiner derselben zu kurz komme, und keiner vor den übrigen aus begünstiget werde,
 so zwar, das angewiesen seyen:

Appenzell außer Rhoden,			
auf seine rücksändigen Abgaben, für	5,793	6	3
Appenzell inner Rhoden,			
auf seine rücksändigen Abgaben, für	1,481	6	8
	Franken Bz. Nr.		

Uebertrag

Freyburg,

- a. auf seinen Abgaben-Rückstand
- b. auf einen Partikular des Kantons
- c. auf die Salz-Kassa von Bern

Glarus,

- a. auf seinen Abgaben-Rückstand
- b. auf Appenzell inner Rhoden
- c. auf Schaffhausen

Braubünden,

auf die Salz-Kassa von Luzern

Luzern,

- a. auf seinen Abgaben-Rückstand
- b. auf die Salz-Kassa von Luzern

	Franken	Bl. No.
	170,410	2 3
Franken Bl. No.		
21,565	2	6
850	-	-
24,472	-	1
<hr/>		
7,026	4	9
2,432	3	2
835	6	6
<hr/>		
10,294	4	7
222	6	1
<hr/>		
45,601	6	8

Schaffhausen,									
a.	auf seinen Abgaben-Rückstand	7,119	5	1					
b.	auf den Betrag seiner auswärtigen Schuldtitel	12,204	9	1					
Schwyz,						19,324	4	2	
a.	auf seinen Abgaben-Rückstand	4,596	8	1					
b.	auf die Salz-Kassa von Luzern	5,665	4	-					
Solothurn,						10,262	2	1	
a.	auf seinen Abgaben-Rückstand	15,358	6	5					
b.	auf die Gebrüder Zeltner	6,410	-	-					
c.	auf den Rückstand des Kantons Argau	2,918	8	3					
St. Gallen,						24,687	4	8	
a.	auf seinen Abgaben-Rückstand	14,037	2	-					
b.	auf den Rückstand von Appenzell aufer Rhoden	9,196	9	7					
c.	} auf zwey Partikularen des Kantons	467	5	-					
d.		384	-	-					
e.	auf Schaffhausen	15,789	1	3					
						39,874	8	-	
						Str. 367,565	1	7	
									51

	Uebertrag	Franken	Uj. Nr.	Franken	Uj. Nr.	Franken	Uj. Nr.
Tessin,						367,565	1 7
a. auf seinen Abgaben-Rückstand		13,002	9 5				
b. auf Schaffhausen		6,603	2 4				
c. auf die Salz-Kassa von Bern		5 268	3 9				
Schurgau,						24 874	5 8
a. auf seinen Abgaben-Rückstand		14 789	7 6				
b. auf Schaffhausen		26,081	8 9				
Unterwalden ob und nied dem Wald,						40,871	6 5
a. auf seinen Abgaben-Rückstand		3,064	5 -				
b. auf Schaffhausen		6 066	- 7				
						9,130	5 7

U r v,

- a. auf seinen Abgaben, Rückstand
- b. auf die Salz-Kassa von Luzern

3,259 - 7
3 106 3 5

W a a d t,

- a. auf seinen Abgaben, Rückstand
- b. } auf zwei Partikularen des Kantons
- c. }
- d. auf die Salz-Kassa von Luzern

74,333 - 8
489 6 2
1,684 9 -
9,048 2 2

Z u g,

- a. auf seinen Abgaben, Rückstand
- b. auf die Salz-Kassa von Luzern

4,654 4 3
7,852 3 5

6,365

85,555

12,506

U e b e r g e t r a g e n

S t r . 546,869

Sechster Abschnitt.

Da, nach Entrichtung der obbestimmten 17. Prozente an die Anforderungen jedes einzelnen Staatsgläubigers, die Salz-Kassen von Bern und Luzern der Kanton annoch die Summe von 18,032. Franken, 4. Bagen, 5. Rappen, herauszubezahlen haben, und ausserdem noch drei Schuldtitel auf Partikularen des Kantons Unterwalden von zusammen 15,000. Franken, über welche nicht verfügt ist, übrig bleiben; so haben Wir beschloffen und verordnet: die Anweisungen auf erwähnte Summen der drei Schuldtitel von 15,000. Franken, nebst dem Kassen-Saldo der Liquidations-Kommission, sollen bey Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz niederlegt bleiben, und für einstweilen zur Sicherheit dienen, daß, wenn unter den im dritten Abschnitt Lit. B. und C. verzeichneten Schuldnern der Helvetischen Reaierung, die daselbst als liquid angenommen sind, einige Irrthümer oder Non-Valeurs sich vorfinden, solche durch obervähnte Summen gedeckt und vergütet werden, mithin die Hohen Regierungen der betreffenden Kantone der Verpflichtung zur Zahlung der 17. Prozente an ihre Kantons-Staatsgläubiger ein volles Genüge leisten können.

Siebenter Abschnitt.

Weil bey dieser Maßregel, von heute an in drei Monaten, die ganze, anerkannte und unbezahlte Re-

zional. Schuld sich nur noch auf 3,118,336 Franken, 4 Rappen, sage: Drey Millionen ein Hundert und achtzehn Tausend, drey Hundert sechs und dreyßig Schweizer-Franken, vier Rappen belaufen wird, und auch diese, nach der Vorschrift der Vermittlungs-Urkunde, entweder bezahlt oder auf einen Fond angewiesen, oder hypothekiert werden muß; so haben Wir festgesetzt und verordnet:

- A. Die volle Bezahlung dieser annoch ungetilgten National. Schuld soll nicht eher gefordert werden können, als drey Monate nach dem Frieden zwischen Frankreich und England, und auch dann nur, wann Seine Exzellenz der Herr Landammann die Anerkennung der neuen Bundesgenossenschaft der Schweiz, durch Großbritannien bewirken und somit über die der Nation anheim gefallenen Englischen Fonds schalten und walten kann.
- B. Eine theilweise Zahlung hingegen soll Statt finden, sobald durch diplomatische und andere Bemühungen oder durch Negoziation, die Anforderungen in England, so wie die übrigen nachstehend unter Lit. D. verzeichneten Anforderungen auf das Ausland anerkannt und entweder ganz, oder zum Theil eingelöst oder versichert worden sind.
- C. Inzwischen soll vom 1sten Brachmonat 1804. an, jedem Gläubiger für seine anerkannte An-

forderung jährlich ein Zins zu 4. Prozente gutgeschrieben und ihm dessen Betrag, bei der gänglichen Abrechnung, vergütet und bezahlt werden; jedoch so: daß die ihm, laut vierten Abschnitte, bezahlten 17. Prozente dem Kapital abzuschreiben, und die Zinse nur vom Saldo nachzutragen sind.

D. Zur Sicherheit und Hypothek für Kapital und Zinse sollen den Staatsgläubigern dienen und bei Seiner Erzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, zu Händen der Hohen Regierungen und der betreffenden, anerkannten Staatsgläubiger hinterlegt werden:

1. Die Schriften, Titel und Transfert für die vom ehemaligen Stand Bern herrührenden, noch übrigen

Pfund Sterl. 48,383 • 6 • 8 Alter Südsee-Annuitäten.

• • • 99,078 • — • — Neuer Südsee-Annuitäten.

• • • 75,499 • 10 • 2 Bank-Annuitäten.

Pfund Sterl. 222,960 • 16 • 10 zusammen.

2. Die Schriften, Titel und Transfert für die vom ehemaligen Stand Zürich herrührenden
Pfund Sterl. 53,500 — — Südsee-Annuitäten.

3. Die Zinse von vordenannten vom ehemaltigen Stand Bern herrührenden Englischen Fonds, und zwar vom März 1798. bis Juny 1804., die, nach der Erklärung des Hauses G. J. Van Neck & Comp. in London, theils in seinen Händen liegen, theils von der Bank und Südrsee-Kompagnie zurückbehalten worden, macht von Pfund Sterl 222,960 . 16 . 10. zu 3. Prozeno für 6. Jahre (auffer den Zinsen bis zur Ver Silberung) die Summe von Pfund Sterl. 40,132 . 8 . —
4. Die Zinse von den vom Stand Zürich herrührenden Pfund Sterln 53,500 . — . — vom März 1798. bis Juny 1804., zu 3 Prozeno für 6. Jahre (auffer den Zinsen bis zur Ver Silberung) die Summe von Pfund Sterl. 9,630 . — . —
5. Zwen Schuldittel, zu Gunsten des ehemaltigen Standes Bern, auf Karl II, Pfalzgraf vom Rhein, Herzog von Bayern, Jülich, Cleven &c. von Fl. 400,000 . — in einer Obligation vom 25ten August 1777.
- — 250,000 . — in einer dito . . . vom 30ten May 1778.
-
- Fl. 650,000 . — Louis-d'or zu Fl. 10. macht Schwydär. 1,040,000 . —

Ferner:

Rückständige Zinse von obigem Kapital vom 25ten Februar 1790. bis dahin 1804., macht 14. Zinse zu 4. Prozeno Schweizer . Wä-
 rung Frk. 582,400. —

6. Ein Schuldtitel, zu Gunsten des ehemaligen Standes Bern, auf Ludwig Fürst von Nassau, Graf von Saarbrücken und Saarnorden, Herr von Lahr etc. annoch von Flo-
 rin 85,000, Louis-d'or à Fl. 11. — in einer ursprünglich haltenden Obliaazion von Flo-
 rin 200,000 . — vom 1sten Dezember 1770,
 welche zu Fl. 11. gegen 16. Schweizer . Fran-
 ken berechnet, betragen Frk. 123,636 . 3. —

Ferner:

Rückständige Zinse von obigem restierenden Kapital vom 1sten Juny 1792. an bis 1804. macht 12. Zinse zu 4. 1/2. Prozeno Fran-
 ken 66,763 . 6 . —.

7. Zwey Partizipazions . Scheine vom Kaiserlich .
 Königlichen Anlehen in Wien herrührend,
 zu Gunsten des ehemaligen Standes Zü-
 rich, von
 Fl. 25,000 mit No. 16 bezeichnet, vom
 26ten März 1789.

Fl. 25 000 mit No. 17. bezeichnet, vom
26ten März 1789,

Fl. 50,000, Louis-d'or à 10. Florin, macht
Schweizer-Währung Frk. 80,000
nebst den rückständigen
Zinsen vom 31sten De-
zember 1798. bis 31sten
Dezember 1800.
macht für 2. Jahre à 4.
1/2. Prozeno . Frk. 7,200.

8. **Zwey** Schuldtitel auf die Reichsstadt Nürn-
berg, zu Gunsten des ehemaligen Standes
Bern, von
12,500 Konvenzions-Thalern in einer Obliga-
tion vom 1sten November 1776.
12,500 „ „ „ in einer dito . .
vom 15ten November 1776.

25,000 Konvenzions-Thalern, nebst den rück-
ständigen Zinsen.

9. **Fünf** Schuldtitel auf die Stadt Lindau, zu
Gunsten des ehemaligen Standes Zürich, von
4,000 Species-Thalern d. d. 31sten Dezember
1693, die Zinse zu 5. Prozeno.
2,000 „ „ „ d. d. 1sten Juny 1703,
die Zinse zu 3. Prozeno.
4,000 „ „ „ d. d. 31sten Dezember
1702, die Zinse zu 3. 1/2 Prozeno.

(NB. Hiervon gehörten 2,000 Species-Thaler dem ehemaligen Stand Bern.)

Fl. 4,000, der Fed. Thlr. zu 2 fl. 6 hg., d. d. 30ten November 1741, Zinse zu 3 1/2 Prozento.

Fl. 6,000 " " " " " d. d. 30ten März 1745, Zinse zu 3. 1/2. Prozento.

Die Zinse rückständig vom 31ten Dezember 1799. an.

10. Eine Obligazion auf einen Partikular von Stockach, zu Gunsten des ehemaligen Standes Zürich, d. d. 14ten Juny 1795. von 200. Karolins, nebst rückständigen Zinsen von 1795. an.
11. Endlich die vom Jahre 1804. an laufenden Zinsen aller obigen, unter No. 1. bis 10. verzeichneten Schuldschriften.

Achter Abschnitt.

Finden Wir, daß zwar mit den Staatsgläubigern zu wünschen gewesen wäre, die Ver Silberung der im vorgehenden Abschnitte spezifizierten Schuldtitel hätte sogleich Statt finden und deren Vertheilung unmittelbar geschehen können; allein da in England in beyden *Governors*, der Bank sowohl als der Südsee-Kompagnie, und das Haus Van Neck und Comp. in London die Schuld zwar anerkennen, aber durch

einen Spruch des Lordkanzlers bevollmächtigt seyn wollen, um die englischen Fonds und Interessen nicht den alten Eigenthümern, sondern den neuern Ansprechern, ohne Gefahr, auszahlen zu dürfen, — da dieser Spruch höchst wahrscheinlich nur unter dem Beding, daß die neue Eidgenossenschaft durch England als Staat anerkannt seye, günstig ausfallen kann, — da die Unterhandlungen zu dieser Anerkennung von seiner Erzellenz dem Herrn Landammann, Rahmens der Schweiz, geschehen müssen, — da über dieß die Vermittlungs-Urkunde bey allem Dringen auf Bezahlung dennoch gestattet, daß die Staatsgläubiger auf Fonds und Hypothek angewiesen werden mögen; so haben Wir der Präsident und die Besizer der Liquidations-Kommission festgesetzt und verordnet:

- a.) Die im siebenten Abschnitte benannten Schuldtitel, Schriften und Transfert sollen mit Vorwissen und Gewährleistung der Hohen Kantonsregierungen bey Sr. Erzellenz dem Herren Landammann der Schweiz niedergelegt werden, und unter seiner Verwahrung allen Staatsgläubigern als Unterpfund und Sicherheit ihrer Anforderungen dienen.
- b.) Seine Erzellenz den Herrn Landammann und die Kantons-Regierungen aufzufordern und zu verpflichten, was in ihren Kräften liegt, zu thun, damit die neue Bundesgenossenschaft der Schweiz als rechtmäßige und schaltende

Eigenthümerin jener Schuldtitel anerkennt und, als solche, zu deren Verfilberung, fähig erklärt werde.

- c.) Wenn dieses bewirkt ist (sey es nun vor oder nach dem Frieden zwischen Frankreich und England); so sollen Seine Excellenz der Herr Landammann und die Hohen Kantons-Regierungen gehalten seyn: von den eingegangenen Geldern jedem Kantone soviel zuzuflessen zu lassen, als derselbe, zur völligen Befriedigung seiner anerkannten Staatsgläubiger, bedarf, und sollen diese Gelder also unter keinem Vorwande zu andern Zwecken verwendet werden können.

Neunter Abschnitt.

Da aber, auf den Fall einer Verfilberung, der Betrag der oft erwähnten Schuldtitel auf das Ausland, nebst deren Zinsen, auch wenn dieselben nach dem niedrigsten Cours berechnet werden, mehr abwerfen muß, als zu Tilgung der ganzen Nationalschuld erforderlich ist; so haben Wir festgesetzt und beschlossen:

- A. Es soll der daher entstehende Ueberschuß, nach Inhalt des 6ten §. des Uns betreffenden Titels der Vermittlungs-Urkunde, verhältnißmäßig wieder unter diejenigen Kantone vertheilt werden, von welchen die Schuldtitel aufs Ausland herrührten, und zwar nach Maßgabe des wahren Werths derjenigen Summen, welche dieselben für jeden Kanton theils abgeworfen

Haben, theils noch abwerfen werden; jedoch wohl verstanden: daß hierbey auch die Zinse zu vier Prozent von den gelieferten Summen, vom Augenblick an, wo die Schuldtitel verfilbert sind, bis zur General-Abrechnung mit in Anschlag gebracht werden sollen.

Dieses Verhältniß ist folgendes:

1. Für die Kantone Bern, Aargau und Waadt zusammen, der reine Ertrag der laut VII. Abschnitt abgelieferten

- a.) Pfund Sterlin 222,960. 16. 10. Bank- und Südsee-Annuitäten, nebst den rückständigen Zinsen seit März 1798. angerechnet.
- b.) Von Fl. 650,000 in zwey Obligationen auf den Pfalzgrafen vom Rhein u., nebst rückständigen Zinsen seit dem 25ten Februar 1790. angerechnet.
- c.) Von Fl. 85,000. in einer Obligation auf den Fürst von Nassau-Saarbrücken, nebst den rückständigen Zinsen vom 1ten Juny 1792. angerechnet.
- d.) Von 25,000. Konventionz-Thalern, in zwey Schuldtiteln auf die Reichsstadt Nürnberg, nebst den rückständigen Zinsen.
- e.) Von 2,000. Spezies-Thalern, in einer Obligation auf die Stadt Lindau, zu Gunsten des Standes Bern und Zürich, nebst den rück.

rückständigen Zinsen seit dem 31sten Dezember 1799. angerechnet.

2.) Für den Kanton Zürich,

der reine Ertrag der, laut VII. Abschnitt, abgelieferten

a.) Pfund Sterlin 53,500. Südsee-Annuitäten, nebst rückständigen Zinsen seit März 1798. angerechnet.

b.) Fl. 50,000. in zwey Partizipations-Scheinen vom Kaiserl. Königl. Anlehen in Wien, nebst den rückständigen Zinsen, vom 31sten Dezember 1798. bis zum 31sten Dezember 1800. und vom July 1804. angerechnet.

c.) 8,000. Spezies-Thaler.	} in fünf Schuldtiteln auf die Stadt Lindau, nebst den rückständigen Zinsen v. 31. Dezembr. 1799. angerechnet.
fl. 10,000. Feder-Thaler	
zu 2. fl. 6. bh.	

d.) Karolins 200. in einer Obligation auf einen Partikular von Stockach, nebst rückständigen Zinsen, vom 14ten Juny 1798. angerechnet.

F e r n e r s :

Der Ertrag der wirklich versilberten

e.) 190,000. Lire fuori Banco in zwey Partizipations-Scheinen vom Königl. Dänischen Ante-

den in Genua, welche, laut Rechnung der Liquidations-Kommission, abgeworfen haben, die Summe von . . . Schweizer-Währung Fr. 99,306. 7 3.

f.) Fl. 12,700. in 12. Wiener-Banko-Obligationen, welche verübert und, laut Rechnung der Liquidations-Kommission, abgeworfen haben, die Summe von . . . Fr. 11,921. 4 8.

g.) Betrag der von dem Kanton Zürich seit dem 10ten März 1803. bezogenen und demselben angerechneten Zinsen von obigen Schuldtiteln, welche betragen . . . Fr. 10,390.

3. Für den Kanton Freyburg,

Der reine Ertrag der von demselben abgelieferten und, laut Rechnung der Liquidations-Kommission, verüberten

a.) Fl. 30,000. in drey Wiener-Banko-Obligationen, welche abgeworfen haben Fr. 28,160. 9 8.

b.) Die vom Kanton Freyburg bezogenen und demselben angerechneten Zinsie von obigen Obligationen, welche betragen * . Fr. 3,262. 7 8.

4.) Für den Kanton Schaffhausen,

Der Betrag seiner verschiedenen Schuldtitel auf das Ausiand, welche, laut Uebereinkunft, demselben von der Liquidations-Kommission gegen Ver-

Schreibung abgetreten wurden, um die Summe von Schweizer Währung . . . Fr. 70,000.

B. Weil jedoch derjenige Antheil des Ueberschusses, der von obbenannten Schuldtiteln auf das Ausland herrühren möchte, und die Kantone Bern, Waadt und Aargau betrifft, nur dann zu gleichen Theilen unter dieselben vertheilt werden soll, wenn vorher die Aussteuerung der Städte gesichert und die National-Schuld bezahlt ist, die Aussteuerung Berns aber ganz auf dem dießmaligen Kanton Bern haftet; so hat die Liquidations-Kommission, in Bestätigung ihres, in Bezug auf diesen Gegenstand, genommenen Beschlusses vom 24sten May 1804, durch gegenwärtige Urkunde erkennt: „Von „dem die Kantone Bern, Aargau und „Waadt betreffenden Antheil an dem Ue- „berschuß auf den ausländischen Schuldtiteln „soll der dießmalige Kanton Bern zu einer „Entschädigung ein Kapital von Fr. 380,000. „voraus zu beziehen, und erst dann mit dem „Kantonen Waadt und Aargau zu glei- „chen Theilen einzutreten haben.“

Dreihunter Abschnitt.

Weil bey aller Unwahrscheinlichkeit es dennoch nicht schlechterdings unmöglich ist, daß die Schuldtitel auf das Ausland unter ihren Werth herabfallen und folglich, zu Tilgung der National-Schuld und deren Zinsen, nicht mehr hinreichen möchten; weil sogar der

noch unwahrscheinlichere Fall eintreten könnte, daß jene Schuldtitel für die Schweiz durchaus allen Werth verlieren und zur Nulla werden dürften, also vorausgesehen und dagegen gesorgt werden soll; weil auf den einen oder andern Fall hin die Vermittlungs-Urkunde in dem die Schulden-Liquidazion betreffenden Titel §. 5. bestimmt und klar verordnet: daß dannzumal die noch übrigen unbeweglichen Güter der Kantone den Staatsgläubigern zum Unterpfand der Bezahlung dienen sollen; weil durch die förmlichen Urkunden diese Güter nur unter dem deutlichen Vorbehalt einer solchen allfälligen Verpfändung den betreffenden Kantonen als Eigenthum sind zugesichert worden; so haben Wir der Präsident und die Beyseger der Liquidazions-Kommission ferners festgesetzt und verordnet:

A. Wenn drey Monate nach dem Frieden zwischen Frankreich und England erwiesen wäre: daß die Schuldtitel auf das Ausland entweder gar keinen Werth oder doch einen geringern hätten, als zu Tilgung des annoch unbezahlten Theils der Nationalschuld erforderlich ist; so sollen die noch vorhandenen, unbeweglichen Nationalgüter der Kantone an die Stelle jener Schuldtitel treten, den Staatsgläubigern als heiliges Unterpfand angewiesen seyn, und im Laufe von drey Jahren nach geschlossenem Frieden, entweder so veräußert werden, daß aus deren Erlös die Nationalschuld, nebst Zin-

fen, in drey Terminen und drey gleichen Zahlungen völlig getilgt, oder aber von der Verpfändung nur so zu befreyen seyen, daß der Kanton, der die seinigen behalten will, den ihn betreffenden Antheil in dreymalen und in den drey gemeldten Jahren baar auszahle und entrichte.

B. Da bey dieser Verpfändung, Veräußerung oder Lösung der unbeweglichen Kantonal-Güter, laut Vorschrift der Vermittlungs-Urkunde, zu berechnen ist, wie viel derselben jedem betreffenden Kanton am 10ten März 1803. und nach der Aussteuerung der Städte noch übrig blieben; da, ungeachtet diese Berechnung, wegen der meistens unvollständigen Verzeichnisse, zwar sehr mühsam und schwierig war, es dennoch den Nachforschungen der Liquidations-Kommission gelungen ist, hierüber und zur Festsetzung des Verhältnisses, welches die Vermittlungs-Urkunde zum Maßstab annimmt, die nöthigen Kenntnisse an die Hand zu bringen, und nach den eingegangenen Angaben, über die noch vorhandenen National- oder nun Kantonal-Güter, sich folgender Bestand und Werth vorfindet, nämlich:

	Gränzen. 54. 1847.
im Kanton Appenzell, nichts	—
Murgau, für	800,000
Basel, verpfändet	—
Bern,	1,500,000
Greuburg, durch die Dotazion der Stadt aufgegangen	—
Glarus, Alp und Werdenberg	60,000
Graubünden, verpfändet	—
Luzern, mit Herbegg	100,000
St. Gallen, ohne die Kloster-Güter	120,000
Schaffhausen, verkauft	—
Schwyz, nichts	—
Solothurn,	150,000
Tessin, einige alte Schlösser	—
Thurgau, nichts	—
Unterwalden, nichts	—
Uri, Güter im Rinerthal	20,000
Basel, Salzbergwerk und einige unverkaufte Güter	1,100,000
Zug, nichts	—

im Kanton Zürich, Güter in und außer dem Kanton	1,600,000	-
„ „ Wallis, seine Güter wurden ihm bey der Schulden- Liquidation angerechnet	-	-
	Fr.	5,450,000

Es sollen bey einem theilweisen oder ganzen Verlust der Schuldtitel auf das Ausland und auf jedes mangelnde Tausend Schweizer Franken bezutragen und an die Staatsgläubiger zu entrichten haben:

	Franken.	St. Sp.
1. der Kanton Argau, hundert sieben und vierzig Fr.	147	-
2. „ „ Bern, zwey Hundert fünf und siebenzig —	275	-
3. „ „ Glarus, eiff —	11	-
4. „ „ Luzern, achtzehn —	18	-
5. „ „ Solothurn, acht und zwanzig —	28	-
6. „ „ St. Gallen, zwey und zwanzig —	22	-
7. „ „ Uri, drey —	3	-
8. „ „ Waadt, zwey Hundert zwey —	202	-
9. „ „ Zürich, zwey Hundert vier und neunzig —	294	-
	Fr.	1,000

C. Da, nach dem durch die Vermittlungs-Urkunde aufgestellten Verhältniß, die oben angegebene Grundlage als richtig angenommen werden muß; so sollen die betreffenden Kantone gebunden seyn und bleiben, den Vorschriften derselben ein Genüge zu leisten, und nach dem sie betreffenden Antheil die Staatsgläubiger binnen drey Jahren nach dem Frieden zwischen England und Frankreich für Kapital und Zinse zu befriedigen, inzwischen aber ihre Kantonalgüter als deren heiliges Unterpfand zu erklären.

Elfter Abschnitt.

Zur Sicherheit der Staatsgläubiger, zur Verbindlichkeit Sr. Excellenz des Herrn Landammanns, der hohen Tagsatzung und der XIX. Kantone der Schweiz, so wie zur Rechtfertigung der Schweizerischen Liquidations-Kommission, soll diese Urkunde von dem Präsident und den Beszchern unterschrieben, mit deren Siegel bekräftiget, ein Original Sr. Excellenz dem Herrn Landammann, eines einem jeden der XIX. Kantone, eines der Republik Wallis, eines Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen durch den Kanal seines Groß-Botschafters in der Schweiz mitgetheilt, den Staatsgläubigern aber durch den Druck bekannt gemacht werden.

Gegeben in Freyburg in Wechtland den
ersten Wintermonat des ein Tausend acht Hundert
und vierten Jahrs. (1ten Novemb. 1804.

Der Präsident der Schweizerischen
Liquidations-Kommission,

J. K. Sulzer.

Der Besizer derselben,

K ä m p.

Lorenz Mayr.

H. Stapfer.

E r u d.

Im Nahmen der Liquidations-Kommission,
Alb. Fegeli, Oberschreiber.

Siebenter Titel.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten der Personen.

Erstes Kapitel.

Vom Genuß und der Entziehung der bürgerlichen Rechte.

G e s e t z ,

vom 28ten Christmonat, 1798., 4ten Heumonat, 1801.
und 18ten Aprill, 1810.

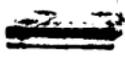
Ueber die Bestimmung des bürgerlichen Zustandes
und des Genusses der Ortsbürgerrechte für
unehelich geborne Kinder.

§. 1.

Dem Stand eines auffer der Ehe gebornen Kindes hängt gar kein Schandfleck an.

§. 2.

Solche unehelichen Kinder genießen, ohne Ausnahme, alle bürgerlichen und politischen Rechte, die jedem andern Bürger zukommen.



§. 3.

Sie können daher sich verheirathen und ein Testament machen, ohne eine besondere Erlaubnis dazul erhalten zu haben.

§. 4.

Eben so sind sie fähig, alles, was ihnen durch Testament, Edictill oder irgend eine andere Schenkung gegeben wird, anzunehmen.

§. 5.

Es ist den Aeltern der ausser der Ehe gebornen Kinder erlaubt: ihnen durch Testament, Edictill, oder jede andere Schenkung denjenigen Theil ihres Vermögens zu überlassen, über welchen der Testator, nach den Gesetzen, zu Gunsten der Unehlichen, verfügen kann.

§. 6.

Jedes uneheliche Kind genießt die Ortsbürgerrechte seines Vaters, und es soll hierinn durchaus, wie jedes andere Ortsbürgerkind angesehen, und behandelt werden.

§. 7.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes nicht rechtlich bekannt; so soll es das Ortsbürgerrecht seiner Mutter, gleich den ehelichen Ortsbürgerkindern, zu genießen haben.

§. 8.

Durch gegenwärtige Bestimmung ist ausdrücklich jedes ihr zuwider verfügende Gesetz oder Gewohnheit aufgehoben.

§. 9.

Es bleibt nichts desto weniger ausdrücklich erklärt: daß die nachfolgende Betrachtung zwischen den Aeltern der vor der Ehe gebornen Kinder, denselben alle Rechte einräumt, welche den gesetzlichen Kindern zustehen.

G e s e t z ,

vom 28ten Wintermonat, 1798.

Bestimmung der von dem Verlust des Bürgerrechts herrührenden Folgen.

§. 1.

Die pure und einfache Strafe des Bürgerrechts-Verlustes zieht diejenige des Verlustes der Theilnahme an Gemeindegütern nicht nach sich.

§. 2.

Die pure und einfache Strafe der Einstellung des Bürgerrechts zieht eben so wenig die Einstellung der Theilnahme an Gemeindegütern nach sich, in so fern der Genus derselben, laut den, in jeder Gemeinde bestehenden Gesetzen, sich mit der Abwesenheit desjenigen, der ein Recht auf sie hat, füglich vereinigen läßt.

G e s e t z,

vom 26ten April, 1806.

Anordnend die Art der Stellung und Er-
wahrung der Vaterschaftsklagen, und
festsetzend die Strafen der dießfälligen
Fehlbaren.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätbe
des Kantons Luzern;

V e r o r d n e n ;

§. 1.

Jede uneheliche Schwangerschaft soll von der betref-
fenden Geschwächten, wo möglich, innier der Zeit
von sechs Monaten, vom Anfange ihrer Schwanger-
schaft angerechnet, der betreffenden Stelle angezeigt
werden, die hierbey jedoch auf eine solche Person,
die eines früherhin unbescholtenen Lebenswandels wäre,
besondere Rücksicht zu nehmen hat.

§. 2.

Zu der Geburt eines unehelichen Kindes, dessen
Vaterschaftsklage angestritten wird, soll, wo mög-
lich, eine geschworne Hebamme und ein Ortsbeam-
ter, nebst einem unpartheyischen, redlichen Mann, zu-
gezogen und die Geschwängerte vor, in und nach
der Geburt des Kindes, ohne zwar andurch derselben
Geburtschmerzen zu verlängern, um die deutliche
Angabe seines Vaters befragt werden.

§. 3.

Wer eine Weibsperson schwängert, soll ihr 17. 1/2. Frk. (zehn Gulden) bezahlen; die Geschwängerte aber dagegen gehalten seyn: das Kind ein halbes Jahr lang, auf ihre eigenen Kosten, zu unterhalten.

§. 4.

Jeder, der einer Vaterschaft beschuldigt wird, soll: falls diese auf ihn erwiesen worden ist, nach Maßstabe seiner Vermögensumstände, mit einer Geldbuße von sechszeihen bis hundert Schweizerfranken, im Falle eines einfachen Ehebruchs aber oder eines wiederholten Vergehens erster Art, mit dem doppelten Betrag derselben belegt werden.

§. 5.

Die Geschwächte verfällt ebenfalls in eine Geldstrafe, welche bey'm ersten Fehltritte acht Franken und, bey Wiederholung desselben, doppelt soviel betragen soll, und die, falls sie von der Bestraften, aus Ursache von Armuth, nicht geleistet werden könnte, dem anerkannten Vater zur Last fällt.

§. 6.

Ein Dritttheil dieser Strafen kömmt der Gemeinde zu, in welche das Kind gehört.

§. 7.

Da, wo der Vater oder die Geschwängerte, aus Unvermögenheit, die festgesetzte Geldbuße nicht bezahlen können; und eben so auch da, wo die letztere

Sich eines frühern, unsittlichen Lebenswandels schuldig gemacht hätte, kann der Richter dieselbe in einen den Umständen angemessene Leibesstrafe umwandeln.

B e s c h l u ß,

vom 26sten Herbstmonat, 1806.

Ueber die Vollziehung des Dekrets vom 25sten April 1806., die Vaterschaftsklagen ansehend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Beschließen:

§. 1.

Wenn, weil der Thäter die Vaterschaft läugnet, der Zustand einer geschwächten Person nicht geheim gehalten werden kann, indem in einem solchen Falle die Vaterschaftsklage vor dem betreffenden Richter erweislich gemacht werden muß, hat die Geschwächte, in der durch den §. 1. des Gesetzes vom 25sten April 1806. bestimmten Zeit, dem Präsidenten des Gemeindeggerichts, wo sich der von ihr angesuchte Vater aufhält, ihre Schwangerschaft und den Vater zu derselben anzuzeigen, der ihr sodann den Tag ansetzen wird, an welchem sie den sich der Vaterschaft Weigernden vor dem Gerichte belangen kann.

Ist die Geschwächte unvermügend; so hat sie eine gleiche Anzeige auch ihrer Gemeindeverwaltung zu thun, die sonach verpflichtet seyn soll: derselben einen Rechtsanwald benzugeben, um, in ihrem Nahmen, den angeführten Vater vor dem Richter erweißlich zu machen.

§. 2.

Da, wo aber die Geschwächte vom Thäter hinlängliche Sicherheit erhalten hat: daß er sich zu ihrer Schwangerschaft als Vater erkennt, und somit dieselbe geheim ist; oder da, wo es sich hoffen läßt: daß ein solcher Vater auf güttlichem Wege erweißlich gemacht werden könne, hat die Geschwächte, ebenfalls inner der durch's Gesetz ausgesetzten Zeit, ihren Zustand sowohl als den Thäter einem Mitgliede der Polizeykammer des kleinen Rechts, zu Handen dieser Kammer, anzuzeigen.

§. 3.

Jede Behörde und jeder Beamter, es mag in offenbaren oder geheimen Fällen seyn, welchen dergleichen Anzeigen geschieht, ist verbunden: der anzeigenden, geschwächten Person eine förmliche Zeugniß über den Tag einer solchen, durch sie an ihn gelangten Anzeige auszustellen.

§. 4.

Jede Hebamme oder, im Falle der Unmöglichkeit, eine solche zu erhalten, jede andere, gegenwärtige Person ist, bey schwerer Verantwortung, gehalten: einer

anerblich Gebührenden, zu der sie berufen wird, vor
 erst das im nächstvorstehenden Artikel verordnete Zeug-
 niß abzufordern und, falls dieselbe kein solches befi-
 gen würde, und der Vater selbst hierdurch oder recht-
 lich noch nicht erweislich gemacht wäre, den Fall
 sogleich einem Ortsvorgesetzten anzuzeigen. Der ionach,
 mit Zuzug eines unpartheiischen, redlichen Mannes,
 hier, nach Anleitung des §. 2. des schon benannten
 Gesetzes, verfahren wird.

§. 5.

Eine Geschwächte, welche die durch das ebenes-
 währte Gesetz anbefohlene Anzeige unterläßt, verfällt,
 obchon sie des Vats. § zu ihrem Kinde hinlänglich
 versichert wäre, in die doppelte Strafe, welche ihr
 durch das Gesetz zuerkannt wird.

Zweytes Kapitel.

Von der Vormundschaft und den daher fließen-
 den Rechten und Verbindlichkeiten.

I.

Wie man Wittwen und Waisen, so wie andere
 Personen, so dessen bedürfen, unter Vor-
 mundschaft oder Bevogtung setzen soll.

§. 1.

Wenn Wittwen und Waisen, oder andere Perso-
 nen, so vogtbar sind, und eines Vogten bedürfen,
 IV. Bd.

welche aber anerborne Freund und Verwandte hätten, soll jedesmal der nächste Freund (Anverwandte), wann er gut und tauglich dazu wäre, wo nicht, alsdann abermal je der nächste Freund, so gut und geschickt dazu wäre, Vogt seyn: dann solange solche Personen anerborne Freunde haben, soll niemand der Unserigen dazu genöthiget werden, Vogt zu seyn, es wäre dann Sache: daß jemand dazu erbethen werden möchte, und er selbst aus eigenem guten Willen wollte Vogt seyn, was wohl geschehen mag, und alsdann auch Kraft haben soll.

§. 2.

Wenn aber ein frommer (rechtlicher) Mann bey seinem Leben, da er noch bey guter Vernunft ist, seinen Kindern einen Vogt erbethen hätte, — er wäre verwandt oder nicht; — so soll dieses zumvoraus Kraft haben: und wenn derselbe solches nicht gerne und mit Willen thun wollte, soll er von der Obrigkeit dazu gewiesen und angehalten werden, es wäre dann: daß er solche rechtmäßige Ursachen dawider bezubringen hätte, welche eine Obrigkeit für genugsamm erkennen würde.

§. 3.

Im Falle aber solche vogtbare Personen bey uns und den unseren keine anerborne Verwandte hätten, die solche Vogtey verwalten könnten, oder sonst von der Verwandtschaft ihnen kein Vogt gebühret wäre, soll ihnen von den betreffenden Behörden ein tauglicher Vogt verordnet werden.

§. 4.

Würde der Fall eintreten, daß ein Vogt seinen Vogt-Personen aus seiner Hinlängigkeit und eigenem Verschulden etwas verwahrlosete oder verabsäumte; so soll als Abtrag und Ersatz dessen geschehen, was man, nach Beschaffenheit der Sache, recht finden wird.

§. 5.

Wer immer zu einem Vogt ernannt und verordnet wird, der soll vor allen Dingen den Eid, so hierum gesetzt ist, schwören: der vogtbaren Personen, die seiner Bevochtung anbefohlen sind, getreuer Vogt zu seyn, auch alles ihr Gut, so sie haben, sowohl was ihm eingewantwortet und zu versorgen befohlen worden, als auch, was über kurz oder lange sich weiters erfinden oder erfahren und erfragt werden möchte, daß ihr Gut sey. — hinter weim es auch wäre, — alles fürderlich, in Beyseyn der hierzu gesetzten Behörden und der Verwandtschaft, ordentlich in Schrift zu verassen, auch vom daherigen Verzeichniß denselben eine Abschrift zu geben; und dann alle zwey Jahre oder so oft er darum aufgefordert wird, denselbigen seinen Vogt-Personen und ihren Verwandten, denen er dazu verkünden (vorladen) soll, vor Gericht seine ordentliche Rechnung zu geben, und also mit solchem Gut in aller Treue zu schalten und zu walten, sein Bestes und wegeßts (Wdlichstes) zu thun, seinen Vogt-Personen Nutzen zu mehren und zu fürdern, und ihren Schaden zu wenden, und diesem zuvor zu kommen, auch alles mit so geringen Kosten, als immer

möglich, auszurichten, als ihm seine Ehre und sein Eid weist, alles getreulich und ungefährlich.

§. 6.

Wenn aber solche bevogtete Personen, oder deren Erben nicht im Lande sind, und es einem Vogte beschwerlich fiele, die Rechnung so lange zu verziehen (verschieben); so mag derselbe den nächsten Freund und Erben dazu verkünden (vorladen), und dann behörigen Orts nichts desto weniger seine Rechnung ablegen.

§. 7.

Was bevogtete Personen, ohne ihrer Vögte Wissen und Willen, einkaufen, verkaufen oder anderwärts mit jemanden handeln würden, soll dasselbe keine Kraft haben, und die, so sich dawider vergreifen (handeln) würden, nach Beschaffenheit der Sache, bestraft werden.

§. 8.

Es soll auch keine Kraft haben: was bevogteten Personen, Minderjährigen und denen, so noch unter der Ältern Gewalt stehen, von Wirthen, Krämern und andern, wer sie auch seyn, angehenkt (ausgingegeben) und vertraut, oder hingegen denselben abgehandelt wird, und es sollen diejenigen, so ihnen also angehenkt (ausgingegeben) und vertraut hätten, nach Bewandtniß des Fehlers, die bevogtete Person oder Minderjährige oder so unter der Ältern Gewalt, die hierin sich verfehlt hätte, für ihren Fehler gestraft werden, wie es ein Richter rathsam erachten wird.

Was aber eine solche Person an die Ihrigen verwenden oder verkaufen würde, — so mag in dessen Erfah-

— sollen diejenigen, die es also angenommen, denen, welchen es entwendet worden, wieder, ohne Entgeldniß, zu ersetzen schuldig seyn.

§. 9.

Wenn einer, nach der, bey Anlaß einer Bevogtung oder Verrufung, ergangenen Publikazion, zur Eingabe allfällig habender Ansprache auf die bevogtete oder verrufene Person bis auf einen bestimmten Termin, diese behörigen Orts eingugeben gesäumt hat, soll ihm für dieselbe kein Recht mehr gehalten werden, es wäre dann Sache: daß der Ansprecher die zur Zeit nicht gethane Eingabe seiner Ansprache aus genügsamen Gründen rechtfertigen könnte.

II.

Von der für Weibspersonen beschränkten Ausübung der bürgerlichen Rechte in gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften.

Es soll gesetzt seyn, und ernstlich darauf gehalten werden: wenn eine Weibsperson etwas vor Rath oder vor Gericht, desgleichen auch in Aufrichtung der Gülten, Einfassungen; in Ausstellung von Handschriften, Verbürgungen, auch in Käufen und Verkäufen, so wie in andern Handlungen um liegendes Gut zu thun und zu handeln hätte, oder übt (etwas) versprechen wollte, das soll, noch mag einige Kraft nicht haben, es geschähe dann mit Hilf und Rath ihres gesetzlichen Beystandes oder Vogten.

Es mag aber eine Weibsperson, wenn sie sonst zuvor nicht bevolet gewesen wäre, solchen Vogt oder Bestand, wenn solcher Handel, zu welchem er allein bestellt worden wäre, seine Richtigkeit haben wird, alsdann seiner Beständerey wohl wiederum entlassen, derselbe auch, wenn er nicht selbst will, nicht weiter dazu verbunden seyn.

III.

Von der beschränkten Ausübung der bürgerlichen Rechte in Rechtsgeschäften für Kinder, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen.

§. 1.

Wenn jemand einem Sohne oder einer Tochter, so lange dieselben unter ihrer Aeltern oder ihrer ordentlichen Väter Gewalt stehen, etwas zu kaufen geben oder leihen würde, zuvor und ehe sie der Vater ausgewiesen und ausgesteuert, oder so lange die Kinder nichts von ihrem eigenen Gut in ihrer Gewalt haben, und Besizung hätten, der soll das, so er dergleichen Personen geliehen oder verkauft hätte, verloren haben. Man soll auch niemand darum richten, noch eintrags Recht darüber ergehen lassen.

§. 2.

Also auch, wenn jemand einem Sohne oder einer Tochter bey der Aeltern Leben, und wenn dieselben

nicht mehr am Leben wären, ohne derselben rechtmäßigen Vögte und nächsten Anverwandten Wissen und Willen, oder auf der Aeltern Tod hin, oder auch anderer Gestalt etwas anheften (vertrauen) und aufreiben würde, solches aber bey der Aeltern Leben nicht eräfferte (weder lebendig), noch richtig und gichtig machte, der soll seine Ansprache verloren haben, und noch überdieß, nach Gestalt des Fehlers, gekraft, diejenigen aber, denen solches anvertraut worden wäre, wenn sie schon nicht bezahlten, nichts destoweniger für ehrliche Leute gehalten werden, wenn sie nicht vorhin verschreite Verschweuder gewesen. Darnach mag sich ein jeder verhalten, damit er ihm selbst und andern vor Schaden sey.

§. 3.

Die von einem unter seines Vaters Gewalt stehenden Sohne gemachten Ankäufe von Sachen und Waaren, die in die Haushaltung seiner Aeltern eingeworfen werden, auch alle von einem solchen Sohne gemachten Geschäfte, wenn ihn hierin sein Vater frey handeln läßt, sollen als rechtskräftig gehalten werden; den Fall jedoch ausgenommen: wo ein Sohn, ohne seines Vaters Wissen und Willen, für sich oder auf sich selbst Schuldschriften ausstellt, oder sich für einen dritten verbürgt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gütern und deren Eintheilung.

Welche Güter unter die unbeweglichen (liegenden) und die beweglichen (fahrenden) gezählt werden; auch von Bodenzinsen, Korn-, Gülten, Harnisch, Gewehr, Siegel und Pitschier eines Mannes.

§. 1.

Damit man sich in Erb- und anderen dergleichen Fällen desto besser zu halten wisse, und desto weniger Spähn (Streit) erwachse, ist für unser Stadt-Recht gesetzt, und hierinn, was liegendes oder fahrendes Gut geheissen und genamsset werden soll, die Bestimmung gemacht, nämlich für liegendes Gut soll gehalten und gehalten werden: Aecker, Matten, Gärten, Weyer und andere liegende Stücke und Güter, wie die genannt werden möchten, sammt Häusern, Scheunen, Spichern und dergleichen Gebäuden, die auf Gütern erbaut werden oder, gleich ohne liegende Stücke, inner oder außer der Stadt gelegen sind; also auch Bodenzinse, Korn- oder Getreid-Gülten, — von welcher Art sie immer seyn mögen, — und also gehalten werden.

§. 2.

Was aber dergleichen Korn-, Kernen oder Getreide-Gülten, die für baares Geld erhandelt und aufgerichtet, und nicht rechte (eigentliche) Boden- oder Erblehen-Binse sind, und die sich wieder ablösen, solche und auch alles andere übrige Gut, was in dem jetzt gemeldten Rahmen nicht begriffen, noch ausgeschieden ist, als nämlich: Hausrath, Silber-Geschirr, baares Geld, Kleider, Kleinodien, — sie seien gleich dem Ehemanne oder der Ehefrau zugehörig gewesen, — Harnisch, Gewehre und andere dergleichen übrige Sachen, so hier nicht genannt sind, sollen als fahrendes Gut geachtet und geerbt werden.

§. 3.

Doch was Harnisch und Gewehr, auch Siegel und Pitschier-Ring belangt, soll dieses allezeit den Söhnen (doch daß sie ehelich geboren, denn die unehelichen sollen darin keinen Theil haben, es wäre dann ihnen vertestamentiert) voraus und von dannen gelangen.

§. 4.

Wenn aber keine Söhne oder Sohns-Söhne vorhanden wären, sollen die vorgedachten Sachen an die Töchtern, und wenn gar keine Leibes-Erben oder Kinder da wären, an die nächsten Erben vom Manns-Stammen fallen; also zwar: daß die Ehefrauen ihr Eherecht keineswegs auf des abgestorbenen Ehegemahls Harnisch, Gewehre, Siegel und Pitschier-Ring ausdehnen können.

Dritter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten Eigenthum zu erwerben.

Erstes Kapitel.

Von der Erbfolge, Testamenten und Fideikommissen.

I.

Von der Erbfolge in auf- und absteigender Linie.

§. 1.

Unererst sollen die ehelichen Kinder ihren Vater erben, nach Uebung und Ordnung, die von der Obrigkeit von vielen Jahren her, aus guten Ursachen in ihrer Stadt und mehrern ihren Aemtern eingeführt worden ist, nämlich: wenn ein Vater nichts besonderes verordnet, und ohne Testament gestorben wäre, von seiner liegenden und fahrenden Verlassenschaft ein Sohn allseits fünf und eine Tochter drey Theile erben soll, ausgenommen: in Hof und Vieh, Silbergeschirr, Haustrath und in baarem Geld (wenn das Geld sich bey zweytausend Gulden oder darunter beläuft), welches dann in solchem Falle alles unter

den Brüdern und Schwestern auf jede Person gleich getheilt werden soll.

Wenn aber des baaren Geldes über die zwentausend Gulden vorhanden seyn würde, soll sich die vöhlige Baarschaft überall zu fünf und drey unter die Söhne und Töchtern theilen.

§. 2.

Z u s a z , B u n k t

vom 12ten Heumonath 1721.

Wenn auf^r Absterben eines Groß-Vaters und Groß-Mutter, deren Kinder mit Tod abgegangen sind, die Kindes-Kinder derselben Verlassenschaft antreten, sollen in solchem Falle die Kinder, so von Söhnen herkommen, und Jure Representationis erben, zu fünf und drey, nach unserm Stadtrecht, des Groß-Vaters oder der Groß-Mutter Erbschaft zu vertheilen haben.

§. 3.

Stirbt eine Mutter; so erben die Söhne und Töchtern im Liegenden und Fahrenden derselben Verlassenschaft in gleichen Theilen.

§. 4.

In väterlichen und mütterlichen Kleidern und Kleinodien, sollen des Vaters Kleider alle den Söhnen, der Mutter Kleider aber den Töchtern allein folgen.

Die Kleinodien aber von Ketten, Ringen, Gürteln, Armbändern und dergleichen, was von Gold und Edelsteinen ist, von Vater und Mutter (dabei oft große Ungleichheiten vorkommen) betreffend, wird hierum die Verordnung zu thun den Ältern überlassen: wo aber dieselbigen nichts verordnet hätten, sollen die Erben sich selbst mit einander hierum gütlich vergleichen; im Falle aber sie sich selbst auch nicht vergleichen könnten, hat der Richter hierinn zu entscheiden.

§. 5.

Die Siegel, und Wittschier-Ringe, auch Hausnisch und Gewehre, Bibliothek und Bücher, auch die Begräbnissen, ferners Ständ und Stühle in den Kirchen, was von Vätern und Groß-Vätern herkömmt, sollen allein auf die männlichen Erben fallen.

§. 6.

In Häusern und Gütern, welche ein Vater hinterläßt, sollen diese den Söhnen, wenn sie dieselben begehren, nicht entzogen, und ihnen in einem rechten, billigen Preise angeschlagen werden.

§. 7.

Wenn der Fall eintreten würde, daß ein Sohn oder mehrere Söhne und Töchtern, vor ihrem Vater oder Mutter, abstarben, und Kinder hinterließen, sollen deren Kinder, anstatt der Ältern, in des Groß-Vaters und der Groß-Mutter Hinterlassenschaft, neben der Ältern übrigen Geschwistern, zu

Erbe gehen, und zwar in dem Rechte, in welchem ihre Aeltern gewesen, an deren Statt sie zum Erbe kommen.

§. 8.

Desgleichen auch sollen die Kinder der Kindes-Kinder in absteigender Linie, anstatt ihrer verstorbenen Väter- und Groß-Väter, auch Mütter- und Groß-Mütter, zu Erbe gehen und, auf Absterben ihrer Ahnen und Groß-Aeltern, in deren Hinterlassenschaft zu Erbe eintreten.

§. 9.

Wenn aber keine lebenden, ehelichen Kinder, sondern nur Kindes-Kinder allerseits in gleichem Grade vorhanden wären, — es seyen gleich von einem Kinde weniger, von andern mehrere Kinder vorhanden; — so soll die Hinterlassenschaft nicht nach den Köpfen, sondern nach der Representation ihrer Aeltern, oder wenn es Kinder von Kindes-Kindern antreffen würde, nach ihrer Aeltern und sukzessive Groß-Aeltern Representation vertheilt werden.

§. 10.

Wenn auch fürhın ein Mann bey uns mit Tod abglinge, der von Fürsten oder Herren Pension oder Jahr-Gelder bezogen hätte, die bey seinem Leben verfallen wären, aber sich erst nach seinem Tode bezahlten, und dieser auch eheliche Kinder hinterlassen hätte;

so sollen dieselben alsdann allein die Söhne und nicht die Töchtern erben, angesehen: daß solche Gaben und Verehrungen auf Manns-Personen (als die in vorfallenden Nöthen die Kriege bestehen müssen) gewidmet sind.

§. 11.

Ferners soll und mag ein jeder Vater, er sey ehelich oder unehelich, seine ehelichen Kinder, so vor ihm ohne eheliche Leibes-Erben absterben, an allem ihrem verlassenen Gut vor männlichen (jedem andern) erben.

II.

Von der Erbfolge auf der Seltelinie.

§. 1.

Wer ein Erb anspricht, von Sippschaft wegen, der soll öfnen (zeigen), wie nahe er dem Abgestorbenen seye, zu den Gliedern, und wenn er dann dieselbe seine Sippschaft zu den Gliedern mit zwey ehrbaren Männern kündtlich (erweislich) macht; so hat er seine Sippschaft wohl bewiesen.

§. 2.

Was dann die Erbschaft belanet, soll Vater-Mang erben, bis an das dritte Glied mit Einschluß

desselben, das auch erben soll: aber zu dem vierten Glied sollen Vater, und Mutter, Maag gleich erben, und demselben nach allwegen fort und zu die nächsten Glieder, das ist: das die Fünften vor dem Sechsten, die Sechsten vor dem Siebenten zu Erbe gehen sollen, und also gleicher Gestalt demselben nach die übrigen und andere, so weiter seyn mögen.

§. 3.

Z u s a t z . P u n k t

vom 18ten May 1714.

Wer Erb von Vater-Maag seyn, und für solchen im Erbsfalle, auch bey Erhaltung mitteloser Kinder, gehalten und geachtet werden soll.

Erben von Vater-Maag sollen alle diejenigen seyn und heißen: welche mit dem verstorbenen Erblasser oder mit dem, so Erhaltens bedürftig ist, von einem solchen männlichen Stammem herfließen und abstammen, von dem solcher Erblasser oder Erhaltens Bedürftige sein Geburts-Herkommen und Geschlecht an sich gebracht hat, — die Erben oder zur Erhaltung Schuldige seyen gleichwohl auch eines solchen oder eines andern Geschlechts.

Wer Erb vom Mutter-Maag seyn, und für solchen in Erbsfällen, auch bey Erhaltung mittelloser Kinder, gehalten und geachtet werden soll.

Im gleichen sollen alle diejenigen Erben von Mutter-Maag seyn, und genannt werden: welche von dem verstorbenen Erblasser oder dem, so Erhaltens bedürftig, von einem solchen männlichen Stammes herfließen und abstammen, von welchem des Verstorbenen oder Erhaltens bedürftigen Mutter ihr Geburts-Herkommen und Geschlecht an sich gebracht hat, — die Erben seyen gleichwohl, des verstorbenen Erblassers oder dessen, so Erhaltens bedürftig, seiner Mutter Geschlechts oder eines andern Geschlechts. -

§. 4.

Brüder- und Schwester-Kindern Erbschaft halber, soll es also gehalten werden, nämlich: wann Geschwister, so ehelich geboren, auch einen Vater mit einander ererbt haben, eines von dem anderen, ohne eheliche Leibeserben, mit Tod abgehen, sollen die Lebenden, — es wäre eines oder mehrere, so also von ehelichem und einem Stammes, wie vorgemeldet, herkommen, — des Abgestorbenen Gut erben und; wo der Geschwister mehr dann eines wäre, jedes gleich viel erben.

§. 5.

Obgleich aber, laut vorgehendem Artikel, eines der Geschwister, wann es ohne Kinder abstirbt, von seinem noch lebenden Geschwister allein geerbt wird, und

und die Kinder der zuvor gestorbenen Geschwistern zu solchem Erb von Rechts wegen keinen Anspruch haben; wird doch demjenigen Geschwister, von dem dieses Erb auf die andern fällt, freigestellt: wann es des einen oder andern seiner vor ihm verstorbenen Kinder, das ist: seiner leiblichen Brüder, oder Schwester-Kinder, anstatt ihrer verstorbenen Aeltern, aus guten, ihm bekannten Ursachen, betrachten will, daß es dieselben, zu welchen es diesen guten Willen hat, gleich den noch lebenden Geschwistern, zu Miterben seiner Verlassenschaft mit eigener Schrift und Hand, oder in Beseyn zweyer ehrlichen, unverläumdeten Männer auch mündlich erklären möge.

§. 6.

Z u s a t z • P u n k t

vom 1ten Heumonath 1713.

Gleichwie einem der Geschwistern freigestellt wird, seine vorabgestorbenen Bruder oder Schwester-Kinder zu betrachten, und gleich den noch lebenden Geschwistern zu Mit-Erben seiner Verlassenschaft mit eigener Schrift und Hand, oder in Beseyn zweyer ehrlichen, unverläumdeten Männer mündlich zu erklären; also soll auch ein solches der Geschwistern seiner abgestorbenen Geschwistern Kindes-Kinder oder Abnepoten und Pronepoten im gleichen betrachten mögen.

§. 7.

Wenn es aber unter den Geschwistern auf das letzte kömmt, und dieses auch ohne Leibes-Erben

abstürbe, und dannzumal von des zuletzt absterbenden, rechten Geschwistern vom Vater-Stammen noch eheliche Kinder vorhanden wären, — es wären gleich Bruder- oder Schwester-Kinder, — sollen dieselben Kinder dieses ihrer Aeltern, ohne eheliche Leibes-Erben, zuletzt abgestorbenen Geschwister hinterlassene Gut zu gleichem Theil und ohne Unterschied, — sie seyen Söhne oder Töchtern, — mit einander erben, angesehen: daß dieses alles seinen Ursprung vom Vater-Maag hernimmt, doch auch dabey erläutert: daß die Geschwister alle durchaus ehelich geboren seyen.

§. 8.

Z u s a z - P u n k t

vom 19ten April 1776.

Da Uggghrn. und Oberen Schultzeiß Ráth und Hundert auf den 19ten April 1776. sich bey Eiden versammelt, haben Hochdieselben den im Stadtrecht enthaltenen und die Erb- und Sippenschaft auf der Seite betreffenden vierten Paragraph für ihre Stadt und ganze Landschaft aufgehoben, dergestalt: daß eine ohne eheliche Leibes-Erben sich befindende und ehelich geborne Person ihres schon vorabgestorbenen Bruders- oder Schwester-Kinder, oder Kindes-Kinder, auch deren letztern Kinder oder Nepoten, Pro-nepoten und Abnepoten, also auch weiblichen Geschlechts, von demjenigen Erbs-Anteil, so ihren verstorbenen Aeltern oder Groß-Aeltern, wenn sie den Fall erlebt hätten, von Erb-Rechts wegen zugewor-men wäre, hinfür nicht mehr soll ausschließen kön-

nen, folgsam solche zu gemeldetem von dem Erblaffer oder der Erblafferin auf den Todfall hinterlassenden Erbs. Antheil vorstellungswelse den Zutritt haben, und den Tod ihrer Aeltern oder Groß. Aeltern nicht mehr entgelten sollen.

III.

Von der Erbschaft überhaupt.

§. 1.

Wenn es sich ergibt, daß ein geringes Gut verlassen wird, hingegen viele Schulden vorhanden sind; so ist gesetzt: daß zumvoraus des Vaters oder der Mutter Selten (Gläubiger) und Schulden bezahlt werden, und dann das Uebrige zu Vergleichung der Erben, und wo das nicht gütlich verglichen werden konnte, zu des Richters Erkenntnis stehen soll, doch daß zuvorderst und in alwegem Harnisch und Gewehr, ohne Mittel, den Söhnen zugehören sollen, mit der Erläuterung und dem Untercheid, als hierüber des liegenden und fahrenden Guts halber gemeldet wird.

§. 2.

Sünte sich aber, daß von eines abgestorbenen Vaters Gut nichts (nichts) mehr vorhanden wäre, als Harnisch und Gewehr, und doch seine Selten nicht bezahlen bezahlt werden, soll obiger Artikel nicht

§ 2

Schirmen, daß man solchen Harnisch und Bewehr, zu Bezahlung der Gelten, nicht auch angreifen möge, und daß solches den Söhnen zumvoraus gehören solle; sondern es mag dieses in solchem Falle, wie anderes Gut, auch angegriffen, werden, allein daß man solchen Harnisch und Bewehr nicht an öffentliche Bantzen tragen soll.

§. 3.

Wer bey einem verfallenden Erb erben will, der soll die rechtmäßigen Gelten zu bezahlen schuldig seyn.

§. 4.

Wenn ein Mann bey seinem Leben einen Herren-Dienst hätte, von Geistlichen oder Weltlichen, wovon ihm die Nutzung auf eine bestimmte Zeit im Jahre zufließt, er auch dieselbe für das Jahr empfangen, und dann dazwischen stirbt, ehe daß die Nutzung wieder verfallen wäre, inzwischen aber ein anderer, an seiner Statt, damit belehnt würde, soll die Nutzung zwischen dem Nachkommenden und des Abgestorbenen Erben nach Mauthzahl getheilt werden.

§. 5.

Wenn in Todsfällen keine fremde Erben oder nur einerley, oder gleich keine Kinder da wären, soll man nicht schuldig seyn: das verlassene Gut gerichtlich inventieren und verschreiben zu lassen, man thue es dann gerne; es wäre dann: daß fremde Erben oder mehr als einerley Kinder, oder eine Stiefmutter und keine erwachsenen Kinder, oder Freunde

(Anverwandte) da wären, die das Gut besorgen möchten; auch wo man Gefahr einiger Verabwandlung oder die Selten des Ihrigen besorgen müßten; oder das Gut an Fremde hinweg fallen möchte. Alsdann wenn der Richter darum angerufen wird und solches von demselben bewilliget würde, sollen jene, die es berührt, dessen gehorsam seyn.

§. 6.

Fällt ein Erb auf einen Geistlichen, so soll er sowohl ab liegender oder fahrender Verlassenschaft die Schuldgläubiger befriedigen, und zwar gegen fahrende Schulden einen weltlichen, genugsammen Bürgen stellen, ehe das er das Erb zu Handen nähme; die liegende Verlassenschaft aber, wenn er mit den verfallenen Zinsen oder Zahlungen säumig (saumsetzig) wäre, von den Ansprüchern als ein weltliches Gut, nach Recht und Gesetz, belangt und die Bezahlung eingefordert werden.

IV.

G e s e t z ,

vom 9ten Hornung, 1804.

Die Erbschaften im Hyskircheramte betreffend.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Räte
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

Der von der vormahligen Landesobrigkeit unterm
19ten April 1776. genommene und als Zusatz und

Erläuterung zum §. 4. des dritten Abschnitts, erstes Kapitels, II., von der Erbfolge auf der Seitenlinie, unter §. 8 beigefügter Beschluß soll, von nun an, auch auf das ehemalige, wirklich mit dem Kanton Luzern vereinigte Amt Hyskirch ausgedehnt seyn, und gesetzliche Kraft haben.

V.

Wie uneheliche Kinder erben und geerbt werden können.

§. 1.

Uneheliche Kinder sind in der Regel nicht Erben; jedoch können, zu Gunsten derselben, Vermächtnisse errichtet werden, die auf folgende Art zu bestimmen sind:

Wenn der Vater oder die Mutter rechtmäßige Descendenten hinterlassen haben; so kann dem unehelichen Kinde der dritte Theil der Erbporzion vermacht werden, die dasselbe erhalten haben würde, wenn es ehelich geboren wäre.

Demselben kann die Hälfte der Erbporzion vermacht werden, wenn die Aeltern keine Descendenten aber doch Ascendenten oder Geschwister hinterlassen.

Hinterlassen sie aber weder Descendenten noch Ascendenten oder Geschwister, so kann ihnen die Hälfte des Vermögens ihrer Aeltern vermacht werden.

§. 2.

Ist das uneheliche Kind vor seinen Aeltern gestorben; so können auf dessen Kinder oder Descendenten

die in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen anwendbar gemacht werden.

§. 3.

Der Nachlaß eines, ohne Nachkommenschaft, verstorbenen, unehelichen Kindes fällt demjenigen von beiden Eltern zu, von welchem das Kind anerkennt, oder dem es richterlich zugesprochen worden ist. Haben es beyde anerkannt: jedem von beyden die Hälfte.

§. 4.

Sind beyde Aeltern eines unehelichen Kindes vor ihm gestorben; so fallen die Güter, die es von ihnen empfangen hat, wenn sie sich noch wirklich in der Erbschaft befinden, auf die rechtmäßigen Geschwister oder ihre Deszendenten; das übrige hinterlassene Gut aber, so wie, wenn keine solche Geschwister oder Deszendenten vorhanden sind, fällt derjenigen Korporation oder demjenigen Institute an, welche oder welches das uneheliche Kind, im Falle seiner Eratmung, zu erhalten, die Pflicht gehabt hätte.

VI.

Wie eine Erbschaft an sich gekauft werden könne.

Ein noch nicht verfallenes Erb darf, ohne besondere Bewilligung der Regierung, welche in Nothfällen nachgesucht werden kann, weder verkauft noch in Hypothek gegeben werden.

VII.

Von Errichtung der Testamente und Vermächtnisse.

§. 1.

Ein ordentlich, solennisch Testament, in welchem der Testator über einen größern Theil seines Guts verfügen würde, als das Gesetz ihm sonst zuläßt, muß, um rechtsgültig zu werden, dem souverainen, großen Rathe des Kantons, zur Ratifikation, vorgelegt werden.

§. 2.

Wenn aber einer Willens wäre, aus seinem eignen Gut, ohne höchste Ratifikation, von sich selbst, wenn keine Descendenten vorhanden sind, also in linea transversali gegen seine Erben oder gegen geistliche und weltliche Orte und Personen eine Verordnung zu thun, wird ihm solches zwar zugelassen, wie und wo ihn gut bedünkt, jedoch um ein Mehreres nicht, als soweit sich der zwanzigste Theil seines ererbten und der vierte Theil seines errungenen Guts erstrecken mag.

Singegen, wenn Descendenten vorhanden sind oder in linea descendenti, darf von dem Testator ein Mehreres nicht, als ebenfalls der zwanzigste Theil des ererbten und der zehente Theil des errungenen Guts vermacht werden.

§. 3.

Den Aeltern wird zugelassen: über ihr Gut zwischen ihren Kindern mit Unterschied eine freye Verordnung zu thun, wodurch aber jedoch kein Kind um ein Mehrers, als um den dritten Theil seiner Erbportion benachtheiligt werden soll.

§. 4.

Wenn Weibß, Personen, bevogtete und minderjährige Personen etwas vergaben oder testamentieren wollen, sollen sie mit einem Vogt ordentlich versehen seyn, mit dessen Hand und Gewalt sie sollich (solches) ihr Vorhaben ins Werk richten mögen: würde es aber anders geschehen; so soll es keine Kraft haben.

§. 5.

Volljährige, wenn sie keine Descendenten hinterlassen, und minderjährige Kinder, mit Hand und Gewalt ihres ordentlichen Vogts, bey gesundem oder kranknem Leibe, dürfen ihren eigenen Müttern den zehnten Theil ihres ererbten und den vierten Theil ihres errungenen Guts testieren.

§. 6.

Würde jemand ein Testament oder irgend ein Vermächtniß widerrufen wollen; so soll dieß an den Orten geschehen, wo es zuvor errichtet worden ist, außer es ergäbe sich: daß derjenige, so das Testament errichtet hat, dieses schriftlich und zwar eigenhändig widerrufen, oder vor zwey genügsamen Zeugen seinen Willen deswegen öffnen und aussagen

würde; so soll das Testament auf die einte, andere und dritte Weise als aufgehoben gehalten werden.

VIII.

Ueber den Nießbrauch oder das Leibding.

§. 1.

Die Nutznießung oder das Leibding erstreckt sich weiter nicht, als auf die Person, der es verordnet ist, so zwar: daß mit dem Tode dieser dasselbe erlischt und die in die Nutznießung gegebene Sache ihrem Eigenthümer oder dessen Erben anfällt.

§. 2.

Die Errichtung von Nutznießungen ist auf folgende Art bestimmt:

Eheleute, die Deszendenten hinterlassen, dürfen sich einen Drittel ihrer sämtlichen Hinterlassenschaft zur Nutznießung verordnen, worunter zwar auch dasjenige Gut, was dem einen oder andern Ehegatten, mittelst eines allfälligen Ehekontrakts oder des Eherechts, anfällt oder bereits angefallen ist, begriffen seyn soll.

Sind nun aber keine Deszendenten vorhanden; so dürfen Eheleute, unter der vorhingesezten Einschränkung, zwei Drittel ihrer sämtlichen Hinterlassenschaft zur Nutznießung sich verordnen.

In allen übrigen Fällen darf von theils ererbtem, theils errungenem Gut noch ein Mal so viel in die Nutznießung verordnet werden, als das Gesetz zu freyer Verfügung, mittelst Vermächtnisse und Testirungen, sonst zuliebt.

§. 3.

Wenn in dem Akt einer verordneten Nutznießung, die in der Bewohnung eines Hauses oder in Abführung gewisser Produkte besteht, nicht ein Equivalent dagegen in Bezahlung einer bestimmten Geldsumme ausgesetzt ist, die der Eigenthümer der mit der Nutznießung beschwerten Sache an den Nutznießer abzuführen oder dieser von jenem, Statt des Genusses einer solchen Nutznießung, fordern kann; so ist es, im Falle beyde Theile hierüber nicht gütlich sich vereinigen könnten, dem Ermessen des Richters überlassen: die Geldsumme zu bestimmen, die der Eigenthümer der beschwerten Sache an den Nutznießer jährlich zu bezahlen haben soll.

IX.

Von Errichtung der Fideikommissen und Stipendien.

§. 1.

Weil das Gesetz sowohl Manns- als Weibspersonen, letztern jedoch mit einem rechtmäßigen Bestande, er-

laubt: den zwanzigsten Theil ihres habenden Guts
 vergaben und verschenken zu können, ohne daß jemand
 dieses verhindern, noch eine Einrede dagegen aufführen
 könnte; so soll hiermit männiglich erlaubt seyn:
 auf seine Lineam descendentem, zu besserer Erhal-
 tung und Aufnahme der Familien seines Stammes
 und Namens, ein sogenanntes Fideikommiß auf lie-
 genden oder ein Stipendium auf fahrenden Gütern
 aufzurichten, doch so: daß solch sogenanntes Fideikom-
 miß oder Stipendium den zwanzigsten Theil des gan-
 zen Guts nicht übersteigen soll, wenn nämlich der
 Institutent zu dem ererbten Gut nichts erübriget;
 sollte aber der Institutent über das ererbte Gut an-
 noch was vorgeschlagen haben, soll er über den zwanz-
 zigsten Theil des ganzen, annoch den zehnten Theil
 des vorgeschlagenen Guts zu solchem sogenanntem
 Fideikommiß oder Stipendium anwenden mögen, und
 zwar; ohne daß der souveraine, große Rath des Kan-
 tons solche Institution abschlagen oder verwerfen
 könne, sondern die Ratifikation, wenn man sie be-
 gehrt, darüber ergehen lassen soll.

Es ist aber andey auch erkennt: daß auf ein
 Subjekt oder Kopf allein ein solches sogenanntes Fi-
 deikommiß oder Stipendium nicht höher als auf das
 Kapital von zwanzig tausend Gulden steigen soll.

§. 2.

Wenn aber ein solcher in vorgedachter Linea
 descendentem ein Stipendium oder Fideikommiß über

diesen zwanzigsten Theil des ganzen und zehnten Theil des vorgeschlagenen Guts aufzurichten verlangte, soll er schuldig seyn: dasselbe zur Ratifikation oder Annulazion des großen Raths vorzulegen, welcher, nach Befinden der Sachen, darüber erkennen wird.

§. 3.

Würde jemand bey Lebenszeiten, dem §. 1. zufolge, ein Fideikommiß oder Stipendium aufgerichtet haben, und bey seinem Absterben aber sich befinden (erzeigen) würde, daß er den oben spezifizierten zwanzigsten Theil des ganzen, und zehnten Theil des erübrigten Guts dazu angewendet hätte, soll von einem solchen Fideikommiß oder Stipendium so viel abgezogen werden, als über den zwanzigsten Theil des ganzen und zehnten Theil des Vorgeschlagenen dazu verwendet worden ist.

§. 4.

In der Transversal-Linie aber soll mánntiglich den zwanzigsten Theil des ganzen und vierten Theil des errungenen Guts zu einem beliebigen Fideikommiß, Stipendium oder Vergabung an einen oder mehrere seiner Erben, oder an seine Familie anwenden mögen, ohne daß eine höhere Ratifikation darüber zu ergehen habe; und zwar aus der Ursache, weil die Erben in der Transversal-Linie zwar rechtmäßige, aber nicht nothwendige Erben sind.

Sollte aber ein solcher Instituent in der Transversal-Linie über den zwanzigsten Theil des ganzen und vierten

Theil des erungenen Guts zu einem Fideikommiß, Stipendium oder einer Vergabung ein mehreres anwenden wollen, soll er es vor den großen Rath zu bringen schuldig seyn, und erwarten: was dieser darüber erkennen wird.

§. 5.

Das Kapital von den Fideikommissen oder Stipendien soll jederzeit ganz verbleiben, und sowohl von dem hochobrigkeitlichen Fiscus, als von den Schuldgläubigern unangefochten seyn.

Damit demnach die fideikommittierten, liegenden Kapitalien ganz verbleiben, soll die Spezifikation der liegenden Güter in diejenige Kanzley gelegt werden, welche gewöhnlich die Verschreibungen auf solche Güter zu machen pflegt, damit sie wisse: daß sie zu deren Verschreibung, Verpfändung oder Verkaufung keine Hand reiche.

§. 6.

Im Falle gegen einen Fideikommissar eine Geldstrafe verhängt würde, die dieser mit keinen Patrimonialibus zu bezahlen hätte; soll er des Genusses des Fideikommissi oder Stipendii, bis zu völliger Bezahlung dieser Geldstrafe, entsetzt werden mögen.

§. 7.

Die Schuld, Gläubiger-betreffend, welche auf keine andere, des schuldigen Fideikommissarits oder

Stipendiarii Mittel greifen können, sollen dieselben die Einkünfte auf des Fideikommiss oder Stipendiums greifen mögen, bis zu ihrer völligen Bezahlung. Würden jedoch die Gläubiger, während der schuldige Fideikommissar oder Stipendiar noch am Leben ist, aus den Einkünften seines Fideikommiss oder Stipendiums für ihre Anforderung sich nicht bezahlt gemacht haben, sollen sie, nach dessen Tod, nichts mehr daraus zu fordern haben.

Solche rechtmäßige Schuldgläubigere aber sollen auch in allen Fällen sowohl dem Fisco als dem Strafrechte vorangehen.

§. 8.

Die fideikommissirten Güter sollen allzeit den gemeinen Auflagen und Steuern unterworfen seyn und bleiben, so wie den Zehnten und Boden-Zinsen, wenn dieselben hierfür pflichtig sind.

§. 9.

Bestlich soll ein Vater in seiner Linea descendenti den vorgedachten zwanzigsten Theil des ganzen und zehnten Theil des errungenen Guts, der ihm zu einem Fideikommiss oder Stipendium anzuwenden erlaubt ist, auch vergabungsweise an einige oder mehrere seiner Erben vergaben mögen, welche Summe dann aber freyes Gut seyn, und das Privilegium der Fideikommissen oder Stipendien nicht genießen soll, welches auch in Linea transversali vom zwanzig-

zigsten Theil des ganzen und vierten Theil des er-
 rungenen Guts verstanden werden soll.

Zweytes Kapitel.

Von den Verträgen oder vertragsmäßigen Verbindlichkeiten.

I.

Von der Morgengabe und dem Kram.

§. 1.

Wenn Eheleute in unserm Kanton in der Ehe
 zusammen kommen, und mit einander öffentlich zu
 Kirchen und Straßen gehen, — sie seyen gleich hier
 geboren, oder fremd angefessen, wo auch die Eheein-
 segnung geschehen wäre, — und dann der Mann seiner
 Ehefrau eine Morgengabe oder Kram verspricht, wie
 dann solches genannt oder bestimmt wurde (als
 einer wohl thun mag) — es wären gleich Jungfrauen
 oder Wittfrauen, — soll eine solche Morgengabe in
 allweg ganz frey seyn, also: wenn es zum Falle
 kömmt, daß die Frau den Mann überlebt, und sie
 mit zwey oder mehrern unverläumdeten Personen
 solches erhalten und beweisen mag, soll sie die ver-
 sprochene Morgengabe und Kram alsdann vor allen
 Selten und vor männlichen frey, ledig, ohne allen
 Eintrag, von dannen nehmen, doch in so ferne die
 Versprechung vor der Eheinsignung geschehen ist.

§. 2.

§. 2.

Obgleich jemand auf des abgestorbenen Mannes Wort bezeugen wollte, daß er bey Leben geredt hätte, was er seiner Ehefrau zur Morgengabe oder Kram versprochen hat, soll doch dieses nicht Kraft haben, noch damit bewiesen seyn, sondern, wie vorgemeldet ist, erwiesen werden, damit niemand betrogen werde, und solches nicht auf Gefährde oder Schirm geschehe.

§. 3.

Es mag also eine Frau ihre Morgengabe und Kram, so sie also erhalten, von dannen ziehen und nehmen, also wenn dieselbe auf liegenden und benannten Stücken aufgeschlagen und versichert ist, soll sie ihr ab denselben ausgefolgt werden, ungehindert, ob gleichwohl, nach derselben Versprechung, andere Bescherwerden und Gültten auf die gleichen Stücke geschlagen wären, zumal solches der Morgengabe den Vorzug nicht hindern soll.

Was aber schon zuvor darauf verschrieben wäre, soll billig der jüngern Versprechung vorgehen, darum, wenn einer, erst nach solcher Morgengabe, auf dergleichen Stücke noch andere Schulden verschreiben wollte, soll, zu Vermeidung von Betrug, dem Ansprecher die zuvor darauf stehende Morgengabe angezeigt und vorgezeigt werden.

Wenn aber die Morgengabe auf keine benannten Stücke verschrieben und aufgeschlagen wäre, soll die Frau solche von dem fahrenden Gut nehmen, und

vor allen fahrenden Schulden den Vortritt haben, allein ältern rechtmäßigen Ansprachen ohne Nachtheil. Und wenn sie aus dem Fahrenden nicht bezahlt werden mag, kann sie es auf dem Liegenden suchen, ihrer Forderung aber alle darauf verschriebenen Ansprachen vorgehen.

§. 4.

So bald sich auch der Fall zuträgt, — es seye gleich daß der Mann mit Tod abgienge, oder sonsten von Geldschulden oder andern Sachen wegen vom Land käme, — soll die Frau ihre Morgengabe und Kram alsobald; jedoch obiger Erläuterung gemäß, beziehen.

§. 5.

Und wenn auch einer Frau in der Heirath oder Ehe-Berednis von ihrem Ehemann ein Kram oder Morgengabe versprochen wird; so mag sie, wenn sie dessen Willen hat, solche versprochene Morgengabe oder Kram, die sie benamset oder bestimmt, wie sie wolle, demselben ihrem Ehemanne im Toddbette oder zuvor von freyer Hand und Mund, vor zwey oder drey unverläumdeten Personen, denen Eid und Ehre zu vertrauen ist, Wohl wiederum schenken und verordnen.

Und so ers dann also oder aber schriftlich, daß es die Frau von eigener Hand geschrieben hätte, beweisen kann, soll es ihm gefolgen und gelangen, ohne männlichen Eintrag und Widerrede.

§. 6.

Wäre aber eine solche Morgengabe bey dem Leben der Ehefrau dem Mann nicht wieder geschenkt worden; so soll der Mann darin kein Eherecht haben, sondern die Morgengabe soll alsdann der Frauen Erben allein zufallen.

§. 7.

Es sollen auch alle dergleichen Berednissen und Versprechungen ordentlich aufgerichtet und verbriefet werden, damit niemand verkürzt und betrogen werde.

II.

Von zugebrachtem Weibergute und vom Leibding, und wie es mit beyden in Bezahlung der Schulden gehalten seyn soll.

§. 1.

Wenn eine Frau ihrem Ehemanne Gut zubringt, und dieses ihr, in oder nach der Eheberednis, auf eigen liegendes Gut, nach Vorschrift des Gesetzes, ordentlich aufgeschlagen und verschrieben wird, also: daß sie es, wenn es zum Falle kommt, durch ordentlichen Brief und Siegel beweisen und zeigen kann, wie viel ihres zugebrachten Guts gewesen, und wofür dieses geschlagen sey, soll sie dasselbe alsdann vor allen Selten (Gläubigern) und vor männlichen

beziehen, denn einer Frauen Gut bey ihrem Ehemanne nicht geschwiegen haben soll.

§. 2.

Damit aber die Frauen, noch jemand ander hierin benachtheiligt werden, sollen der Frauen Aeltern, Verwandte oder Bögte nicht schuldig seyn: ihrem Ehemanne ihr, der Frauen, Gut aushin zu geben, (es betreffe gleich Reiche oder Arme) zuvor und ehe das Gut in solcher Form, wie obsteht, aufgeschlagen, versichert und verbriefet, und dabey auch ordentlich und bestimmt spezifiziert sey: wo und worauf (doch allein auf liegenden und gar nicht auf fahrenden Unterpfanden) dasselbe aufgeschlagen sey.

§. 3.

Würde aber jemand hierin sich zu beschweren haben, und die betreffenden Theile würden sich unter einander nicht verständigen können; so mag man das Gut bey der betreffenden Behörde oder den ordentlich verordneten Bögten hinterlegen.

§. 4.

Ergäbe sich aber, daß einer Ehefrau ihr zugebrachtes Gut nicht aufgeschlagen wäre, und aber sie, nach ihres Mannes Tod, kundlich machte: wie viel oder was für Gut sie zu ihrem Ehemann bey Leben gebracht hätte, und dann des Mannes Gut so viel noch vorhanden wäre, daß die Gelten nichts an ihm verlieren müßten; so soll dann der Ehefrau ihr zu-

gebrachtes Gut, insoferne ihres Mannes Gut über die Gelten gelangen mag, ohne Abgang, ausgefolgt und wieder erlegt (ersetzt) werden.

§. 5.

Wenn aber der Mann nicht so viel Gut hinterlassen hätte, also zwar: daß die Gelten an ihm verlieren müßten, und dann der Ehefrau zugebrachtes Gut unverändert noch vorhanden ist, in so ferne sie erweist, und kundlich macht, daß sie dasselbe zu ihrem Ehemann gebracht hätte; so soll es ihr, ohne Minderung oder Abbruch, wiederum gelangen, und ausgingegeben werden, ohne der Gelten und männlichen Verhindern; es wäre dann Sache: daß die Frau jemanden üzit (etwas) für den Mann zu bezahlen versprochen hätte, oder gegen jemand für ihn Selt (Schuldner) oder Bürg worden wäre, in Weise und Form, wie des Versprechens und Verbürgens halber hernach eine Erläuterung folgen wird.

§. 6.

Wenn aber geschähe, daß eine Frau um ihr zugebrachtes Gut keinen Aufschlag, und ordentlich verschiebene liegende Unterpfande hätte, und zwar genugsam erweislich machte, wie viel sie zu dem Mann gebracht, dieses aber nicht mehr in solchem unveränderten Wesen, wie sie es zu ihm gebracht, zu finden wäre, und dann der Gelten auch so viel wären, daß dieselben um ihre Ansprachen, als auch die Frau um ihr zugebrachtes Gut zu völliger Bezahlung nicht ge-

langen möchten, soll die Frau um das, was sie also zugebracht, und nicht mehr in unverändertem Stand gezeigt werden kann, mit anderen Gelten und Schulden gehen, nach Sanktrecht, wie dieß bisher in solchen Fällen geübt worden ist.

5. 7.

Wenn eine Frau mit ihrem Ehemann in öffentlichem Gewerbe und Gewerbe gestanden wäre, dann soll sie auch mit ihrem Gut, gleich wie der Mann, ihr beyder Schulden bezahlen helfen.

Damit aber hieraus kein Mißverstand erwachse, ist es also erläutert: daß diejenigen Ehefrauen, wie gemeldet, sollen bezahlen helfen, die mit ihren Männern in rechten, ordentlichen und offenen Wirthschaften und Tavernen, auch Trinkstuben und Weinschenk-Häusern zugleich im Gewinn und Gemeinschaft gestanden sind; demnach der Märkt. Frauen halber, die in rechten ordentlichen Gewerben, die ihre eigenen, sonderbaren (abgesonderten) Läden dazu haben, und die Frauen mit den Männern in Gewinn und Gewerbe stehen, ihnen helfen, oder sich des Gewirbs annehmen, und also handeln und Gemeinschaft haben, sowohl mit im Einnehmen, als Ausgeben, auch andern dergleichen Gewerbesachen: doch so soll sich dieses allein auf die verstehen, so nach dem Stadtrecht zusammen kommen, indem es die, so mit Bedingniß zusammen kommen, nicht binden soll, sie haben dann Versprechen, nach Weisung folgender Erläuterung.

§. 8.

Es soll keine verheirathete Weibsperson für ihren Ehemann von ihrem Gut für viel oder wenig sich versprechen, verbürgen noch verschreiben können, es geschehe dann in der Form und auf dem gesetzlichen Wege, welcher für die Hinaussprechung von Weibern mitteln vorgeschrieben ist: würde es aber anders geschehen, soll es keine Kraft haben.

§. 9.

Weil dann ein Mann seine Ehefrau zu erhalten, auch ihr Hunger und Frost zu büßen schuldig ist, sie habe ihm viel oder wenig, oder gar kein Gut zugebracht; so soll ihm auch billig die Nutzung und der Zins von ihrem Gut, er habe dieses in seiner Gewalt oder nicht (doch ohne Abschweignung des Hauptguts) heimdienen und gefolgen, ohne m^öniglichen Eintrag.

§. 10.

Wenn auch ein Ehemann seiner Ehefrau bey Leben Kleider oder Kleinodien und dergleichen kauft, schenkt und eigen macht, er aber sie überlebt, soll er nicht befugt seyn, noch Gewalt haben: dasselbe alsdann wieder als das Seinige anzusprechen, noch zu seinen Händen zu nehmen, sondern dasselbe soll ihren rechtmäßigen Erben ausgefolget werden und ihnen bleiben, zwar ohne Nachtheil seines Eherechtes; es wäre dann Sache: daß die Frau bey ihrem Leben ihm die geschenkten oder gekauften Sachen wieder zurückgeschenkt hätte.

§. 11.

Dasjenige, was ein Mann seiner Ehefrau in der Eheveredniß zum Leibgeding versprochen und beschrieben hat, das soll, ohne Widersprechen, gehalten werden, auf begehenden Fall, doch so: daß die Frau hierum vor den Erben, nicht aber vor den Schuldgläubigern zu des Ehemannes Gut den Zutritt haben soll.

§. 12.

Wenn aber, erst eine Zeit nach gescheneher Eheveredniß und während der Ehe, eines der Ehegatten dem andern etwas zu Leibding verordnen will; so soll es geschehen, nach Bescheidenheit, nachdem jenes, so ein Leibding verordnen will, bey Vermögen ist, oder eines um das andere sich verdient gemacht hätte, oder noch verdient machen möchte.

§. 13.

Wenn der Fall eintritt, daß die Ehefrau ihren Ehegemahl überlebt, soll sie zuvorderst ihr zugebrachtes Gut in der Form, wie oben bestimmt worden, von dannen nehmen. Solchem nach soll ihr ihr Eheverrecht gefolgen, und nach diesem ihr auch ihr Leibding, im Sinne der Verordnung über Nießbrauch und das Leibding, verzeigt werden.

III.

Wie ein Ehegatte sich mit seines abgestorbenen Ehegatten Baarschaft zu verhalten habe.

§. 1.

Hierum ist gesetzt, und also von altem Herkommen her: was baaren Geldes ein Ehegatte in seines abgestorbenen Ehegatten Krankheit, und nach seinem Tode, so wie die Zeit durch, als ein Ehegatte in unvertheiltem Gut sitzt, verthut und zu Leibes- Nothdurst ausgiebt, und ungefähr zu der Bestattung, das soll hin und ab seyn.

§. 2.

Was aber demnach weiter bis zu der Theilung an baarem Geld vorhanden ist, das soll der noch lebende Ehegatte nach unserm Stadt-Recht in Theil (die Theilung) legen.

§. 3.

Es möchte aber der Argwohn und die Gefahr sich so groß erzeigen, daß die betreffende Gerichtsstelle es für nothwendig hielt, und wenn man sich in solchen Fällen der Gefahr so fast besorget, und eine vorsorgliche Verfügung zu treffen, zu welcher sie jederzeit befugt seyn soll, dessen begehrte; so soll man das vorhandene Gut von Stund an inventieren, und in Schrift verzeichnen, unerwartet des dreißigsten Tages.

Vom Ehe-Recht und von Heiraths-Sachen überhaupt.

§. 1

Hierüber war von jeher also unser Stadtrecht, und soll noch also bleiben: wenn zwey Personen ehelich zusammen kommen, ohne besondere Bedinge oder Veredniß; — welcher Ehegatte dann von ihnen beyden mit Tod abgeht, es sey der Mann oder die Frau; — so erbt das Ueberlebende den halben Theil des Abgestorbenen fahrenden Guts zu Eherecht, doch: daß zuvor den rechtmäßigen Gelten vergolten werde.

Denn bevor dieses nicht geschieht, soll noch mag keine der überlebenden Ehegatten nicht eherecht.

§. 2.

Z u s a ß - P u n k t

vom 17ten Wintermonat 1727.

Wenn Eheleute zusammen kämen, von denen der einte Theil schon von der ersten Ehe her Kinder hätte, soll man in solchem Falle einen billigen Ehekontrakt aufzurichten schuldig seyn: sollte aber kein Ehekontrakt verfaßt werden, wird es an eines Richters Erkenntniß stehen: hierinsfalls nach Billigkeit zu sprechen, was der überlebende Gatte von des Verstorbenen hinterlassnem Gut zu erben oder zu eherechten haben solle: wenn aber auf der Landschaft Land- oder Amtsrechte

deswegen schon etwas verordnen würden; soll es da-
bey sein Bewenden haben.

§. 3.

Würden aber die Verheiratheten nicht nach unserm
Stadtrecht, sondern mit anderen besondern Bedingungen
zusammen kommen, sollen sie alsdann nach diesen
Bedingungen einander erben.

§. 4.

Wenn auch furohin ein Mann bey uns mit Tod
abgienge, der Kriegsansprachen und Bundgelder hin-
terliege, die bey seinen Lebenszeiten verfallen wären,
aber sich erst nach seinem Tod bezahlten, soll seine
hinterlassene Ehegattin von diesen nichts zu eherechtigen,
noch zu erben haben.

§. 5.

Somit, was andere Sachen betrifft, als: von zu-
gebrachtem Gut, Kram, Morgengabe und anderm
mehr, was in Heirathen und in Ehethädungen
(Ehe-Kontrakten) vorkommen möchte, — weil hierü-
ber besondere Artikel gesetzt sind, — soll es nach den-
ben gehalten werden.

§. 6.

Damit aber in allen diesen Dingen niemahd be-
nachtheiligt und betrogen werden könne, ist gesetzt:
daß alle Heiraths- und Ehethädungen (Ehe-Kontrakte),
auch andere dergleichen Versprechungen, so bald sie
geschehen, ordentlich in Schrift verfaßt und aufge-

richtet werden sollen, damit ergebenden Falls sich jeder Theil hiernach zu verhalten wisse, auch viele Kosten und Rechtsfertigungen vermieden werden mögen.

V.

Von der rechtlichen Wirkung auf Eherecht, Kram oder Morgengabe, zugebrachtes Gut und Leibding, im Falle Eheleute einander verlassen, oder von einander geschieden werden.

§. 1.

Wenn eine Frau, ohne erhebliche Ursache, von ihrem Ehemann gehen würde, nicht bey ihm bleiben, noch haushalten wollte, sich aber ergäbe, daß der Mann gerne mit ihr haushalten wollte, so daß die Schuld an der Frau wäre; so soll diese die Befizung ihres zugebrachten Guts verwirkt haben, also zwar: daß derselben ihr Ehemann solches ihr zugebrachtes Gut innehaben, besizzen und sein Lebens lang leibdingweise nutzen soll; überdieß soll sie auch verwirkt haben: ihr Eherecht, Kram oder Morgengabe, und alle andern Ansprachen, so sie an ihrem Ehemann haben möchte, also: daß er weder ihr noch ihren Erben darüber nicht im wenigsten pflichtig seyn, noch zu antworten haben soll, mit alleiniger Ausnahme des von der Ehefrau zugebrachten Guts, welches, nach des Ehegemahls Tod, an ihre (der Ehefrau) rechtmäßige und nächste Erben fallen und vor männiglich an dieselben gelangen soll.

§. 2.

Würde aber die Frau vor ihrem Ehemanne absterben, mittlerweile sie also von ihm wäre; so soll der Mann unangesehen dessen, daß sie nicht mit ihm hausbielte, von ihr, dem Frauen-Gut, sein Ehe-recht haben, und nehmen, gleich als ob sie mit ein-ander hausgehalten hätten.

§. 3.

Im Falle aber ein Ehemann von seinem Ehemweib gehen würde, ohne erhebliche Ursache, und nicht mit ihr haushalten wollte, oder daß er die Frau aus- und von ihm stieße, sich aber ergäbe: daß die Frau gerne ihr Bestes gethan hätte, auch gerne bey ihm seyn wollte, der Sachen auch keine Schuld auf sich trüge, noch das verschuldet hätte, dann soll der Mann sein Ehe-recht auch verwirkt haben, so wie auch alle Gerechtigkeit an seiner Ehefrauen Gut.

§. 4.

Und wenn dann die Frau vor dem Mann mit Tod abgienge, mittlerweile sie also von einander ent-fernt leben, soll doch der Mann an ihrem Gut kein Ehe-recht haben noch nehmen; fürbe aber der Mann während dieser Zeit vor der Frau; so soll sie ihr Ehe-recht, Kram oder Morgengabe, und darzu ihr zugebrachtes Gut, obgleich ihr dieses in etwas ver-ändert, und zu dieser Zeit noch nicht wieder ersetzt worden wäre, von dannen ziehen und nehmen.

§. 4.

Wenn zwischen Parthejen ein Kauf beredt und beschloffen worden ist, und dieser mit zwey ehrlichen Zeugen bescheinigt wird, ist derselbe gültig, obgleich er vor Gericht noch nicht gefertigt noch geschrieben worden wäre: es sollen auch dergleichen Kaufs-Kontrakte für gültig gehalten werden, wenn auch schon an das Kaufsgeld noch nichts erlegt ist.

§. 5.

Bei einem Verkauf um liegende Güter, sollen alle um diese weisenden Kauf- und Beil-Briefen dem Käufer eingehändigt werden.

§. 6.

Nach geschlossenem Kaufe, — derselbe mag mit oder ohne Wein-Kauf geschehen seyn, — ist der Verkäufer auf die Zeit, wie der Kontrakt lautet, das verkaufte Gut seinem Käufer zu übergeben und einzunantworten schuldig.

§. 7.

Wenn ein Gut zu Mannwerken oder Zucharten verkauft wird, soll der Verkäufer für solche nach der im Verkauf angezeigten Anzahl Gewähr zu leisten, schuldig seyn; es wäre dann: daß er das Gut einfach (kurzweg) und ohne Benennung noch Bestimmung des Maßes verkauft hätte.

§. 8.

An eine Ewigkeit und in todte Hand soll niemand Gewalt haben: liegende Stücke und Güter zu
ver-

verkaufen, zu vertauschen, noch anderwärts zu übergeben: würde aber ein solches geschehen; so soll es gleichwohl keine Kraft haben.

§. 9.

Obgleich einer seine Güter für ledig verkauft hätte, mag sich doch der Käufer dessen nicht getrösten, sondern, wenn an den Tag kömmt und authentisch beygebracht wird, daß Gülten oder andere Pflichten und Beschwerden darauf hafteten, muß der Käufer solche in der Natur und Eigenschaft, wie dieselben sind, auf sich nehmen und behalten, mag aber hierfür auf seinen Verkäufer zurückgreifen, und denselben um völligen Abtrag und Schadloshaltung belangen, in dem Sinne, wie der vorstehende dritte Artikel ausweist.

§. 10.

Wenn der Käufer die gesetzten Ziel (Fristen) der Zahlungen nicht haltet, mag der Verkäufer oder der rechtmäßige Ansprecher dieser Zahlungen die verkauften Güter dafür, als seine bis auf den letzten Pfennig haftenden Unterpfande angreifen, wie für Ansprachen auf liegenden Gütern die Uebung und Recht ist, jedoch ältern und besseren Rechten ohne Schaden.

§. 11.

Wenn einer eine Sache erkaufte, ohne zu wissen, daß diese schon zuvor mit Recht bey dem Verkäufer verbotnen wäre, ist der Kauf ungültig, es mag aber der Käufer den Verkäufer, wegen daberigem Betrug, belangen.

Z u s a z , P u n k t

vom 22ten May 1722.

Alle Käufe, — wer immer Käufer und Verkäufer seyn mögen, — sollen vor dem Gericht, wo die verkauften Güter liegen, gefertigt werden. In den Auffällen aber soll das Gericht keinem kein Gut zufertigen, er seye dann in dem Stande: die auf eines solchen Verauffallten Gütern liegenden Beschwerden auszuhalten, also zwar: daß einer, der an dem Auf-falle zustehen würde, in Zeit der Aberwahl, sein Recht wohl einem andern übergeben möge, welchem das Gericht die in Auffall gekommenen Güter zufertigen kann, doch unter der obenausgesetzten Vorsorge: daß ein solcher die Beschwerden auszutragen im Stande seyt.

Dernach aber, und wann am Gericht solche Fertigung geschehen, soll kein weiterer Verkauf oder Einstand auf dem Gantrodel Platz haben, er werde dann vor dem Gericht, wo die Güter liegen, gefertigt.

In solchen Käufen, auch Tauschen soll bey der Fertigung allzeit gedffnet werden: ob der Schnitt vorbehalten sey, indem in der Regel der Verkäufer zu dem Nachschnitt kein Recht haben soll.

VII.

G e s e t z,

vom 21ten Weinmonat, 1803.

Die Kaufzahlungs - Briefe betreffend.

Wir Schultzeiß, Kleine u. Große Rätbe
des Kantons Luzern;

§. 1.

So lange die Kaufzahlungs - Briefe, als Folge eines verkauften Grundstückes, nur in den Händen des Verkäufers dieser Liegenchaft oder seiner Erben zu verbleiben haben, können dieselben nach dem bis her gewöhnlichen Pfade, zwar immer in dem Sinne der hierunten bemerkten §§. 3. 4. und 5., ausgefertigt, muß aber darinn zugleich ausdrücklich angezeigt werden: daß sie zu keinen Zeiten weder verkauft oder vertauscht, noch vererbt oder sonst auf irgend eine andere Weise in Umlauf gebracht werden sollen, bevor die durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten werden beobachtet worden seyn.

§. 2.

Diese obgemeldten Förmlichkeiten sind folgender: es muß nämlich in einem solchen Kaufzahlungs - Briefe, bevor man ihn auf irgend eine Weise verhandelt oder in Umlauf bringt,

- a.) Von Seite der betreffenden Gemeindegewaltigen Beamten eine Würdigung nach ihren Eiden,

3 2

und gutem Gewissen angefecht werden. Würde dann ein so verkaufte Grundstück inner dem nächsten Jahre an den Auffall kommen, sollen die Beamten, welche die obige Würdigung gemacht haben, deßhalb zur Verantwortung gezogen werden können.

b.) Derselbe soll auch alsdann mit der Unterschrift und dem Siegel der Gemeindegerrichte, so wie es bereits für die Güten angeordnet ist, versehen werden, zwar ohne Zusatz der Unterschrift und des Siegels des Amtmanns und Amtschreibers.

§. 8.

In jedem Falle muß in dem Kaufzahlungs-Briefe, sogleich bey seiner Errichtung, — er mag dann in den Händen des ersten Eigenthümers verbleiben oder in Umlauf zu kommen bestimmt seyn, — so wie in allen übrigen Kaufbriefen, die Kaufabrechnung durch deutliche Anstellung der auf dem verkauften Grundstücke verschriebenen Kapitalien, nebst den betreffenden Sinsen und Markzahl, mit Worten ausgedrückt, bemerkt werden.

§. 4.

Kein Kaufzahlungs-Brief soll in Zukunft auf längere Zeit, als höchstens fünfzehn Jahre errichtet werden dürfen.

§. 5.

Wurde eine solche Kaufzahlung, nach ihrer Verfallzeit, länger als ein Jahr rückständig gelassen, und nicht bezogen, oder wenigstens nicht dafür rechtlich angetrieben worden seyn; so verliert sie alsdann die Eigenschaft einer auf liegendes Grundstück verordneten Anforderung, und wird zu einer sogenannten fahrenden Schuld.

VIII.

G e s e z,

vom 10ten Heumonath, 1801.

Die Aufhebung aller Zugrechte verordnend.

§. 1.

Es sollen von nun an, alle Arten der bisher durch Gesetze oder Uebungen bestandenen Zugrechte, welchen Rahmen sie haben mögen, aufgehoben und gänzlich abgeschafft seyn.

§. 2.

Jedes Zugrecht, das man in Zukunft bey irgend einer Gattung von Verträgen sich ausbedingen würde, soll als null und nichtig angesehen werden.

§. 3.

Durch dieses Gesetz ist jedoch allen Arten von Nachschlagungszug oder Wiederlosungsrecht, die eine

Folge gerichtlich verhängter Geldstrafe oder Sanktionen sind, nicht das Geringste benommen, sondern dieselben sollen, bis auf weitere Verfügung, noch ferner beybehalten seyn.

IX.

Ueber den Abzug bey Wegziehung von Gut ins Ausland.

Gegen diejenigen Staaten, zwischen welchen keine Freyzügigkeitstrakte bestehen, hat der bisher gesetzte Abzug von zehn von jedem hundert Statt, den Fall jedoch ausgenommen: wo gegen dieselben das Gesetz vom 19ten May 1806., die Ausübung des Gegenrechts anordnend, in Anwendung gebracht werden muß.

X.

G e s e t z ,

vom 22ten Weinmonat, 1807.

Ueber Ziel und Tag oder den sogenannten Rückfall beym Pferde- und Viehhandel, nebst Festsetzung der Polizeymaßregeln auf eintretenden Rückfall sowohl, als bey sich zeigendem Hauptmurd, mit Bestimmung der Strafe gegen den, der ein mit diesem Uebel behaftetes Pferd verkaufen sollte.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Räte
des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Zu Verhütung gegenseitiger Benachtheilungen, wozu die unbeschränkte Freygebung des Pferde- und Viehhandels führen könnte, wird der Rückfall (oder das so betitelte Ziel und Tag) ferner beybehalten; und zwar bey Pferdverkäufen auf sechs Wochen, bey Viehkäufen aber auf vier Wochen und drey Tage festgesetzt.

§. 2.

Der Rückfall findet dannyumal Statt, wenn inner dieser bestimmten Zeit, nämlich: von der Stunde

angerechnet, wo das erkaufte Pferd oder Stück Vieh an die Hand genommen worden ist, an demselben einer der hiernach beschriebenen Hauptmängel wahrgenommen wird.

§. 3.

Als Hauptmängel bey Pferden werden erachtet: wenn diese stättig, bauchstößig oder dampfig, kräftig oder räppig, männig, faul oder hauptmüdig sind; bey dem Rindvieh hingegen, wenn es faul, sinnig oder hirn müthig ist.

Wer aber immer mit dem Hauptmurd behaftete Pferde wissentlich verkaufen würde, soll wenigstens von 40. bis 200. Franken gestraft, und überhin in dem Ersatz alles Schadens und der, wegen den an durch nothwendig gewordenen Polizeyanstalten, aufgelaufenen Kosten verfaßt werden.

§. 4.

Sobald ein erkauftes, nach Italien bestimmtes Pferd oder Stück Vieh über die Grenzen des Kantons abgeführt seyn wird, findet kein Rückfall mehr Statt, selbst; wenn ein solches Stück wieder zurückgeführt und, während dieser Zeit, einer der vorgeschriebenen Hauptmängel an ihm entdeckt werden sollte.

§. 5.

Den Käufern aus den eidgenössischen Kantonen wird jedoch bey dem Pferde- und Viehhandel das Gegenrecht zugestanden, in dem Verlande war; daß

wenn und wo den dießseitigen Kantonsangehörigen beim Rückfalle eine, nach dem vorgehenden §. 2. bestimmte, gleich lange Zeitfrist bewilligt wird, die Angehörigen dieser betreffenden Kantone auch hierorts eine solche zu genießen haben sollen.

Gleiches Recht wird, der Hauptmängel halben, bey darüber entstehenden Streitigkeiten, den Angehörigen jener Kantone gehalten werden, in welchen die hierselbst erklärten Hauptmängel als solche ebenfalls angenommen sind.

§. 6.

Wenn inner dem Rückfallstermine ein Pferd, oder Stück Vieh krank fällt, und der Käufer beglaubiget ist, dasselbe, als mit einem der vorgenannten Hauptmängel behaftet, zurückschlagen zu können; so soll dieser verbunden seyn: dem Verkäufer hiervon unverweilt und rechtliche Anzeige zu geben, und sich mit ihm über die ärztliche Besorgung desselben zu verständigen.

Wenn zwischen ihnen hierüber keine Einverständniß erfolgt; so hat der nächste Beamte, dem hierüber sogleich Bericht zu erstatten ist, die Pflicht auf sich: die erforderlichen Verfügungen dießfalls zu treffen und, wo möglich, zwey patentierten Viehärzten die Besorgung des erkrankten Stückes zu übertragen.

Der Besitzer eines solchen darf demselben, auch im ersten Nothfalle, die nöthigen Medicinen nicht herbringen lassen, es geschähe dann durch einen anerkannten Vieharzt und, in Abwesenheit desselben, in

Gegenwart des Gemeindevorgesetzten oder eines andern unpartheiſchen Mannes.

§. 7.

Sobald ein Pferd oder Stück Vieh inner der Rückfallszeit (Ziel und Tag) dahin fällt, muß dem Gerichtspräſidenten, inner deſſen Amtskreis das Stück Vieh gefallen iſt, davon die erſte Nachricht ertheilt werden, welcher ſich ſodann mit zwei Viehärzten, nebst dem Abdecker, an Ort und Stelle zu begeben; den Verbalprozeß aufzunehmen, und dieſen, wenn keine gütliche Vergleichung zwischen Käufer und Verkäufer Statt findet, mit dem Gutachten der Experten begleitet, dem kompetenten Richter, zur Verfügung, vorzulegen hat.

§. 8.

Die Zeit des Rückfalls kann unter keinem Vorwande verlängert werden, es geſchähe dann: mit gegenseitiger Zufriedenheit des Käufers und Verkäufers.

Jedoch ſollen beide dieſe, falls keine Vereinigung zwischen ihnen zu Stande gebracht werden könnte, berechtigt ſeyn: das erkrankte Stück, auf Koſten des Unrecht habenden Theils, niederſtechen zu laſſen.

§. 9.

Der kleine Rath ſey beyneben beauftragt: die, zur weitern Ausführung dieſes Geſetzes, nöthigen Vorkehrungen ſich aus anzuordnen.

XI.

Von der Lieferung der Zehent- und Bodenzinsfrüchten, so wie von dem Zehentnachlaß, im Falle der Hagel auf ein Gut schlägt.

§. 1.

Wenn einem der Hagel in irgend ein zehentpflichtiges Gut schlägt, dieser aber den Zehent von demjenigen, welchem er zugehört, für eine bestimmte Summe Geldes empfangen hat, also zwar: daß diese Geldsumme alle Jahr gleich und unveränderlich ist, ist man einem solchen nicht schuldig, an dem Zehenten etwas nachzulassen; sondern der Pflichtige soll den Zehenten ohne Abzug entrichten, als wenn der Hagel nicht geschlagen hätte: wenn man aber den Zehenten nimmt oder giebt, wie er von Jahr zu Jahr gestiegen oder verfallen wird, auch ein Mal mehr, das andere Mal minder haltet, und der Hagel alsdann schlägt; so soll der Schaden besichtigt und, nach Verhältniß dieses, und so wie Viederleute darüber erkennen, von dem Zehendeigenthümer dem Zehentpflichtigen am Zehent nachgelassen werden.

§. 2.

Wenn einer für Zehenten oder Bodenzins einzelner Gattung Früchten zu liefern schuldig ist, und er dieselben währet in der Natur, wie solche auf seinen pflichtigen

Gütern dasselbe Jahr gewachsen sind, soll er wohl wahren haben, doch: daß ein solches Gut mit Meßel und Wanne zu rechter Wärschaft wohl gerüstet, und am Wetter an den Garben stehend, nicht verwahrloset worden sey.

XII.

Ueber Einforderung von Schulden und Ansprachen.

§. 1.

Wer eine unrichtige (illiquide) Ansprache auf einem andern macht, der soll diese bey Leben des andern Theils und innerhalb Jahres-Frist richtig (liquid) machen.

Würde aber der Schuldner oder Angesprochene nicht mehr am Leben seyn; so soll der Ansprecher seine Anforderung, — sie sey richtig oder unrichtig, — inner dieser Jahres-Frist lebendig machen und sein Recht auf dieselbe ausüben; nicht geschehenen Falls, der Ansprecher seine Ansprache verloren haben, ihm auch dafür kein Recht mehr gehalten und er überdies, nach Gestalt des Handels, noch gestraft werden soll; es wäre dann Sache: daß der Ansprecher sein Gut recht, auf rechte gewahrsamme, ordentliche Verschreibung erlangt oder Brief und Siegel in Händen hätte, oder dasselbe sonst richtig und gichtig darbrin-

gen möchte, wofür dann einem solchen Recht gehalten werden soll.

Endlichen, wenn einer zu derselben Zeit nicht im Lande, folglich abwesend gewesen wäre, so zwar: daß er die Sache nicht hätte über können, (doch alle Gefährde, Betrug und List ausgeschlossen) soll dieser dann auch der gleichen Rechtswohlthat zu genießen haben.

§. 2.

Wenn auch jemand eines Abgestorbenen Gut oder dessen Erben, oder sonst jemand, der noch bey Leben ist, für Geld-Schulden anspricht, die Ansprache aber nicht erlangen (erhalten) und erweisen kann, oder ein Mal eine geringere und ein ander Mal eine größere Summe fordern würde, sich aber erzeigte: daß der Ansprecher Gefährde darin gebraucht, und daß ihm der abgestorbene oder lebendig Angesprochene nichts, oder doch nicht so viel, als er angesprochen, schuldig wäre, soll dem Ansprecher das, was er zu viel gefordert hat, nicht allein nicht gefolgen, sondern derselbe um so viel, als ihm nicht gehört hat, oder wie es der Richter, nach Beschaffenheit der Sache und des Fehlers, befinden wird, ernstlich gestraft werden, und überdieß schuldig seyn: dem angesprochenen Theile ohne Mittel (unnachlässig) die Kosten abzutragen.

Von der Verstoffung und dem Verkaufe der Schulden.

§. 1.

Schulden, über welche keine gehörige Abrechnung getroffen worden ist, dürfen, ohne Vorwissen des Schuldners, nicht auf einen andern verstofften, verhandelt oder verschürget werden: diese Bestimmung hat aber keine Anwendung auf ordentliche instragende oder verpfändete Schuldschriften.

§. 2.

Wenn auch jemand einem andern Zahlungen oder Schulden für Käufe oder etwas anderes zu verkaufen und einzuziehen übergiebt, der Käufer aber, welcher dieselben auf diese Weise auf sich genommen, solche nicht einbringen mag, obschon er der Schuld mit Recht nachgegangen, und dieselbe ausgetrieben hätte, so soll alsdann der Verkäufer den Käufer darum bezahlen oder entheben, und schadlos machen; wie denn auch ein jeder, so einem andern Gütern oder Zinsverschreibungen verkauft, dem Käufer hierfür, bis zu derselben ersten Ausdingung (Ausdienung), und das die in dem Briefe verschriebene, völlige Ablösung auf solche erste Ausdingung erfolgt seyn wird, für die Ersagung gut seyn und bleiben soll.

XIV.

Von der Miethe der Dienstbothen und Säugammen, und der daherigen Bezahlung ihres Lohns.

§. 1.

Ein jeder Dienstbothe soll seinen Miethe- oder Liedlohn mit seinem Eide, ohne andere Beweisthümer, erheben und erhalten mögen, hingegen doch so: daß wenn der hierfür angesprochene Theil beweisen, oder mit ordentlicher Rechnung darthun kann, was daran bezahlt, oder auf andere Wege gut gemacht worden sey, dieses davon billig könne und möge abgezogen werden.

§. 2.

Was dann ein solcher Dienstbothe mit dem Eid darthut, daß es rechter Liedlohn sey, der richtig und richtig gemacht wird, — es sey kurz oder lange darüber verstrichen, — das soll man ihm, so bald sein Dienst ein Ende hat, als seinen Liedlohn alsobald entweder mit baarem Geld oder Pfanden, aus welchen der Dienstbothe baares Geld erlösen mag, bezahlen.

§. 3.

Würde man aber einem Dienstbothen, Knechten oder einer Magd die Zahlung säumen (verzögern); so mögen sie in ein Wirthshaus einkehren, und darinn so lange auf des Meisters oder der Hausfrau Kosten zehren, bis dem Dienstbothen der gehdrige Liedlohn bezahlt sey.

wird; jedoch soll in einem solchen Falle kein Ueberfluß geübet (mit Mäßigkeit zu Werk gegangen werden) und die Dienstbothen mit Speise und Trank anders nicht, als wie es für sie gebührt, gehalten werden.

§. 4.

Würde aber ein Liedlohn streitig und daher dieser nicht richtig wäre; so soll der Meister oder die Hausfrau den Dienstbothen auf den nächstfolgenden Gerichtstag ins Recht rufen und vor dem Richter ihm antworten, wonach das Recht zwischen beyden Theilen entscheiden soll; jedoch soll ein solcher Dienstbothe seinen Dienst inzwischen nicht geändert haben.

§. 5.

Wenn ein Dienstbothe, vor dem Absterben seines Meisters oder seiner Hausfrau, seinen Dienst verließ und in der Folge wieder in den gleichen Dienst eintreten würde, sollen dann die alten, ausstehenden und zuvor verfallenen, unbezahlten Liedlöhne das vorhin erwähnte Vorrecht nicht zu genießen haben, noch mit dem Liedlohn gleichen Rechtes gehen, der vor der zuletzt angetretenen Dienstzeit ununterbrochen aufgelaufen und verdient worden wäre, sondern mit andern Gelten gehen und wie diese bezahlt werden.

§. 6.

Welcher Dienstbothe, ohne redliche statthafte Ursache, von seinem Dienst austreten würde, bevor und ehe die Zeit, auf die er seine Dienste abzugeben hat, abgelaufen wäre, dem soll man für seinen Liedlohn nichts zu geben schuldig seyn.

§. 7.

§. 7.

Würde jemand seinen Dienstbothen, ohne erhebliche Ursache, vor der abgelaufenen Zeit verabscheiden und wegschicken, soll diesem der volle Liedlohn bezahlt werden.

§. 8.

Geschähe aber die Verabscheidung eines Dienstbothen vor der Zeit aus rechtmäßiger Ursache; so soll man diesem seinen Lohn, nach Marchzahl des Jahres oder der Zeit, bezahlen, und ein Mehreres nicht.

§. 9.

Im Falle, daß ein Dienstknecht zwischen dem Jahr und ehe die bedingte Zeit abgelaufen wäre, von seinem Herrn oder Meister weg in fremde Kriegsdienste ziehen oder sonst in einen Dienst treten würde, — es seye Knecht oder Magd, — (wenn den einten oder andern sein Herr oder Meister den Winter durch im Dienst gehabt, ihm in Krankheiten Gutes erwiesen und sich mit demselbem vertragen hätte), auf den Sommer oder zu welcher Zeit es wäre, zwischen der Zeit aus dem Jahr und von dem Dienst gienge, soll man einem solchen Dienstbothen, seines Lohnes halber, auch nichts schuldig seyn; es wäre dann Sache: daß sein Dienstaustritt mit seines Herrn oder Meisters gutem Willen und Erlaubniß geschähe.

§. 10

Wenn ein Knecht oder eine Magd zu einem Meister oder zu einer Frau gedinget, und den Haftpfening empfangen hat, nachher aber ohne rechtmäßige

Ursache, sondern allein aus Bereuen oder aus anderwärtiger Aufweisung und Anstiftung, oder daß diesem Dienstbothen inzwischen an einem andern Orte ein Dienst, der ihm gefälliger ist, angetragen worden wäre, den zuvor versprochenen Dienst wieder aufkünden wollte, auch überhin am andern Orte zugesagt hätte: soll dieses keineswegs gestattet werden, sondern, wenn es der Meister oder die Frau, so den ersten Hastpfenning gegeben, begehrt, ein solcher Dienstbothe bey ihnen eintreten und die bestimmte Dienstzeit in Treue aushalten, ansonst der ungehorsamme Dienstbothe für dasselbe halbe Jahr hin aus der Stadt oder dem betreffenden Gerichtskreis (wenn derselbe nicht darinn gebürtig ist) verwiesen werden soll.

§. 11.

Anbelangend den Lohn für Kinder, die einer Frau zum Säugen verdinget würden, soll derselbe auch als rechter Liedlohn gehalten werden, also zwar: daß die Frau, so das Kind säugt, hierfür ihren Lohn, wie rechten Liedlohn, beziehen und rechtfertigen kann, welcher dann auch, wie rechter Liedlohn, angehend bezahlt werden soll mit barem Geld oder mit solchen Pfanden, aus welchen sie alsobald baares Geld erlösen kann, in gleichem Maß, wie vorhin, von rechtem Liedlohn gemeldet worden ist.

XV.

G e s e t z ;

vom 15ten Weinmonat, 1808.

Ueber die Strafen gegen den Wucher und die damit verbundenen Betriegerereyen; über die Art der Vertheilung daheriger Geldstrafen; über Nachwährschaft bey Handschriften; über Beschränkung ihres Verkaufs, so wie jenes der Kaufzahlungs-Instrumenten, Aufschläge und Güten; über die verbotene Versteigerung derselben; über das untersagte Ausleihen von selbst entlehntem Geld, und endlich über die Art der Wiedereinbringung des auf Pfand geliehenen Geldes.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Uner Wucher ist unter der im nachstehenden §. 3. festgesetzten Strafe verboten, als z. B.: wer einen größern als den bisanhin gewöhnlichen Zins bey einem Kapital oder einer zinstragenden Schuld bezieht, oder in einer Schuldbekanntniß eine größere Summe sich anstellen läßt, als der Schuldbekenner dem Gläubiger wirklich schuldig geworden ist.

R 2

§. 2.

Alle Handel um Handschriften, die von Falschen oder richterlich unzählbar Erfundenen oder von solchen Personen, die nicht ihres eignen Rechtes sind, oder von welchen schon im Stadtrecht Meldung geschieht, ausgestellt worden sind, und noch ausgestellt werden sollten, ist ebenfalls, unter der im §. 3. festgesetzten Strafe, gänzlich verbotnen.

Für alle Handschriften hingegen soll derjenige, der sie in eine andere Hand übergehen läßt, auf ein Jahr lang und, wenn der Zahlungstermin in einer solchen weiter als auf ein Jahr hinausgesetzt wäre, bis zu dessen Verfallszeit, nachwähr und gut seyn.

§. 3.

Diesjenigen, welche sich des Buchers oder einer auf Bucher abzielenden Handlung schuldig machen, sollen dem benachtheiligten Theile allen Schaden ersetzen, und, — je nach den Umständen, — um den vierten Theil der Summe, um welche kontrahiert worden ist, oder endlich bis um den ganzen Betrag derselben gestraft werden.

§. 4.

Es sollen keine Gültbriefe, Aufschläge oder Kaufzahlungsbriefe versteigert werden dürfen; daher sie dann auch nicht in eine richterliche Schätzung aufgenommen werden sollen.

§. 5.

Jeder, der einen Gültbrief, Kuffschlag oder ein Kaufzahlungs-Instrument freiwillig an sich kauft, soll denselben, ohne hierzu erhaltene Bewilligung von Seite des kleinen Raths, bey Verlust der halben Summe als Strafe, unter sechs Monaten gehabtem Besitze, nicht wieder verkaufen dürfen.

Ueberhin darf auch niemand Geld entlehnen; um es andern wieder anzuleihen und zwar bey der im §. 3. festgesetzten Strafe.

§. 6.

Alle und jede eingegangenen Rechtsgeschäfte, in welchen ein Theil zeigen kann, daß er über die Hälfte hierbey benachtheiligt worden sey, sollen als ungültig erklärt seyn.

Bey denjenigen dieser hingegen, welche, mittelst Betruges, geschehen wären, soll der Betrieger um die Summe, für welche er den andern Theil betrogen hat, nebst Entschädigung dieses, bestraft werden.

Im Wiederholungsfalle fällt auf den Betrieger die verdoppelte Strafe.

§. 7.

Alle und jede Gültbriefe, die seit dem Jahr Tausend, Siebenhundert und Neunzig errichtet worden sind, und in welchen keine Würdigung enthalten ist, sollen, unter der im §. 3. festgesetzten Strafe und gegen Ersatz des hieraus entspringenden Scha-

dens, weder verkauft, vertauscht, noch in Hypothek gegeben werden dürfen.

Für die gesetzliche Nachwürdigung solcher Güten, Aufschläge und Kaufzahlungsbriefe kann von den betreffenden Gerichten keine größere Taxe als jene von zwei bis drei Schweizerfranken für jede solche Würdigung, nebst den Schreibgebühren, gefordert werden.

§. 8.

Für die Wiedereinbringung des auf Pfand dargeliehenen Geldes darf, unter der im §. 3. festgesetzten Strafe, kein anderer Weg ausbedungen oder eingeschlagen werden, als derjenige ist, welchen das Gesetz vom 29ten Brachmonat 1803. vorschreibt; noch dürfen zu diesem Ende andere Vorbehalte gemacht oder solche Mittel ergriffen werden, wodurch der Schuldner Gefährde oder Schaden erleiden würde.

§. 9.

Mit den im gegenwärtigen Gesetze ausgeworfenen Strafen sind auch diejenigen zu belegen, welche, zu Begehung der vorstehend verbotenen Handlungen, auf irgend eine Art sich haben gebrauchen lassen.

§. 10.

Von den verhängten Geldstrafen gebührt jedesmal dem Kläger der dritte Theil.

§. 11.

Falls jemand eine, in Folge gegenwärtigen Gesetzes, gegen ihn verhängte Geldstrafe zu leisten auf-

fer Vermögen wäre, soll er dafür zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden.

§. 12.

Endlich sollen alle diejenigen, welche ihnen anvertrautes Geld, Güten und Handschriften mißbrauchen, ihrem Eigenthümer nicht mehr zurückstellen oder an das ihnen verzeigte Bestimmungsort nicht vertragen und allda abgeben würden, als Betrieger angesehen und bestraft werden.

XVI.

B e r o r d n u n g ,

vom 9ten Ebristmonat, 1803.

Die Berechnung der Markzahlzinse betreffend.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;**

B e r o r d n e n :

Vom 1sten Jänner 1804. an einschließlich gerechnet, sollen alle in den Rechnungen jeder Art vorkommenden Markzahlzinse zu zwey und fünfzig Wochen berechnet und ausgesetzt werden.

Von der Bürgschaft.

§. 1.

Wenn sich jemand als Bürg und Nachwähr oder Bürgschaftsweise für einen andern verschreibt und verpflichtet auf eine bestimmte, gewisse Zeit, und dann, nach Verlauf dieser Zeit, die Bürgschaft nicht wieder erneuert wird, der Gestalt: daß der Bürg nicht von neuem wiederum verwilligt, gelobt und verspricht, auch keine neuen Briefe und Gewahrsamen darüber aufgerichtet werden; so soll desselben Pflicht und Bürgschaft für das Datum hin des Ziels und der Zeit, so lange sich einer verschrieben hat, nichts mehr gelten, sondern ganz unnütz und kraftlos seyn, auch den Bürgen keineswegs weiter verbinden noch begreifen, dieses jedoch mit solchem heitern Verstand: wenn der Ansprecher einer solchen Schuld, für welche jemand sich verbürgt hätte, bey Auslauf der bestimmten Zeit der Bürgschaft, den Schuldner nach unserer Stadt- und Landes-Übung und Recht um die Bezahlung angreift, und sein Recht ohne Unterlaß bis auf das letzte fortsetzt, endlich aber sich erzeigt, daß die genugsammen Mittel der Bezahlung hinter dem Schuldner nicht zu finden sind, in solchem Falle der Ansprecher gegen den Bürgen nichts ver säumt haben, sondern denselben um vollkommenen Ersatz dessen, was von der rechtmäßigen Anforde-

rung bey dem Schuldner ermangelte, anzugreifen haben soll, weil nicht nur einfältig (lediglich) auf das verschriebene Datum der Bürgschaft bey solcher Begebenheit zu sehen, sondern dabey auch verstanden werden muß: die Zeit, welche bey abgelaufenem bestimmten Termin dem Ansprecher der Schuld, zu rechtlicher Einforderung derselben gegen den Hauptschuldner und, in Mangel dessen, auch gegen den Bürgen vonnöthen ist.

§. 2.

Uebrigens aber soll es einem Bürgen nicht schaden, noch auf einige Weise ihm prejudizierlich fallen, wenn schon solche Briefe und Verschreibungen, darinn er als Bürge sich dargegeben hat, noch über das Ziel hinter dem Gläubiger, dem die Gült oder Schuld gehört, verbleiben, und nicht aushingegeben noch kraftlos gemacht würden.

§. 3.

Wenn jemand sich als Bürg und Nachwähr für einen andern verschrieben hätte, und alsdann dergleiche Bürg und Nachwähr sich ferners auch gegen andere, — es sey gleich als Hauptgült oder Schuldner, oder Nachwähr, mit oder ohne Unterpand und Schätzung, — verschreiben wollte, der soll sowohl die ältere Pflicht und Verbürgung, als andere vorgehende Beschwerden, bey Aufrichtung des Briefes, in allwegen genau und umständlich: wie viel, gegen wen und wie lange, melden und einstellen lassen, bey Strafe willentlichen Betruges und Verschweigens.

§. 4.

Dann sollen in sich ergebenden Fällen, nach Landesübung und Gewohnheit, die ältern Verpflichtungen in solchen Bürg- und Nachwährschaften den jüngern vorgehen, auch allvorderst der Hauptschuldner vor dem Bürgen angegriffen und rechtlich betrieben werden, es wäre dann Sache: daß die Verschreibung andere Bestimmungen enthielte, also zwar: daß man den Bürgen und Hauptschuldner ohne Unterschied und gleich mit einander, und einen wie den andern oder für den andern angreifen möge, oder wie dann die Verschreibung lautet, nach dieser soll es auch gehalten werden.

§. 5.

Auf den Fall hin, daß eine Bürgschaft errichtet würde, bey der weder von dem Gläubiger noch von dem Schuldner um die Hauptschuld, noch auch von dem Bürgen um seine Bürgschaft kein gewisses Ziel und kein Termin bestimmt ist, soll von Rechts wegen gesetzt seyn: daß, wenn der Gläubiger über zwey Jahre mit der rechtlichen Einforderung seiner Schuld zuwartet, soll von ihm der Bürg für solches hin um die Zahlung weder für wenig, noch für viel nicht mehr mögen belangt werden können.

§. 6.

Was aber das Verbürgen der hierseits Angehörigen gegen Fremde und für Fremde anbelangt, ist hierüber die Erläuterung in der Ordnung der Auffälle zu erschen.

 XVIII.

Von dem Recht der Klage auf Entschädigung gegen denjenigen, der Ursäher einer erfolgten Beschädigung ist.

Wenn jemand bey uns den andern gegen Billigkeit und ohne Recht in Schaden führt, der soll einen solchen auch wiederum aus dem Schaden führen, nach eines Gerichts Erkenntniß, wenn nämlich die Sache so beschaffen ist: daß sie um ihren rechtlichen Austrag vor den Richter gehört, oder wenn jemand in Käufen oder Märkten einem einen Dritten zu führte, und hiese, diesem zu geben oder anzuvertrauen, obgleich jener weiters nichts verspräche; so soll doch derselbe, wenn der Schuldner nicht zu zahlen hätte, alsdann, an seiner Statt, haften und bezahlen müssen.

XIX.

Vom Spiel und der Wette.

§. 1.

Wenn auf Kredit gespielt oder gewettet wird, soll dem Ansprecher gegen den Angesprochenen für seine Anforderung kein Recht gehalten werden.

§. 2.

Wer aber falsch spielt, und dieses auf ihn erwiesen wird, der soll, nach Beschaffenheit der Sache, gestraft werden.

Drittes Kapitel.

Von der Deposition, Pfandeneinsatzung, dem gerichtlichen Arreste, so wie von Wegziehung seines Guts zum Schaden eines Dritten.

I.

Von Hinweglassung oder Entführung verbotenen (arrestierten) Guts.

§. 1.

Wenn hinter jemand Gut verbotnen oder mit Arrest belegt wird, und man dieses hernach hinwegläßt oder hinweg geht, ohne Vorwissen dessen, der es hat verbiethen lassen, der soll dasselbe mit seinem Gut wieder ersetzen: hätte er aber kein Vermögen um den daherigen Ersatz zu leisten; so soll er alsdann am Leibe gestraft werden, es wäre dann: daß demjenigen, so das verbotnene Gut hinter sich gehabt, selbes, ohne sein Verursachen, Wissen und Willen, weggenommen worden wäre, und er darauf einen Eid schwören möchte, als wann er der

Sache entledigt seyn , und niemanden darüber antworten soll.

§. 2.

Wenn aber von dem Richter oder seinem Bevollmächtigten Gut verbotthen wird, und dann jemand dasselbe gegen dieses Verboth entführte, ein solcher aber weder Gut noch Eigenthum in Unserm Lande besitzen würde, in der Folge wieder ins Land käme, soll er ergriffen, ins Gefängniß gelegt und daraus nicht entlassen werden, er gäbe dann genugsamme Vertröstung für das Gut so viel im Lande, als er entführt hat, wieder in Gericht und Verboth zu legen, oder bezahlte den Ansprecher sonst.

Ueberdies soll er für einen solchen Frevel für so viel Gut, als er entführt hat, oder wie es der Richter, nach Maßgabe der Umstände, befinden wird, unnachsichtlich zur Buße verfallen seyn.

II.

Von Darbringung und Empfang verdächtigen Guts zu einem Pfand.

§. 1.

Wer auf Pfänder leiht, oder etwas kauft, — was es immer seyn mag, — und sich hernach erzeiget, daß es gestohlen Gut sey, und der, dem solches Gut entragen oder entführt worden wäre, dasselbe wieder in

Erfahrung bringt, und ihm nachsetzt, soll derjenige, der es an sich gekauft oder darauf geliehen hätte, schuldig seyn: demjenigen, dem das Gut gestohlen worden war, dasselbe, ohne alle Entgeldniß noch Ersezung einiger Kosten, wieder lediglich zuzustellen, ungrachtet er, der Leih- oder Käufer, weder die Person, von der er es abgenommen, noch die Waare in einigem Argwohn oder Verdacht gehabt, sogar auch die Waare auf offenen Jahrmärkten und in rechtem unverdächtigem Preise erhandelt hätte, aus Ursache: weil derjenige, der, ohne Schuld, das Seinige verloren hat, wieder auf sein Eigenthum zu greifen befugt ist.

Was lebende Waare betrifft, soll ihm das Futter und die Azung wieder ersetzt werden, auch wenn er sonst mit Beschlächte oder Anderm Kosten gehabt hätte; demjenigen aber, der also erkauft oder auf Pfand geliehen hat, wird sein Recht gelassen: seinen Verseher oder Verkäufer um Abtrag seines Schadens zu suchen und anzugreifen.

§. 2.

So auch, wenn Stubenknechte oder Frauen, oder ihre Dienstleute etwas, so der Gesellschaft Brichen auf sich trüge, versehen, soll niemand darauf ein Recht haben, auch niemand darauf leihen.

§. 3.

Dienstknechten und Mägden soll niemand etwas, ohne Wissen ihrer Herren, Meister und Frauen, weder eßbare noch unessbare Sachen, was es immer

wäre, ohne Ausnahme und welchen Namen es haben möchte, und auch besonders, was ihren Herren und Meistern oder Frauen gewesen, — es wäre bezeichnet oder nicht — (dessen sich dann ein jeder bey seiner Treue und Ehre enthalten soll,) weder ablaufen noch darauf leihen, noch auch sonst auf irgend eine Weise und unter welchem Titel oder Vorwande es immer seyn möchte, abnehmen.

§. 4.

Es soll auch niemand dergleichen Sachen, wie vorgemeldet ist, was es auch immer sey, weder den Diensten, noch auch den Kindern, — sie seyen erwachsen oder nicht, — weder ablaufen, noch zu Pfand oder sonst abnehmen, verbergen oder behalten, noch ihnen zu solchem Austragen und Veruntreuen einige Ursache, noch Vorschub geben; der oder die dawider handeln, sollen, so bald es kundlich wird, solche Waare oder solches Gut, ohne Entgeldniß, denjenigen wieder zurückgeben und ersetzen, welchen es entzogen worden ist, und noch überdieß bestraft werden.

III.

Von der gerichtlichen Beschlagnahme und Deposition.

§. 1.

Im Falle jemand, seiner habenden Ansprache halber, gegen seinen Gelten oder Schuldner, der abwe-

send und nicht im Lande wohnt, und auch nicht haushälterisch ist, in Sorgen stühnde, daß er nicht zu dem Seinigen gelangen und bezahlt werden möchte, so mag der Ansprecher für seine Ansprache Pfand fordern und verbiethen auf Recht hin.

Doch soll er das Pfand nicht verändern, sondern liegen lassen, bis daß der Schuldner wieder ins Land kömmt, außer: daß es solche Pfänder wären, über die alle Tage Kosten ergiengen oder die zu Grund gehen möchten, als in welchem Falle, mit des Richters Rath und Wissen, solche Pfänder mit Nutzen und bestmöglich verkauft werden mögen, wonach dann das erlöste Geld hinter den Richter gelegt werden soll.

§. 2.

Wer an irgend jemand eine Ansprache hat, der Schuldner aber keine eigene Wohnung besitzt, und der Ansprecher sonst nicht weiß, wie er um seine Ansprache befriedigt werden kann, der ist befugt: seines Schuldners Gut, wo er dessen habhaft werden kann, mit einem richterlichen Arrest belegen und sich daraus um seine habende Ansprache, allfällig bessern Rechten jedoch unschädlich, bezahlt machen zu lassen.

§. 3.

Wenn einer für seine Ansprache eingesezte Pfänder hinter sich liegen hat, der soll darauf ein Recht haben, obgleich dieselben auch einem andern einge-

fest wären, den Fall ausgenommen: daß diese Pfänder dem letztern richterlich eingesetzt worden seyn würden.

§. 4.

Wenn einer verpfändete oder in Arrest genommene Sachen verabwandeln würde, der oder die, so wie die allenfalls hierinn schuldig ersuchten Mithelfer, sollen als Betrüger angesehen und als solche bestraft werden.

IV.

Von Entziehung seines Guts seinen Erben,
Schuldgläubigern oder der Obrigkeit.

§. 1.

Niemand sey befugt: sein Gut auf einen Schirm zu verordnen und zu übergeben, weder seinen Kindern noch jemand andern, weder aus Liebe noch andern Ursachen, daß es den Schuldgläubigern, oder den rechtmäßigen Erben zum Nachtheil geschehe: würde aber dieses geschehen; so soll es keine Kraft haben, und wer solches Gut auf einen Schirm hinter sich nimmt, und es kundlich wird, soll für so viel, als eine solche Person also gefährlich hinter sich genommen, zur Bus verfallen seyn, das in Schirm genommene Gut aber an sein gehöriges Ort überantwortet werden.

IV. Bd.

9

§. 2.

Würde jemand sich unterstehen, aus dem Land zu ziehen, damit er seine Gelten nicht bezahlen müßte, darum auch sein Gut unter dem Schein eines solchen oder andern Schirms anderstwhin und vom Land hinweg zu ziehen, damit es seinen Eiben oder seinen Gelten, oder der Obrigkeit, oder wem es sonst rechtmäßig gehören oder zufallen möchte, entzogen werde, und das kundlich, auch der Thäter ergriffen wird, soll er, nach Umständen, bestraft werden.

Viertes Kapitel.

Von Hypotheken, derselben Errichtung und hypothekarischen Rechten.

I.

G e s e t z,

vom 29ten Brachmonat, 1803. und 1sten April, 1810.

Ueber die Art und Weise der Errichtung von Gültten, Aufschlägen u. s. w.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Räte
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Von nun an sollen liegende Güter einzig nur für Gültten, Aufschläge, Kaufszahlungen und Erbschaft

Läufe und zwar, nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes, verschrieben werden dürfen.

Würden Verschreibungen um liegende Güter anders errichtet werden; so sind dieselben keineswegs als rechtskräftig anzusehen.

§. 2.

Die Unterpfande, welche man verschreiben lassen will, sollen von dem gesammten Gemeindegerichte oder wenigstens von drey Schätzern aus der Mitte desselben, die bekannte Landwirthe sind, und wovon der Schreiber auch einer seyn kann, gewürdigt werden.

§. 3.

Die Würdigung darf nicht in den Scheunen nach den schon angegriffenenen Heustöcken, welche in gleichen Jahre gesammelt worden sind, sondern nach einem genau eingenommenen Augenschein der Unterpfande selbst gemacht werden.

§. 4.

Die Nahmen der Würdiger müssen in dem Gültinstrumente, ebenso auch in der Kopie, angesetzt, so wie gleichfalls darin gemeldet werden: daß sie bey ihren Eiden den Augenschein der Unterpfande eingenommen, und wie hoch sie diese nach baarem Geldwerthe geschätzt haben.

§. 5.

Es darf keine Gült errichtet und ausgefertigt werden, sie enthalte dann die Würdigung, die Wür-

Diguntsumme, welche, so wie die Kapitalsumme der Gült, sowohl mit Zifferzahlen als mit Worten ausgedrückt seyn muß.

§. 6.

Das Gemeindegerecht ist gehalten: jedes neuerliche Gültinstrument sowohl, als die Kopie davon dem Präsidenten des Amtsgerichts zuzusenden, welcher mit dem Amtsgerichtsschreiber ein ordentliches Register darüber zu halten, die Instrumente zu numerieren und den Kopien das Jahr und den Tag ihrer Ausfertigung anzuschreiben hat.

Nachdem dieses geschehen, werden die Instrumente wieder, gegen Rückerstattung des früherhin dafür ausgestellten Empfangscheins, dem Gemeindegerecht zurückgestellt, welches die Kopien in die Kirchenlade zu legen, verpflichtet ist.

§. 7.

Die Zinsgülden, so wie auch die Aufschlagsbriefe sollen nicht anders, als auf spezifizierte liegende Stük und Güter versichert und zu denselben keine fahrende Habe, weder zu Anterpfand noch zu Nachwährschaft, eingesetzt werden dürfen; indem das fahrende allein zu Bezahlung fahrender Schulden bestimmt seyn soll.

§. 8.

Von dieser Verfügung sind jedoch ausgenommen: Mühlen, Wirthschaften, Schmieden und andere Feuerstellen, so wie auch andere Ehehaften, die in Gült-

oder Aufschlags-Briefe zur Hypothek eingenommen werden.

Zu Mühlen können demnach eingesetzt werden: die Steine und sämtliche Mühlegeräthschaften; zu den Schmieden und andern Feueressen: der Amboss und alles dazu gehörige Werkgeschirr; zu den Wirthschaften, die Ehaften sind: alle Trinkgeschirre, ein Theil der Betten, und was dazu gehört, und ein Theil der Mobilien oder Hausgeräthschaften; (bey den unter diesen beyden letzteren Gattungen enthaltenen Sachen, muß jedoch jede einzeln benennt und, nach Umständen, selbst mit Zahl oder Gewicht im Instrumente eingestellt werden) zu gemeinen Weinschenkhäusern dürfen nur die Trinkgeschirre allein, und endlich zu andern Ehaften, was an Geschirren und Werkgeräthschaften zu denselben wesentlich und nothwendig gehört, als Unterpfand eingenommen und in die Instrumente eingestellt werden.

§. 9.

Ueber solche Fahrnisse von einer und derselben Gattung, von welchen jedoch jede einzeln zu benennen und spezifiziert einzutragen ist, soll eine eigene, summarische Schätzung gemacht und diese ebenfalls in das Instrument eingestellt werden.

§. 10.

In allen Gültbriefen, Aufschlägen u. s. w. soll das ungefähre Maß sowohl des Matt-, Weid-, und Ackerlandes, als jenes der Waldungen genau und abgesondert eingesetzt werden.

Da, wo, an Wages Statt, die Sommerung oder Winterung nach einer gegebenen Anzahl Stücke Viehes in die Gültbriefe einzusetzen geübt worden ist, soll dies fernerhin geschehen dürfen.

§. 11.

Die Nähmen der Anstößer sowohl, als der Anstöße sollen in den Gültinstrumenten, — die Unterpfande mögen besammten oder zerstreut liegen, — genau angezeigt werden.

§. 12.

In den Zinsgülden müssen die auf den Unterpfanden haftenden Beschwerden, die Gülten nämlich ganz, die Bodenzinse aber, soviel möglich, eben so auch die Erbstäufe und Kaufszahlungen deutlich angesetzt seyn.

Da, wo mehrere an ein und das gleiche Unterpfand zu zinsen haben, sollen jene, welche die größten Antheile daran geben, namentlich, die übrigen unter der Benennung: „und Mithafte“ eingeschrieben werden.

Das Gleiche muß auch bei Fertigung von Käufen und Tauschen beobachtet werden.

§. 13.

Sollte in Kaufertigungs- und Gültprotokollen die eine oder andere Gült, noch in Kraft bestehend, eingestellt seyn, und der Unterpfandbesitzer versicherte: diese oder jene Gült abbezahlt zu haben; so darf ihm,

falls er nicht eine solche Gült zernichtet vorweigt, nicht sogleich auf sein Wort geglaubt, und muß bey einer solchen Gült bemerkt werden: „Nach der eidlischen Aussage des Unterpfandbesizers sey diese Gült abbezahlt, aber nicht als zernichtet, vorgewiesen worden.“

§. 14.

Da, wo zusammengehörende Güter zerstreut liegen, und ein Theil davon verkauft würde, können die darauf haftenden Gülten nicht getrennt oder auf den getrennten Theil übertragen werden, sondern dieser letztere muß, nach Verhältniß seines Werths, gegen die übrigen verzinst werden.

§. 15.

Die Gemeinderichter haften, einer für den andern, solidarisch für Verfälschungen und Betrüge, welche, bey Errichtung oder Ausfertigung von Gülten, Käufen und Tauschen, aus ihrer Schuld, unterlaufen könnten.

§. 16.

Auch stehen die Schätzer der liegenden Unterpfande für ihre über dieselben gemachte Würdigung, bis zur ersten Ausdienung des Instruments, gut; wobei jedoch allzu große Abschwächung oder Abnutzung des Guts, außerordentliche Fälle und Zeitumstände, die auf den Werth des Guts einen wesentlichen Einfluß haben müssen, ausgenommen seyn sollen.

Hingegen stehen die Schätzer für ihre auf Fahrnisse gemachte Würdigung nur insoferne gut: als es

sich aus dieser ergibt: daß bey der von ihnen vorgenommenen, amtlichen Schätzung keine Gefahr gebraucht worden sey.

§. 17.

Die Zinsgülden sollen, wie bisanhin, von sechs zu sechs Jahren dauern, und, nach einer vorläufigen, halbjährigen Ablösung, jährlich mit 200. Gl. abgelöst werden; wo dieses aber nicht so geübt worden wäre, soll diese Verordnung nicht zurückwirken können.

Wenn eine Gült abgelöscht und abbezahlt ist, soll dieses in dem Protokolle angemerkt und der Gültbrief überdies zernichtet werden. Würde eine solche abbezahlte aber nicht zernichtete Gült wieder herausgegeben und in Umlauf gesetzt werden; so ist der Herausgeber für alle daraus entstehenden Folgen und allfälligen Beschädigungen verantwortlich und zu Abtragung des Schadens gehalten.

§. 18.

Wenn eine Gült abgelöscht worden und wiederum, vor Entrichtung der ersten Abzahlungsfrist angesetzt werden wollte, soll hiervon ebenfalls in dem Protokolle eine Anmerkung gemacht werden.

Wenn aber an eine abgelöschete Gült auch schon eine oder mehrere Zahlungen geleistet worden wären; so kann diese dennoch für das noch darauf restingende Kapital wieder neuerdings angesetzt werden.

In diesen beiden Fällen aber müssen die wirklichen **Dinspflichtigen** noch die nämlichen **Liegenschaften** besitzen, die in dem **Gültinstrumente** als **Unterpfande** eingestellt sind, welches **nöthigenfalls**, mittelst eines **gerichtlichen Scheines**, **erweislich** zu machen ist.

Im entgegengesetzten Falle soll eine solche **Gült** von dem **Inhaber** derselben, nach dem vorstehenden **§. 17.**, unter seiner **Verantwortlichkeit**, nicht anders als **vernichtet** herausgegeben werden.

Kann nun aber diese **aufgekündete Gült** entweder für die **ganze Kapital-Summe** oder eine **Restanz** derselben **gehörigermassen** wieder **frisch** angesetzt werden; so soll in dem **einen** und **andern** Falle sowohl in dem **Gültinstrumente**, mittelst eines von der **betreffenden Gerichtsstelle** einzustellenden **Transkripts**, als auch in dem **Gülden-Protokolle** selbst **Meldung** gethan werden.

§. 19.

Die **Ausschläge**, die zwar nur für **Weibergut** errichtet werden dürfen, sollen gleich den **Gültbriefen** geachtet werden, mit dem **Unterschiede** jedoch: daß **Ausschläge**, bis auf **500. Gl.** einschließlic, alle **Jahre** **abgekündet** und mit **baarem Gelde** bezahlt werden können.

Ausschläge, die **500. Gl.** übersteigen, bis **2000. Gl.**, zahlen sich, nach einer **halbjährigen** **Auskündigung**, jährlich mit **500. zu 500. Gl.**, von **2000. bis 4000. Gl.** und darüber werden die **Ausschläge** jährlich mit **1000. Gl.** abbezahlt.

§. 20.

Alle und jede auch vor dem Jahr 1798. auf Liegenschaften gehörig errichteten und im vorstehenden §. 1. benannten Gültinstrumenten sollen sowohl im In- als Auslande in gleicher Kraft stehen, ohne daß jedoch deswegen der Inhaber eines solchen Instruments, bey allfälliger Gutszustehung, (gerichtlicher Adjudikazion) ein Niederlassungsrecht erlange.

II.

Von Gültten und Leibding auf Häusern, die durch eine Feuersbrunst zu Grunde gehen.

§. 1.

Wenn in unserer Stadt ein Haus verbrennt, auf welches die unterm 6ten Weinmonat 1810. gesetzlich verordnete Brandversicherungs-Anstalt keine Anwendung erlitt, und auf diesem Zinsgülden verschrieben wären, auch derjenige, dem das Haus zugehört hätte, auf die abgebrannte Hofstatt wieder aufbauen wollte; so verliert der Inhaber der Gült den halben Theil an derselben, sammt dem halben Theil der verfallenen Zinse, den übrigen halben Theil von der gedachter Gült aber soll derjenige, welcher baut, über sich nehmen und austragen.

§. 2.

Wollte aber dieser nicht mehr aufbauen; so soll er von der Hofstatt stehen, und alsdann kann der Inhaber der

jüngsten oder lehtern Gült bauen, welcher sonach von jeder der vorgehenden Gülten, wenn vor ihm noch ältere seyn möchten, das halbe Hauptgut, sammt dem halben Theil der verfallenen Zinse, über sich nehmen und austragen soll.

Wenn aber dieser, noch irgend ein anderer Inhaber der Gülten bauen wollte; so mögen alsdann sowohl der Eigenthümer der verbrannten Behausung, als die gesammten Inhaber der darauf stehenden Gülten den Platz oder die Hoffstatt sämmtlich verkaufen, und das Erlögte, nach obbemeldtem Verhältnis, unter einander vertheilen.

§. 3.

Wenn aber erwiesen würde, daß von dem Besitzer des Hauses dieses mit dem Feuer wäre verwahrloset worden; so hat ein Inhaber der Gült sich auf dessen vorhandenem, noch übrigem Hab und Gut, nach des Rechts Erkenntnis, schadlos zu machen.

§. 4.

Derjenige, welcher von einem abgebrannten Hause in der Folge die Hoffstatt erwirbt, soll der Person, so vorhin ein Leibding auf demselben zu fordern gehabt haben möchte, jährlich den Zins von so viel Hauptgut leibdingsweise verabsolgen lassen, als die Hoffstatt werth zu seyn, mag erkannt werden.

§. 5.

Dieser ganze Titel soll nur für die Häuser, die inner dem sogenannten Bürgerziel (Bürgerbann) der Stadt Luzern stehen, seine Anwendung haben.

III.

Von Schenkungen ad pias causas und derselben Versicherung auf Liegenschaften.

Zu mehrerer Bestätigung ehemaliger alten Satzungen, auch aus beweglichen Ursachen ist gesetzt und geordnet: daß nämlich niemand mehr; — wer er sey, — Gottes. Häusern, Kirchen, Spitalern, auch andern geistlichen Personen und Bruderschaften, — wie dieselben genannt werden möchten, — nicht (etwas) vergaben, vermachen oder aufschlagen soll, weder Gülden, Zins, Seelgrett, Fahrzeit und Vigilien, noch anderes dergleichen, — es sey benannt oder unbenannt, — auf Haus, Hoffstatt und Garten.

Wohl mag hingegen jedermann nach dem Stadtrecht Gottes. Häusern, Kirchen, Spitalern, Geistlichen und andern, wem er will, durch Gott und Ehren geben; und was einer nicht baar austrichten wollte oder vermochte, nach altem Herkommen, auf sein fahrendes Gut oder Gülden, auch auf liegende Güter aufschlagen, doch so: daß man solche Gült von den Gottes. Häusern oder jenen, welchen die Vergabung gemacht wäre, wieder ablösen könne, nämlich: ein Pfund Geldes mit zwanzig Pfund Haupt-Guts, und demnach in allweg nach Mardzahl der Gülden, als die groß oder klein, oder gesetzt ist, mit dem lautern Vorbehalt: daß niemand Gewalt haben soll: ein Mehreres oder Weiteres hinwegzugeben oder

zu verschenken, als wie es das Stadtrecht vermag, und an seinem Orte gemeldet ist.

Anbelangend die Todten, Vigilien, ist gesetzt: wer eine solche kauft, der soll dieselbe alsobald baar bezahlen; indem, würde darüber ein Jahr verstreichen, und die Vigilia wäre noch nicht bezahlt; so soll alsdann niemand, mittelst des Rechts, angehalten werden, solche zu bezahlen.

IV.

Von den Einsatzungen.

§. 1.

Unerforderst sollen keine Einsatzungen, — es geschähe durch Handschriften oder anderwärts, — auf irgend ein spezifizirtes, liegendes Unterpfind aufgerichtet werden.

§. 2.

Die Einsatzungen, die von den Gerichten, sowohl für Schulden, als für Weibergut gemacht werden, sollen in Schrift verfaßt werden, aber auch nicht länger gültig seyn, als die vorangezogenen, authentischen Handschriften.

Dabey sey den Geschwornen anbefohlen: daß sie für Weibergut keine Einsatzungen geben, es werde dann ihnen durch Theilungen oder anderwärts unpartheyisch bewiesen: wie viel eigentlich solches Weibergut sey, welches sodann auch spezifiziert in die

Einsatzschrift gesetzt werden muß. Es sollen aber solche Einsatzungen keine Kraft haben, wenn sie erst, nachdem der Schuldner oder Einsatzer von andern Gläubigern durch das erste Both getrieben worden ist, aufgerichtet werden.

Fünftes Kapitel.

Von der Verjährung.

I.

Von der Verjährung und der Landes- Gewärde.

Wer etwas Guts von dem Rechten unangesprochen und ruhig neun Jahre und zehn Laubreitener innegehabt, das soll für eine Gewärde gehalten, und ein solcher bey dem Besiß und der Niesung solchen Guts, als seinem Eigenthum, gehandhabet, beschützt und geschirret werden; es möchte dann der Ansprecher beweisen: daß er inner solcher Zeit nicht im Lande gewesen, und von solchem Innehaben nicht gewußt hätte; oder daß er es zwischen solcher Zeit mithin (jezuweilen) gefordert, geahndet und geäfert hätte; oder daß einer in der Minderjährigkeit und also bevogtet gewesen wäre, oder sonst einige Bewahrsamme, Siegel und Briefe für seine Sache und

Ansprache aufzuweisen hätte, in welchen angeführten und andern Umständen und Begebenheiten mehr, da man nicht erwinden wollte, es an eines Richters Erkenntnis und Bescheidenheit stehen soll, hierüber zu handeln und zu sprechen, was billig ist.

Don dem gerichtlichen und außergerichtlichen
Verfahren in bürgerlichen Sachen.

B e s c h l u ß ,

vom 23ten Jänner, 1806.

Das rechtliche Verfahren gegen Gemeindegerichte, welche sich der Ueberschreitung der Gesetze und Regierungsverordnungen schuldig machen würden, anordnend.

Wir Schultheiß und Kleine Raths
des Kantons Luzern;

Beschliessen:

§. 1.

Die Gemeindeggerichte, welche angeklagt oder über-
wiesen sind: sich gegen ein Gesetz oder eine Regie-
rungsverordnung verfehlt und dasselbe überschritten zu
haben, sollen hierfür in erster Instanz vor die Appell-
gerichte gezogen, und ihnen von diesen die auf die
Uebertretung gesetzte Strafe zuerkannt werden.

§. 2.

Die Amtsgerichte sind aber zugleich verpflichtet: sowohl über jede solche an sie gelangende Anzeige oder Klage, als über die hierauf von ihnen getroffenen Verfügungen, dem kleinen Rathe abschriftliche Kenntniß zu ertheilen.

II.

Von der Sicherheitsleistung von Seite der Fremden, wenn sie Kantonsangehörige ins Recht rufen.

Wenn ein Fremder einen unserer Angehörigen ins Recht ruft; so kann letzterer, bevor er mit jenem ins Recht tritt, ihn zur Sicherheitsleistung auffordern, den Fall jedoch ausgenommen: wenn nicht hierüber zwischen den Staaten der streitenden Theile besondere Kontrakte bestehen.

Die gleiche Verwandtniß hat es auch bey Gut, das außer Land gezogen werden soll, wo der Hinzuziehler dieses Guts nur dann zur Sicherheitsleistung für dasselbe angehalten werden kann: wenn mit demjenigen Staat, wohin das Gut gezogen wird, hierüber keine besondern Traktate abgeschlossen sind.

III.

III.

Von dem Beweise durch Zeugen, den Eigenschaften dieser und der Art ihrer Verhörung.

A.) Ueber die Zeugen.

§. 1.

Soll, nach Inhalt des Stadrechts, niemand befugt seyn: eidliche Kundschaft abzulegen, welcher von dem Rechtshandel einigen Nutzen hat.

§. 2.

Niemand soll einer Partey Kundschaft geben: wenn er mit derselben verwandt, oder leiblicher Schwagerschaft halber im Rath oder Gericht ausstehen muß, oder sie einander zu erben oder zu rechten hätten, bis in das dritte Glied einschließlic oder näher.

§. 3.

Welcher bekante Feindseligkeiten mit der einten Partey hat.

§. 4.

Welcher verläumdhet ist.

§. 5.

Welcher verauffallet ist.

§. 6.

Keine nachgeführten, hinterstachenen oder verdächtige Leute.

IV. Bd.

B

§. 7.

Es mögen auch alle gedungenen Dienstknechte und Mägde, welche fromm (ehrlieh) und unverläumbet, auch welchen Ehre und Eid zu vertrauen ist, ihren Meistern und Frauen, wenn diese an sie zeugen, wohl Kundschaft geben, doch daß sie denjenigen, welchen sie Kundschaft geben sollen, nicht verwandt seyn, noch in der Sache zu gewinnen oder zu verlieren haben; sie sollen auch deswegen eben nicht aus dem Dienst verabschiedet werden, obwohl sie auch vorhin ihrem Meister oder ihrer Hausfrau treuen Dienst versprochen haben.

§. 8.

Es soll auch in den Rechten keine zutragende, noch hörensagende Kundschaft gelten, verhört oder darauf gerichtet werden; sondern allein diejenige, welche bey den Sachen selbst zugegen gewesen, auch diese gesehen oder gehört hat, und doch, wie vorbemerkt, weder partheyisch, noch zu nahe verwandt sey u. s. w.

§. 9.

Fügte sich, daß Partheyen im Rechten vor Rath oder Gericht mit einander streitig würden, und der Streitgegenstand Ehre, Leib oder Leben berührte, und dann jemand gegen die Parthey, welcher die Streitsache Ehre, Leib und Leben belangte, (betrifft) Kundschaft stellte, die jenem so nahe verwandt wäre, daß sie den Zeugen zu erben oder zu rechten hätte, der oder dieselbe sollen dann nicht schuldig seyn,

über ihren geklärten Theil (Anverwandten), den sie zu erben oder zu rechte hätten, und dem die Sache seine Ehre, Leib oder Leben anbetrifft, Kundschaft zu geben, ausser: wenn beyde Theile dessen begehren und von diesen an eine solche Kundschaft gedinget würde.

§. 10

Die Geistlichen, welchen die Seelsorge obliegt, und für deren Stand weltliche und zeitliche Sachen sich nicht gezeimen, soll man, wegen Testamentieren, Schulden und Wiederschulden, oder andern dergleichen zeitlichen Sachen, nicht zu Kundschaften stellen, noch dazu bemühen, welcher ehemalige Mißbrauch aufgehoben und hingegen verordnet seyn soll: daß, wo Zeugnisse vonnöthen seyn möchten, man andere Ehrenleute vom Gerichte, von den Nachbarn oder sonst jemand dazu berufen und gebrauchen soll.

§. 11.

Weil der Beweißthum demjenigen obliegt, welcher eine Sache wahr zu seyn, aussagt, demnach einer eine Sache kundlich machen will; so soll dieß mit zwey Biedermännern geschehen, denen Ehr und Eid zu vertrauen ist, und welche dießfalls unsträflich sind.

§. 12.

Eine Kundschaft ohne Eid soll nicht anzunehmen seyn.

§. 13.

Wenn nicht mehr als allein ein Zeuge gestellt werden kann; so soll es bey dem Richter stehen,

nach der Sachen Beschaffenheit zuerkennen: ob und wie weit er auf eine solche Kundschaft allein gehen oder richten wolle.

§. 14.

Auf eine Kundschaft, die sich selbst widerredet, soll nicht gerichtet werden.

§. 15.

Wenn einer der Obrigkeit den wirklichen Eid geleistet hat, und über sechszeihen Jahre alt ist, der kann eine eidliche Zeugsamme ablegen; wenn aber einer bis zu dieser Stunde der Obrigkeit den Eid nicht abgestattet hätte, soll es bey dem Richter stehen, nach Beschaffenheit der Sache und der zur Kundschaft gestellten Person, zu erkennen: ob man vor einem solchen die Kundschaftsfrage verhören und annehmen wolle oder nicht.

B.) Ueber die Art die Zeugen zu verhören.

§. 16.

Die Zeugen oder Kundschaftsbredien sollen vor der Zeit des Rechtens nicht verhört werden, oder man habe zu besorgen: es möchte der Zeuge vor dem Antritt des Rechtens sterben, oder daß er aus dem Lande zu reisen hätte.

§. 17.

Wenn man Kundschaft aufnehmen will, soll dem Gegentheile dazu verkündet und diesem geöffnet wer-

den, was man an die Kundschaft gezeuget hat oder noch an sie zeuge.

§. 18.

Zuvor soll das gebührende Ansinnen, was eine eidliche Kundschaftsrede auf sich trage, besonders gegen freche und einfältige Personen gemacht werden.

§. 19.

Dann sollen zum voraus alle Kundschaften, Ansinnen, Gegenansinnen und Ausnahmen, (Exzeptionen) sowohl in appellabeln als in inappellabeln Streitfachen niedergeschrieben werden.

§. 20.

Wenn eine Kundschaft verhört werden muß, soll der Kundschaftsaufführer sein Ansinnen an den Zeugen in seines Gegners Gegenwart machen; das Ansinnen zu Papier gebracht; öffentlich abgelesen, und hierauf die Widerparthey befragt werden: ob sie gegen den aufgeführten Zeugen etwas auszusetzen, oder ob sie etwas anzusinnen oder einzuwenden habe? Und erstern Falls wird alsdann die Ausnahme (Exzeption), auch letztern Falls das Gegenansinnen nichtweniger niedergeschrieben.

§. 21.

Nach diesem sollen die Partheyen abtreten; der Zeuge entweder frags- oder aussagsweise verhört; seine Aussage geschrieben; dem Zeugen vorgelesen; hierauf beyde streitenden Partheyen wiederum vorberufen, und die

abgegebene Aussage denselben ebenfalls geöffnet werden, damit, wenn die Partheven fernere Erläuterung verlangten, ihnen der Weg zum Rechten nicht versperrt werde.

§. 22.

Wird hernach keine Erläuterung angebeht, soll der Zeuge, in Beseyn beyder Partheven, angefragt werden: ob er seine gegebene Aussage bey Eiden bestätigen könnte? Und wenn er solches mit Ja beantwortet, soll, nach vorhin ihm wohl bedacht und nachdrucksam abgelesener Auslegung des Eidschwurs, demselben seine Aussage, in Gegenwart der Partheven, nochmals vorgelesen und diese, auf deren Verlangen, mit Schwörung eines körperlichen Eids durch Aufhebung seiner Schwörfinger von dem Zeugen behärtet und dabey folgende Regel beobachtet, auch von dem Zeugen nachstehende Worte nachgesprochen werden: Ich N. N. bestätige die mir abgelesene und von mir abgelegte Aussage bey Eiden, so wahr mir Gott helfe und alle Heiligen.

Und falls hierauf von den Partheven die Rundschaft abschriftlich anverlangt würde, soll dieselbe der verlangenden Partheve offen und auf eigene Kosten zu Handen gestellt werden.

IV.

Kreis Schreiben,

vom 13ten Hornung, 1807.

**Ueber die Festsetzung eines endlichen Termins,
zur Purgazion der Kontumazsprüche,
und die Bekanntmachung derselben den
Kontumazierten.**

**Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;**

**An die sämtlichen Amts- und Gemeinde-
Gerichte desselben.**

Da Wir aus verschiedenen bey Uns eingelangten
Einfragen: wie man sich, bey Nachsachungen von
Purgazionen über Kontumazsprüche, zu verhalten
habe? wahrgenommen, daß ungleiche Begriffe hier-
über bey den Gerichtsstellen obwalten, die daher rüh-
ren; weil an einigen Orten auf der alten Uebung
bestanden, an andern hingegen, in Ermanglung et-
ner gesetzlichen Verfügung, Bedenken getragen wird,
ohne eingeholte Verhaltungsbefehle, über vorgelegte
Fälle zu entscheiden; so finden Wir der Sache ange-
messen, Euch hiermit anzuweisen: künftighin, bey
Erlassung einer Kontumazsentenz in Zivil- und Volk-
sachfällen, jedesmal auch die Zeitfrist zu bestimmen:
inner welcher die Kontumaz abgetrieben werden soll,
wobey Ihr aber immerhin auf die besondern Um-

stände, welche den Ausspruch veranlaßt, so wie auf den allfälligen Aufenthaltsort des Kontumazierten, vorzügliche Rücksicht zu nehmen habt.

Nach Erlassung eines solchen Kontumazurtheils werdet Ihr dann dasselbe sogleich, auf Kosten des Rechtsgegners, dem Kontumazierten förmlich bekannt machen und ansagen lassen.

V.

G e s e t z ,

vom 9ten Weimmonat, 1804.

Die Revision in Streitsachen betreffend.

**Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe
des Kantons Luzern;**

B e r o r d n e n :

§. 1.

Der kleine Rath, als letztinstanzlicher Richter über Streitigkeiten in Verwaltungssachen, sey befugt: über administrativ entschiedene Rechtsachen, — es mögen diese vor der gewesenen Verwaltungskammer oder, seit der Einführung der wirklichen Verfassung, vor dem kleinen Rathe selbst gewaltet haben, Revision zu ertheilen.

§. 2.

Derselbe darf aber so lange nicht eine solche Revision bewilligen, als die revisionsuchende Parth-

die im §. 74. der organischen Gesetze, zur Erlangung einer Revision, festgesetzten Bedingungen erfüllt haben wird.

§. 3.

Die nachgesuchten Revisionen über Rechtsfälle, welche unter den vorhergegangenen Regierungen richterlich abgethan und entschieden worden sind, wenn gleich die Gegenstände, welche sie berühren, nach den wirklichen organischen Gesetzen als administrativ erklärt wären, können nur von dem Appellationsgerichte, als an die Stelle der bestanden, obersten, richterlichen Behörde getreten, ertheilt werden.

§. 4.

Der kleine Rath sowohl, als das Appellationsgericht haben, nach bewilligter Revision in den gegebenen Fällen, die Partheyen vor denjenigen Richter zu weisen, welcher, nach den bestehenden organischen Gesetzen, kompetent ist, über den betreffenden Rechtsfall zu sprechen.

VI.

G e s e t z ,

dem 29ten Brachmonat, 1803. und 1sten April, 1810.

Die Rechtstrieboordnung betreffend.

**Wir Schultheiß, Kleine u. Große Räte
des Kantons Luzern;**

Verordnen, was folgt:

Triebordnung im Fahrenben.

§. 1.

Im Fahrenben soll von nun an nur ein Pfandbott
gelegt werden, in welchem aber die Anspruchssum-
me, für welche getrieben wird, bey Verlust des Bot-
rechts, angemerkelt seyn muß.

Wenn der Schuldner eine Gegenrechnung zu ma-
chen hätte; so ist er verbunden: dieses dem Botthen-
weibel anzuzeigen, welcher die Pflicht auf sich hat:
die beyderseitigen Anforderungen in sein Botthenbuch
einzuschreiben.

Für ein solches Botth gebührt dem Weibel 1
Bagen & Rappen, (4 Sch. a H.)

§. 2.

Sollte der Schuldner das Recht darschlagen wol-
len; so ist er schuldig: dieses inner acht Tagen,
vom ersten Botthe an gerechnet, dem Botthenweibel

anzuzeigen: nicht erfolgenden Falls soll mit den Rechten gegen ihn fortgefahen werden.

Wenn einer eine Gegenrechnung darschläge; so ist derselbe verbunden: inner vierzehn Tagen die Rechnung in Ordnung zu bringen, widrigenfalls auch mit den Rechten fortgefahen werden soll.

§. 3.

Der Bothenweibel hat die Schuldigkeit: wenn das Recht oder eine Gegenrechnung darschlagen wird, dieses sogleich in seinem Bothenbuche anzumerken, wofür der Rechtsdarschläger dem Weibel 1 Batzen zu bezahlen hat; dieser ist hierbey verpflichtet: es dem Ansprecher sogleich kund zu thun.

§. 4.

Nach Verfluß von drey Wochen, wird der Schuldner durch den Bothenweibel vor dem Schatzungstage gewarnet, der ihm auch in dem gleichen Zeitpunkte bestimmt muß angezeigt werden.

Der Schatzungstag darf aber nicht eher, als zwischen zwey und drey Wochen angeetzt werden.

Für ein solches Both gebühren dem Weibel 2 Batzen (6 Sch.)

§. 5.

Wegen geschlichen Steuern und Abgaben, so wie wegen von der Verwaltung der Staats-Regalien herrührenden Forderungen, Bussgeldern, rechtlich anerkannten Entschädigungen und durch in Kraft erwach-

sene Gerichtssprüche anerkannten Schuldsummen, so wie auch wegen von Hausgantrödeln herrührenden Schulden, bey welchen ein bestimmter Zahlungstermin gemacht worden ist, wird kein erstes Botb gelegt, sondern sogleich vor dem Schätzungstage gewarnet; und die Schuldner werden hierbey, nach Anleitung des §. 4., behandelt.

§. 6.

Wenn geschätzt werden muß unter dem Betrag von 50. Franken; so geht der Botthenweibel allein, für die Gebühr von 1. Franken (30. Sch.): beschwerte er sich aber allein zu gehen; so ist er berechtigt: noch einen Schätzer mitzunehmen, welcher für sich die gleiche Bezahlung zu beziehen hat.

Wenn bis auf 500. Franken muß geschätzt werden; so gehen zwey Schätzer, und wenn die Schätzungssumme sich darüber beläuft, drey, von welchen der Weibel allemal ein Schätzer ist. Hierfür bezieht jeder 1. Franken.

Wenn die Schätzung 2,000. Franken übersteigt; so gehören jedem Schätzer 2 Frkn. (1 Gl. 20 Sch.)

In jedem Falle soll dem Ansprecher, auf dessen Verlangen, das Inventarium der geschätzten Pfänder inner dreyimal vier und zwanzig Stunden verabsolget oder aber, in deren Abgange, ein Abschlag zugestellt werden.

§. 7.

Auf Begehren des Ansprechers sind die Schätzer verpflichtet: das Geschätzte an ein sicheres Ort zu

bringen, soviel es übrigens die Umstände gestatten mögen.

§. 8.

Sollten sowohl die Schätzer als der Botenwethel ihre Pflichten nicht erfüllen; so sind sie für alle daraus entstehenden Folgen verantwortlich.

§. 9.

Glaubte entweder der Anforderer oder der Schuldner, daß die Fahrhabe nicht nach Billigkeit geschätzt worden sey; so ist jeder berechtigt: eine öffentliche Steigerung (Gant) zu verlangen, welche sogleich von den Schätzern veranstaltet, und woben so viele Pfänder gegen Baarschaft sollen versteigert werden, als erforderlich seyn sollten, um den Ansprecher für seine Forderung und Umkosten zu bezahlen.

Die Schätzer beziehen bey einer solchen Steigerung (Gant) das Gleiche, was bey dem Schätzen, und darin sollen auch alle Schreibetaxen mitbegriffen seyn.

Sollte aber der Fall eintreten, daß mehrere Bette nacheinander auf einen Schuldner gelegt worden wären; so hat jeder Ansprecher, falls er seine Schuldgefährdet glaubte, das Recht: eine solche Steigerung für sich zu verlangen.

Wenn aber bey einer Steigerung die geschätzten Pfänder nicht höher angebracht, und der erste Ansprecher dadurch Schaden leiden würde; so muß der letztere, der sie verlangt hat, denselben Kosten vergüten.

§. 10.

Wenn vom Tage der Pfandschätzung an, acht Tage hernach die Pfänder nicht gelöst oder an eine Steigerung erklärt worden sind; so ist der Ansprecher befugt: dieselben, unter Aufsicht des Botenweibels, an sich zu ziehen.

§. 11.

Bevor jemand richterlich Pfand herausgeschätzt wird, soll der Schätzungsbeamte zuerst jene Jahrlöhne, die inner Jahresfrist aufgelaufen und der Hausmeister seinen Dienstboten annoch schuldig ist, untersuchen, berechnen und, soviel dieselbe betragen, auf die Seite setzen, und, so viel zu Bezahlung abgemeldeter inner Jahresfrist aufgelaufenen Jahrlöhne nöthig seyn wird, zurückhalten; nachher aber erst alsdann den Ueberblieb den übrigen auffordernden Schuldgläubigern hinausshätzen.

Würde aber der Auffall erfolgen, soll in diesem Falle es bey der gesetzten Santordnung sein gänzlich Verbleiben haben.

§. 12.

Wenn mehrere Bothe zugleich auf einen und denselben Schuldner gelegt würden, so zwar: daß der Weibel oder einer der Ansprecher einen wahrscheinlichen Betrug oder Verlust vermuthen könnte; so sind sie verpflichtet: eine solche Anzeige im Geheimen dem Gemeindegerrichtspräsidenten zu machen, welcher sie ungesäumt dem Gerichte selbst mitzutheilen hat, damit dieses, nach Massgabe der Umstände, daß

Nöthige verfügen, und dadurch die verschiedenen Anforderer vor möglicher Gefahr sichern könne.

§. 13.

Falls ein Anforderer seinem Schuldner, während dessen Betreibung, unter Vorbehalt seiner Rechte, einen Aufschub ertheilen wollte, muß er dieses dem Botenweibel anzeigen.

Wenn aber in dieser Zeit ein zweyter Anforderer den gleichen Schuldner betreiben würde; so kann, wegen bemeldtem Aufschub, derselbe keineswegs in seinen Rechten beschränkt werden. Der Weibel ist daher gehalten: demjenigen Anforderer, der den Aufschub ertheilt hat, dieses anzuzeigen, und ihn vor dem Verlust seiner Rechte zu warnen; indem jener, welcher ausgetriebene Rechte hat, allezeit in das Vorrecht gesetzt seyn soll.

§. 14.

Wenn einer ausgetriebene Rechte erlangt, und dieselben, laut den Gesetzen, nach drey Monaten nicht erneuert hätte, soll er sie eressen haben.

§. 15.

Wenn einer ausgetriebene Rechte hätte, und dem Betriebenen Aufschub zur Schätzung ertheilt, den Aufschub aber oder die Schätzung acht Tage überwartet; so soll der Weibel auf ihn keine Rücksicht mehr nehmen müssen.

§. 16.

Kein sogenanntes, schlafendes Rechtsboth ist gültig; jedes muß von dem Weibel angesagt und in das Bothenbuch eingetragen werden.

Diese beyden letztern Artikel sind auch auf die nachfolgende Triebordnung im Liegenden anwendbar.

Triebordnung im Liegenden.

§. 17.

Im Liegenden wird, so wie im Fahrenden, von nun an nur ein Both gelegt, wofür dem Weibel gebührt 1. Bagen 5. Rappen (4. Sch. 3. U.).

§. 18.

Nach Verfluß von drey Wochen, wird der Schuldner vor der Aufrechnung gewarnet; dieselbe darf ihm aber nicht eher, als zwischen zwey und drey Wochen gemacht werden.

Für ein solches Both gebührt dem Weibel 3. Bg. (9. Sch.)

§. 19.

Die Aufrechnung muß von einem Gemeinderichter, dem Schreiber und Bothenweibel gemacht werden, für welche

- a.) wenn die Würdigung, so in einem solchen Falle über die Untersände muß vorgenommen werden, unter 3,000. Franken ist, jedem dieser 1. Fr. 5. Bg. (1. Gl. 5. Sch.) gebühren.
- b.) wenn die Würdigung aber über 3,000. Frank. sich beläuft, jedem derselben 2. Frank. 5. Bg. (1. Gl. 35. Sch.) gebühren.

§. 20.

§. 20.

Da, wo im Hystircher-Amte besondere Gantrechte und Ordnungen Statt haben, die von jenen in unserm Stadtrechte abweichen, verbleiben dieselben so lange in Kraft, bis ein allgemeines Gesetz dießfalls anders verfügen wird.

§. 21.

Wenn der Botenweibel im Fahren den oder Liegenden muß betriebeu oder ihm geschäft werden, oder er selbst jemand in seinem Bezirke treiben will; so stehen dem Präsidenten am Gemeindegerrichte diese Berrichtungen zu, und dieser Bezieht dafür gleichfalls die dem Weibel ausgeworsenen Gebühren.

VII.

Kreisschreiben,

vom 12ten Christmonat, 1807.

Abtend die ungleiche Handhabung des Gesetzes vom 29ten Brachmonat 1803., über den Rechtstrib.

Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

An die Amtmänner und Gemeindegerrichts
Präsidenten desselben.

Obwohlen die organischen Gesetze im dritten Titel,
der die Befugnisse und Berrichtungen der Boten

IV. Bd.

¶

hungsbeamten bestimmt, die deutlichsten Vorschriften, in Ansehung der Exekution im Rechtstriebe enthalten; so haben Uns doch die erneuerten Klagen, wegen ungleicher Handhabung des Gesetzes vom 29ten Brachmonat 1803., über die Rechtstriebordnung, wovon selbst in der letzten Großenrathssitzung Erwähnung geschah, die unangenehme Gewißheit gegeben: daß sich die Vollziehungsbeamten hierin Willkührlichkeiten erlauben, die Wir weder ungeahndet lassen, noch ferner dulden können.

Der Hauptpunkt dieser Klagen besteht darin: daß Amtmänner sowohl als Gerichtspräsidenten, den §§. 17. und 20. des angeführten dritten Titels zuwider, die Exekutionsbothe auf die Schuldner selbst abschicken; da doch diese Maßregel allein auf die Vollziehungsbeamten, welche ihre Pflichten im Rechtstriebe nicht erfüllen, in Anwendung gebracht werden soll.

Diese Erinnerung an eine genauere Handhabung der Triebrechtsgesetze, die zugleich eine mittelbare Aufforderung zu einer bessern Pflicht-Erfüllung von Seite der Beamten seyn soll, lassen Wir in der Absicht öffentlich bekannt machen, damit jedermann, dem es daran liegen mag, wisse: daß die Rechtstriebordnung, durch welche, bey pflichtmäßiger Handhabung, dem Gläubiger sicher und schleunig zum Recht verholfen wird, unverändert fortbestehē und folglich kein Schuldner unmittelbar mit Exekution belangt werden darf.

Und damit in Zukunft weniger Verzögerungen im Rechtsstriche eintreten; so sey der Amtmann befugt: bey einlangender Klage über eine Exekutions-Verweigerung von Seite eines Gerichtspräsidenten, wenn diese, Statt des verweigerten, erforderlichen Abschlages, durch einen Zeugen erwiesen ist, unmittelbar Exekution, unter Kostensfolge, auf den pflichtlosen, nachlässigen Beamten abzuschießen, und dieselbe so lange an Ort und Stelle verbleiben zu lassen, bis dieser den Abschlag erteilt oder seine Befehle vollzogen hat.

Unsere Justizkammer ist zugleich angewiesen worden: ihre Aufmerksamkeit auf den richtigen Gang der Rechtsstrichordnung zu verdoppeln, und jede derselben, über dahertige Vernachlässigungen, anhängig gemachte Klage dem betreffenden Richter, zu Verhängung unnachsichtlicher Strenge gegen den im Fehler sich befindenden Beamten, unter steter Kostensfolge, zu leiten.

Womit Wir Euch indessen Unserer Wohlgevo-
genheit versichern.

Kreis Schreiben,

vom 24ten Weinmonat, 1810.

Die Vorschrift, zu Beförderung der Rechtsbetreibung an die Vollziehungs-Beamten enthaltend.

Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

An die Herren Amtsmänner und
Gemeindegerechts-Präsidenten;

Durch verschiedene Erfahrungen belehrt, daß die Gerichtspräsidenten hie und da die Vorschrift des §. 21. der organischen Gesetze nicht befolgen, und in Ertheilung von Exekutionen bey Rechtsbetreibungen von ihrer Seite unerlaubte Zögerungen eintreten lassen; zugleich auch überzeugt: daß die in Unserm, zu Beförderung der Rechtsbetreibungen, erlassenen Kreis Schreiben vom 12ten Christmonat 1807. enthaltene Verfügung, was einem Amtmanne, bey einlängender Klage, über eine Exekutions-Verweigerung, von Seite eines Gerichtspräsidenten zu thun obliege, nur dazu gedient habe, die Pflichtvernachlässigungen einiger Vollziehungs-Beamten zu decken und die rechtsuchenden Gläubiger in unbillige Kosten zu führen, verordnen Wir demnach an dessen Statt: daß, wenn ein Gerichtspräsident von dem betreffenden Amtmanne, auf Ansuchen eines Gläubigers, bey Rechtsbetreibungen zur Exekutions-Ertheilung aufgefordert wird, ein solcher Gerichtspräsident, nach Vorschrift des §. 17.

der organischen Gesetze, gehalten seyn soll: sich gegen die auf ihn gestellte Klage sogleich durch eine Zuschrift an den Amtmann zu verantworten oder aber auf der Stelle die verlangte Exekution vor sich gehen zu lassen und dem rechtjuchenden Gläubiger, gegen gewohnte Befehlsgebühr, die amtliche Bescheinigung zu übersenden: daß die Aufrechnung oder Pfandschätzung vollzogen sey.

Falls aber der Gerichtspräsident das einte oder andere zu thun unterlassen würde, soll der Amtmann befugt seyn: auf nochmaliges Ansuchen an ihn, die Exekution auf den nachlässigen Beamten selbst zu verhängen.

Damit sowohl die Vollziehungsbeamten, als das Publikum sich hiernach zu verhalten wissen, lassen Wir gegenwärtiges Kreis Schreiben, als Nachtrag zu dem frühern vom 12ten Christmonat 1807., dem Kantonsblatte beyrücken.

IX.

G e s e t z,

vom 11ten Weinmonat, 1808. und 11ten April, 1809.

Die Aufstellung von Schuldenbothen für jeden Gemeindegerechtskreis anordnend, und ihre Berrichtungen, nebst den damit verbundenen Emolumenten, bestimmend.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätbe
des Kantons Luzern;

Als Nachtrag zum Gesetz vom 29ten Brachmonat 1803.;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Der kleine Rath hat zu veranstalten : daß in einem jeden Gemeindegerechtskreise ein Schuldenboth aufgestellt und ernannt werde, dessen Eigenschaften derselbe des Nähern bestimmen wird.

§. 2.

Diese Schuldenbothen haben eine angemessene Sicherheit zu geben, und werden nebenhin von dem Gemeindegerechts-Präsidenten, zur Leistung des Eides der Treue und Verschwiegenheit, angehalten.

§. 3.

Ihre Verrichtungen bestehen in der Annahme und Besorgung jeder Art rechtlicher Betreibungen auf Personen und hypothelierte Liegenschaften in dem Gemeindegerechtskreise, inner welchem sie sich ange stellt befinden, woben sie für allfällige Versäumnis gegen die Ansprächer persönlich verantwortlich sind, und daher zum Schadenersatz angehalten werden können.

Dieselben sind ferner verbunden : alle Hindernisse, die im Rechtstriebe sich ergeben, und die sie nicht selbst zu beseitigen im Stande sind, nämlich: Rechtsdarschläge, Gegenrechnungen, Auffälle, Akkomode mente und dergleichen dem Anspracher sogleich schriftlich anzuzeigen.

§. 4.

Durch gegenwärtige Verordnung ist jedoch niemand das Recht benommen: seine Forderungen selbst zu beziehen oder sie durch jemand ander beziehen zu lassen.

In beyden diesen Fällen aber dürfen gegen den Schuldner keine höhern Rechtsstrickkosten angerechnet werden, als im nachstehenden Artikel für die Schuldenbothen bestimmt sind.

§. 5.

Den Schuldenbothen gehören für die von ihnen zu besorgenden Betreibungen, nebst den Auslagen an die Beamten und den Postgeldern, nachfolgende Sporteln, als:

	Frk.	Sg.
a. Für das erste Both im Liegenden und Fahrenden,		2
b. Für die Aufrechnung oder Schätzung jedesmal,		3
c. Wenn geschätzt wird, die Hälfte des, was in einem solchen Falle einem Beamten gebührt.		
d. Für einen Befehl bey dem Gerichts-Präsidenten abzuholen und an seine Bestimmung zu vertragen,		4
e. Für einen Befehl bey'm Amtmanne abzuholen und zu vertragen,		4
Und nebenhin von jeder Stund Entfernung,		2

f. Für Arreste zu legen und anderwärts richterliche Ansagungen, . . .		3
g. Für einer fahrenden Steigerung bezuwohnen, für den halben Tag, . . .	1	
h. Um Konkursen und Fallimentsfällen bezuwohnen,		5

Die jedoch dem Schuldenbothe vom Ansprecher bezahlt werden müssen.

Kein Schuldner, falls er mit seinem Gläubiger in einer und der gleichen Gemeinde wohnt, wenn schon der Gläubiger die Einreibung der an ihm machenden Forderung dem Schuldenbothen übergeben hätte, ist verpflichtet: diesem wider für das gelegte Warnungs- noch das erste Schatzungs- und Aufrechnungsboth die vorbestimmte Gebühr zu bezahlen, sondern der Gläubiger hat sich in einem solchen Falle selbst und allein mit dem Schuldenbothen hierfür abzusenden.

X.

Verordnung,

vom 28ten Christmonat, 1808.

Ueber die Vollziehung des Gesetzes vom 11ten Weinmonat 1808., die Aufstellung von Schuldenbothen betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Räte
des Kantons Luzern;

In Vollziehung des vorstehenden Gesetzes:

Beschließen:

§. 1.

Die für die Schuldenbothen angeordneten und bereits bestimmten Sicherheitsleistungen bleiben bey den Gemeindegewichten selbst hinterlegt, weil diese für ihre Verrichtungen gut zu stehen haben.

§. 2.

Die Schuldenbothe sind verpflichtet: die ihnen, nach dem §. 3. des obigen Gesetzes, zugehenden Aufträge genau in ein Tagebuch und von diesem in das Kontrollenbuch zu übertragen, welche Bücher sie nach den beygehenden Formularen einzurichten haben.

§. 3.

Damit aber die Gläubiger in ihren Vorrechten niemals benachtheiligt werden können, sollen die Schuldenbothe, bey Eidespflicht, verbunden seyn: die Pfandbothe, welche sie gleichzeitig an einem Posttage Vor- oder Nachmittag auf einen und den gleichen Schuldner oder auf ein und das gleiche Unterpand erhalten, auch sammenthaft dem Bothenweibel zu gleicher Kollokation einzugeben.

§. 4.

Bei der ersten Gerichtssitzung wird der Präsident den ernannten Schuldenboth vor das versammelte Gericht berufen und denselben, nach untenstehender Formel, zur Leistung des Eides der Treue und Verschwiegenheit, anhalten.

„Ein jeweiliger Schuldenboth des Gem
 „rechts N. N. schwört: die ihm, kraft Befeh
 „die Aufstellung von Schuldenbothen, obliegende
 „richtungen getreu und redlich zu erfüllen,
 „in Vollziehung des angeführten Befehles,
 „Buchhaltungs-Vorschriften genau zu befol
 „an ihm gelangenden Aufträge, unter Versch
 „heit, zu besorgen und kein Recht der Sch
 „ter auf irgend eine Weise absichtlich oder
 „lich zu versäumen, noch sie darin zu benach
 „gen, und mehr als die bestimmten Sportel
 „zu fordern, im Gegentheile denselben auf der
 „alle in dem nachgesuchten Rechtstriebe eintret
 „Hindernisse gewissenhaft anzuzeigen.“

§. 5.

So oft ein Gemeindegerecht es nöthig findet,
 dasselbe seinem Präsidenten eine schriftliche Vollmacht
 dazu ertheilt, ist dieser befugt: die Einsicht von
 vorgeschriebenen Büchern der Schuldenbothen, in
 bey amtlicher Verschwiegenheit, zu nehmen, und
 von allfälligen Nachlässigkeiten und Nichtbeobach
 tungen der ertheilten Buchhaltungs-Vorschriften zu
 zeugen und diese über die wahrgenommenen Fehler
 zurechtzuweisen oder nöthigenfalls an Uns davon
 Bericht zu erstatten.

en des (S)

Für

Bemerkungen.

chs-Summe
Zins zc.

f.	Bh.	Nv.
	5	.
	4	3

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

be

au

n.

bergerichts

Aubigers.

Bemerkungen über Rechtsdarschlüge, Gegenrechnungen, Akkomodements u. u.

Ed

n.

Hat sich den 3ten Hornung mit dem Gläubiger abgefunden.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATION

 XI.

Verordnung,

vom 2ten May, 1804.

Die Formalitäten bey Konkurs, oder Berufungspublikationen vorschreibend.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;**
Verordnen:

§. 1.

So oft der Fall eintritt, daß eine Publikation, — sey es wegen Konkursen oder Berufungen, — erkannt werden soll; so wird die betreffende Gerichtsstelle diejenige Person, über welche sie eine Publikation zu beschließen sich veranlaßt findet, zugleich mit ihren Aeltern, Vormündern oder nächsten Anverwandten vorberufen, und ihr die Gründe der Veranlassung dazu eröffnen.

§. 2.

Wenn gegen das Vorhaben der Gerichtsstelle Einwendungen von den Vorberufenen gemacht werden; so muß der beschwerende Theil diese schriftlich dem kleinen Rathe, spätestens inner acht Tagen, rekursweise bekannt machen.

§. 3.

Die betreffende Gerichtsstelle soll ihrerseits in einem solchen Falle dem kleinen Rathe ein Gutachten

einsetzen, worin die Beweggründe über die Nothwendigkeit der zu erlassenden Publikation enthalten seyn müssen.

§. 4.

Im Eingange der Publikationen dieser Art soll allemal angemerkt stehen: daß die Vorschrift des vorstehenden §. 1. befolget worden sey, so wie: ob sich die zu verrufende Person zum Rekurs an den kleinen Rath erklärt habe oder nicht.

§. 5.

Eine Publikation, welche, ohne vorherige Beobachtung der hier vorbeschriebenen Formalitäten, an den kleinen Rath abgeschickt würde, soll nicht zum Druck befördert werden.

XII.

Ordnung über Ganten und Auffälle, so wie von den Vorzugsrechten bey diesen.

Wenn es mit einem Schuldner zu einem Auffall und an eine Gant kömmt, nachdem an den gehörigen Orten deren öffentliche Bekanntmachung und Auskündung geschehen seyn wird, soll der Vortritt also beobachtet werden:

A.) Auf liegenden Gütern.

§. 1.

Vor allem hat den Vortritt der Bodenzins und Zehent, für den Bodenzins aber nicht mehr, als

drey verfallene Zinsen, Uebrigcs, was weiters aufgelaufen wäre, soll zu gemeinen Gelten gestellt seyn; wie dann auch, wenn ein Bodenzins verändert und zu Geld geschlagen worden wäre, wodurch derselbe seine Eigenschaft verliert, und nicht mehr nach Bodenzinsrecht, sondern mit vertrautem Gut geht.

§. 2.

Hierbey ist zu bemerken: daß jene Korn- und Reuten- oder Getreide-Gülten, die für baares Geld erlaust und aufgerichtet worden sind, und nicht eigentliche alte Boden- oder Erblichenzinse wären, nicht in den Rechten, wie Bodenzinse, sondern bloß wie andere Zinsgülten, nach dem Alter ihres Datums, gehen sollen.

§. 3.

Mit diesen gehen dann auch in gleichen Rechten: die Zinsgülten, welche ordentlich, nach Form Rechts und den oberkeitlichen Satzungen gemäß, aufgerichtet, verschrieben und besiegelt sind.

Auch die Aufschlags-Briefe für Weibergut und zugleich auch, was in Jahr-Zeit-Büchern von eines geschwornen Schreibers Hand eingeschrieben ist, und hierfür seine nahmentliche Unterpfande hat, sollen nach ihren darinn verschriebenen Daten, gleich andern Gültcn, gehalten werden.

Dann auch diejenigen Schulden ab liegenden Unterpfanden, so in das hiesige Stadt-Schuldenbuch durch einen jeweiligen Stadtgerichtschreiber, auf Begehren der kontrahierenden Theile, ehedem einge-

geschrieben worden sind, und die in ihrem Datum und Kollazion, wie andere durch die Gerichts-Kanzleien ordentlich verfertigte und besiegelte Zinsgülden, gehalten werden.

Von den Gülden werden drey verfallene Zinse, sammt deren wegen aufgelaufenen Kosten, gut gemacht: was aber sonst an Zinse weiters aufgelaufen wäre, soll zu gemeinen Gelten gestellt werden.

Wären aber für die drey verfallenen Zinse die Rechte angetrieben, und mit der wirklichen Erlegung des Aufrechnungsboths, um den Schuldner von den Unterpfanden zu führen, fortgeübt worden, ehe der vierte Zins verfallen, und darüber der vierte, während der Uebung des Rechtens, auch verfiel, soll in einem solchen Falle der Ansprecher am vierten Zins nichts verabsäumt, noch verloren haben.

§. 4.

Z u s a z - P u n k t

vom 2ten May, 1718.

Falls eine Gült an den Auffall käme, bey welcher mehr als drey Zinse verfallen, und in derselben andere Güter, die nicht an den Auffall kommen, und von einem anderen als dem verauffallten Zinsmanne besessen werden, verschrieben wären, kann der Zinshaber einer solchen Gült alle die Besitzer der ihm verschriebenen Unterpfande zur dem Auffall berufen, welchem alsdann in diesem Auffalle zwar mehr nicht,

als die Zinse und der laufende oder auch der vierte, so dieser während der Rechtsübung versiele, in seiner Kollokation zu dem Kapital vergütet, die mehreren Zinse aber zu gemeinen Belten gestellt werden sollen. Doch kann hernach ein solcher Ansprecher der mehreren Zinse wegen über alle ihm verschrieben Unterpfande überschlagenen, mit Ausnahme derjenigen zwar, die in dem betreffenden Gültinstrumente als pflichtig verschrieben, deren Besitzer aber jedoch an die daheringe Kapitalsumme nichts zu verzinsen schuldig sind.

§. 5.

Ebenmäßig und in gleichen Rechten, wie die Zinsgülden, gehen auch die ordentlich verschriebenen Erbs. und Kaufs. Zahlungen, Uebergaben, Nachwährschaften, Schadlos. Briefe und dergleichen ordentliche Versicherungen, jede nach ihrem Datum, jedoch: daß, wenn das Erbgut unlimitirt und ohne bestimmte Zahlungs. Termine angezeigt und vorgestellt wurde, dasselbe nach seinem Datum und von den verfallenen Erbs. und Kaufs. Zahlungen mehr nicht, als zwey in dieser Ordnung gehen, die übrigen aber, so mehr verfallen wären, zu gemeinen Belten gestellt seyn sollen.

Wenn aber bey den Zahlungen insgemein länger als zwey Jahre zugewartet wurde, diese nach Form Rechtens zu treiben, soll die Zahlung, so länger als diese zwey Jahre ungetrieben geblieben, zu gemeinen Belten gestellt seyn.

Es sollen auch die Uebergab- und Nachwahr-
schaften als eine Beschwerde auf dem Liegenden in
den Selten und sonst angezeigt werden.

§. 6.

Bei allem dem, was in den letztbemelbten drei
Punkten begriffen ist, sollen in allweg die ältern Anspra-
chen, Briefe und Siegel den jüngern vorangehen.

§. 7.

Wie vorbeschriebene Posten alle von liegenden
Gütern und Unterpfinden zu beziehen sind, ist gesetzt,
daß zu den liegenden Gütern auch gehören soll: das
Heu, Stroh und Streue in den Scheunen, welches
bei den Gütern bleiben, und auch liegend Gut
heißen und seyn soll.

Wenn aber solches Heu, Stroh oder Streue schon,
vor Erlegung des Aufrechnungs-Boths, verkauft wor-
den wäre, soll der Käufer seines Kaufs habhaft seyn,
die Bezahlung aber, wenn sie nicht bezogen ist, und
also noch ausstehend seyn sollte, zu dem Liegenden
gehören.

§. 8.

Das Korn aber und andere Feldfrüchten, die
noch im Felde stehen, und noch nicht in die Scheu-
nen gebracht sind, bleiben auch liegend Gut und
gehören zu den verschriebenen Unterpfinden.

Wenn aber die Früchten ab dem Felde in die
Scheunen gekommen sind, sollen sie zu fahrendem
Gut

Gut gestellt seyn, es wäre dank: daß einer seine erlangten Rechte schon vor der Aerndte hätte, und das Aufrechnungsboth schon erlegt wäre, inzwischen die Früchten eingesammelt wurden, in welchem Falle dann dieselben bey den Gütern bleiben, und die verschriebenen Gülden, Briefe und Siegel ihr Recht dazu haben sollen.

B.) Auf fahrendes Gut.

§. 9.

Die über den Auffall ergehenden Gerichtskosten, dabey in allweg die Bescheidenheit zu beobachten sey, soll derjenige, so zu den Gütern steht, bezahlen; wenn aber der Auffall nur auf fahrendes Gut geht, sollen die Gerichtskosten den ersten Zutritt auf die fahrende Habschaft haben und zum voraus genommen werden.

§. 10.

Im Falle die über einen Auffall allfällig ergehenden Gerichts- und Liquidazions-Taxen nicht einmal mehr weder aus dem liegenden Gut noch aus den Fahrnissen des Falliten bezahlt werden könnten, sollen dieselben von demjenigen Gläubiger, der oder die auf den Auffall gedrungen haben, getragen werden.

§. 11.

Im Falle, daß der Auffall über einen Abgestorbenen ergienge, sollen die rechtmäßigen Kosten, so die Bearäbniß verursacht hat, und nach diesen, was in der letzten Krankheit der Kostenbetrag für Aerzte und Wundärzte, auch was aus den Apotheken eigent-

- lich an die Kranken verwendet worden ist, bezahlt werden.

§. 12.

Hierauf folgen die von der obrigkeitlichen Salz-Regie herrührenden Anforderungen.

§. 13.

Dann der Liedlohn, was rechter Liedlohn ist, als Knechte und Mägde, so einer an seiner Speis und Lohn hat, und was ohne Gewinn ist. Ingleichen auch, was rechter Taglohn ist, insoferne dieser inner Jahresfrist aufgelaufen. Der Liedlohn aber von Knechten und Mägden soll als solcher gehalten werden, solange der Dienst ununterbrochen fortgesetzt wird, und gegen ihren Meister nicht an Zins gestellt ist.

Desgleichen auch das Tischgeld von Tischgängern, die einer bey sich zu Tisch haltet, Speis und Trank giebt, welches dem Liedlohne gleich nachgehen soll.

Mit diesen gehen auch die Handwerksleute für ihre zum Haushalt nothwendige Arbeit, weiters aber nicht. Insonderheit sind unter solche Handwerksleute zu rechnen: die Schneider, Maurer, Schmide, Zimmerleute, Hausbäcker und andere dergleichen, die allein ihre Arbeit und keine Materie dazu geben, denn für die dargegebene Waare und Materie sollen alle Handwerksleute mit andern gemeinen Selten gehen.

§. 14.

Nach diesem folgen die Waisenkinder, Kirchen, Spitäler, Bruderschaften und andere Almosen, für

ist Gut, das von dem Verzanteten allfällig verwaltet worden wäre.

§. 15.

Der Hauszins hat keine gewisse Stelle, sondern wird mit der Lebenheute Hausrath bezahlt, so viel sich im Haus befindet, aber nicht weiters; wenn solcher auch andern schon versetzt wäre, es erzeigte sich dann: daß einiger Hausrath auf Gefährde und zu Nachtheil dessen, so den Hauszins zu fordern hat, aus dem Hause vertragen worden wäre: doch hat solcher Hauszins sein Recht auf dem Hausrath nicht für ein Mehreres, als für wie viel der Zins für ein Jahr sich beläuft.

Desgleichen auch soll der Ladenzins von Kauf- und Kramläden von der darin begriffenen Waare bezahlt werden, aber auch nicht mehr, als für einen Jahr. Zins.

§. 16.

Demnach um Brod, Fleisch, Milch, Mehl, Salz, Spezereien und dergleichen, was zu des Menschen Aufenthalt (Unterhalt) nöthwendig, aber auch nicht mehr, als was inner einer Jahresfrist aufgelaufen ist.

§. 17.

Nach solchen diejenigen, so erlangte und ausgeübene Rechte haben.

§. 18.

Dann die Heimsteuern, welche eine Frau anfangs der Ehe zu ihrem Mann gebracht hätte.

Was aber erst hernach eingenommen und nicht versichert worden wäre, soll wie unversichertes Erb-Gut gehalten werden, und mit vertrautem Gut gehen.

§. 19.

Auf dieses die gemeinen Gelten oder Ansprecher, worunter auch die Handschriften begriffen, die von des Schuldners eigener Hand geschrieben sind.

Können die Ansprecher dieser Eigenschaft nicht zur vollen Bezahlung ihrer habenden Ansprache gelangen; so soll ein jeder dieser nach Ranzzahl an seiner Schuld verlieren.

§. 20.

Wer für seine Anforderung höhern Zins genommen hätte, als die gemeine Übung, Gesetz und Ordnung bestimmt, der soll erst nach allen gemeinen Gelten gehen, und noch für seine Uebernutzung nach dem Gesetz gestraft werden.

§. 21.

Wenn eines Schuldners Sachen also bestellt sind, daß es schon an dem ist: daß die Sant gegen ihn gehalten werden muß, deswegen die Aufrechnung schon gemacht und inventiert werden soll, inzwischen aber ein Ansprecher heimlich von dem Schuldner Pfand hinweg nimmt, und sich damit bezahlt macht, soll derselbe verbunden seyn: diese empfangene Waare und Pfand wieder an den gemeinen Auffall zurückzugeben, und überdieß seine gehabte Ansprache verloren haben.

§. 22.

Wenn einer mit einem andern um ein oder mehrere Stück Waare oder Vieh für baares Geld handelte, soll diese verhandelte Waare des Verkäufers eigen Pfand seyn, doch, woferne ein solcher seine baare Bezahlung aufs längste inner vierzehn Tagen nach solchem Handeln fordert, und fortübet, oder im Falle der Verkäufer seine Waare auf einen bestimmten Termin der Bezahlung für sein eingeseßtes Pfand anbedingt und vorbehaltet, welchen Falls, — Da inzwischen der Auffall auf den Schuldner ergienge, — soll der Verkäufer wieder auf diese seine Pfände zu greifen haben, widrigenfalls, wenn er mit seiner Forderung länger zuwartete und stillschwiege, er auf seine Waare nicht mehr zu greifen haben, sondern, wie um vertrautes Gut, mit gemeinen Gelten gehen soll.

§. 23.

Wenn einer für seine Ansprache eingesezte Pfänder hat, die von einem höhern Werth wären, als die Ansprache ist; so soll der Inhaber der Pfänder, wenn der Dargeber dieser an den Auffall kömmt, entweder um so viel, als er rechtmäßig fordert, sich daran aushin lösen lassen, und die Pfänder wieder von Handen geben, oder aber, wenn er die Pfänder behalten will, so viel, als dieselben über seine Ansprache mehr werth sind, den übrigen Schuldgläubigern aushinbezahlen.

§. 24.

Wenn ein Lehenmann auf einem Schupf, oder Güter, Lehen vergantet wird, soll der Lehen-Herr für

zwey Lehenzinsfe des Lehenmanns Früchten, Hausrath, Rog und Vieh, was des Lehenmanns Eigenthum ist, von eingedintem Vieh aber den Futter- und Weid-Zins, mit allem andern seinem Vermögen anzugreifen haben, bis er für die zwey Zinsfe bezahlt ist.

§. 25.

Dann sollen die Lehen-Briefe, solange sie dauern, für zwey Zinsfe allen andern ihrem Datum nach nachgehenden Handschriften und Einsatzungen vorgehen; und weil geschehen kann, daß die Zahlungen des Lehenzinsfes erst nach Ende des Jahres, zu gesetzten Terminen, folglich in dem letzten Jahre erst nach Ende des Lebens verfallen; so soll der erste Lehen-Brief dem letzten vorgehen, bis und solange der letzte Zahlungstermin abgelaufen ist, länger aber nicht.

C.) Allgemeine Verfügungen.

§. 26.

An den Auffällen sollen Eidgenossen und Fremde, — je nach den Konkordaten und Traktaten, die zwischen dem Kanton Luzern und den Eidgenössischen Ständen oder fremden Staaten, deren Angehörige dieselben sind, in Kraft bestehen, — gleich den Angehörigen hiesigen Kantons, behandelt werden.

Im Falle aber keine solchen besondern Traktate vorhanden wären: soll gegen Angehörige sowohl eidgenössischer Stände als fremder Staaten das Gesetz

vom 19ten May 1809., die Ausübung des Gegenrechts anordnend, in Anwendung gebracht werden.

§. 27.

Wer, nach ergangenen öffentlichen Publikationen und Verkündigungen, auf den bestimmten Tag und Ort an dem Auffalle mit seiner Ansprache sich nicht gemeldet und seine Anforderung nicht an gegeben hätte, der hat sich selbst versäumt, und ihm wird über diese seine Ansprache weder Gericht noch Recht mehr gehalten, es wäre dann Sache: daß einer seine rechtmäßige Ursache vorzumenden hätte, die ein Gericht als billig erachtet, welchen Falls dann, auf seine Kosten, der Handel vor Gericht wieder vorgenommen werden kann, dabey aber alle Gefährde ausgeschlossen seyn soll.

Zu Verhütung aber vieler Ungelegenheiten, soll in allweg an den Auffallstagen ein Richter und Gerichtschreiber die aufgelegten Briefe und Gewahrsamen untersuchen und, wenn einige darinn gemeldete Briefe nicht aufgelegt wären, die abgehenden anzeigen, und den Ansprechern kund machen lassen: daß sie dieselben vor Gericht auflegen.

§. 28.

Z u s a t z • P u n k t

vom 18ten Heumonath, 1713.

Wenn ein Ansprecher an einem Auffalle, aus Abgang von Mitteln seines Schuldners, für seine

Ansprache nicht völlig (ganz) oder gar nicht bezahlt werden kann; so soll, dessen ungeachtet, seine Ansprache keineswegs null, todt noch ab seyn, sondern, wenn nachgehends der Schuldner zu Mitteln käme; so soll ein solcher Ansprecher für seine annoch restierende Ansprache der Rechte gegen den Schuldner sich wieder bedienen können, und deren zu genießen haben.

Ingleichen auch, wenn ein Ansprecher an dem Aufalle seines Schuldners sich gar nicht anmeldete, soll er nur für dieses Mal an seinem Schuldner nichts zu fordern haben; und wenn dann aber dieser wieder zu Mitteln käme, soll er dennoch in dem Stande seyn: nach Satz und Ordnung, seine Ansprache zu fordern und zu erhalten.

Z u s a t z , P u n k t

vom 16ten Brachmonat 1717.

§. 29.

Wenn einer an Auffällen als der letzte mit in Händen habender Gült oder Aufschlag zu dem Gut steht, aber auch noch eine oder mehrere andere Gülten oder Aufschläge auf demselben hätte, soll nur der letzte Brief, mit welchem er zu dem verauffallten Gut steht, kraftlos gemacht und zernichtet werden.

§. 30.

Indem vorstehender Artikel bestimmt, daß die letzte Gült, mit welcher ein Ansprecher zu den liegenden Unterpfänden steht, bey Uebergabe oder Zu-

fertigung dieser, entkräftet werden soll, ist darüber ferners festgesetzt: daß, wenn einer mit den Ueberzinsen zu solchen in Auffall kommenden Unterpfanden steht, seine Gült, woserne noch andere Gülten hinter derselben und jünger ihrem Datum nach sind, nicht entkräftet, sondern ganz dem Inhaber derselben zugestellt werden sollen, welches auch von den Aufschlägen, die mit den Gültten gleiche Kraft haben, zu verstehen ist.

XIII.

G e s e t z ,

vom 15ten Weinmonat 1803. und 11ten April 1809.

Die Gerichts- und Schreibgebühren der Gemeinde- und Amtsgerichte und des Appellationsgerichts, der Staatskanzley, nebst denjenigen, welche in Prozeß-Angelegenheiten angerechnet werden können, anordnend.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Nachstehendes seien die Gebühren, welche von richterlichen und Verwaltungs-Behörden, so wie von den Kanzleyen bezogen werden dürfen:

	Fr.	St.	Kr.
Bei den Gemeindegerechten.			
Für ein Urtheil, das nicht weiter appelliert werden kann,	1		
Für ein solches, welches an das Amtsgericht appellabel ist,	2		
Für ein solches, das bis an das Appellationsgericht appelliert werden kann,	3		
Für ein Urtheil in Verwaltungssachen, wenn der Werth der Streitsache nicht und bis auf 200. Franken beträgt,	1		
Wenn der Werth 200. Frk. übersteigt, bis auf 300. Franken,	2		
Wenn derselbe 300. Franken und mehr beträgt,	3		
Für ein Urtheil oder Gutachten in Verwaltungssachen, wo kein Werth bestimmt ist, nach Massgabe der Arbeit und Wichtigkeit der Sache, 1 Frk. bis	3		
Wird aber ein außerordentliches Gericht von den Partheven gekauft, welches jedoch nur in dringenden Fällen zu gestatten ist; so wird jedem Richter und dem Schreiber bezahlt,	2	5	
Für Ratifikationen oder Bekräftigungen bey testamentarischen Verordnungen, Anlobungen, Auskäufen und Kontrakten			

jeder Gattung, nach oben angegebene-
 Werthverhältnisse, in Verwaltungs-Ge-
 genständen, von 1. Frk. bis . . .

Frk. Bk. Rp.

3

Bei gültlichen Vergleichen bezieht das
 Gemeindegerecht die gleichen Sporteln.

Für jeden Vorstand, wo bey Erschei-
 nung der Partheyen kein Urtheil gegeben
 wird, die halben Sporteln.

Eben so, wenn die einte Parthey
 nicht erscheint.

Bei Beurtheilung von Polizeyverge-
 hen werden die gleichen Gebühren, wie
 bey Zivilprozessen, bezogen.

Bei Vorträgen, die länger als eine
 Stunde andauern, kann, nach Ermes-
 sen des Richters, nebst den gewöhnlichen
 Sporteln, das doppelte Urtheilgeld gefor-
 dert werden.

Bei gekauften Gerichten findet dieses
 aber nicht Statt.

Für jedes Aktenstück, das, des Han-
 dels wegen, nothwendig vorgelegt wer-
 den muß, mit Inbegriff der Visir- und
 Einregistrirungsgebühr, . . .

4

Für eine Kundenschaft aufzunehmen,

7

Für Beerdigung einer solchen . . .

2

Von Einprotokollirung jeder Art gerichtlicher Verhandlungen gebühren dem Gerichtschreiber,

Von einem halben Bogen, . . .

3

Von einem ganzen Bogen, . . .

6

Für Rezepte, Auszüge (Extraktten) aus den Protokollen, Abschriften, Gutachten, Vergleichen, Rundschaften, Rechnungen aller Gattung, welche, auf Verlangen der Partheyen, gemacht werden müssen, gebühren dem Gerichtschreiber,

Von einem halben Bogen, . . .

4

Von einem ganzen Bogen, . . .

6

Von mehr als einem ganzen Bogen und darüber,

1

Für die zu solchen Auszügen verlangte, allfällige Unterschrift des Gerichtspräsidenten,

1

Für gleichartige Besiegelung, . . .

1

Diese Taxen sind sogleich beym Verlangen der Rezepte oder Protokollakten u. s. w. zumvoraus zu bezahlen.

Auch die Einprotokollirungs-Gebühren müssen ebenfalls beym Vorstands erlegt werden.

Für die Abfassung eines Kontrakts, Akkords, einer Schuldschrift, Publika-

	Fr.	Bz.	Rs.
zion jeder Gattung gebühren dem Gerichtschreiber, als öffentlichen Notar,			
Von einem stels Blatt,		2	
Von einem halben Bogen,		4	
Von einem ganzen Bogen,		6	
Von mehr als einem ganzen Bogen und darüber,	1		
Die daheringe Einprotokollierungs-Gebühr wird nach dem vorbestimmten Maßstabe bezogen.			
Für Nachschlagungen in den Protokollen, auf besonderes Verlangen von Partikularen, gebühren dem Gerichtschreiber, nach Maßgabe der Zeitverschäumnis, 2. Bz. bis			4
Von Abhaltung einer Kommission bezieht jedes Mitglied und der Gerichtschreiber, nach Verhältnis der Arbeit, 1. Fr. bis			2
Der Gerichtschreiber überhin, nach gleichem Verhältnis, für die Ausfertigung eines Gutachtens oder Parere, 5. Bz. bis			1
Für eine Kosten-Moderazion bezieht der Gerichtspräsident und der Gerichtschreiber, jeder insbesondere,			1
Für den Rekurs an das Gemeindegericht wird bezahlt,			1

Für eine Kaufsfertigung, mit Inbegriff der Kaufsabrechnung, — sie mag so klein seyn, als sie will, —

5

Für eine solche, die sich auf 500. Frk. und darüber beläuft, von jedem 100. Frk.

2

Für eine solche, die 1,000. Frk. übersteigt, von jedem 100. Frk.

1

Die nämliche Fertigungsgebühr hat auch bey den Tauschläufen Statt, wo dieselbe dann von jedem abgetauschten Grundstücke, nach beyderseitigem im Tausche zu bemerkendem Geldanschlage, zu bezahlen ist.

Käufer und Verkäufer bezahlen, wenn keine Vorbehalte unter ihnen gemacht werden, diese Fertigungsgebühren zur Hälfte miteinander.

Für jede Ausfertigung eines Kaufs- oder Tauschbrieses, mit Inbegriff der Kaufsabrechnung, unter und bis auf 1,000. Frk. einschließlic, bezieht nebenhin der Gerichtschreiber,

6

Für eine solche von 1,000. Frk. bis 2,000. Franken,

1

Für eine solche von 2,000. Frk. bis 4,000. Franken,

1

5

Für eine solche, die mehr als 4,000. Frk. beträgt, — sie mag übrigens so hoch seyn als sie will, —

Frk. Bg. Nr.

2

Bei Tauschbriefen wird beiderseitige Anschlagssumme, zur Berechnung dieser Ausfertigungsgebühr, in Betracht genommen.

Die Einprotokollirungs-Gebühr wird von allen diesen Akten nach dem vorstehenden allgemeinen Maßstabe bezogen.

Bei einer fahrenden Schätzung, wenn der Werth unter 50. Frk. steht, gebührt dem Botenweibel,

1

Wenn er noch einen Schätzer mit sich nimmt; so wird demselben eben so viel bezahlt.

Wenn der Werth 500. Frk. beträgt, jedem Schätzer,

1

Wenn die Schätzung 2,000. Frk. übersteigt, jedem Schätzer,

2

Der Gerichtspräsident oder Richter des Orts, der Gerichtsschreiber und Botenweibel beziehen für die Abfassung einer Aufrechnung, nach Verhältniß der Größe, jeder

2

Für eine fahrende Aufrechnung gebührt jedem,

2

Für eine liegende Aufrechnung, wenn der Werth der Unterpfande unter 2,000. Frk. beträgt,

Frk. Th. Sv.

1

Und wenn derselbe darüber,

2

Bey liegenden und fahrenden Ganten oder Konkursen wird für jede eingegebene Ansprache bezahlt,

•

1

5

Bey liegenden Ganten, nebst gewöhnlichen Fertigungstaxen, jedem Richter und dem Gerichtschreiber,

1

5

Bey fahrenden Ganten dem Richter des Orts, dem Gerichtschreiber oder Weibel, jedem

1

5

Für liegende oder fahrende Steigerungen dem anwesenden Richter, nebst Verköstigung, per Tag,

1

5

Dem Gerichtschreiber das Gleiche.

Dem Weibel für Abwart bey einem Konkurs, oder Auffallstage,

1

Die Ausfertigungs- und Einprotokollierungs-Gebühren von diesen Akten werden nach obgesetztem Maßstabe bezogen.

Gültverschreibungen.

Jedem Wärdiger, wenn der Werth des geschätzten Unterpfandes unter und bis auf 2,000. Frk. einschließlich geht,

1

Wenn

	Frk.	Sh.	Sp.
Wenn derselbe 2,000. Frk. übersteigt, bis auf 4,000. Frk. einschließlich,	1	5	
Wenn derselbe 4,000. Frk. übersteigt, bis auf 8,000. Frk. einschließlich,	2		
Wenn derselbe 8,000. Frk. übersteigt, bis auf 16,000. Frk. einschließlich,	2	5	
Wenn derselbe 16,000. Frk. übersteigt, — er mag dann so hoch seyn, als er will, —	3		
Für die Errichtung der Gültverschrei- bungen unter und bis auf 100. Frk. ein- schließlich, dem Gerichte,		5	
Dem Schreiber für die Kopierung, Einprotokollierung und Ausfertigung,	1		
Wenn dieselbe 100. Frk. übersteigt, bis auf 400. Frk. einschließlich, dem Ge- richte,	1		
Dem Schreiber, im obigen Sinne,	1	5	
Wenn dieselbe 400. Frk. übersteigt, bis auf 800. Frk. einschließlich, dem Ge- richte,	1	5	
Dem Schreiber, wie oben,	2		
Wenn dieselbe 800. Frk. übersteigt, — sie mag dann so hoch seyn, als sie will, — dem Gerichte,	2		
Dem Schreiber, wie oben,	2	5	

Dem Präsidenten des Gemeindegerichts gebührt, als Siegeltaxe, von jedem 100. Frk.

1

Für die Aufschläge werden die gleichen Gebühren bezogen.

Die Einsatzungen werden von nun an, zu mehrerer Bekräftigung, gesiegelt, und beyneben noch von zwey Mitgliedern des Gemeindegerichts und dem Schreiber unterschrieben.

Von Errichtung einer solchen, bis auf 200. Frk. einschließlich, dem Gerichte,

5

Dem Schreiber, für Einprotokollierung und Ausfertigung,

5

Wenn dieselbe 200. Frk. übersteigt, bis auf 800. Frk. einschließlich, dem Gerichte,

1

Dem Schreiber, wie oben,

1

Wenn dieselbe 800. Frk. übersteigt, — sie mag dann so hoch seyn, als sie will, — dem Gerichte,

1

5

Dem Schreiber, wie oben,

1

5

Für die Besiegelung und Unterschrift,

2

Von der Erneuerung einer Einsatzung dem Richter und Gerichtsschreiber sammenthaft,

5

Von den spezifizierten Schätzungen
 bey Einsetzungen werden die gleichen
 Sporteln bezogen, wie bey der Pfand-
 schätzung.

Von Abnahme einer Vogtrechnung,
 die einprotokolliert werden muß, bis auf
 600. Frk. einschließlich, dem Gerichte,

Dem Schreiber für deren Einproto-
 kollierung,

Wenn eine solche 600. Frk. übersteigt,
 bis auf 2,400. Frk. einschließlich, dem
 Gerichte,

Dem Schreiber für die Einprotokol-
 lierung,

Wenn sie 2,400. Frk. übersteigt, bis
 auf 5,000. Frk. einschließlich, dem Gerichte,

Dem Schreiber für die Einprotokol-
 lierung,

Wenn sie 5,000. Frk. übersteigt, bis
 auf 10,000. Frk. einschließlich, dem Ge-
 richte,

Dem Schreiber für die Einprotokol-
 lierung,

Wenn sie endlich 10,000. Frk. über-
 steigt, — sie mag dann so hoch seyn als
 sie will, — dem Gerichte,

Frk. Bs. Rv.

3

3

1

5

3

2

1

4

1

5

6

Dem Schreiber für die Einprotokol-
lierung,

Fr. St. Nr.

2

Ein Vogt bezieht für jedes Jahr, als
seinen Lohn, von jedem 100. Frk., so er
zu verwalten hat,

1

Ohne außerordentliche Fälle gehören
ihm keine besondern Tagelöhne, .

In außerordentlichen Fällen aber ge-
hört einem solchen:

inner dem Gerichtskreise per Tag,

2

außer demselben,

3

Von dem Vogtgut das erstemal in
die Kirchenlade zu legen oder, wenn es
sämmtlich muß heraus genommen wer-
den, unter und bis auf 1,000. Frk. ein-
schließlich, wird bezahlt,

4

Wenn es 1,000. Frk. übersteigt, — es
mag dann so hoch seyn, als es will, —

1

5

Von Erbtheilungen jedem Mitgliede
des Gemeindeggerichts, so von der Par-
they verlangt wird, wie auch dem Schrei-
ber per Tag,

1

5

Dem Schreiber überhin noch für die
Ausfertigung des Theilungs-Instru-
ments:

Wenn die Summe unter und bis auf
5,000. Frk. beträgt,

1

5

	Fr.	St.	Gr.
Wenn diese 5,000. Fr. übersteigt, bis auf 10,000. Fr.	2		
Wenn dieselbe 10,000. Fr. übersteigt, — sie mag dann so hoch seyn als sie will, —	4		
Obigem für einen einfachen Auszug aus demselben,			5
Bei Augenscheinen, wenn hierzu ein ganzer Tag erfordert wird, jedem Mit- gliede des Gemeindeggerichts und dem Schreiber,	2	5	
Den obigen für einen halben Tag,	1	5	
Dem Weibel für einen ganzen Tag,	2		
Dem gleichen für einen halben Tag,	1		
Dem Gerichtschreiber nebenhin, für die Ausfertigung des Parere, nach Ver- hältniß der Arbeit, von 5. Bagen bis	1		
Bei Augenscheinen von Todtgefunde- nen und in Polizeyfällen, beziehet der Präsident oder der Richter des Orts und der Gerichtschreiber, jeder:			
Für einen ganzen Tag,		3	
Für einen halben Tag,		2	
Wenn der Gerichtschreiber gegenwärtig ist, bloß für den Rapport zu schreiben,			5
Demjenigen, welcher der betreffenden Behörde anzeigt, daß jemand todt gefun- den worden, gebührt	2		

Für Bewachung eines Todtgefundenen, gebührt für zwei Mann, jedem per Stunde,

1

Dem Präsidenten, Richter oder Gerichtschreiber, auf Verlangen eines Beschädigten, eine Klage aufzuschreiben; um solche entweder dem Gemeindegerichte oder dem Amtmann vorzulegen:

von einem halben Bogen,

5

und darüber

1

Von Verhören, die in Polizenfällen vorgenommen werden müssen, gebührt von jedem:

Dem verhörenden Präsidenten oder Richter,

5

Dem Gerichtschreiber,

5

Von Benmohnung einer unehelichen Geburt hat der Beamte und der Unparteiische zu beziehen, jeder

2

Wenn ihre Gegenwart mehr als 24. Stunden nothwendig ist, jeder

4

Für eine Obsequation oder Befestigung und Entsieglung bey Todfällen, Entweichungen, nach Massgabe des unter Siegel gelegten Berths, dem Gerichtspräsidenten oder Richter:

unter und bis auf 1,000. Frk.

Frk. Gr. Nr.

1

von 1,000. Frk. bis 4,000. Frk.

2

von 4,000. Frk. bis 8,000. Frk.

3

und darüber . . .

4

Dem Gerichtschreiber oder einem andern Zeugen, die Hälfte dieser Gebühren.

Wenn eine Inventur verlangt oder nothwendig wird, dem Gerichtschreiber von 1. Frk. bis

4

Den Gemeindeggerichten, für Ertheilung von jeder Art Zeugnisse, Zertifikate, nach Maßgabe der Größe, von 5. Sz. bis

1

Dem Gerichtspräsidenten für den Tag vor das Gemeindeggericht zu bewilligen, sammt der Citation,

3

Für ein Rogatorium außer den Gerichtskreis,

4

Obigem für irgend einen Befehl und Einprotokollierung desselben, . . .

3

Es sollen aber im gleichen Geschäfte nicht mehr als drey Befehle bezahlt und jeder fernere Befehl unentgeltlich gegeben werden müssen.

Dem Gerichtspräsidenten gebührt ebenso viel, für Anlegung von Citationen und

Verordnung von Rogatorien, von Seite
höherer Behörden, welche Gebühr sogleich
von den Parthenen bezogen wird.

Für ein Rogatorium, von Seite des
Gerichts außer den Kanton,

Dem Gerichtschreiber, für die Ausfer-
tigung,

Für jeden Abschlag und Empfangs-
schein, der von Behörden oder Beamten
verlangt wird,

Dem Gerichtswibel, für eine Zitazion
anzufagen, gebührt

Obiger bezieht von jeder Parthen, als
Abwartgeld,

Als Abwart hingegen bey einer Kom-
mission,

Dem obigen, für ein gekauftes Gericht
anzufagen,

Als Abwart dabey,

Wenn bey dem Botenwibel Geld
oder Geldeswerth hinterlegt wird; so be-
zieht er hierfür, für 10. Frk. und weni-
ger, auf 2. Monat,

Wenn die Summe 10. Frk. und weni-
ger als 50. Frk. beträgt, auf 2. Monate,

Frk. Sh. Kr.

4

4

1

2

1

5

1

1

1

1

5

	Frk.	Sh.	Rp.
Wenn sie 50. Frk. übersteigt, bis auf 100. Frk., auf 2. Monate,		2	
Was über die 100. Frk. geht, von jedem 100. Frk. mehr, auf 2. Monate,		1	
Nach Verfluß von zwey andern Mo- naten, bezieht er wieder die gleichen Ta- ren, und so von zwey zu zwey Monaten.			
Die Gerichts-Protokolle und Schreib- materialien müssen von dem Gerichts- schreiber, auf eigene Kosten, angeschafft werden.			
Beynebens gebührt dem Gerichtschrei- ber von allen dem Gemeinderichte aus- geworfenen Gebühren, wo ihm nichts besonders bestimmt worden ist, ein An- theil, gleich einem Richter.			
Der Gerichtschreiber ist auch verbun- den: auf Verlangen einer Parthey, ihr ein spezifizirtes Kostenverzeichnis auszu- fertigen, wofür ihm gebührt,		1	
Bei den Amtsgerichten:			
Für irgend ein Urtheil,	4		
Von einem jeden Aktenstück, so noth- wendig, des Handels wegen, vorgelegt werden muß, mit Ausnahme der Rezeßse,		1	
Die gleichen Gebühren werden, bey Beurtheilung von Polizeyfällen und bey gütlichen Vergleichen, bezogen.			

Für jeden Vorstand überhaupt, wo-
bey kein Urtheil, sondern bloß eine ein-
fache Erkenntnis gegeben wird, werden
die halben Sporteln bezahlt.

Bei Vorträgen, die länger als eine
Stunde andauern, kann, nach dem Er-
messen des Richters, nebst den gewöhnli-
chen Taxen, das doppelte Urtheilsgeld
gefordert werden.

Für Ertheilung einer Revision:

Wenn der Werth die Kompetenz des
Gemeindeggerichts nicht überschreitet,

2

Wenn derselbe aber darüber geht,

4

Wenn das Revisionsbegehren unzu-
lässig erfunden wird, das Doppelte.

Die Amtsschreiber beziehen nebenhin
die gleichen Sporteln, wie die Gemein-
deggerichtsschreiber, für Einprotokollierung
der gerichtlichen Verhandlungen und Pro-
tokolls-Auszüge jeder Gattung, wie sie
vorstehend unter der Rubrik der Gemein-
deggerichte ausgeworfen stehen.

Von einer Kommission in Zivil- und
Polizeisachen besteht jedes Mitglied und
der Schreiber:

Für einen halben Tag, 2

Für einen ganzen Tag, 3

müssen jedem Mitgliede desselben und dem Schreiber bezahlt werden, . . .

Fr. Gg. Nr.

4

Dem Präsidenten, bey allenfalls verlangter Legalisazion irgend eines Akts:

Für die Unterschrift, . . .

1

Für dahertige Befiegelung, . . .

1

Dem Amtsgerichtsschreiber, für die Unterschrift,

1

Dem Präsidenten, für Anschreibung einer Appellation,

3

Ebendenselben, für die Unterschrift und Befiegelung einer Gültverschreibung oder eines Aufschlags,

4

Dem Amtsgerichtsschreiber, für Unterschrift und Einregistrierung,

4

Dem Präsidenten, für Bewilligung eines Vorstandes vor das Amtsgericht, sammt Zitazion,

3

Für ein Rogatorium außer den Amtsbezirk: dem Präsidenten für Bewilligung und Unterschrift,

3

Für ein Rogatorium außer den Kanton das Doppelte.

Dem Amtsschreiber, für die Ausfertigung des Rogatoriums außer den Kanton,

5

	Fr.	Gr.	Rn.
Für jede der 12. Sitzungen empfängt Der Präsident vom Staate, . . .	3		
Jeder Richter, nebst dem Amts- schreiber,	2		
Und nebenbey noch jeder Richter von jeder Stund Entfernung, . . .		5	
Beynebens gebührt dem Amtsge- richtschreiber von allen dem Amtsge- richte ausgeworfenen Gebühren, wo ihm nichts besonderes bestimmt worden ist, ein Antheil hiervon, gleich einem Amts- richter.			
Dem Amtsgerichtswelbel für einen Befehl jeder Art auszurichten:			
im Hauptorte,		4	
für jede Stund Entfernung von demselben		3	
Demselben von jeder Wartbey Ab- wartgeld,		2	
Eben diesem, als Abwart bey einer Kommission, Moderazion, . . .		5	
Ebendemselben, für ein gekauftes Gericht anzusagen,	2		
Für Abwart dabey	2		
Derselbe bezieht, für Vertagung der Brieffschaften von den Regierungsbehör- den, jährlich 20. Frk. vom Staate.			

Bei dem Appellationsgericht.	Fef.	Th.	Rv.
Für ein Urtheil,	16		
Von jedem Aktenstücke, mit Ausnahme der Rezeffe, welches vor dem Appellationsgerichte vorgelegt wird, .		1	6
Für eine Revision zu ertheilen, .	8		
Falls das Revisionsbegehren nicht zulässig gefunden wird,	16		
Für eine Kostenmoderation, dem Präsidenten und Schreiber, jedem .	1		
Für den Rekurs an das Gericht, .	4		
Für ein Augenschein bezieht jedes Mitglied, so wie der Schreiber, per Tag,	2		5
Nebst dem für alle Augenscheine, in Zivil- und Kriminalfällen, werden jedem, der auf den Augenschein zu gehen beauftragt worden ist, bezahlt: von jeder Stunde Entfernung von dem Hauptorte des Gerichts bis an das Ort des Augenscheins,			5
Es sollen aber zu jedem Augenschein, ohne ausdrückliches Begehren der Parteien, nicht mehr als drey Richter, nebst dem Schreiber, genommen werden.			
Von einer Kommission wird bezahlt, wie bey den Amtsgerichten:			
Dem Schreiber für ein Rezeß, .	1		

Dem Weibel Abwartgeld, von jeder
Partey,

Pr. G. St.

2

Alle obigen Sporteln, einzig nur
mit Ausnahme der Augenscheinsgebüh-
ren, fließen in die Kantonalkasse; weil
den sämtlichen Mitgliedern und dem
Schreiber des Appellationsgerichts ein
bestimmtes Gehalt, von Seite des Staats,
ertheilt wird.

Kriminal-Sporteln des Amt-
manns, als Präsident des
Amtsgerichts.

In Kriminalfällen, wo der Amt-
mann mit seinen zwey Beisitzern und
dem Schreiber den Prozeß informieren
muß, bezieht jeder derselben, — es mö-
gen dann in einem und dem gleichen
Falle ein oder mehrere Implizierte in
Untersuchung kommen: —

von einem halben Tag, 3

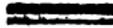
von einem ganzen Tag, 4

Von jeder Kundschaft bestehen sie
sämmtlich, 3

Jedem Kundschaftgeber wird bezahlt:

für seinen Lohn, 1

und für jede Stund Entfernung, 2



	Grf.	St.	Nr.
Dem Amtschreiber für die Ausfertigung des Verbalprocesses, . . .	1		
<p>Gleiche Sporteln werden bey In- formationen bezogen, wo es noch un- entschieden ist: ob der Fall vor den Kri- minal- oder den Polizeyrichter gehöre.</p>			
In Fällen, wo nach dem §. 65. der organischen Gesetze, ein Augenschein von Amts wegen vorgenommen werden muß, bezieht der Amtmann: . . .	6		
— der Amtschreiber, . . .	5		
— dieser nebenhin, für Ausfertigung des Verbalprocesses, . . .	1		
— der Amtspophysikus und der Amts-Chirurgus, jeder . . .	6		
— der Amtswreiber, . . .	3		
<p>Für das Ansagen wird ihm das Gleiche, wie bey Anlegung von Citazionen, bezahlt.</p>			
<p>Alle obengenannten Kriminal-Sporteln werden von dem Beklagten, die Augenscheins-Sporteln von dem Veranlasser oder aus den Mitteln des Todtgefundenen, wenn er vermöglich ist, so gleich bezogen.</p>			

Im

Im Falle der Armuth, bezahlt der Staat immerhin nur die Hälfte dieser Taxen.

Jeder Amtmann hat für seine besondere Mühewalt und Bureau-Auslagen jährlich hundert Franken vom Staate zu beziehen.

Für einen Befehl oder Weisung jeder Gattung gebührt dem Amtmanne,

Es sollen ihm jedoch im gleichen Geschäfte nicht mehr als drey Befehle bezahlt werden.

Dem Amtmanne gebühren ebenfalls von jedem Befehl und Citation, die er von höhern Behörden zu verordnen, empfängt,

Kanzley-Gebühren des Kleinen Rathes.

Für einen persönlichen Vorstand vor den Kammern, bey'm Untersuche eines Geschäftes, nach Verhältniß und Wichtigkeit des Gegenstandes, bezahlt jede Parthey, von 1. Frk. bis

Für Anschreibung einer Appellation,

Für den Appellationspruch, von 1. Franken bis

IV. Bd.

Frk. Th. Sh.

5

5

4

4

4

	Grf.	St.	Rv.
Für einen Protokolls-Auszug, .		4	
Für einen motivierten Beschluß, .	1		
Für eine mit Rechten verbundene Urkunde, von 8. bis		16	
Für eine Legalisation mit dem Kanz- leyfiegel,			3
Für eine gleiche mit dem Staatsfiegel,	1		
Für Citationen, Befehle jeder Gat- tung von den Kammern aus, .			4
Für Abschriften, Extrakte von der Seite,			2
Da die Kanzleyangestellten bestimmte Gehalte haben; so fließen diese Gebüh- ren ebenfalls sämmtlich in die Kantons- Kasse.			
§. 2.			
Das Stempelpapier wird immer- hin, unabhängig von den Sporteln, be- sonders bezahlt.			
§. 3.			
Folgendes seyen die Gebühren, welche in Prozeßangelegenheiten von den Partheyen in Rechnung gebracht werden dürfen, als:			
Bev dem Gemeinbegerichte.			
Für einen Vorstand,	1		
Für jede Stund Entfernung, .			3

Für einen Tag zu nehmen, Sitzungen zu vertragen, von jeder Stunde Entfernung,

Gr. Th. Rp.

3

Für ein Rezek, Kundschaft oder einen andern, diesartigen Protokollauszug in der Gerichtsschreiberey abzuholen, von jeder Stunde Entfernung,

3

Es darf aber hierfür immer nur ein Gang angerechnet werden.

Wenn die Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber zehen Tage, nach dem Absprache, nicht geschieht; hat derselbe die daher entstehenden Kosten zu vergüten.

Für eine Kundschaft abzulegen,

1

Von jeder Stunde Entfernung nebenhin.

3

Bei Beerdigung wird die doppelte Kundschaftsgebühr angerechnet.

Die Beamten, wenn sie von Amts wegen zum Kundschaftablegen aufgefordert werden, beziehen ebenfalls die doppelte Kundschaftsgebühr.

Bei dem Amtsgericht.

Für einen Vorstand,

2

Von jeder Stunde Entfernung,

3

2 2

Das übrige ist, wie bey dem Gemeindegichte, zu berechnen.

Bey dem Appellationsgerichte.

Für einen Vorstand, . . .

Von jeder Stund Entfernung,

Das übrige wird, wie bey dem Gemeindegichte angesetzt ist, in Rechnung gebracht.

Gr.	Bz.	Nr.
	4	
		4

Achter Titel.

Peinliches Gesetzbuch,

Nach den Gesetzen

vom 4ten May u. 12ten Christmonat 1799. ; 6ten May 1800. ;
29ten Aprill u. 11ten Brachmonat 1801. ; 11ten Hornung
1804. ; 18ten May und 10ten Weinmonat 1805. ; 31sten
Christmonat 1806. ; 4ten Weinmonat 1809. ; 18ten Aprill
1810. ; 18ten Aprill und 23ten August 1811.

Erster Theil.

Von den Verurtheilungen.

Erster Titel.

Von den Strafen überhaupt.

§. 1.

Die Strafen, welche gegen die Angeklagten, die von dem peinlichen Gerichte schuldig befunden wurden, ausgesprochen werden, sind: die Todesstrafe, die Kettenstrafe, das Zuchthaus, das Stockhaus, die Einsperrung, die Landesverweisung, die Entsetzung von dem Bürgerrechte und der Pranger.

§. 2.

Die Todesstrafe besteht einzig in der Beraubung des Lebens, ohne daß je gegen die Verurtheilten irgend eine andere Marter dabey ausgeübt werden darf.

§. 3.

Sie geschieht in jedem Falle durch Enthauptung.

§. 4.

Jeder, der wegen Mord, Feueranlegen oder Vergiftung zum Tode verurtheilt worden ist, wird mit einem rothen Hemde bekleidet, an den Ort der Hinrichtung geführt: dem Watermörder wird Kopf und Gesicht mit einem schwarzen Tuche bedeckt, welches ihm erst im Augenblicke der Hinrichtung wieder abgenommen wird.

§. 5.

Die Hinrichtung der zum Tode Verurtheilten wird auf dem öffentlichen Plage in derjenigen Gemeinde vollzogen, in welcher das peinliche Gericht sich versammelt.

§. 6.

Die zur Kettenstrafe Verurtheilten werden zu Zwangarbeiten für den Nutzen des Staates gebraucht, theils im Innern des Zuchthaus, theils in den Leughäusern, theils bey Bergwerken, theils beym Austrocknen der Sümpfe, theils endlich zu jeder andern mühsamen Arbeit.

§. 7.

Die zur Kettenstrafe Verurtheilten werden an dem einen Fuße eine mit einer eisernen Kette befestigte Kugel nachschleppen.

§. 8.

In dem Falle, wo das Gesetz die Kettenstrafe auf gewisse Jahre bestimmt, soll, wenn es ein Weib oder Mädchen betrifft, welches überwiesen ist: sich der genannten Verbrechen schuldig gemacht zu haben, das besagte Weib oder Mädchen auf eben so viele Jahre zu der Zuchtstrafe verurtheilt werden.

§. 9.

Die zu dieser Strafe verurtheilten Weiber und Mädchen werden in ein Zuchtthaus eingesperrt, und im Innern desselben zu schweren Arbeiten für den Nutzen des Staats gebraucht.

§. 10.

Die Regierung kann bestimmen: zu was für Arbeiten die Verurtheilten in diesen Häusern gebraucht werden sollen.

§. 11.

Ein besonderes Gesetz wird bestimmen: in welcher Anzahl und an welchen Orten dergleichen Häuser angelegt werden sollen.

§. 12.

Jeder zu der Stockhausstrafe Verurtheilte wird (ohne Ketten und Bände) ganz allein in einem bestimmten Orte eingesperrt; er kann, während der Dauer seiner Strafe, keinen Umgang mit den andern Verurtheilten oder mit jemand außer dem Hause haben.

§. 13.

Es wird den zu der besagten Strafe Verurtheilten, auf Unkosten dieses Hauses, nichts als Brod

und Wasser gereicht: die weitere Nahrung wird aus dem Ertrage ihrer Arbeit bezahlt.

§. 14.

An dem Orte, wo er eingesperrt ist, wird ihm Arbeit, nach seiner eigenen Wahl, unter denjenigen Arbeiten verschafft, die von den Verwaltern des genannten Hauses erlaubt werden.

§. 15.

Der Gewinnst der Arbeit wird auf folgende Art verwendet: ein Drittel wird zu den allgemeinen Unkosten des Hauses angewendet; aus einem Theile der zwey andern Drittel darf sich der Verurtheilte bessere Nahrung verschaffen; das Uebrige wird für ihn aufbehalten, bis die Zeit seiner Strafe vorüber ist, da ihm dann dasselbe beim Herausgehen übergeben wird.

§. 16.

Ein besonderes Gesetz wird bestimmen: in welcher Anzahl und an welchen Orten die, zur Aufnahme der zur Stockhausstrafe Verurtheilten, bestimmten Gebäude angelegt werden sollen.

§. 17.

Die zur Einsperrung Verurtheilten werden in ein dazu bestimmtes Haus eingeschlossen.

§. 18.

Auf Unkosten dieses Hauses, wird ihnen Brod und Wasser gereicht, und die weitere Nahrung aus dem Ertrage ihrer Arbeit bezahlt.

§. 19.

Es wird diesen Verurtheilten Arbeit, nach eigener Wahl, unter denjenigen Arbeiten verschafft, die von den Verwaltern dieses Hauses erlaubt werden.

§. 20.

Die Verurtheilten können, nach eigener Wahl, entweder abgesondert oder beisammen arbeiten, jedoch mit Vorbehalt der Einsperrungen auf kurze Zeit, welche von den Polizeyauffsehern des Hauses befohlen werden können.

§. 21.

Die Männer und die Weibspersonen werden in besondere Abtheilungen eingesperrt, und von einander abgesondert arbeiten.

§. 22.

Der Ertrag der Arbeiten der zu dieser Strafe Verurtheilten wird, nach dem Inhalte obstehenden §. 15., verwendet.

§. 23.

Die Dauer dieser Strafe kann nicht länger als von sechs Jahren seyn.

§. 24.

Ein besonderes Gesetz wird bestimmen: in welcher Anzahl und an welchen Orten die zur Einsperrung bestimmten Häuser angelegt werden sollen.

§. 25.

Wenn der Verbrecher zu mehr als fünfjähriger Kettenstrafe verurtheilt worden ist, wird er auf dem

öffentlichen Plage an einem Markttage eine Stunde lang dem Volke zur Schau ausgestellt.

Auf einer über ihm aufgehängten Tafel werden mit großen Buchstaben sein Name, sein Beruf, sein Wohnort, die Ursache seiner Verurtheilung und das gegen ihn ausgefallte Urtheil angeschrieben.

§. 26.

Auch die Landesverweisung hat in gewissen Fällen Statt.

§. 27.

Der Schuldige, welcher zur Strafe der Entsetzung des Bürgerrechts verurtheilt wurde, wird mitten auf den öffentlichen Platz, wo das peinliche Gericht, welches über ihn geurtheilt, seinen Sitz hat, geführt.

Dort wird ihm der Gerichtschreiber mit lauter Stimme folgende Worte zurufen: „euer Land hat euch einer schändlichen Handlung überwiesen gesündigt; das Gesetz und das Gericht entsetzen euch der Eigenschaft eines Aktiv-Bürgers.“

§. 28.

Wenn eine Weibsperson oder ein Fremder, oder einer, der schon ein Mal zu einer peinlichen Strafe verurtheilt worden ist, überwiesen wird, sich eines der genannten Verbrechen schuldig gemacht zu haben, worauf das Gesetz die Strafe der bürgerlichen Entsetzung ausspricht; so wird das Urtheil lauten: „ein solcher oder eine solche . . . ist zur Strafe des Fremders verurtheilt.“

§. 29.

Der Verurtheilte wird mitten auf den öffentlichen Platz derjenigen Gemeinde geführt, wo das peinliche Gericht, welches ihn verurtheilt, seinen Sitz hat.

Der Schreiber dieses Gerichts wird ihm mit lauter Stimme folgende Worte zurufen: „das Land hat euch einer entehrenden Handlung überwiesen gefunden.“

Hierauf wird der Verurtheilte eine Stunde lang am Pranger dem Volke zur Schau ausgestellt, mit einer Tafel über ihm, worauf mit großen Buchstaben sein Name, sein Beruf, sein Wohnort, das begangene Verbrechen und das gegen ihn ausgefallene Urtheil angeschrieben werden.

§. 30.

Keine Weibsperson soll öffentlich zur Schau ausgestellt werden; auch nur im Falle des §. 28, wo die Prangerstrafe an die Stelle der bürgerlichen Entsetzung gestellt ist, soll die verurtheilte Weibsperson den öffentlichen Verweis anhören, den der §. 29. vorschreibt; allein der zwölfte Artikel des gleichen Paragraphs, der mit den Worten anfängt: „hierauf wird der Verurtheilte eine Stunde lang am Pranger“ u. s. w. ist ebenfalls nicht gegen dieselbe in Vollziehung zu bringen.

§. 31.

Schadenersatz, Interesse und bürgerliche Erhaltung, wenn solche Platz finden, werden unabhängig von obigen Strafen zugesprochen.

§. 32.

Alle andern, bisher üblichen, peinlichen Strafen, außer den hier angezeigten, sind von nun an abgeschafft.

Zweiter Titel.

Bestimmung und Anwendung der Strafen.

§. 33.

Jedes der im gegenwärtigen Gesetze genannten Verbrechen wird, nach den erschwerenden oder mindernden Umständen, die dasselbe begleiten, in sechs Grade abgetheilt.

§. 34.

Der Richter wird die Umstände, die das Verbrechen begleiten, die Größe des Verbrechens, den Schaden, der daraus erwachsen, den mehr oder minder bößlichen Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, die der Thäter, bey Begehung desselben, an den Tag gegeben, in Erwägung ziehen; den Grad des Verbrechens nach seiner Ueberzeugung genau bestimmen, und die auf diesen Grad festgesetzte Strafe verhängen.

§. 35.

Der erste und höchste Grad des Verbrechens wird mit der im peinlichen Gesetzbuche bestimmten Strafe belegt.

In jedem der nachfolgenden fünf Grade aber wird dieselbe jedesmal um einen sechsten Theil gemildert.

§. 36.

Die drey ersten Grade des Verbrechens werden immer mit der im Gesetzbuche bestimmten Art der Strafe, nach dem im obstehenden Artikel festgesetzten Maßstabe, belegt.

§. 37.

In den drey letzten Graden aber wird es dem Ermessen des Richters überlassen: die Strafart in die nächstfolgende zu verwandeln, z. B.: Ketten in Zuchtstrafe, Zuchtstrafe in Gefängnis, und diese in Begränzung in die Gemeinde; doch wird in solchen Fällen die Strafzeit um die Hälfte geschärft. Z. B.: zwey Jahre Ketten oder drey Jahre Zuchtstrafe.

§. 38.

Die Ketten- und Zuchtstrafe kann auch, bey besonders obwaltenden Umständen, sogleich in eine Eingränzung in die Gemeinde abgeändert werden.

§. 39.

Erkennt das Gesetz die Todesstrafe; so wird das Verbrechen im ersten und höchsten Grade mit dem Tode, im zweyten mit zwölfjähriger Kettenstrafe und darauf folgender Verweisung, entweder aus der gesammten Eidgenossenschaft oder ewiger Eingränzung in die Gemeinde, und im dritten mit zwölfjähriger Kettenstrafe belegt.

In den nachfolgenden drey Graden wird sie nach den §§. 34. und 36. jedesmal um einen Sechstheil gemildert.

In keinem Falle kann jedoch die Dauer der Ketten-, Zucht- oder Gefängnißstrafe zwölf Jahre übersteigen.

Wenn aber auf begangene Verbrechen eine höhere als zwölfjährige Kettenstrafe gesetzt werden müßte; so hat der Richter, nach obwaltenden Umständen, neben dieser Ketten-, Zucht- oder Gefängnißstrafe, auch die Verbannung aus der Eidgenossenschaft oder Gemeinde-Eingrängung, unter gehöriger Aufsicht der Ortsbeamten und zweckmäßigen Einschränkungen, nach Vorschrift des folgenden §. 40., zu erkennen.

§. 40.

Der Richter muß, bey Verbannungen in die Gemeinde, dem Verbrecher bestimmte Unterscheidungszeichen und Beschränkungen zuerkennen.

§. 41.

In der Erkenntniß wird der Richter die Gründe, welche ihn bewogen, den eint- oder andern Grad zu bestimmen, genau angeben.

§. 42.

Wenn mehrere sich verbunden, den Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu treiben; so ist bey dem Räubersführer die ordentliche Strafe um die Hälfte, bey den andern Mitschuldigen aber um einen Viertel zu schärfen.

§. 43.

Fremde Landstreicher werden bey dem ersten Verbrechen, wenn auf demselben, nach dem angenomme-

den Strafbestimmungs-Maßstabe, einjährige Ketten- oder ein- und halbjährige Zuchthausstrafe haftet, an den Schandpfahl gestellt, und außer den Kanton oder, nach Umständen, außer die Eidgenossenschaft verbannt.

Ist auf das im erstenmale begangene Kriminalverbrechen mehr als einjährige Ketten- oder ein- und halbjährige Zuchthausstrafe bis auf fünfjährige Kettenstrafe gesetzt; so werden sie dazu noch mit Ruthen gestrichen.

Haftet eine höhere als fünfjährige Kettenstrafe auf dem Verbrechen; so werden die Ruthenstreiche verschärft.

Es ist dem Richter die Befugniß eingeräumt: eine schärfere oder mildere Anwendung derselben, nach Umständen, zu verhängen, wobey jedoch das Maximum unveränderlich auf hundert und fünfzig Ruthenstreiche festgesetzt bleibt.

Dritter Titel.

Von den Strafen bey wiederholten Verbrechen.

§. 44.

Wiederholt ein Missethäter ein Verbrechen gleicher Art, ohne daß er dafür abgestraft worden ist; so wird das erste Vergehen mit der im peinlichen Gesetzbuche bestimmten Strafe, und jedes der nachfolgenden mit einem Viertel der Strafe belegt.

§. 45.

Begeht er aber mehrere Verbrechen verschiedener Art; so wird auf jedes derselben die vom Gesetze bestimmte Strafe verhängt.

§. 46.

Ist ein Verbrecher schon ein Mal kriminalisch abgestraft worden; so wird bey der ersten Wiederholung die Strafe verdoppelt.

Müßte aber das Verbrechen bey verdoppelter Strafe mit zwölfjährige Kettenstrafe belegt werden; so wird, wenn er für das erste Vergehen auch schon mit zwölf Jahre Kettenstrafe abgestraft worden ist, die Todesstrafe zuerkennt.

§. 47.

Bei der zweiten Wiederholung wird der Verbrecher als unverbesserlich angesehen; und bey Verbrechen, auf welchen, nach dem peinlichen Gesetzbuche, mehr als zehnjährige Kettenstrafe steht, mit dem Tode, bey den übrigen aber, nach Maßgabe des Vergehens, mit Kettenstrafe und lebenslänglicher Eingrängung in die Gemeinde belegt.

§. 48.

Wird der Verbrecher aus dem Gefängniß entlassen, oder kann er aus demselben entweichen, und wiederholt er zum dritten oder vierten Male ein Kriminalverbrechen; so wird er mit dem Tode bestraft.

§. 49.

Derjenige, welcher schon ein Mal als Räubersführer oder Mitschuldiger, nach Anleitung des §. 42.,

be

bestraft, und entweder die Strafe ausgehalten oder begnadigt worden ist, oder aber aus dem Zuchthause entwichen, und sich eines neuen Verbrechens schuldig gemacht hat, soll, nach Anleitung des §. 47., als unverbesserlich mit dem Tode bestraft werden.

§. 50.

Im Wiederholungsfalle werden die fremden Landstreicher, wenn sie ein Verbrechen begehen, auf welchem unter und bis auf einjährige Zuchthausstrafe gesetzt ist, mit der im §. 43. für die bey der zweyten Abstufung angenommenen Strafe belegt. Hastet auf einem wiederholten Verbrechen eine höhere, bis fünfjährige Ketten- oder Zuchthausstrafe; so wird die in der dritten Abstufung gesetzte Strafe angewandt.

Ein wiederholtes Verbrechen, auf welches eine mehr als fünfjährige Kettenstrafe gesetzt ist, zieht denselben die Todesstrafe zu.

Bev einer zweyten oder dritten Wiederholung, wenn auf dem Verbrechen einjährige Ketten- oder ein- und halbjährige Zuchthausstrafe hastet, werden sie mit der im §. 43. für die dritte Abstufung gesetzten Strafe belegt.

Ein zum zweyten Male begangenes Verbrechen, worauf eine höhere Strafe steht, zieht die Todesstrafe nach sich.

§. 51.

Alle in diesem Titel bestimmten Strafen werden, nach Anleitung des zweyten Titels gegenwärtigen Gesetzes, behandelt.

Vierter Titel.

Von der Vollziehung und Bekanntmachung der Urtheile.

§. 52.

Bei eintretenden besondern Umständen wird es dem Ermessen des Richters überlassen: die Strafe der öffentlichen Ausstellung nachzulassen.

§. 53.

Alle Kriminalsentenzen, wodurch mehr als fünfjährige Kettenstrafe verhängt wird, werden in gedrängtem Inhalte durch den Druck bekannt gemacht, in allen Gemeinden an den gewohnten Orten angeschlagen und öffentlich verlesen.

§. 54.

Alle übrigen Kriminalsentenzen werden abschriftlich sowohl an das Wohnort des Verbrechers, als an die Gemeinde des Orts, wo dieser das Verbrechen begangen hat, versendet, dort angeschlagen und verlesen.

Der Richter kann aber auch in besondern Fällen die Bekanntmachung des ergangenen Sentenzes nachlassen.

§. 55.

Wenn ein Angeklagter, welcher vor dem Richter sich nicht gestellt hat, zu einer der oben festgesetzten Strafen verurtheilt worden ist; so wird auf dem öffentlichen Plage derjenigen Gemeinde, wo das peinliche Gericht erster Instanz sich versammelt, ein Pfahl aufgestellt, an welchen man eine Tafel aufhängt, auf der der Name des Verurtheilten, sein Wohnort,

sein Verurtheilung, das begangene Verbrechen und das gegen ihn ausgefällte Urtheil angezeigt sind.

§. 56.

Diese Tafel bleibt für das Volk zwölf Stunden lang zur Schau ausgehängt, wenn das Urtheil die Todesstrafe verhängt; sechs Stunden lang, wenn das Urtheil Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich zieht; vier Stunden lang, wenn das Urtheil die Stockhausstrafe bestimmt, und zwei Stunden lang, wenn das Urtheil die Strafe der Einsperrung und der Bürgerrechts-Entziehung oder des Prangers ausspricht.

Fünfter Titel.

Von den Wirkungen der Verurtheilung.

§. 57.

Wer immer zu einer der vorhin genannten Strafen, — sey es die Ketten-, Zuchthaus-, Stockhaus-, Einsperrungs-, Bürgerrechts-Entziehungs- oder die Pranger-Strafe, — verurtheilt ist, wird aller Rechte verlustig, die mit der Eigenschaft eines stimmfähigen Bürgers verbunden sind, und unfähig gemacht, dieselben zu erlangen.

Nur unter denjenigen Bedingungen und in den Zeitfristen, die in dem Titel, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand, werden bestimmt werden, kann ein solcher in diese Rechte wieder eingesetzt oder fähig werden, sie zu erlangen.

§. 58.

Wer immer zu einer der Strafen, — sey es der Ketten-, des Zucht-, oder Stockhaus-, oder der Ein-

Sperungs-Strafe, — verurtheilt wird, kann, nebst dem Verlust der im vorigen Artikel benannten Rechte, während der Dauer seiner Strafe, durch sich selbst kein bürgerliches Recht ausüben; er wird gesetzlich verrufen, und es wird ihm ein Sachwalter, für die Besorgung und Verwaltung seiner Güter, gesetzt.

§. 59.

Der Sachwalter wird nach dem gewöhnlichen, bey Ernennung der Sachwalter der Verrufenen gebräuchlichen Formen ernannt.

§. 60.

Die Güter des Verurtheilten werden diesem, nach ausgestandener Strafe, wieder zugestellt, und der Sachwalter wird ihm über seine Verwaltung und die Verwendung seiner Einkünfte Rechnung ablegen.

§. 61.

Während der Strafzeit, darf dem Verurtheilten nichts von seinen Einkünften verabsolget werden; wohl aber die erforderlichen Summen für die Erziehung und Aussteuer seiner Kinder, für den Unterhalt seiner Ehefrau, seiner Kinder oder Aeltern, wenn sie es bedürfen, daraus erhoben werden.

§. 62.

Doch dürfen diese Summen nicht anders von seinen Gütern erhoben werden, als zufolge eines, auf die Anforderung der begehrenden Parthey, und auf

Den Bericht der Anverwandten und des Sachwalters,
ausgefüllten Spruches.

§. 63.

Die Aufseher der Verurtheilten, die Verwalter und Wächter über die Häuser, in welchen sie eingeschlossen sind, sollen nicht gestatten: daß sie, während der Strafzeit, irgend ein Geschenk, Geld, Unterstützung, Lebensmittel oder Almosen erhalten; indem sie keine andere Erleichterung empfangen sollen, als in Rücksicht und aus dem Ertrag ihrer Arbeit.

Diese Personen sind für ihre Nachlässigkeit in der Vollziehung dieses Artikels, unter der Strafe der Entsetzung, verantwortlich.

Sechster Titel.

Von dem Einflusse des Alters der Verurtheilten
auf die Art und Dauer der Strafen.

§. 64.

Wenn der Angeklagte, der durch das Kriminalgericht schuldig erklärt worden ist, das Verbrechen, für welches er belangt wird, begieng, ehe er völlig das Alter von sechszeihen Jahren erreicht hat; so wird das Gericht die folgende Frage entscheiden: „hat „der Schuldige das Verbrechen mit oder ohne Unterscheidungskraft begangen?“

§. 65.

Entscheidet das peinliche Gericht, der Schuldige habe das Verbrechen ohne Unterscheidungskraft begangen

gen; so wird er des Verbrechens entlediget; doch kann das Gericht, nach Beschaffenheit der Umstände, verordnen: daß der Schuldige seinen Anverwandten wieder übergeben, oder in ein Arbeitshaus geführt werde, um dort erzogen und so viele Jahre innehalten zu werden, als es das Urtheil bestimmen wird, welches jedoch nie für längere Zeit, als bis er das Alter von zwanzig Jahren erreicht haben wird, verfügt werden kann.

§. 66.

Wenn das Gericht entscheidet, daß der Schuldige das Verbrechen mit Unterscheidungskraft begangen habe; so wird er zwar verurtheilt, aber die Strafen, nach Beschaffenheit seines Alters, auf folgende Art gemildert:

Wenn der Schuldige sich der Todesstrafe schuldig gemacht hätte; so wird er zur Einsperrung auf 10. Jahre in ein Arbeitshaus verurtheilt.

Wenn er sich der Strafe der Ketten, des Zucht- oder Stockhauses oder der Einsperrung schuldig gemacht hätte; so wird er für so viele Jahre in ein Arbeitshaus eingeschlossen, als er, nach Beschaffenheit des Verbrechens, zu einer der obigen Strafen verfällt worden wäre.

§. 67.

In allen diesen, im vorigen Artikel angezeigten Fällen wird der Verurtheilte dem Volke nicht öffent-

ist zur Schau ausgestellt, außer wenn die Todesstrafe in eine zehnjährige Einsperrung in ein Arbeitshaus verwandelt wird, in welchem Falle der Verurtheilte, nach den oben vorgeschriebenen Formen, eine Stunde lang dem Volke zur Schau auszustellen ist.

§. 68.

Es kann keiner des Landes verwiesen werden, wenn er fünf und siebenzig Jahre vollkommen zurückgelegt hat.

§. 69.

In den Fällen, wo das Gesetz die Strafe der Ketten, des Zucht- oder Stockhauses oder der Einsperrung auf mehr als zwey und ein halbes Jahr bestimmt, wird die Dauer der Strafe auf zwey und ein halbes Jahr vermindert, wenn der schuldig Erfundene fünf und siebenzig Jahre alt oder darüber ist.

§. 70.

Jeder zu einer dieser Strafen Verurtheilte, der das achtzigste Jahr seines Alters erreicht hat, wird, auf seine eingelegte Bitte, durch einen Urtheilsspruch des peinlichen Gerichts in Freyheit gesetzt, wenn er wenigstens zwey und ein halbes Jahr lang einer dieser Strafen ausgestanden hat.

Stiebenter Titel.

Von der Begnadigung.

§. 71.

Wenn die Todesstrafe erkannt worden ist, der Angeklagte aber Begnadigung verlangt, und im Rich-

nen Rathe auch nur zwey Mitglieder auf die Begnadigung angetragen; so ist der kleine Rath gehalten: die Vollziehung des Urtheils aufzuschieben, und den großen Rath zu versammeln, um dessen Entscheidung darüber zu vernehmen.

§. 72.

Derjenige, der für das erste Mal, eines begangenen Kriminal-Vergehens wegen, in die Strafanstalt verurtheilt worden ist, einen Drittel der Strafzeit darin ausgehalten und durch seine Aufführung an seinem Straforte hinlängliche und genugsame Beweise seiner Besserung von sich gegeben hat, kann um Begnadigung einkommen.

§. 73.

Demjenigen, der zum zweyten Male, wegen einem Vergehen gleicher Art, kriminaliter beurtheilt worden ist, wird der Zutritt zur Begnadigung erst dann gestattet: wenn er zwey Drittel der Strafzeit an seinem Straforte zugebracht und obige Bedingungen erfüllt hat.

§. 74.

Die zum dritten Male, eines gleichen Vergehens wegen, kriminaliter Beurtheilten werden, als Unverbesserliche, jeder Begnadigung unwürdig gehalten.

§. 75.

Dem großen Rathe bleibt jedoch, außer diesen Fällen, unbenommen: da, wo er es als Souverain

zu thun für gut findet, von seinem Begnadigungsrechte immerhin freyen Gebrauch zu machen.

§. 76.

Dem kleinen Rathe ist die Befugniß eingeräumt: Denjenigen, welcher, begangener Polizeyvergehen wegen, korrekzionell, so wie auch die, welche nicht über ein Jahr in ein Strafort kriminaliter verurtheilt worden sind, nach den in den §§. 72. 73. und 74. enthaltenen Grundsätzen, die Begnadigung angedeyhen zu lassen.

§. 77.

Die, so mit oder ohne Beding und Einschränkung ihre Begnadigung erhalten haben, machen sich dieser nur dann vollkommen theilhaftig, wenn sie sich derselben, nach ihrer Loslassung aus ihrem Straforte, während der Dauer der ihnen gesetzten Strafzeit, durch ihr rechtliches Betragen und durch eine untadelhafte Ausführung in allen ihren Handlungen würdig erweisen: sollte aber das Gegentheil hiervon geschehen; so ist alsdann dem kleinen Rathe die Befugniß und zugleich die Pflicht übertragen: die oder denjenigen, der seine erhaltene Begnadigung mißbraucht hätte, sogleich einholen und in sein voriges Strafort wieder setzen zu lassen, um alsdann allda seine frühere Strafe doppelt auszuhalten, wegnahen ihm dann auch die Zeit, in welcher er frey gelassen war, keineswegs von der frisch auszuhaltenden Strafzeit ausgerechnet werden darf.

§. 78.

Wenn sich eine solche oder ein solcher Begnadigter, nachdem er frey gelassen worden ist, irgend eines neuen Vergehens schuldig gemacht hat, soll er wieder seinem Richter, zur Beurtheilung dafür, überliefert werden.

§. 79.

Dem großen Rathe soll alljährlich in einer seiner ordentlichen Sitzungen, über die ertheilten Begnadigungen, den Erfolg und die Wirkungen derselben, ein umständlicher Bericht erstattet werden.

§. 80.

Bei Mordmord, Mordbrand und Diebstahl mit bewaffneter Hand hat keine Begnadigung Statt.

Achter Titel.

Von der Verjährung.

§. 81.

Bei Mordmord und Mord durch Vergiftung hat keine Verjährung Statt.

§. 82.

Bei Verbrechen, die durch das peinliche Gesetzbuch mit Todesstrafe, mit ewiger Eingrenzung in die Gemeinde belegt sind, kann, nach Verlauf von zwanzig Jahren; bey solchen, auf welchen zehn oder mehrjährige Ketten, oder Zuchthausstrafe steht,

nach gehen, und bey den übrigen Verbrechen, nach Verlauf von fünf Jahren, keine Kriminalanklage und Strafe Statt finden.

§. 83.

Die Berechnung fängt von dem Tage der vollbrachten oder versuchten That an.

§. 84.

Wer durch die ergriffene Flucht die Strafe vereitelt, oder wieder ein Kriminalverbrechen begeht, kann sich auf die Verjährung nicht berufen.

§. 85.

Die Verjährung hat nur dann Statt: wenn der Verbrecher von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen und, so weit es die Natur des Verbrechens zuliebt, nach seinen Kräften, Wiedererstattung geleistet hat.

§. 86.

Nach vorgegangenem Spruche und Verurtheilung, gilt keine Verjährung.

§. 87.

Bey nicht gänzlich verfloßener Verjährungszeit kann der Richter die Jahre der zurückgelegten Verjährungszeit als Milderungsgrund in Betracht ziehen, wenn die im §. 84. ausgesetzten Fälle nicht eintreten.

Neunter Titel.

Von der Wiedereinsetzung der Verurtheilten in ihren vorigen Zustand.

§. 88.

Jeder Verurtheilte, welcher seine Strafe ausgestanden hat, kann von der Gemeindeverwaltung seines Wohnorts ein Zeugniß begehren, um wieder in seinen vorigen Zustand eingesetzt zu werden.

Nämlich: die zur Ketten-, Zucht- oder Stockhausstrafe oder zur Einsperrung Verurtheilten können sich, zehn Jahre von Beendigung ihrer Strafe an gerechnet; die zur Bürgerrechts-Entsetzung oder zum Dranger Verurtheilten aber, nach zehn Jahren, vom Tage des gefällten Urtheils an gerechnet, dafür melden.

§. 89.

Kein Verurtheilter kann seine Wiedereinsetzung begehren, wenn er nicht zwei volle Jahre inner dem Bezirke derjenigen Gemeindeverwaltung gewohnt hat, an welche er deswegen seine Bitte einlegt, und nicht überdies noch Zeugnisse seiner guten Aufführung von denselben Gemeindeverwaltungen aufweist, in deren Bezirk er, während den zehn Jahren vor Eingebung seiner Bitte, gewohnt oder sich aufgehalten hat.

Solche Zeugnisse seiner guten Aufführung können erst in dem Augenblicke ausgefertigt werden, in welchem er seinen Wohnort oder Aufenthaltort verläßt.

§. 90.

Spätestens acht Tage nach eingelegter Bitte, werden die Gemeindeverwalter zusammenberufen, und ihnen von dem Begehren Anzeige gemacht.

§. 91.

Nach Verlauf eines Monats werden die Gemeindeverwalter aufs neue zusammenberufen: während dieser Zeit kann jeder derselben über die Ausführung des Verurtheilten diejenigen Erkundigungen einziehen, welche er für dienlich finden wird.

§. 92.

Die Meinungen werden durch Stimmzetteln gesammelt, und die Mehrheit der Stimmen wird entscheiden: ob das Zeugniß bewilligt werde oder nicht.

§. 93.

Wenn die Mehrheit dafür ist, daß das Zeugniß bewilligt werde; so werden zwei Gemeindeverwalter, zu diesem Ende mit gehöriger Vollmacht versehen, den Verurtheilten vor das peinliche Gericht führen.

Sie werden mit ihm im Verhörzimmer, in Gegenwart der Richter, bey offener Thür erscheinen.

Nach Vorlesung des gegen den Verurtheilten ausgesprochenen Urtheils, werden sie mit lauter Stimme sagen: „der . . . hat durch Ausstehung seiner Strafe sein Verbrechen ausgetilgt, jetzt ist seine Ausführung untadelhaft, wir begehren, im Namen seine Gemeinde, daß die Schande seines Verbrechens ausgelöscht werde.“

§. 94.

Der Präsident dieser Behörde wird, ohne weiters Berathschlagung, darauf antworten: „ auf das Zeugniß und das Begehren eurer Gemeinde hebt das Gesetz und das Gericht die Schande eures Verdrehens von euch.“

§. 95.

Ueber alles dieses wird das Protokoll aufgenommen.

§. 96.

Durch die Wiedereinsetzung hören, in Rücksicht der Person des Verurtheilten, alle aus der Verurtheilung entstandenen Folgen und Unfähigkeiten auf.

§. 97.

Doch bleibt die Ausübung der Aktiv - Bürgerrechte für den Verurtheilten, auch nach der Wiedereinsetzung, so lange verschoben: bis er den Schadenersatz, Interesse und andere Geldstrafen, in die er verfällt worden wäre, wird erlegt haben.

§. 98.

Wenn ein solches Zeugniß durch die Mehrheit der Stimmen von den Gemeindeverwaltern verweigert wird; so darf der Verurtheilte, vor Verlauf von zwey Jahren, seine Bitte deswegen nicht wiederholen, und so von zwey zu zwey Jahren, so lange das Zeugniß nicht bewilligt seyn wird.

Zweiter Theil.

Von den Verbrechen und ihren Strafen.

Erster Titel.

Verbrechen und Verschwörungen gegen das gemeine Wesen.

Erster Abschnitt.

Von den Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats.

§. 99.

Wer immer überwiesen wird: mit fremden Mächten oder ihren Agenten im Einverständniß zu seyn, und heimliche Entwürfe mit ihnen gemacht zu haben, um sie zu bereden: Feindseligkeiten gegen das Vaterland zu begehen, oder ihnen die Mittel angezeigt zu haben, den Krieg gegen dasselbe zu führen, wird mit dem Tode gestraft, — es mögen auf seine heimlichen Entwürfe und Einverständnisse hin, Feindseligkeiten erfolgt seyn oder nicht.

§. 100.

Wenn feindliche Angriffe geschehen, oder geschlossene Traktate verletzt worden sind, um einen Krieg zwischen der Schweiz und einer fremden Nation zu veranlassen, und der gesetzgebende Rath diese feindlichen Angriffe oder diese Verletzung der Traktate als

kraswürdig erkennt, und erklärt hat: daß gegen die Urheber Anklage Statt finde; so werden die öffentlichen Beamten, die den Befehl gegeben, oder ohne Befehl feindliche Angriffe unternommen, oder Traktate verlegt hätten, mit dem Tode bestraft.

§. 101.

Jeder Schweizer, der gegen sein Vaterland die Waffen tragen wird, soll mit dem Tode gestraft werden.

§. 102.

Jedes Unternehmen, jedes Einverständniß mit den Feinden der Schweiz, um ihren Einmarsch in das Gebieth der Eidgenossenschaft zu erleichtern, ihnen zu derselben gehörende Städte, Festungen, Magazine oder Zeughäuser zu überliefern, oder ihnen Hülfe an Leuten, Geld, Lebensmitteln oder Munizion zu verschaffen oder, auf was immer für eine Art es sey, die Fortschritte ihrer Waffen auf dem schweizerischen Gebieth oder gegen unsere Truppen zu begünstigen, oder die Offiziers, Soldaten oder andere Bürger zur Antreue gegen die Nation zu verleiten: alle solche Unternehmungen und Einverständnisse werden mit dem Tode bestraft.

§. 103.

Ähnliche in dem vorigen Paragraph benannte Verräthereyen, die zur Zeit des Krieges gegen die Schweiz, während den Unternehmungen gegen den gemeinschaftlichen Feind, begangen werden, werden mit der gleichen Strafe belegt.

§. 104.

§. 104.

Jeder öffentliche Beamte, dem eine Unterhandlung, militairische Ausführung oder Unternehmen im Geheim aufgetragen ist, wird, wenn er überwiesen wird: boshafter und verrätherischer Weise dasselbe den Agenten einer fremden Macht oder, im Falle eines Krieges, dem Feinde entdeckt zu haben, mit dem Tode gestraft.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staats.

§. 105.

Alle Verschwörungen und alle Zusammenrottungen, die den Staat in einen Bürgerkrieg zu verwickeln abzielen, und Bürger gegen Bürger oder gegen die Ausübung der gesetzlichen Gewalt bewaffnen, sollen mit dem Tode bestraft werden.

§. 106.

Alles Anwerben von Soldaten, Ausheben von Truppen, Auffammeln von Waffen und Munitionen, um die im vorigen Artikel angeführten Verschwörungen und Anschläge in Ausübung zu bringen;

— Jeder Angriff oder Widerstand gegen die öffentliche Gewalt, welche die Ausführung dieser Anschläge hindern wollte;

Jeder Anfall gegen eine Stadt, Festung, Magazin und Zeughaus wird mit dem Tode bestraft.

Die Urheber, Anführer und die Rathgeber solcher Empörungen, und alle die, so mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, sind der gleichen Strafe unterworfen.

§. 107.

Die Einverständnisse und die Uebereinkunft mit den Empörern, die von der Art derjenigen sind, von welchen im §. 102. des ersten Abschnitts dieses Titels Meldung geschehen ist, werden mit der gleichen Strafe belegt.

§. 108.

Jeder Befehlshaber eines Truppenkorps oder eines Postens, welcher gegen den Befehl der Regierung seine Befehlshaberstelle behalten wird;

Jeder Befehlshaber, der seine Armee versammelt behält, wenn deren Vertheilung befohlen worden ist;

Jeder Befehlshaber, der seine Truppen unter den Fahnen behalten wird, wenn die Abdankung derselben befohlen worden ist: macht sich des Verbrechens der Empörung schuldig, und wird mit dem Tode bestraft.

Dritter Abschnitt.

Verbrechen und Unternehmen gegen die
Staatsverfassung.

§. 109.

Jedes Zusammenrotten und Unternehmen, um den Zusammentritt einer Wahlversammlung zu verhindern, oder ihre Auflösung zu bewirken, wird mit sieben- und ein- halbjähriger Stockhausstrafe belegt.

§. 110.

Wer überwiesen wird: einen Aktibürger mit Gewalt oder Zwang von einer Wahlversammlung entfernt oder verjagt zu haben, verfällt in die Strafe der Bürgerrechtsentziehung.

§. 111.

Wenn Truppen, ohne die Bevollmächtigung oder die Aufforderung gemeldter Versammlung, den Ort ihre Sitzungen anfallen, oder in dieselben eindringen; so werden die ersten, öffentlichen Beamten, welche den Befehl dazu gegeben haben, auf sieben und ein halbes Jahr zur Stockhausstrafe verurtheilt.

§. 112.

Jede Verschwörung oder jedes Unternehmen, um den Zusammentritt des gesetzgebenden Rathes zu hindern, oder desselben Auflösung zu bewirken, oder durch Gewalt oder Zwang die Freyheit in seinen Berathschlagungen zu stören;

Jedes Unternehmen gegen die persönliche Freyheit eines jeden einzelnen seiner Glieder, wird mit dem Tode bestraft.

Die gleiche Strafe ziehen sich auch alle diejenigen zu, die an dergleichen Verschwörungen oder Unternehmungen durch gegebene oder vollzogene Befehle Antheil genommen haben.

§. 113.

Wer immer das Unternehmen wagte, den Ort der Sitzung des gesetzgebenden Rathes mit bewaffneter Mannschaft anzufallen, oder diesen, ohne desselben

Bewilligung oder Aufforderung , dort einzuführen , wird mit dem Tode bestraft.

Alle diejenigen , welche an diesen Unternehmungen durch gegebene oder vollzogene Befehle Antheil genommen haben , sind der in dem gegenwärtigen Artikel bestimmten Strafe gleichfalls unterworfen.

§. 114.

Wenn eine Verordnung von der vollziehenden Gewalt herauströmen würde , durch welche im Rahmen derselben ein Amt vergeben würde , welches , zufolge der Staatsverfassung , nur durch die freie Wahl der Bürger besetzt werden sollte ; so verfallen die öffentlichen Beamten , welche diese Verordnung unterzeichnet haben , in die Strafe der Bürgerrechtsentziehung.

Diejenigen , die an diesem Verbrechen durch Annahme eines solchen Amtes oder durch Ausübung solcher Verrichtungen Antheil genommen hätten , verfallen in die gleiche Strafe.

§. 115.

Jedes Unternehmen oder jede gewaltthätige Handlung , um den Zusammentritt eines Verwaltungskorps , eines Gerichts oder was immer für einer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Versammlung der Gemeinden zu verhindern , oder auf eine verfassungswidrige Weise ihre Auflösung zu bewirken , wird , wenn dergleichen Gewaltthätigkeiten mit bewaffneter Hand ausgeübt würden , mit einer dreijährigen Stockhausstrafe , und wenn Gewalt ohne Waffen gebraucht wurde , mit ein . und einer halbjährigen Einsperrung bestraft.

§. 116.

Wenn durch die Wirkung dieser Gewaltthätigkeiten ein Bürger sein Leben verliert; so wird die Todesstrafe gegen die Urheber der Gewaltthätigkeiten ausgesprochen.

Durch den vorhergehenden und den gegenwärtigen Artikel ist dem Rechte nichts benommen, welches durch die Staatsverfassung dem Kleinen Rathe zustehet.

§. 117.

Jede Gewaltthätigkeit, die durch die Einwirkung von Linientruppen, gegen die Bürger, ohne gesetzmäßige Aufforderung, und außer den durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen, ausgeübt wurde, wird mit zehnjähriger Stockhausstrafe belegt.

Die öffentlichen Beamteten, welche den Befehl dazu geben oder mit unterzeichnet haben; die Befehlshaber oder Offiziere, welche diesen Befehl vollzogen, oder welche, ohne Befehl, dergleichen Gewaltthätigkeiten verüben gemacht hätten, werden mit der gleichen Strafe belegt.

Wenn durch die Wirkung dieser Gewaltthätigkeiten ein Bürger sein Leben verliert; so wird die Todesstrafe gegen die Urheber dieser Gewaltthätigkeiten und gegen alle diejenigen ausgesprochen, die nach dem gegenwärtigen Artikel dafür verantwortlich sind.

§. 118.

Jedes Unternehmen gegen die persönliche Freiheit eines jeden einzelnen, welche die wesentliche Grundsäule der Staatsverfassung ausmacht, wird bestraft, wie folget:

Jeder Bürger, — was er immer für eine Stelle oder Platz bekleide, — wenn das Gesetz nicht seinem Amte das Recht zugetheilt hat: Verhaftsbefehle ergehen zu lassen, der einen Befehl ertheilen, unterzeichnen oder vollziehen würde, um eine unter dem Schutze der Gesetze stehende Person in Verhaft zu nehmen, oder dieselbe wirklich in Verhaft bringt, — es sene dann, um dieselbe sogleich in den durch das Gesetz bestimmten Fällen der Polizen zu überliefern, — verfällt in eine dreijährige Stockhausstrafe.

§. 119.

Jeder Kerkermeister und Wärter von Gefängnissen, Zucht-, Stock- oder Arbeitshäusern, oder von andern zur Einsperrung bestimmten Häusern, der eine solche Person aufnehmen oder innebehalten wird, wenn es nicht Kraft eines Befehls, Verordnung, Urtheilspruch, oder einer andern gesetzlichen Verhandlung geschieht, wird zu dreijähriger Stockhausstrafe verurtheilt.

§. 120.

Wenn auch eine solche Person, zufolge einer gesetzlichen Verordnung, in Verhaft gebracht worden ist, aber in einem andern Haus, als in einem gesetzlich und öffentlich dazu bestimmten Orte, um diejenigen aufzunehmen, deren Verhaftnehmung durch das Gesetz verordnet ist, innebehalten wird; so verfallen alle diejenigen, die zu dieser Verhaftung Befehl gegeben, eine solche Person inne behalten, oder ihr Haus dazu hergeliehen haben, in eine dreijährige Stockhausstrafe.

Ist dieses Verbrechen, zu Folge eines von der vollziehenden Gewalt erlassenen Befehls, begangen

worden ; so wird der öffentliche Beamte, welcher denselben mit unterzeichnet hat, mit sechsjähriger Stockhausstrafe belegt.

§. 121.

Wer immer überwiesen wird : wissentlich und freiwillig einen der Post anvertrauten Brief unterschlagen, oder das Siegel darauf erbrochen und das Geheimniß verletzt zu haben, wird in die Strafe der Bürgerrechtsentziehung verfällt.

§. 122.

Wenn die vollziehende Gewalt einen Befehl oder eine Verordnung ergehen ließe, um einen ihrer Beamten, entweder der gegen ihn gesetzlich angefangenen, gerichtlichen Untersuchung über eine Handlung, für die er verantwortlich ist, oder einer gegen ihn, in Folge seiner Verantwortlichkeit, ausgefallenen Strafe zu entziehen ; so wird der öffentliche Beamte, der einen solchen Befehl oder Verordnung ausgestellt, und derjenige, der denselben vollzogen hätte, zu fünfjähriger Stockhausstrafe verurtheilt.

Vierter Abschnitt.

Von den Vergehen der Privatpersonen gegen die der Verfassung und dem Gesetze schuldige Achtung und Gehorsam, und gegen das Ansehen der, zu ihrer Vollziehung, gesetzten Gewalt und Beamten.

§. 123.

Wer absichtlicher Weise seine Mitbürger durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen gegen

die bestehende Verfassung, Gesetze und Verordnungen zum Ungehorsam verleitet und reizt; auf ähnliche Weise die obersten Kantonsbehörden lästert, und sie in ihrer Ehre und Ansehen zu kränken sucht, der soll mit vierjähriger Kettenstrafe belegt werden.

§. 124.

Wenn ein oder mehrere Beamten, wie sie immer seyen, bey der Ausübung ihrer Amtspflichten, Friede gebotzen und die betreffenden Personen zur Ruhe ermahnt haben werden; so macht sich jeder, der sich durch Gewalt und Thathandlungen ferner widersetzen würde, des Verbrechens des beleidigten Gesetzes schuldig und wird zu einjähriger Einsperrungsstrafe verurtheilt.

§. 125.

Wenn der besagte Widerstand mit Waffen geschah; so wird zweyjährige Kettenstrafe verhängt.

§. 126.

Wenn der gedachte Widerstand von mehrern Personen vereinigt geschah, deren Anzahl aber unter sechs-
zehn ist; so wird die Kettenstrafe auf zwey Jahre verhängt, wenn der Widerstand ohne Waffen, und auf vier Jahre wenn er mit Waffen geschah.

§. 127.

Wäre aber gedachter Widerstand durch ein Zusammentreffen von mehr als sechs-
zehn Personen vereinigt, geschehen; so wird die Kettenstrafe auf vier Jahre, wenn der Widerstand ohne Waffen, und auf acht Jahre, wenn er mit den Waffen unternommen wurde, verhängt.

§. 128.

Wenn die Fortschritte eines auführerischen Zusammenrottens die Anwendung der bewaffneten Macht nöthig machen würden; so wird jeder, der, nachdem durch einen Polizeybeamten die Auführer zum drittenmale aufgefordert wurden: sich zurückzuziehen, auf der Stelle, da er Widerstand leistet, ergriffen wird, mit dem Tode bestraft.

§. 129.

Die in den §. §. 124. 125. 126. und 127. dieses Abschnitts angeführten Verbrecher, welche eighändig Mordthaten begangen, oder Feuer angelegt haben, werden mit dem Tode bestraft.

§. 130.

Wer immer einen öffentlichen Beamten beschimpft, indem er ihn in dem Augenblicke, wo er seine Amtsverrichtungen ausübt, schlägt, wird mit einjähriger Einsperrung bestraft.

§. 131.

Wer immer gesetzlich in Verhaft genommene Personen durch Gewalt oder Zwang befreyet hätte, oder überwiesen würde: Versuche gemacht zu haben, um sie auf eine solche Art zu befreien, wird mit ein und einer halbjährigen Kettenstrafe belegt.

§. 132.

Wenn der des im vorigen Artikel genannten Verbrechens Schuldige Feuegewehre oder andere Mordgewehre auf sich getragen hätte; so wird er zu dreijähriger Kettenstrafe verurtheilt.

§. 133.

Wenn die in den beyden vorigen Paragraphen angeführten Verbrechen durch zwey oder mehrere Personen vereinigt, begangen worden wären; so wird diese Strafe auf drey Jahre verhängt, wenn das Verbrechen ohne Waffen begangen wurde, und auf sechs Jahre, wenn die des Verbrechens Schuldigen Feuer- oder andere Mordgewehre bey sich getragen haben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Verbrechen der öffentlichen Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt.

§. 134.

Jeder Agent der vollziehenden Gewalt oder jeder öffentliche Beamte, der die Wirkung der öffentlichen Macht, über die er zu verfügen hat, gebraucht oder sie aufgefordert hätte; um die Vollziehung eines Gesetzes oder die Bezeugung einer gesetzlich bestimmten Aussage zu verhindern, wird zu fünfjähriger Stockhausstrafe verurtheilt.

§. 135.

Jeder Agent der vollziehenden Gewalt oder jeder öffentliche Beamte, der die Wirkung der öffentlichen Macht, über die er zu verfügen hat, gebraucht hätte oder sie auffordert; um die Vollziehung eines gerichtlichen Spruchs, Befehls oder Verordnung, oder eines von Gemeinde- oder Polizeybeamten oder Verwaltungskorps erlassenen Befehls, oder die Ausübung einer gesetzlichen Gewalt zu verhindern, wird zu dreyjähriger Einsperrungsstrafe verurtheilt.

Der Obere, welcher zuerst die gedachten Befehle ertheilte, ist allein dafür verantwortlich, und hat die in diesem Artikel enthaltene Strafe auszustehen.

§. 136.

Wenn, als Folge und bey Anlaß des in den zwey vorhergehenden Artikeln angeführten Widerstandes, aufrührerisches Zusammenrotten, von der Art und Weise der in den §. §. 127. 128. und 129. des vorhergehenden Abschnittes angezeigten Zusammenrottungen, entstehen würde; so ist der Agent der vollziehenden Gewalt, oder der öffentliche Beamte dafür verantwortlich, so wie für alle Mordthaten, Gewaltthätigkeiten und Räubereyen, wozu dieser Widerstand Anlaß gegeben hätte: und er wird in diejenigen Strafen verfällt, welche gegen Aufrührer, Urheber von Mordthaten, Gewaltthätigkeiten und Plünderungen festgesetzt sind.

§. 137.

Jeder Beamte oder jeder, dem eine öffentliche Macht anvertraut ist, und welcher, auf eine gesetzliche Aufforderung hin, sich weigert, dieselbe handeln zu machen, wird zu ein- und einer halbjährigen Einsperungsstrafe verfällt.

§. 138.

Jeder öffentliche Beamte, der sein Amt mißbrauchen und, unter was immer für einem Vorwande es seyn möchte, unmittelbar die Bürger auffodern würde, dem Befehle oder den gesetzlichen Gewalten nicht zu gehorchen, oder sie zu Mordthaten oder andern Verbrechen auffodern würde, verfällt in dreijährige Stockhausstrafe.

Und wenn, als Folge und bey Anlaß einer solchen Auffoderung, ein aufrührerisches Zusammenrotten, von der Art und Weise des in den §. §. 127. 128. und 129. des vorhergehenden Abschnitts, oder Mordthaten oder andere Verbrechen entstehen; so ist der öffentliche Beamte dafür verantwortlich, und verfällt in die gleichen Strafen, die gegen Aufrührer und Urheber von Mordthaten und andern bey diesem Anlaße begangenen Verbrechen festgesetzt sind.

§. 139.

Jeder öffentliche Beamte, der durch eine höhere, dazu berechnete Gewalt von seinem Amte zurückberufen, eingestellt, entsetzt oder dem die Ausübung seines Amtes unterjagt worden ist; jeder für eine bestimmte Zeit gewählte, öffentliche Beamte, der, nach Verlauf seiner Amtszeit, ortsfahren würde, seine öffentlichen Berrichtungen fortzusetzen, verfällt in einjährige Stockhausstrafe.

Wenn, als Folge und bey Anlaß seines Widerstandes, ein Zusammenrotten oder in den §. §. 127. 128. und 129. des vorhergehenden Abschnitts enthaltene Mordthaten, oder andere Verbrechen entstehen würden; so ist der gedachte, öffentliche Beamte dafür verantwortlich, und den gleichen Strafen unterworfen, die gegen Aufrührer und Urheber von Mordthaten und andern begangenen Verbrechen festgesetzt sind.

§. 140.

Jedes Mitglied der Gesetzgebung, welches überwiesen wird: durch Geld, Geschenke oder Versprechen

für seine Meynung erkaufte worden zu seyn, wird mit dem Tode bestraft.

§. 141.

Jeder Beamte, der überwiesen wird: für Geld, Geschenke oder Versprechen seine Meynung oder die Ausübung seiner Gewalt verkauft zu haben, wird mit der Bürgerrechtsentziehung bestraft.

§. 142.

Jeder Kriminalrichter, jeder Polizeibeamte, der überwiesen wird: in Kriminalsachen seine Meynung um Geld, Geschenke oder Versprechen verkauft zu haben, verfällt in zehnjährige Stockhausstrafe.

§. 143.

Die in diesen beyden vorhergehenden Artikeln genannten Schuldigen werden, nebst obigen Strafen, noch zu einer dem Werthe der Summe oder des Gegenstandes, den sie empfangen haben, gleichkommenden Geldstrafe verurtheilt.

§. 144.

Jeder öffentliche Beamte, der überwiesen wird: von öffentlichen Geldern, für die er Rechnung zu leisten hat, etwas entwendet zu haben, verfällt in sieben und eine halbjährige Kettenstrafe.

§. 145.

Jeder öffentliche Beamte, der überwiesen wird: Geld, Effekten, Aktenstücke, Titel oder andere Schriften, welche ihm, vermöge des Amtes, das er bekleidet, und in Folge des nöthigen Zutrauens, anvertraut wurden, entwendet oder unterschlagen zu haben, wird zu sechsjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

§. 146.

Jeder Kerkermeister oder Wächter, welcher gesetzlich eingesperrte Personen, deren Wache ihm anvertrauet war, geflissentlich entkommen ließ, oder ihre Flucht begünstigte, verfällt in sechsjährige Kettenstrafe.

§. 147.

Jeder öffentliche Beamte, jede Person, welcher die Beziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle anvertraut ist, wenn sie überwiesen worden: selbst und durch ihre Untergeordneten, bey der Beziehung, ungerichte Erpressungen ausgeübt zu haben, verfällt in dreijährige Kettenstrafe, und muß die ungesetzlicher Weise bezogenen Summen wieder ersetzen.

§. 148.

Jeder öffentliche Beamte, der überwiesen wird: sich, in Ausübung seines Amtes, des Verbrechens der Verfälschung schuldig gemacht zu haben, wird mit zehnjähriger Kettenstrafe belegt.

Sechster Abschnitt.

Von den Verbrechen gegen Staatseigenthum.

§. 149.

Wer inder überwiesen wird: die im Umlaufe sich befindenden Münzgattungen nachgemacht oder verfälscht, oder wissentlich dazu beygetragen zu haben: dergleichen verfälschte oder nachgemachte Münzgattungen in Umlauf zu bringen, oder ihnen den Eingang in die Republik zu verschaffen, verfällt in Leben und eine halbjährige Kettenstrafe.

§. 150.

Wer immer überwiesen wird : das Staatsiegel nachgemacht zu haben, wird zu sieben und einer halbjährigen Kettenstrafe verfällt.

§. 151.

Wer immer überwiesen wird : den Kantonsstempel nachgemacht zu haben , wird zu sechsjähriger Kettenstrafe verfällt.

§. 152.

Wer immer überwiesen wird : den Stempel zur Gold- und Silberprobe, oder die, im Namen der Regierung, auf alle Gattungen von Waaren aufgedruckten Zeichen nachgemacht zu haben, wird zu fünfjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

§. 153.

Jede andere Person, diejenigen ausgenommen, hinter welchen öffentliche Gelder liegen, für die sie Rechnung schuldig sind, welche überwiesen wird : von den öffentlichen Staatsgeldern oder Mobilien zehn Franken oder darüber an Werth gestohlen zu haben, verfällt in zweijährige Kettenstrafe, ohne Nachtheil der schwerern Strafen, welche weiter unten folgen, und die auf Diebstähle gesetzt sind, die gegen Personen durch Gewalt oder durch Einbruch, durch Einsteigen oder mit Hülfe falscher Schlüssel ausgeübt werden.

Wenn der Diebstahl mit einem der hier angeführten Umstände begleitet ist ; so werden diejenigen Strafen auferlegt, welche gegen dergleichen Diebstähle bestimmt sind, von welchem Werth auch der Gegenstand des Diebstahls seyn mag.

§. 154.

Wer immer überwiesen wird: Feuer in Gebäude, Magazine, Zeughäuser oder in anderes dem Staate zugehörendes Eigenthum, oder zu brennbaren Sachen angeleat zu haben; um dadurch Gebäude, Magazine, Zeughäuser oder anderes öffentliches Eigenthum in Brand zu stecken, wird mit dem Tode bestraft.

§. 155.

Wer immer überwiesen wird: durch Sprengung einer Mine, das in den voriaen Artikeln bezeichnete Eigenthum zerstört, oder die Wirkung einer Mine zur Zerstörung desselben geleitet zu haben, wird mit dem Tode bestraft.

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen die Religion und Sittlichkeit.

§. 156.

Wer Gott und die Kirche absichtlich und mit Bedacht lästert oder verspottet, — sey es durch Reden, Schriften oder Handlungen, — so wie auch: wer Sekten stiftet, wird mit vierjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 157.

Derjenige, welcher einen Kirchendiebstahl beabsichtigt, erhält die doppelte, für den gewöhnlichen Diebstahl bestimmte Strafe.

Die Entweihung des Heiligthums oder die Entwendung von Gefäßen, in welchen dasselbe wirklich aufbewahrt ist, wird mit dem Tode bestraft.

§. 158.

§. 158.

Die Unzucht gegen die Natur, die Blutschande, der Doppelte und der einfache, wiederholte Ehebruch werden ebenfalls, nach den diese Verbrechen begleitenden, besondern Umständen, mit sechsjähriger Einsper- rung bestraft, insoferne in den drey letztern Fällen von dem beleidigten Theile die Klage gestellt wird.

Dritter Titel.

Verbrechen gegen Privatpersonen.

Erster Abschnitt.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen Personen.

§. 159.

Im Falle eines unwillkürlich begangenen Mor- des, wenn bewiesen wird: daß er bloß aus Zufall geschah, und weder Folge irgend einer Nachlässigkeit, noch einiger Unvorsichtigkeit des Thäters war, ist derselbe nicht als Verbrecher zu betrachten, und es kann deswegen keine Strafe, auch nicht einmal eine bürgerliche Verurtheilung Statt finden.

§. 160.

Im Falle eines unwillkürlich begangenen Mor- des, der aber als Folge einer Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Thäters sich ereignet hat, ist derselbe nicht als Verbrechen zu betrachten, und der Ange- klagte wird losgesprochen. Aber in diesem Falle wird

das Gericht über den Schadenersatz und Interessen sprechen, und den Umständen nach auch korrekzionelle Strafen verhängen.

§. 161.

Im Falle eines gesetzlichen Mordes findet kein Verbrechen Statt, und also auch weder Strafe noch bürgerliche Verurtheilung.

§. 162.

Der Mord ist gesetzlich begangen: wenn er durch das Gesetz verordnet, und von einer gesetzlichen Gewalt befohlen ist.

§. 163.

Im Falle eines rechtmäßigen Mordes findet kein Verbrechen Statt, und also weder eine Strafe noch eine bürgerliche Verurtheilung.

§. 164.

Der Mord ist rechtmäßig begangen: wenn die augenblickliche Nothwendigkeit denselben zu rechtmäßiger Vertheidigung seiner selbst und anderer unumgänglich gebietet.

§. 165.

Jeder außer den in den vorhergehenden Artikeln angeführten Fällen öffentlich gegen Personen begangene Mord, mit welchen Waffen, Werkzeugen, oder mit was immer für Mitteln immer seyn mag, wird, nach Beschaffenheit und nach den Umständen des Verbrechens, bestimmt und bestraft, wie folget:

- a.) Ein unvorsätzlicher Weise begangener Todschlag ist als ein Mord zu betrachten, und wird mit zehnjähriger Kettenstrafe belegt.
- b.) Ist der Mord die Folge einer gewaltthätigen Anreizung, ohne das jedoch die That als rechtmäßiger Mord angesehen werden könnte; so kann erklärt werden: daß er zu entschuldigen sey, und er wird dann mit fünfjähriger Stockhausstrafe belegt.

Eine bloß durch Schimpfreden geschehene Anreizung kann in keinem Falle als Entschuldigung des begangenen Mordes gelten.

- c.) Ist der Mord an der Person der rechtmäßigen oder natürlichen Eltern, oder an irgend einem andern mit dem Schuldigen in aufsteigender Linie rechtmäßig Anverwandten verübt worden; so wird er als Vätermord mit dem Tode bestraft, ohne daß die im vorigen Artikel angeführte Ausnahme angewandt werden kann.

§. 166.

Ein vorsätzlicher Weise begangener Todschlag ist als Meuchelmord zu betrachten, und wird mit dem Tode bestraft.

§. 167.

Der durch Gift gestiftetlich verübte Mord wird als Verbrechen der Vergiftung angesehen, und mit dem Tode bestraft.

 §. 168.

Ein auch nicht vollendeter Mordmord wird mit der im §. 166. festgesetzten Strafe bestraft, wenn der Angriff in der Absicht zu tödten, wirklich geschehen ist.

§. 169.

Als Mordmord ist anzusehen, und als solchen mit dem Tode zu bestrafen: derjenige Mord, welcher andern Verbrechen vorgegangen, sie begleitet, oder ihnen gefolgt hat, als: Diebstahl, Beleidigung des Gesetzes, Aufruhr und andere dergleichen Verbrechen.

§. 170.

Der Mord durch Vergiftung, wenn er auch nicht vollendet worden ist, wird mit der im §. 166. festgesetzten Strafe belegt, wenn die Vergiftung wirklich geschah, oder wenn das Gift wirklich in Speisen oder Getränken gemischt oder dargebothen wurde, welche entweder zum besondern Gebrauch derjenigen Person, gegen die dieses Unternehmen beabsichtigt war, oder zum Gebrauch einer ganzen Familie, Gesellschaft oder Bewohner eines ganzen Hauses, oder zum öffentlichen Gebrauch bestimmt waren.

§. 171.

In jedem Falle wird derjenige, der dieses Verbrechen wegen angeklagt wird, frey gesprochen: wenn er, vor vollbrachter Vergiftung, oder ehe die Vergiftung der Speisen und Getränke entdeckt wurde, die Ausführung dieses Verbrechen vereitelte, entw-

der dadurch; daß er gedachte Speisen und Getränke wegschaffte, oder den Gebrauch derselben hinderte.

§. 172.

Wer immer überwiesen wird: einer schwangern Weibsperson Getränke für Abtreibung ihrer Leibesfrucht gegeben, oder ihr dazu durch Gewalt oder andere Mittel geholfen zu haben; wird mit zehnjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 173.

Alle in den §. §. 159. 160. 161. 162. 163. und 164. gegenwärtigen Abschnitts enthaltenen Verfügungen, in Bezug auf den unwillkürlicher Weise begangenen, gesetzlichen oder rechtmäßigen Mord, sollen auch auf die theils unwillkürlich, theils gesetzlich, theils rechtmäßig zugefügten; Verwundungen angewandt werden.

§. 174.

Die Verwundungen, die zwar nicht unwillkürlicher Weise zugefügt wurden, aber nicht die nachbeschriebenen Eigenschaften an sich tragen, werden durch bürgerliche Klagen belangt, und können zu Entschädigung und Interesse und zu korrekzionellen Strafen Anlaß geben, worüber, nach den Gesetzen der korrekzionellen Polizei, wird verfügt werden.

§. 175.

Verwundungen, die nicht unwillkürlicher Weise begangen wurden, und die hier nachfolgenden Eigen-

schaften an sich tragen, sollen durch peinliche Klagen belangt, und mit den hiernach genannten Strafen belegt werden, als;

- a.) Wenn durch eine geschehene Verwundung entweder eine Lebensgefahr und wesentlicher Nachtheil an der Gesundheit erfolgt, oder die Beschädigung mit einem Werkzeuge und auf eine Art unternommen worden ist, womit Lebensgefahr verbunden seyn kann; so wird der Thäter zur einjährigen Einsperrungsstrafe verurtheilt.
- b.) Ist durch die Wirkung dieser Verwundung der mißhandelten Person ein Arm, Fuß oder Schenkel gebrochen worden; so wird die Einsperrungsstrafe auf ein und ein halbes Jahr ausgesprochen.
- c.) Hat die mißhandelte Person durch die Wirkung dieser Verwundung den Gebrauch eines Auges oder eines Gliedes gänzlich verloren, oder ist dieselbe an irgend einem Theile des Kopfs oder des Körpers verstümmelt worden; so wird die Einsperrungsstrafe auf zwey Jahre ausgesprochen.
- d.) Es wird dreijährige Kettenstrafe verhängt, wenn die mißhandelte Person durch die Wirkung dieser Verwundung des Gesichts, des Gebrauchs beyder Arme oder beyder Füße gänzlich beraubt worden ist.

e.) Jede Verstümmelung, die an des Thäters rechtmäßigen oder natürlichen Eltern, oder an irgend einem andern, dem Schuldigen in aufsteigender Linie rechtmäßig Anverwandten verübt worden ist, wird mit zehnjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 176.

Wenn die in dem nächstvorstehenden Artikel angeführten Gewaltthätigkeiten mit Vorsatz und nach vorhergegangenem Auslauren begangen worden sind; so wird der Thäter mit dem Tode bestraft.

§. 177.

Das Verbrechen der Entmannung (Kastrirung) wird mit dem Tode bestraft.

§. 178.

Die absichtliche, wuthwillige Selbstverstümmelung wird mit einjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 179.

Geschieht dieselbe aber in der Absicht, um sich dadurch zum Militär-Dienst unfähig zu machen; so wird sie mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt.

Hierbey wird einem solchen zugleich noch die Pflicht auferlegt: nebenhin denjenigen, welcher Statt seiner in den Militär-Dienst treten mügte, dafür zu entschädigen.

§. 180.

Die Nothzüchtigung wird mit dreijähriger Kettenstrafe belegt.

§. 181.

Die im vorigen Artikel bestimmte Strafe wird auf sechs Jahre ausgesprochen: wenn dieses Verbrechen an eine Weibsperson, die noch nicht volle vierzehn Jahre alt ist, begangen würde, oder wenn der Thäter durch Gewalt und Hülfe eines oder mehrerer Mitschuldigen sein Verbrechen verübt hätte.

§. 182.

Wer immer überwiesen wird: eine Weibsperson, die noch nicht volle vierzehn Jahre alt ist, aus dem Hause derjenigen Person, deren Gewalt dieselbe unterworfen ist, oder aus dem Haus, in welches diese Person zur Erziehung oder sonst von den Ihrigen gebracht worden ist, mit Gewalt und in der Absicht: sie zu mißbrauchen oder sie zu beschimpfen, entführt zu haben, verfällt in sechsjährige Kettenstrafe.

§. 183.

Wer immer überwiesen wird: vorseklicher Weise einem andern das Zeugniß seines bürgerlichen Zustandes zerstört zu haben, wird mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 184.

Jede verheirathete Person, die, vor Auflösung der ersten Ehe, einen zweiten Ehevertrag eingeht, wird zu sechsjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

§. 185.

Im Falle der Anklage gegen dieses Verbrechen kann die Entschuldigung auf Treue und Glauben hin

(wenn es erweislich war, daß der Ehegatte oder die Ehegattin gestorben sey) statt finden, wenn es bewiesen wird.

§. 186.

Diesemjenigen, welche ein Kind in einem Alter, wo es unvernünftig ist, zu Rettung seines Lebens, sich selbst Hilfe zu verschaffen, weglegen oder verlassen, um dasselbe der Gefahr des Todes preis zu geben oder auch nur um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, machen sich des Verbrechens der Weglegung eines Kindes schuldig.

§. 187.

Wenn das Kind an einem so einsamen Orte und unter solchen Umständen weggelegt wurde, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nur durch einen außerordentlichen Zufall geschehen könnte, und offenbar erhellen würde: daß durch eine solche Hinweglegung der Tod des Kindes beabsichtigt war; so soll der Thäter als vorsätzlicher Mörder behandelt und bestraft werden.

§. 188.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich unbesuchten Orte oder unter solchen Umständen weggelegt worden ist: daß dessen baldige Entdeckung und Rettung nicht leicht möglich war; so soll zweyjährige Kettenstrafe, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, achtjährige Kettenstrafe erkannt werden.

§. 189.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden ist:

daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte; so ist vierjährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum.

§. 190.

Jeder Diebstahl, der mit offener Gewalt oder Zwang gegen Personen verübt worden ist, wird mit fünfjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 191.

Wenn der Diebstahl mit offener Gewalt oder Zwang gegen Personen, auf einer Landstraße, einer Gasse oder auf einem öffentlichen Platz, oder in dem Innern eines Hauses selbst geschehen ist; so wird dieß Verbrechen mit siebenjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 192.

Das im vorigen Artikel angeführte Verbrechen wird mit neunjähriger Kettenstrafe belegt: wenn der Thäter entweder allein oder mit Hilfe seiner Mitschuldigen in das Innere des Hauses oder der Wohnung, wo er dieses Verbrechen begieng, durch Erbrechung von Thüren oder Schlössern, eindrang; oder falsche Schlüssel gebraucht; oder Mauern, Dächer oder andere von außen angebrachte Einschlässe des Hauses erstiegen hat; oder wenn der Thäter im gleichen Haus gewohnt, oder dort zu Tische gegangen

ist, oder gewöhnlich eine bezahlte Arbeit oder Dienst
 allda zu verrichten hat; oder wenn er endlich unter dem
 Rahmen der Gastfreundschaft darin aufgenommen ist.

§. 193.

Die Dauer der Strafe der in den drey vorher-
 gehenden Artikeln angeführten Verbrechen wird für
 jeden der nachfolgenden Umstände, der sich bey einem
 solchen Verbrechen ereignen sollte, um zwey Jahre
 verlängert, nämlich:

- a.) Wenn das Verbrechen zur Nachtzeit began-
 gen wurde.
- b.) Wenn dasselbe durch zwey oder mehrere Per-
 sonen verübt wurde.
- c.) Wenn der Thäter oder die Thäter dieser Ver-
 brechen Feuerngewehre oder andere Mordge-
 wehre bey sich trugen.

§. 194.

In jedem Falle kann die Dauer der Strafen
 für die in den vorhergehenden vier Paragraphen an-
 geführten Verbrechen nicht länger als auf zwölf
 Jahre sich erstrecken, in welcher Zahl auch die das
 Verbrechen vergrößernden Umstände dabey zum Vor-
 schein kommen sollten.

§. 195.

Jeder andere Diebstahl, der ohne Gewaltthätig-
 keit gegen Personen, vermittelst eines geschenehen Ein-
 bruchs, entweder durch den Thäter oder durch seinen

Mitschuldigen verübt wurde, wird mit vierjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 196.

Jeder der nachfolgenden Umstände, unter welchen dieses Verbrechen geschah, wird die Dauer dieser Strafe auf ein Jahr verlängern, nämlich:

- a.) Wenn der Einbruch bey den äußern Vorken oder bey augenher an den Gebäuden und Häusern angebrachten Einschlüssen geschah.
- b.) Wenn das Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung dienenden Haus begangen worden ist.
- c.) Wenn das Verbrechen zur Nachtzeit geschah.
- d.) Wenn es durch zwey oder mehrere Personen ausgeübt wurde.
- e.) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuer oder andere Mordgewehre bey sich trugen.

§. 197.

Ist aber der Diebstahl durch einen Einbruch im Innern eines Hauses geschehen, durch jemand der darin wohnt oder dort zu Tische geht, oder gewöhnlich darth eine bezahlte Arbeit oder Dienst zu verrichten hat, oder unter dem Nahmen der Gastfreundschaft darin aufgenommen ist; so wird ein solcher Einbruch eben so bestraft, als wenn er von außen her geschehen wäre, und der Thäter somit in diejenige Strafe verurtheilt, welche in den vorhergehenden Ar-

titeln auf einen von außen begangenen Einbruch, nach Beschaffenheit der Umstände, festgesetzt worden ist.

§. 198.

Der, mittelst falscher Schlüssel, begangene Diebstahl wird mit vierjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 199.

Die Dauer dieser im vorigen Artikel angeführten Strafe wird durch jeden der nachfolgenden Umstände, unter welchen das angeführte Verbrechen begangen wird, auf ein Jahr verlängert, nämlich:

- a.) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung dienenden Haus verübt wurde.
- b.) Wenn es zur Nachtzeit geschah.
- c. Wenn es durch zwey oder mehrere Personen begangen wurde.
- d. Wenn der Thäter oder die Thäter Feuer- oder andere Mordgewehre bey sich trugen.
- e.) Wenn der Verbrecher selbst die falschen Schlüssel gemacht hat, die er, zu Vollbringung dieses Verbrechens, brauchte.
- f.) Wenn dieses Verbrechen durch denjenigen Handwerksmann, der die mit Hülfe dieser falschen Schlüssel aufgebrochenen Schlösser verfertigt hat, oder durch denjenigen Schloffer geschah, welcher dormalen oder ehemals zum Dienst dieses Hauses gebraucht wurde.

§. 200.

Jeder Diebstahl, bey welchem Dächer, Mauern oder andere von außen, her angebrachte Einschlässe eines Gebäudes oder Hauses erkriegen wurden, wird mit vierjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 201.

Bey jedem der nachfolgenden Umstände, unter welchen dieses Verbrechen begangen wurde, wird die Dauer der im vorigen Artikel angeführten Strafe auf ein Jahr verlängert, nämlich:

- a.) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung bestimmten Hause geschah.
- b.) Wenn es zur Nachtzeit verübt wurde.
- c.) Wenn es durch zwey oder mehrere Personen vollzogen wurde.
- d.) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuer- oder andere Mordgewehre auf sich trugen.

§. 202.

Wenn ein Diebstahl in dem Innern eines Hauses verübt wurde, durch jemand, der darin wohnt oder zu Tisch geht, oder gewöhnlich einen bezahlten Dienst oder Arbeit darin zu verrichten hat, oder darin unter dem Titel der Gastfreundschaft aufgenommen ist; so wird der Thäter mit vierjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 203.

Die Dauer der im vorigen Artikel festgesetzten Strafe wird durch jeden der nachfolgenden Umstände,

mit welchen das Verbrechen begleitet war, um ein Jahr verlängert, nämlich:

- a.) Wenn es zur Nachtzeit geschah.
- b.) Wenn es durch zwey oder mehrere Personen vollzogen wurde.
- c.) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuer- oder andere Mordgewehre bey sich trugen.

§. 204.

Die im obstehenden §. 202. gegen die durch Bewohner oder Tischgänger eines Hauses begangenen Diebstähle ausgesprochene Verfügung ist gleichfalls auf alle Diebstähle anzuwenden, welche in Gasthöfen, Wirths-, Schenk- und Kaffeehäusern, Herbergen, in öffentlichen Bädern und bey Traiteurs verübt werden.

Jeder Diebstahl, der in einem solchen Hause entweder von dem Hauswirth oder von seinen Leuten gegen diejenigen, die sie darin aufgenommen haben, oder durch diese gegen die Hauswirth oder jede andere in diesen Häusern aufgenommene Person begangen würde, wird mit vierjähriger Kettenstrafe belegt.

Jedoch sind in der vorhergehenden Verfügung nicht begriffen: die Theatersäle, öffentliche Gebäude und Gewölbe.

Die in solchen Orten verübten Diebstähle werden mit zweyjähriger Kettenstrafe bestraft.

§. 205.

Wenn zwey oder mehrere Personen, ohne Waffen, oder nur eine allein und mit Feuer- oder andern Mordgewehr versehen, ohne persönliche Gewaltthätig-

Leiten, ohne Einbruch, ohne Einsteigen, ohne falsche Schlüssel, in das Innere eines wirklich bewohnten oder zur Bewohnung dienenden Hauses hineingekommen sind, und darin einen Diebstahl begangen haben; so werden sie mit dreijähriger Kettenstrafe belegt.

§. 206.

Wenn dieses Verbrechen durch zwey oder mehrere Personen begangen wurde, und der Thäter oder einer derselben Feuer- oder andere Mordgewehre bey sich trug; so wird vierjährige Kettenstrafe verhängt.

§. 207.

Wenn dieses Verbrechen zur Nachtzeit geschah; so wird die Dauer jeder der in den beyden vorhergehenden Artikeln festgesetzten Strafen auf ein Jahr verlängert.

§. 208.

Wer immer einen Dienst oder eine Arbeit gegen Bezahlung übernommen, und die ihm, vermöge dieses Dienstes oder dieser Arbeit, anvertrauten Effecten oder Waaren entwendet hat, wird mit zweyjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 209.

Es wird zweyjährige Kettenstrafe auf einen Diebstahl verhängt, wodurch Sachen auf Landkutschen, Bothenwägen und andern öffentlichen Fuhrwerken, zu Wasser oder zu Land, sich befindend, durch die Aufseher dieser Fuhrwerke, oder durch andere in den Diensten der Büreaus dieser Verwaltungen stehende Personen entwendet werden.

§. 210.

§. 210.

Jeder Diebstahl, der durch diejenigen Personen, welche auf einem solchen Wagen Platz nahmen, verübt wurde, wird mit zweijähriger Einsperrung bestraft.

§. 211.

Jeder Diebstahl, der keine von den vorher genannten Eigenschaften hat, aber durch zwei oder mehrere Personen, ohne Waffen, oder durch eine Person allein, mit Feuer oder andern Mordgewehren versehen, begangen wurde, wird mit zweijähriger Einsperrungsstrafe belegt.

§. 212.

Wenn dieses Verbrechen durch zwei oder mehrere Personen begangen wurde, und die Thäter oder einer derselben Feuer- oder andere Mordgewehre bei sich trugen; so wird zweijährige Kettenstrafe verhängt.

§. 213.

Ist dieses in den beiden vorigen Artikeln angeführte Verbrechen zur Nachtzeit begangen worden; so wird die Dauer einer jeden in diesen Artikeln enthaltenen Strafe auf ein Jahr verlängert.

§. 214.

Jeder auf einem eingeschlossenen Grundstücke begangene Diebstahl wird mit zweijähriger Kettenstrafe bestraft, wenn das Grundstück unmittelbar mit einem bewohnten Hause zusammenhängt.

Die Dauer der in dem gegenwärtigen Artikel gemeldten Strafe wird durch jeden der nachfolgenden

Umstände, unter welchem dieses Verbrechen begangen wurde, auf ein Jahr verlängert, nämlich:

- a.) Wenn es zur Nachtzeit geschah.
- b.) Wenn es durch zwey oder mehrere Personen vereinigt, verübt wurde.
- c.) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuer- oder Mordgewehre bey sich trugen.

§. 215.

Jeder in einem eingeschlossenen Grundstücke verübte Diebstahl wird, wenn das Grundstück nicht unmittelbar mit einem bewohnten Hause zusammenhängt, mit zweyjähriger Einsperrungsstrafe belegt.

Geschah er zur Nachtzeit; so wird diese Strafe auf drey Jahre verhängt.

§. 216.

Jeder Diebstahl: von Früchten, Felderäthschaften, Bienenstöcken, Waaren oder andern öffentlich ausgestellten Sachen, — er mag entweder auf dem Felde, in Stählen oder auf einer Straße, auf den Holz-, Jahr- oder Wochenmärkten oder in andern öffentlichen Orten verübt werden, — wird mit zweyjähriger Einsperrung bestraft.

Wenn das Verbrechen zur Nachtzeit geschah; so wird diese Strafe auf drey Jahre ausgefällt.

§. 217.

Der Diebstahl von Klein-Vieh, als: Schafen, Hammeln, Kälbern, Schweinen, Ziegen und dergleichen, welche bey Tage auf Weiden, Feldern oder auch in Stählen, als dem öffentlichen Zutranen

nöthwendig ausgefetzt, durch eine einzige Person verübt wird, soll mit einjähriger Kettenstrafe belegt werden: geschieht er bey Nacht; so ist zweyjährige Kettenstrafe darauf gelegt. Geschieht er bey Tage durch mehrere Personen; so steht zweyjährige Kettenstrafe darauf: wird aber der Diebstahl bey Nacht durch zwey oder mehrere Personen begangen; so ist vierjährige Kettenstrafe darauf gelegt.

Wäre der Diebstahl mit Mordgewehr begangen worden; so ist achtyährige Kettenstrafe darauf gesetzt.

§. 218.

Der Diebstahl von größerem Vieh, als da sind: Pferde und andere Lastthiere, Ochsen, Kühe, welcher bey Tage durch eine einzige Person auf solchen der öffentlichen Sicherheit vertrauten Weiden, Feldern oder in Ställen verübt wird, ist mit zweyjähriger Kettenstrafe zu belegen: wird er durch zwey oder mehrere Personen begangen; so wird er mit vierjähriger Kettenstrafe belegt: wird er bey Nacht durch eine einzige Person begangen; so ist vierjährige Kettenstrafe darauf zu legen.

Wird er bey Nacht durch zwey oder mehrere Personen begangen; so wird er mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt. Wird aber der Diebstahl mit Mordgewehr verübt; so ist zehnjährige Kettenstrafe darauf gesetzt.

§. 219.

Der Diebstahl von Leinwand, Mouffeline, Tüchern, welche auf dem Lande zum Bleichen oder Auskräften ausgefetzt und somit der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, wenn er bey Tage durch

etne einzige Person begangen wird, soll mit dreijähriger Kettenstrafe belegt werden: wird er durch zwey oder mehrere Personen begangen; so ist sechsjährige Kettenstrafe darauf gesetzt.

Wird er bey Nacht durch eine einzige Person verübt; so ist sechsjährige Kettenstrafe darauf gelegt: wird er aber durch zwey oder mehrere Personen verübt; so ist achtjährige Kettenstrafe darauf zu legen. Ist aber der Diebstahl mit Mordgewehr geschehen; so ist zehnjährige Kettenstrafe darauf gesetzt.

§. 220.

Wenn, bey Verübung eines solchen Diebstahls, ein Angriff oder Widerstand mit Mordgewehr geschieht; so wird er mit dem Tode bestraft.

Eben so soll auch derjenige, welcher, wegen Wiederholung des einen oder andern der obgemeldten Verbrechen, gerichtlich wieder eingezogen und überwiesen wird: seit seiner zweenen Verurtheilung zum dritten Male einen der vorgemeldten Diebstähle verübt zu haben, wegen der Uebertretung seiner vorigen Strafe und wegen seiner doppelten Wiederholung, mit dem Tode bestraft werden.

§. 221.

Jeder Diebstahl, der in Scheunen, Schöpfen und Häusern verübt wird, und zugleich mit keinen erschwerenden Umständen begleitet ist, wird mit einjähriger Einsperrung belegt.

§. 222.

Jeder Diebstahl, bey welchem nicht einer der in den vorhergehenden Artikeln angeführten Umstände

eintrifft, wird durch die korrekzionelle Polizei verfolgt und bestraft.

§. 223.

Wer immer überwiesen wird : Effekten, Waaren, Geld, Titel über Eigenthum, Schuldschriften oder andere Quittungen, oder irgend anderes bewegliches Eigenthum, das ihm unentgeltlich anvertraut wurde, unter der Verbindlichkeit : dasselbe wieder zurückzustellen oder wieder vorzuweisen, zu seinem Gewinn entwendet oder verwendet, oder boshafter Weise in der Absicht : dem andern dadurch zu schaden, verbrennt, oder auf was immer für eine Art zerstört zu haben, wird in die Strafe der Bürgerrechtsentsetzung verfällt.

§. 224.

Jeder betrüglischer Weise gespielte Bankerott, (Auffalt), Geldstag, in der Absicht : seine rechtmäßigen Gläubiger zu hintergehen, wird mit dreijähriger Kettenstrafe bestraft.

§. 225.

In die in dem vorhergehenden Artikel festgesetzte Strafe werden alle diejenigen verfällt, die zu solchen betrügerischen Bankerotten geholfen oder sie begünstigt haben, indem sie entweder Waaren hinterhalten, oder vorgebliche Uebertragungen, Verkäufe oder Schwankungen annahmen, oder was immer für andere Akten unterschrieben hätten, von welchen sie wußten : daß sie zum Betrug der rechtmäßigen Gläubiger geschahen.

§. 226.

Jeder, der Geld oder Sachen von Geldeswerth aufborgt, hierbey die Unmöglichkeit der Wiederbesah-

Innung voraussetze und somit wissentlich und vorsehtlich den Gläubiger zu hintergehen sucht, der soll, nach Umständen, mit zweijähriger Kettenstrafe belegt werden.

§. 227.

Wer immer überwiesen wird: aus Bosheit oder Rache, und in der Absicht, einem andern zu schaden, Feuer angelegt zu haben, an Häusern, Gebäuden, Schiffen, Magazinen, Werkstätten, Wäldern, Scheiterhaufen, auf dem Felde liegender oder stehender Frucht, oder an andere brennbare Sachen, durch welche Feuer in den gedachten Häusern, Gebäuden, Schiffen, Magazinen, Werkstätten, Wäldern, Scheiterhaufen, oder auf dem Felde liegenden oder stehenden Früchten entstehen könnte, wird mit dem Tode bestraft.

§. 228.

Wer immer überwiesen wird: durch die Wirkung einer Mine oder durch Leitung derselben, Gebäude oder Häuser zerstört zu haben, wird mit dem Tode bestraft.

§. 229.

Wer immer überwiesen wird: durch Worte oder durch unterzeichnete oder nicht unterzeichnete Schriften gedroht zu haben, das Eigenthum eines andern anzuzünden, wird, wenn auch die Drohung nicht ausgeführt wurde, mit zweijähriger Kettenstrafe belegt.

§. 230.

Wer immer überwiesen wird: geflissentlich aus Bosheit oder Rache, und in der Absicht, einem andern zu schaden, durch was immer für ein gewalt-

thätiges Mittel, Häuser oder was immer für Gebäude, Dämme und Straßen, die das Wasser zurückhalten, zerstört oder eingerissen zu haben, wird in dreijährige Kettenstrafe verurtheilt; und wenn solche Gewaltthätigkeiten durch zwey oder mehrere Personen vereinigt ausgeübt wurden; so wird diese Strafe auf vier und ein halbes Jahr ausgesetzt.

Sollte aber jemand, bey Anlaß dieses Verbrechens, das Leben verlieren; so findet die auf den Mord gesetzte Strafe Statt.

§. 231.

Wer immer überwiesen wird: aus Bosheit oder Rache und in der Absicht, einem andern zu schaden, Pferde oder andere Lastthiere, Schafe, Schweine, Vieh, Fische in Teichen, Weihern oder Behältern vergiften zu haben, wird zu dreijähriger Kettenstrafe verurtheilt.

§. 232.

Wer immer gefessentlich aus Bosheit oder Rache, und in der Absicht, einem andern zu schaden, auf was immer für eine Art, Eigenthumstitel, Schreine, Wechselbriefe, Quittungen, Schriften oder Akten, die entweder einige Verbindlichkeiten oder Entledigungen enthalten, welche durch List oder Gewalt entwendet wurden, verbrennt, oder auf welche Art es sey, zerstört hätte, wird zu zweijähriger Kettenstrafe verurtheilt.

§. 233.

Wenn dieses Verbrechen durch zwey oder mehrere Personen vereinigt, begangen wurde; so wird diese Kettenstrafe auf drey Jahr verhängt.

§ 234.

Jede Art von Plünderung oder Verwüstung von Waaren, Effekten und beweglichem Eigenthum, welche durch einen Aufruf und durch offene Gewalt verübt wurde, wird mit dreysähriger Kettenstrafe belegt.

§. 235.

Wer immer überwiesen wird: durch Gewalt die Unterzeichnung einer Schrift, oder einer andern verpflichtenden oder befreienden, schriftlichen Verhandlung erzwungen zu haben, wird als ein Dieb behandelt, welcher Gewalt an Personen ausübt, und verfällt in die in den §. §. 190. 191. 192. 193. und 194. dieses Abschnittes festgesetzte Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, unter welchen solche Verbrechen begangen wurden.

§. 236.

Wer immer überwiesen wird: boshafterweise und in der Absicht, einem andern zu schaden, das Verbrechen der Verfälschung begangen zu haben, wird gestraft werden, wie folget:

- a.) Wenn das Verbrechen der Verfälschung an Privatschriften begangen wurde; so wird zweysährige Kettenstrafe verhängt.
- b.) Wenn das Verbrechen der Verfälschung an Wechselbriefen oder andern Kaufmanns- oder Wechselfachen verübt wurde, wird die Kettenstrafe auf drey Jahre ausgefällt.
- e.) Wenn das Verbrechen der Verfälschung an authentischen und öffentlichen Schriften begangen

gen wurde; so wird diese Strafe auf vier Jahre ausgesprochen.

§. 237.

Wer immer das Verbrechen der Verfälschung begieng, oder wissentlich von irgend einem verfälschten Gegenstande Gebrauch machte, von dem er nämlich wußte, daß er falsch sey, wird mit den für jede Art Verfälschung obenbestimmten Strafen belegt.

§. 238.

Wer immer überwiesen wird: wissentlich und absichtlich in falschem Gewicht und Maß verkauft zu haben, wird, wenn er wegen dem gleichen Vergehen zwey Mal von Polizern wegen abgestraft worden ist, zu zweyjähriger Kettenstrafe verfällt.

§. 239.

Wer in bürgerlichen Rechtsachen des Verbrechens: ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben, überwiesen wird, der soll mit dreyjähriger Stockhausstrafe belegt werden.

§. 240.

Wer in Kriminalachen des Verbrechens: ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben, überwiesen wird, der soll mit zehnjähriger Kettenstrafe belegt und, wenn der Angeklagte, in dessen Prozeß das falsche Zeugniß abgelegt wird, zum Tode verurtheilt worden wäre, selbst mit dem Tode bestraft werden.

§. 241.

Wer, mit Bewußtseyn der Unschuld des Angeklagten, einen Schuldlosen wegen eines Verbre-

Wens bey der betreffenden Behörde selbst aniebt, oder Urheber einer solchen Anzeigung ist, welche, auf was immer für eine Weise, zur gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung eines solchen Unschuldigen eintritt, wird mit der auf das Verbrechen gesetzten Strafe selbst belegt.

Würde aber das Urtheil gegen den unschuldig Angeklagten noch nicht ausgesprochen worden seyn; so wird der vorerwähnte falsche Angeber mit der Hälfte der auf das angeschuldigte Verbrechen gesetzten Strafe bezüchtigt: im Falle jedoch auf das Verbrechen die Todesstrafe gesetzt wäre, soll alsdann gegen den falschen Angeber das Maximum der Kettenstrafe in Anwendung gebracht werden.

Vierter Titel.

Von dem Versuche eines Verbrechens.

§. 242.

Zur Anwendung der vollen Strafe muß das absichtlicher Weise begangene Verbrechen wirklich vollbracht seyn.

Hat der Thäter, welcher ein Verbrechen versucht hat, insoweit es von ihm selbst abhängt, das Verbrechen vollbracht, die beabsichtigte Wirkung aber ist durch einen bloßen Zufall oder eine außer seinem Willen gelegene Handlung verhindert worden; so hat er in der Regel diejenige Strafe verdient, welche der vollen am nächsten kömmt, nämlich: des Verbrechens,

auf welche das Gesetz Todesstrafe erkennt, 12. Jahre Kettenstrafe und darauf folgende Verweisung aus der gesammten Eidgenossenschaft oder ewige Eingrenzung in die Gemeinde, bey den übrigen Verbrechen 5/6. Theile der auf dieselben gesetzten Strafe.

§. 243.

In andern Fällen, wenn der Thäter im wirklichen Anfange der Unternehmung oder in den Veranstaltungen und in der Bereitschaft zur vorhabenden Missethat ertappt oder an deren Ausführung verhindert worden ist, soll derselbe bey Verbrechen, auf deren Vollbringung der Tod gesetzt ist, mit Kettenstrafe von 4. bis 10. Jahren, ansonsten aber mit einem Sechstheil bis vier Sechstheilen der ordentlichen Strafe belegt werden, nach Maßgabe nämlich: als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen.

§. 244.

Derjenige, welcher aus eigener Bewegung von der Ausführung des Verbrechens absteht, und dabei solche Anstalten trifft, daß die rechtswidrige Wirkung gar nicht erfolgen kann, desgleichen der, welcher durch zeitige Entdeckung der Mitschuldigen und ihres Vorhabens die Ausführung desselben hintertreibt, wird, nach Umständen, mit einer korrekzionellen Strafe belegt.

§. 245.

Ist die Handlung, welche den Versuch ausmacht, schon an sich ein vollendetes Verbrechen; so wird die

selbe in dieser doppelten Beziehung als Versuch und als ein für sich bestehendes Verbrechen unterschieden und bestraft.

§. 246.

Der Richter wird, bey solchen Vergehen und bey Anwendung der Strafgesetze auf dieselben, zugleich auch die eintretenden, übrigen Milderungsgründe, nach Anleitung des zweiten Titels im ersten Theile gegenwärtigen Gesetzes, in Erwägung ziehen.

Fünfter Titel.

Von den Mitschuldigen eines Verbrechens.

§. 247.

Wer immer überwiesen wird: bey einem begangenen Verbrechen den oder die Thäter durch Geschenke, Versprechungen, Befehle oder Drohungen, zu Begehung desselben, angereizt zu haben, oder wissenflich und in verbrecherischer Absicht dem Thäter oder den Thätern Mittel, Waffen oder Werkzeuge, zur Ausführung dieses Verbrechens, angeschafft zu haben, oder wissenflich und in verbrecherischer Absicht dem Thäter oder den Thätern entweder in der Ausführung dieses Verbrechens selbst, oder in andern Unternehmen, durch welche die Ausübung dieses Verbrechens erleichtert oder vorbereitet wurde, geholfen und beigestanden zu haben, wird zu den gleichen Strafen verurtheilt, welche durch das Gesetz gegen die Urheber solcher Verbrechen festgesetzt sind.

§. 248.

Wer immer überwiesen wird: zur Ausübung eines wirklich geschehenen Verbrechens jemand geradezu, oder durch an öffentlichen Orten gehaltene Reden, oder auch an diesen Orten angeschlagene oder ausgebreute Zettel, oder durch, vermittelst des Drucks, bekannt gemachte Schriften, aufgefordert zu haben, verfällt in die gleiche Strafe, die durch das Gesetz gegen die Urheber des Verbrechens festgesetzt ist.

§. 249.

Wenn ein Diebstahl begangen worden ist, und irgend jemand überwiesen wird: gestohlene Sachen, die er als solche kannte, ganz oder zum Theil unentgeltlich angenommen, gekauft oder versteckt zu haben, wird als Mitschuldiger betrachtet, und zu der durch das Gesetz gegen die Urheber des Verbrechens selbst festgesetzten Strafe verurtheilt.

§. 250.

Wer immer überwiesen wird: den Leichnam einer gemordeten Person versteckt und verborgen zu haben, wird, wenn er auch keinen Antheil an der Ermordung nahm, zu zweijähriger Einperrungsstrafe verurtheilt.

Sechster Titel.

Ueber die Gleichheit der Strafen.

§. 251.

Die Vergehen gleicher Art werden mit Strafen gleicher Art belegt, ohne Unterscheid des Ranges und Standes des Verbrechers.

Siebenter Titel.

Von der Bestrafung der auf fremdem Gebiete
verübten Verbrechen.

§. 252.

Ein Kantons-Angehöriger, welcher außer dem Kanton ein Verbrechen begangen oder ein Ausländer, der auf fremdem Gebiete eine Missethat verübt hat, im Kanton aber aufgefangen wird, soll nach Vorschrift des gegenwärtigen, peinlichen Gesetzbuches bestraft werden, in so ferne nicht vorhandene Verträge oder bestehendes Gegenrecht (Reciprocität) die Auslieferung eines solchen Verbrechers erheischen.

Achter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 253.

Da die Vergehen und Verbrechen nur persönlich sind; so drückt die Strafe des Verbrechers, und was er immer für entehrenden Verurtheilungen unterworfen seyn mag, seiner Familie keine Schande auf. Die Ehre derjenigen, die ihm angehören, ist keineswegs dadurch befeckt, und sie können, wie vorhin, zu allen Gattungen Handwerke, Ämter und Würden gelangen.

§. 254.

In keinem Falle kann die Einziehung (Konfiskation) der Güter der Verurtheilten ausgesprochen werden.

§. 255.

Der Leichnam des Hingerichteten wird seiner Familie abgeliefert, wenn sie es begehrt.

In allen Fällen wird er auf die gewöhnliche Weise beerdigt, und auf dem Todenregister die Art seines Todes nicht angemerkt.

§ 256.

Alle von der Publikation dieses Gesetzbuches an verübten Verbrechen werden nach Vorschrift desselben beurtheilt. Die vorgegangenen, aber noch nicht abgestraften Verbrechen werden hingegen nach Anleitung der dazumal in Kraft bestandenen Gesetze behandelt, doch kommt auch diesen Verbrechern schon dormalen die Milde des gegenwärtigen Kriminal-Gesetzbuches zu Statten.

G e s e t z,

vom 11ten Jornung 1804.

Betreffend die Bestrafung der Nachtschwärmeren.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätbe
des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Die unter dem Nahmen von nächtlichen Schwärmeren (Nachtbubereyen) begriffenen Polizeyvergehen sollen von nun an, je nach den sie begleitenden Umständen, auf verschiedene Weise beurtheilt und bestraft werden.

§. 2.

Sobald dem Präsidenten eines Gemeindegerrichtes über ein solches Polizeyvergehen Klage gebracht wird,

hat er zu untersuchen: ob dadurch dem Kläger oder jemand anderm irgend ein Schaden an seiner Person oder an seinem Eigenthum zugefügt worden sey.

§. 3.

Ist diese Klage erwahrt, und jemand auf die im vorstehenden §. 2. angezeigte Weise beschädigt worden; so sind der Präsident des Gemeindeggerichts verpflichtet: sogleich den Amtmann darüber einzuberichten, der sodann, nach Anleitung des §. 89. des organischen Gesetzes, einen Informativ-Prozeß aufzunehmen, und denselben zu kriminalischer Behandlung an das Appellationsgericht zu senden hat.

Ergiebt es sich aber aus dem Informativ-Prozeß, daß die Sache bloß als ein Polizeivergehen anzusehen sey; so überweist der Amtmann dieselbe dem betreffenden Gemeindeggerichte zur Beurtheilung.

§. 4.

Wenn bey solchen nächtlichen Schwärmerereyen Verbrechen begangen worden sind, von welchen das peinliche Gesetzbuch redet; so wird dann die darauf haftende Strafe noch um einen Viertel verschärft.

Sind bey denselben Verletzungen des Eigenthums geschehen, von welchen das peinliche Gesetzbuch schweigt; so werden die Thäter mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt: doch findet auch bey diesen Strafbestimmungen der zweyte Abschnitt im ersten Theile des peinlichen Gesetzbuches seine Anwendung.

Auf einfachen Nachtschwärmerereyen haftet, nach Beschaffenheit der Umstände, eine monatliche, bis höchstens eine jährige Arbeitshausstrafe oder Einsperrung.

G e s e t z ,

vom 7ten März 1800.

Bestimmung der Strafen gegen die Nichtbefolgung der Bedingungen, unter welchen Strafen gemildert und abgeändert wurden.

Diejenigen, die zu irgend einer Strafe verurtheilt worden sind, welche in der Folge unter gewissen Bedingungen gemildert und abgeändert wurde, und die diese Bedingungen nicht befolgen würden, sollen für dieses neue Vergehen auf folgende Weise bestraft werden:

1. Sie sind gehalten: die Bedingungen gänzlich zu erfüllen, welche ihnen, bey Abänderung ihrer Strafe, auferlegt wurden.
2. Sie sollen überdieß für die erste Verletzung mit einer Einsperrung, die nicht kürzer als vierzehn Tage und nicht länger als zwey Monate dauern kann, bestraft werden.
3. Für die erste Wiederholung des Bruches dieser Bedingungen soll die Strafe, die, in Folge des vorhergehenden Artikels, ausgesprochen wurde, verdoppelt, für den zweyten aber verdreyfacht werden, und so fort.

G e s e t z,

vom 16ten Hornung 1801.

Bestimmung der Strafen gegen entwichene Verbrecher; und Verhafteten, die nicht zu entweichen gewagt, zugesicherte Wohlthat.

§. 1.

Jeder Verbrecher, der aus seiner Verhaftung entweichen würde, soll, betretenden Falls, zu Vollendung der ihm auferlegten Strafe, sogleich wieder an seinen Verhaftsort zurückgebracht werden.

§. 2.

In jedem Entweichungsfall soll sofort von dem Oberaufseher des Verhaftungsorts ein Verbalprozeß über die Mittel und Art der Entweichung aufgenommen, dieser Bericht in ein dazu bestimmtes Gefängnißprotokoll eingeschrieben, und dem betreffenden Amtmanne davon ohne Verzug eine wörtliche Abschrift zugestellt werden.

§. 3.

Ergiebt es sich: daß der Verhaftete, ohne Gewaltthätigkeit und gefährlichen Anschlag, lediglich eine sich ihm dargebothene Gelegenheit zu entweichen benützt hat; so soll derselbe, ohne irgend eine andere Züchtigung, bloß die nachgemeldte, für die Nichtentweichung verheißene Wohlthat verwirkt haben.

§. 4.

Ergiebt es sich aber, daß der Verhaftete zu seiner Entweichung sich arglistiger, gefährlicher oder gar gewaltthätiger Mittel bedient hat; so soll die Dauer der ihm auferlegten Strafe wenigstens um einen Monat, bis höchstens auf zwey Jahre, nach dem Ermessen des Richters, verlängert, und überdieß dann derselbe, je nach dem Grade der Strafwürdigkeit seiner Entweichungsart, durch engere Einschließung und härtere Arbeit dafür gezüchtigt werden.

§. 5.

Wäre aber die Entweichung mit einem Verbrechen begleitet gewesen; so steht es der Kriminalbehörde zu: nach Vorschrift des peinlichen Gesetzbuches darüber zu richten.

§. 6.

Würde der Entwichene überwiesen: während seiner Flucht neue Verbrechen begangen zu haben, auf welche Pranger-, Ketten-, Einsperrungs-, Stock- oder Zuchthaus-Strafe gesetzt ist; so soll die von daher auf ihn fallende neue Strafe, je nach ihrer Art, entweder sogleich vollzogen, oder aber der noch nicht vollendeten ältern Strafe hinzugefügt, und der Verurtheilte, nach Ausstehung der durch seine wiederholten Vergehen sich zugezogenen, doppelten Strafe, Kraft des 3^{ten} Titels des peinlichen Gesetzbuches, bestraft werden.

§. 7.

Würde endlich der Entwichene, während seiner Flucht, ein Verbrechen begehen, das die Todesstrafe

nach sich zöge; so wird dieselbe, ohne weitere Rücksicht auf seine vorherige Bestrafung, an ihm vollzogen.

§. 8.

Higegen soll vom 4^{ten} May 1799., als der ersten Einführung des peinlichen Gesetzbuches an gerechnet, von der Dauer aller Ketten- oder Einsperrungsstrafen für jedes Jahr ein Monat abgerechnet, und folglich die Strafzeit am Ende um so viel abgefürzt werden, wenn nämlich durch das Zeugniß des Oberaufsehers des Verhaftungsorts bescheinigt wird: daß der Verhaftete, während seiner Einschließungszeit, keinen Versuch zu entweichen gewagt, und sich übrigens geziemend betragen habe.

Der wirkliche Entscheid hierüber: ob der Verurtheilte sich dieser Strafmilderung würdig gemacht habe, steht dem Appellationsgerichte zu.

Von dem gerichtlichen Verfahren in peinlichen Sachen.

G e s e t z ,

vom 23^{sten} Heumonate, 1800.

Die Abschaffung der Tortur enthaltend.

Durch das Gesetz vom 12^{ten} May 1798., welches also lautet: „daß von jetzt an in ganz Hel-
 „vezien die Tortur abgeschafft seyn soll,“
 sind nicht nur alle bekannten Gattungen der Folter,

welche ehemals in ein und andern Orten üblich waren, sondern auch alle körperlichen Peinigung, als Zwangsmittel zu Erpressung eines Geständnisses, bey Nachsuchung der Verbrechen, gänzlich untersagt.

G e s e t z ,

vom 25ten April 1801.

Enthaltend die Bestimmung, in wie fern
Inquisiten zur Bezahlung der Gefäng-
niß und Prozeßkosten zu verfallen seyen.

§. 1.

Wenn ein Angeklagter von dem ihm angeschuldigten Verbrechen durch den Richter losgesprochen wird, und es sich aber aus der mit ihm verführten Prozedur ergibt: daß entweder der Angeklagte durch gefährdevolle Handlungen gegründeten Anlaß zu seiner Verhaftung und Anklage gegeben hat, oder daß solche Indizien auf ihm liegen bleiben, die ihn des begangenen Verbrechens fortdauernd in einem hohen Grade verdächtig machen; so kann der Richter demselben sowohl die Gefangenschafts-, als die Prozedurkosten zu bezahlen auferlegen.

§. 2.

Zur Gültigkeit eines solchen, außerordentlichen Kostenforchs ist stets die Mehrheit von zwey Drittel Stimmen der anwesenden Richter des Tribunals, vor welchem die Prozedur verführt wurde, erforderlich.

§. 3.

Ein solcher Kostenspruch soll von dem Tribunal stets motivirt, das heißt: die Handlungen, oder Indizien, auf welche er sich gründet, bestimmt darin angezeigt werden.

§. 4.

Sobald das Tribunal den Angeklagten von der Strafe, die auf dem ihm zur Last gelegten Vergehen haftet, losgesprochen, soll der Losgesprochene sofort in Freiheit gesetzt werden, obgleich er zur Bezahlung der Verhaftungs- und Prozedurkosten verfallen worden wäre.

§. 5.

Die Bezahlung der Verhaftungs- und Prozedurkosten, nachdem sie von dem Richter festgesetzt worden sind, sollen, wie übrige richterliche Kostensprüche, nach dem Gesetz vom 29^{ten} Brachmonat 1803 und 18^{ten} April 1810. eingetrieben werden.

Ende des vierten Bandes.

A l p h a b e t i s c h e s

R e a l = u n d N o m i n a l = R e g i s t e r .

A.

Seite

Abgaben, siehe: Auflagen.	
Abtreibung der Leibesfrucht, wie dieses Verbrechen be- straft werde	293.
Abzug, Bestimmung desselben von Gut, das ins Aus- land gezogen wird	134.
Altern, wann und wie den unter diesen lebenden Kin- dern von Krämern, Wirthen u. d. g. etwas anvertraut werden dürfe	84, 86. - 87.
——— bey deren Leben muß eine an ihre Kinder ha- bende Ansprache richtig gemacht werden	87.
——— wie deren Kinder ihre Hinterlassenschaft erben können	90. - 92.
——— unehelicher Kinder, wie diese von jenen ge- erbt werden können	102.
——— über wie viel diese von ihrem Gute einem Kinde testieren können	105.
Alt, schriftlicher, boshafter Weise zu entwenden oder zerstören, ist ein Verbrechen und wird bestraft	311.
——— — durch Gewalt die Unterzeichnung ei- nes solchen zu erzwingen, wird als ein Verbre- chen bestraft	312.
——— öffentlicher, wie die Verfälschung eines sol- chen bestraft werde	312.
Alter, das, der Verurtheilten hat Einfluß auf die Art und Dauer der Strafen	261.
Ammann, welcher Gehalt für seine Mühe, seine Bureau - Auslagen und welche Gebühren ihm sonst zufallen	241.
Amtsgerichte, vor diese werden in erster Instanz die Klagen gegen Gemeindeggerichte gezogen	175.
——— Festsetzung der Sporeln bey diesen!	217.
Amtschreiber, welche Taxen und Gerichtsporeln ihm zuließen	234. - 240.

Angabe, siehe: Anklage.	
Anklage, falsch, wie dieses Verbrechen zu bestrafen sey	313.
Ansprache, siehe: Schuldansprache.	
Anvertrautes Gut, Effekten u. d. g. wenn diese entwendet werden, wie dieses Verbrechen zu bestrafen sey	304.
_____ wenn diese entwendet oder zerstört werden, wie dieses Verbrechen bestraft werde	309.
Arrest, mit, belegtes Gut darf nicht verabwandelt werden	156.
_____ wenn Gut mit diesem belegt werden dürfe	159.
Arretierung einer Person. Strafe dagegen, wenn dieselbe nicht auf legalem Wege geschieht	278.
Arzungskosten, siehe: Gefängnißkosten.	
Augenscheine, welche Taxen von diesen bezogen werden für die Gemeindeggerichte	229.
_____ bey todgefundenen	229.
_____ für die Amtsgerichte	235.
_____ für das Appellationsgericht	238.
_____ die von Amts wegen vorgenommen werden müssen, welche Taxen hievon den Beamten, dem Amtshospizikus, Amtschirurgus zu bezahlen seyen	240.
Auffall, unter welcher Vorsorge bey einem solchen Liegenschaften zuerfertiget werden können	130.
_____ Publikationen, welche Formalitäten hierbey zu beobachten seyen	203.
_____ Ordnung, allgemeine, auf liegenden Gütern	204.
_____ auf fahrendes Gut	209.
_____ welche Rechte bey diesen Eidgenossen und Fremde haben	214.
_____ welche Rechte eine Ansprache habe, die bey einem solchen nicht eingegeben worden wäre	214.
_____ welche Rechte eine Gült genieße, die bey einem solchen zu dem Gut steht	216.
_____ frauduloser, ist ein Vergehen und wird bestraft, so wie diejenigen bestraft werden, die hiezu Vorschub geleistet haben	309.
Auflagensystem, Gesetz darüber	1.

- Auflagensystem, Strafbestimmungen gegen die Beamten**, die in deren Bezug einige Vergehen sich zu Schulden kommen lassen 19.
- in Ueberschreitung und bey Vergehen dieser, erkennt zuerst die Finanzkammer; in Leitung dieser kommt dem Kläuer ein Drittel der Strafe zu 21.
- für Eintreibung derselben wird kein erstes Botb geleast 187.
- Aufschlag** darf nicht versteigert, daher auch nicht in eine richterliche Schätzung aufgenommen werden 148.
- an sich gekaufter, darf unter sechs Monaten nicht wieder verkauft werden 149.
- wie ein, auf liegendes Gut errichtet werden könne 162.
- ein, kann nur für Weibergut errichtet werden, und wie derselbe sich wieder ablöse 169.
- mit dem an einer Aufsalze zu dem Gut zugestanden wird, welche Rechte er zu genieffen habe 216.
- Ausgaben**, die vom Staate getragen werden, müssen einen Quitschein zum Beleg haben 21.
- Aussetzung** eines Kindes, wenn man sich dieses Verbrechen schuldig mache und wie dasselbe zu bestrafen sey 297.
- Ausstellung**, öffentliche, siehe: Pranger.

B.

- Bankerott**, frauduloser, ist ein Vergehen und wird gestraft, so wie diejenigen bestrast werden, die hierzu Vorschub geleistet haben 309.
- Beamte**, öffentliche, welcher Vergehen gegen diese man sich schuldig machen könne und wie diese sodann zu bestrafen seyen 280.
- — von den Verbrechen dieser in Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt 282.
- — die sich bestechen lassen, wie sie zu bestrafen seyen 284.
- — die Gelder, Effekten, Aktenstücke, Titel u. d. g. entwenden, wie diese bestrast werden 285.

- Beamte**, öffentliche, die sich ungerechte Erpressungen erlauben oder der Verfälschung sich schuldig gemacht, wie sie zu bestrafen seyen 288.
- Begnädigung** bey peinlichen Strafen, nähere Bestimmungen darüber 263.
- hat auch bey korektionellen Strafen statt 265.
- hat in bestimmten Fällen nicht statt. 266.
- Beschädigung**, bey erfolgter, hat das Klagerrecht auf Entschädigung Statt 149. - 155.
- Befiegelung**, siehe: Ob signation.
- Betrug**, als, ist anzusehen und zu bestrafen, wer einen andern in Geschäften um mehr als die Hälfte benachtheiligt 149.
- Bevogtete**, diesen ersetzt ihr Voigt den Schaden, den er ihnen aus seiner Schuld zugefügt hat 83.
- wann und wie über deren Gut Rechnung abgelegt werden soll 83.
- dürfen, ohne ihrer Voigte Wissen, weder kaufen noch verkaufen; noch darf denselben von Wirthen oder Krämern etwas anvertraut werden 84. - 86.
- Anfrache an diese muß, bey Rechtsverlurk dieser, auf den bestimmten Termin eingegeben werden 85.
- wie diese ein Testament errichten können 105.
- Beystand**, siehe: Voigt.
- Bienenstöcke**, wie der darant begangene Diebstahl bestrast werde 306.
- Bleichen**, wie der auf diesen verübte Diebstahl von Leinwand u. d. g. zu bestrafen sey 307. - 308.
- Blutschande**, wie dieses Verbrechen zu bestrafen sey 289.
- Bodenzins**, wie dessen Nachlaß anbegehrt werden kann, im Falle der Hagel auf ein Gut schlägt 139.
- in Natur geliefert, wie derselbe beschaffen seyn soll 140.
- Bothen**, siehe: Post.
- Bothenweibel**, siehe: Eriebordnung.
- Borgen** von Geld oder Sachen von Geldwerth, wobey die Unmöglichkeit der Wiederbezahlung vorausgesehen ward, wie ein solches Vergehen zu bestrafen sey 309.

- Brandstiftung**, siehe: Feuer.
- Branntwein**, der Bezug des darauf stehenden Zolls ist einweilen eingestellt. 30.
- als Transitgut, unter welchen Bedingungen die davon bezahlte Abgabe wieder zurück bezahlt werde 33.
- Briefe**, die der Post anvertraut sind und unterschlagen werden; wie ein solches Vergehen bestraft werde 279.
- Bruder**, siehe: Geschwister.
- Bruderschaften**, siehe: Kirchen.
- Bürg**, als, kann sich eine Weibsperson ohne Beystand nicht als rechtsgültig dargeben 85.
- als, kann und darf sich kein unter des Vaters Gewalt stehender Sohn, ohne desselben Wissen, dargeben 87.
- wie man sich als solcher für etnen andern dargeben könne 152.
- dessen Pflichten 153.
- auf einen bestimmten Termin, welches Bewenden es hierbey habe 154.
- Bürgerkrieg** anzuzetteln, wie dieses Verbrechen bestraft werde 273.
- Bürgerrechte** genießen die unehelichen Kinder uneingeschränkt 74.
- Verlust dieser zieht den Verlust der Theilnahme an Gemeindegütern nicht nach sich 76.
- Entsetzung, wie diese vor sich zu gehen habe 250.
- die Ausübung dieser ist den zu peinlichen Strafen Verurtheilten untersagt 259.
- können von dem in vorigen Zustand wiedereingesetzten Verurtheilten erst dann wieder ausgeübt werden, wenn von diesem Schadenersatz, Geldstrafen u. s. w. ersetzt seyn werden. 270.

D.

- Depositum**, in, gegebenes Gut darf nicht verabwandelt werden. 156.
- Diebstahl**, als gemeinschaftliches Gewerbe von mehreren betrieben, wie dieser bestraft werde 254.
- mit bewaffneter Hand wird nicht begnadigt 266.

- Diebstahl**, unter besondern Umständen verübt, wie dieser, je nach denselben, verschieden bestraft werde 298. - 314.
- in Häusern verübt, wie dieser gekraft werde 298. - 301.
- im innern des Hauses von Hausgenossen begangen, wie er bestraft werde 302. - 304.
- in Gasthöfen, Wirthshäusern u. s. w., begangen, wie dieser zu bestrafen sey 303.
- auf Landkutschen, Bothenwagen u. s. w. begangen, wie dieses Vergehen bestraft werde 304.
- von mehreren Personen, aber ohne Waffen, begangen, wie dieser bestraft werde 305.
- auf einem eingeschlossenen Grundstücke begangen, Strafe darauf 305. - 306.
- an den dem öffentlichen Zutrauen ausgesetzten Sachen und Waaren begangen, wie dieses Vergehen zu bestrafen sey 305. - 309.
- wann dieser nur korrekzionell zu bestrafen sey 308.
- die bey einem begangenen, gestohlene Sachen annehmen, kaufen oder verstecken, werden als Mitantheilnehmer an demselben angesehen und bestraft 317.
- Dienstbothen**, in welchen Fällen diese besondere Rechte an ihrem verdienten Liedlohn genießen 143.
- wann diesen ihr Dienstlohn nur im Verhältniß der im Dienste gestandenen Zeit oder gar nicht bezahlt werde 245.
- soll ohne Wissen ihres Dienstherrn nichts abgekauft noch auf Pfänder geliehen werden 158.
- Drohung**, einer Brandstiftung ist ein Vergehen und wird gekraft 310.

E.

Effekten, siehe: Waare.

- Ehe**, eine zweyte, vor Auflösung der ersten Ehe, einzugehen, zieht für die Weibsperson sechsjährige Kettenstrafe nach sich 296.
- Ehebruch**, wie dieses Vergehen unter besondern Umständen bestraft werde 289.

- Ehefrau**, kann bey ihres Ehegatten Tod ihre Morgengabe und Kram vor den Gläubigern ausshinnehmen 112.
- _____ kann die ihr versprochene Morgengabe, Kleider und andere Geschenke wieder schenken 114. - 119.
- _____ wann derselben Erben ihre Morgengabe, Kleider und andere Geschenke erbsweise anfallen 115. - 119.
- _____ dieser ihr zugebrachtes Gut kann von des Ehegatten Gläubigern nicht angesprochen werden 115.
- _____ wie dieser ihr zugebrachtes Gut versichert werden soll 116.
- _____ die mit ihrem Ehegatten in öffentlichem Gewerbe gestanden, muß auch dessen Schulden bezahlen helfen 118.
- _____ wie diese für ihren Ehegatten sich versprechen und verbürgen könne; von derselben Gut zieht der Ehegatte die Nutzung und Zins 119.
- _____ die, kann das ihr zum Leibding Versprochene vor den Erben, nicht aber vor den Gläubigern ausshinnehmen 120.
- Ehegatten**, wie viel sie sich von ihrem Gut zum Leibding machen können 106.
- _____ wie dieser mit seines abgestorbenen Ehegatten Baarschaft sich zu benehmen habe 121.
- _____ wie der überlebende den verstorbenen beerbt. 122.
- Eherecht**, wie dieses der überlebende Ehegatte auf des verstorbenen Gut ausüben könne 122.
- _____ die Ausübung dieses ist eingeschränkt, im Falle Ehegatten einander verlassen oder von einander geschieden werden 124.
- Ehescheidung**, welche rechtliche Wirkung auf das Gut der Ehegatte, auf Eherecht und Leibding diese haben 124.
- Eigenthum**, von den Verbrechen und Vergehen gegen dieses 298.
- Eigenthumstitel**, siehe: Titel.
- Eingränzung** in die Gemeinde, siehe: Gemeinde.
- Einsetzungen**, wie und wofür diese errichtet werden 173.

Einsatzungen, werden nunmehr besiegelt und von zwei Mitgliedern des Gerichts und dem Schreiber unterschrieben. — Bestimmung der Taxen von Errichtung oder Erneuerung derselben.	226.
Einsperrung, siehe: Gefängniß.	
Empörungen, wie diese zu bestrafen seyen.	274.
Entführung einer Weibsperson, die unter 14 Jahre alt ist, wie dieses Verbrechen zu bestrafen sey	296.
Entmannung, dieses Verbrechen wird mit dem Tode bestraft	295.
Entschädigung darf von demjenigen gegen den angesprochen werden, der jenen in Geschäften um mehr als die Hälfte benachtheiligt hat	149.
———— darf gegen denjenigen gefordert werden, der einen andern in Schaden geführt hat	155.
Erbaustände, für diese dürfen Gülten errichtet werden	163.
Erbfolge, wann und welche Abgabe bey dieser zu erheben sey	11.
———— von der daher fließenden Abgabe bezieht der Steuerbrante eine Provison	15.
———— Strafbestimmungen gegen diejenigen, so sich der daher fließenden Abgabe zu entziehen suchten	18.
———— in auf und absteigender Linie, wie diese geschehen soll	90.
———— auf der Seitenlinie, Bestimmungen, wie diese vor sich gehen soll	94.
———— von der, vom Vater - Waag und Mutter-Waag	95. - 96.
———— die Bestimmungen darüber im Kanton Luzern sind auch auf das ehemalige Hpfkircheramt ausgedehnt	101.
Erbchaft, um daran Theil zu nehmen, wie einer seine Verwandtschaft beweisen müsse	94.
———— vor Antretung dieser müssen zuerst die Schulden des Erblassers bezahlt werden	99. - 100.
———— die Bestimmungen darüber im Kanton Luzern sind auch auf das ehemalige Hpfkircheramt ausgedehnt.	101.
———— so noch nicht verfallen, kann, ohne höhere Bewilligung, nicht an sich gekauft werden	103.

Erbschaft-Theilungen, welche Taxen bey diesen bezogen werden	228.
Erkenntniß, siehe: Urtheil.	
Erschienene, nicht, Verbrecher, wie gegen solche zu verfahren sey	258.

F.

Falschmünzer, siehe: Münzen.	
Falsum, siehe: Verfälschung.	
Feinde der Eidgenossenschaft, Einverständnisse mit diesen, welche Strafe auf denselben hafte	272.
Felder, wie ein Diebstahl der auf diesen ausgelegten Sachen bestraft werde	306.
— auf diesen stehende oder liegende Früchten, wenn an dieselben Feuer angelegt wird, wird dieses Verbrechen mit dem Tode bestraft.	310.
Feldgeräthschaften, siehe: Felder.	
Fertigung von Liegenschaften, wo diese vor sich gehen soll	130.
— — — an Auffällen, unter welchen Vorsorgen dieselbe geschehen könne	130.
— — — welche Taxen hiervon bezogen werden können	222.
Feuer in Staatsgebäude anlegen, wird mit dem Tode bestraft	288.
— anlegen an Häuser, Gebäude, Früchten u. d. g. wird mit dem Tode bestraft	310.
Fideikommiß, wie ein solches errichtet werden könne	107. - 108.
— das Kapital eines solchen kann nicht, wohl aber dessen Nutzung von den Gläubigern angegriffen werden	110. - 111.
Sinzenzen, siehe: Auflagen.	
Fische zu vergiften, darauf gesetzte Strafe	311.
Fremde, die Kantonsangehörige ins Recht rufen, müssen Sicherheit leisten	176.
Früchten, auf dem Felde stehenden oder liegenden, an diese Feuer anlegen, wird mit dem Tode bestraft	310.
Fuhrwerke, öffentliche, wie der auf diesen begangene Diebstahl bestraft werde	304.

G.

	Seite
Gautordnung, allgemeine, so wie von den Vorzugsrechten bey diesen	204.
Gastfreundschaft, verletzte, durch Diebstahl, wie dieses Verbrechen zu bestrafen sey	302.
Gebäude, siehe: Häuser.	
Gefangene, Bestimmung der Strafen gegen diese, so zu entweichen, und Zusicherung der Wohlthat für dieselben, so nicht zu entweichen gesucht	322.
Gefangenwärter, Strafe gegen diese, wenn sie jemanden ohne authentischen Befehl ins Gefängniß aufnehmen oder darin innebehalten	278.
— die eingesperrte Personen gefißentlich entkommen lassen, wie dieser zu bestrafen sey	286.
Gefängniß, wie die zu dieser Strafe Verurtheilten gehalten werden sollen	248.
— diese Strafe kann in Begränzung in die Gemeinde verwandelt werden	253.
— neben dieser Strafe kann Landesverweisung oder Gemeinde-Eingränzung statt haben	254.
— aus diesem entweichen und zum dritten oder vierten Male ein Verbrechen begehen, zieht die Todesstrafe nach sich	256.
— aus diesem zu entweichen, ist eine Strafe, aus diesem nicht zu entweichen, eine Wohlthat für den Verhafteten gesetzt	322.
— Kosten, in wie ferne Inquisiten zu diesen zu verfallen sey	325.
Geld, von, einen größern als den gewöhnlichen Zins zu nehmen, ist Wucher	147.
— darf nicht entlehnt werden, um es andern wieder anzuleihen	149.
— auf Pfand dargeliehen, darf nur nach der Triebordnung wieder eingebracht werden	150.
— Strafen müssen zuvor erlegt seyn, ehe der in voriaen Zustand wiedereingesezte Verurtheilte das Aktioburgerrecht wieder ausüben kann	270.
— öffentlichen Beamten anvertraut und von diesen entwendet, wie ein solches Verbrechen bestraft werde	285.

- Geld**, das dem Staat angehört und entwendet wird, wie ein solches Verbrechen zu bestrafen sey 287.
- _____ unentgeltlich anvertraut, wenn es entwendet oder verwendet wird, wie ein solches Vergehen bestraft werde 309.
- _____ von jemand aufgebort, wobei Gefährde oder Hinterlist gebraucht worden, wie ein solcher zu bestrafen sey 309. 310.
- Geldstag**, siehe: Auffall.
- Gemeinde**, Einaränzung in diese, wann und wie diese Strafe in Anwendung gebracht werde 253. 254.
- _____ — — — — — wann diese auf Lebenslang in Anwendung gebracht werde 256.
- Gemeindegerrichte**, wie von diesen die Güten u. s. w. errichtet werden 164.
- _____ Bußen für Verfälschungen und Betrüge, welche, bey Errichtung oder Ausfertigung von Güten, Käufen und Tauschen, aus ihrer Schuld unterlaufen könnten 167.
- _____ welche sich der Ueberschreitung der Gesetze und Regierungsverordnungen schuldig machen wie gegen dieselben rechtlich verfahren werden soll 175.
- _____ Festsetzung der Sporteln bey diesen 217.
- Gemeindegüter**, der Verlust der Theilnahme an diesen wird nicht durch den Verlust des Bürgerrechts nach sich gezogen 76.
- Gerichtsschreiber**, welche Taxen dieser in seinen amtlichen Verrichtungen zu beziehen habe 218. 233.
- Geschwister**, wie diese einander erben 96.
- _____ können sich einander testieren 97.
- Geschwisterkinder**, wie diese erben und denselben testiert werden könne 96. 97.
- Gesetzbuch**, bürgerliches 74.
- _____ peinliches 245.
- _____ — — nach diesem werden hier eingefangene Verbrecher beurtheilt 318.
- Gestohlene Sachen annehmen**, kaufen oder verstecken, wird als Mittheilnahme am Verbrechen bestraft 317.
- Betränksteuer**, wie diese an den Grenzjollstätten bezogen werde 9.

	Seite
Getränksteuer, Provision davon für die Steuerbeamten	15.
— Strafbestimmungen gegen diejenigen, so derselben sich zu entziehen suchten	17.
— nähere Bestimmungen über deren Bezug an den Grenzzollstätten und deren Wiedererstattung	31.
Gewicht, Verfälschung, wann diese als Verbrechen bestraft werde	313.
Gift, siehe: Vergiftung.	
Gläubiger, diesen darf das Gut, worauf sie eine Ansprache haben, nicht entzogen werden	161.
— der, um diese zu hintergehen, fraudulos gespielte Bankerott wird bestraft, so wie diejenigen bestraft werden, die zum Betrug derselben Vorschub geleistet haben	309.
Gotteshäuser, siehe: Kirchen.	
Gotteslästerung, wie diese bestraft werde	288.
Grade, nach sechs, wird jedes Verbrechen, je nach den dieses begleitenden Umständen, abgetheilt	252.
Groß-Ältern, wie ihre Hinterlassenschaft geerbt werden könne	91. 93.
Grundsteuer, wie diese erhoben werde	1.
Grundstück, eingeschlossenes, wie der darauf begangene Diebstahl zu bestrafen sey	305. 306.
Gülden, von Weibspersonen errichtet, sind nicht gältig, außer die Errichtung sey unter Aufsicht eines Bestandes geschehen	85.
— dürfen nicht versteigert, dabei auch in keine richterliche Schätzung genommen werden	148.
— an sich gekauft, dürfen unter sechs Monaten nicht wieder verkauft werden	149.
— die seit einem gewissen Zeitpunkt errichtet worden, und keine Würdigung enthalten, dürfen, ohne geschehene Nachwürdigung, nicht verkauft werden	150.
— anvertraute, dem Eigenthümer nicht wieder zurückstellen, ist als Betrug anzusehen und zu bestrafen	151.
— wie diese errichtet und abbeahlt werden, und welche Garanzie für dieselben vorhanden sey	163. 167. 168.

- Gülden**, die schon abgetändt und an das Kapital Zahlungen geleistet worden sind, wie dieselben wieder frisch angestellt werden können 169.
- _____ stehen sowohl im In- als Auslande in gleicher Kraft; geben aber bey der Gutszustehung kein Niederlassungsrecht 170.
- _____ auf Häusern, wie es damit gehalten werde 171.
- _____ in wieferne diese als Schenkungen ad pias causas errichtet werden dürfen 172.
- Gut**, mit Arrest belegt, darf nicht verabwandelt werden 156.
- _____ verdächtiges, darf nicht in Pfand gegeben werden 158.
- _____ eines Schuldners, wann dieses mit Arrest belegt werden dürfe 160.
- _____ darf den Schuldgläubigern und rechtmäßigen Erben nicht entzogen werden 161.
- _____ anvertrautes, wenn es entwendet wird, wie dieses Verbrechen zu bestrafen sey 304.
- Güter**, fahrende, was unter diese gezählt werde 88. 89.
- _____ — — wann deren Kauf und Verkauf rechtsgültig sey 126.
- _____ — — wenn diese in Konkurs fallen, was hierbey zu beobachten sey 209.
- Güter**, liegende, was unter diese gezählt werde 88. 89.
- _____ — — welche Formalitäten bey deren Kauf und Verkauf zu beobachten seyen 127.
- _____ — — unter welchen Vorfragen diese bey Auffällen zugestimmt werden können 130.
- _____ — — wie auf diese Besreibungen errichtet werden können 163.
- _____ — — so in Konkurs fallen, was hierbey Rechtens sey 204.
- Gutscheine**, nur auf von dem Kleinen Rathe oder der Finanzkammer ausgestellte, werden die auf diese sich beziehenden Forderungen auf erkannt 21.
- Gült**, so an Auffall kömmt, was hierbey Rechtens sey 206.
- _____ mit der an einem Aufalle zu einem Gut gestanden wird, was hierbey zu beobachten sey. 216.
- _____ welche Taxen, bey Errichtung einer solchen, erfordert werden können 225.

- Handelsleute**, sind einer jährlich einzulassenden Patente unterworfen 17.
- Handschrift**, wie eine Weibsperson eine solche ausstellen können 85.
- von einem Sohne ausgestellt, wann dieselbe rechrgültig sey 87.
- der Handel um diese, wenn sie von einem Falliten ausgestellt, ist verbothen, für dieselbe muß überhin vom Verkäufer Nachwahr geleistet werden 148.
- wenn solche boshafter Weise entwendet oder zerstört werden, wie dieses Vergehen zu bestrafen sey 309. 311.
- Hauptmängel**, welche als solche bey Pferden und Vieh angesehen werden und bey deren Kauf und Verkauf den sogenannten Rückfall bewirken 135.
- Hausdiebstahl**, unter verschiedenen Umständen begangen, wie derselbe zu bestrafen sey 302. 303.
- mit keinen erschwerenden Umständen begleitet, wie er bestraft werde 308.
- Häuser**, auf denen Gülten oder ein Leibding steht, und die durch eine Feuersbrunst zu Grunde gehen, wie es damit gehalten werde 170.
- an, Feuer anlegen oder diese durch die Wirkung einer Mine zerstören, wird mit dem Tode bestraft 310.
- mittelst gewalthätiger Mittel zu zerstören, wie dieses Vergehen bestraft werde 311.
- Zehler**, von gestohlenen Sachen, wie diese zu bestrafen seyen 317.
- Zelvetische - Staatsschuld**, deren Liquidierung und Abbezahlung 35.
- Zingerichteter**, dessen Leichnam darf seiner Familie ausgeliefert werden 318.
- ein, wird auf die gewöhnliche Weise beerdigt und auf dem Todtenregister die Art seines Todes nicht angemerkt 319.

J.

	Seite
Jagd, ist auf sechs Jahre zu verpachten	11.
— Strafbestimmungen gegen diejenigen, die in die Jagdverpachtung eingreifen	18.
Jahermärkte, wie der auf diesen verübte Diebstahl zu bestrafen sey	306.
Jahrzeiten, siehe: Kirchen.	
Interesse, siehe: Schadenersatz.	
Inventarium, wann ein solches bey Todfällen über Verlassenschaften gezogen werden soll	100.

K.

Kadafter, siehe: Grundsteuer.	
Kanzleygebühren des Kleinen Raths, Bestimmungen darüber	241.
Kastrirung, siehe: Entmannung.	
Kauf und Verkauf, vorzüglich von liegenden Gütern, wie dieser vor sich gehen soll	126.
— — — — — von Liegenschaften, wenn bey einem solchen der Käufer die gesetzten Zahlungsfristen nicht hält; so hat der Verkäufer immerhin seinen Recurs auf das verkaufte Gut	129.
— — — — — — — — — — — wo die daherrige Fertigung vor sich zu geben habe; bey solchen Käufen sollen die Kontrahenten über den Schnitt bestimmen	130.
— — — — — — — — — — — für einen solchen können Kaufzahlungsbriefe errichtet werden	131.
— — — — — für, haften die Gemeindegerrichte, wegen aus ihrer Schuld untergelaufenem Betruges und Verfälschung	167.
Kaufzahlungsbrief, welchen Formalitäten und weitern rechtlichen Bestimmungen dieser unterworfen sey	131.
— darf nicht versteigert, daher auch nicht in eine richterliche Schätzung aufgenommen werden	148.
— an sich gekauft, darf unter sechs Monaten nicht wieder verkauft werden	149.
— für diesen können Gülten errichtet werden	163.

	Seite
Kettenstrafe , wie die zu dieser Verurtheilten gehalten werden	246.
— wenn das Gesetz diese bestimmt, wie dieselbe auf Mädchen oder Weiber anzuwenden sey	247.
— wann diese in Zuchthausstrafe verwandelt oder selbst in eine Eingränzung in die Gemeinde abgeändert werden könne	253.
— neben der kann, nach obwaltenden Umständen, die Verbannung aus der Eidgenossenschaft oder Gemeindecingränzung erkannt werden	254.
— bei wiederholten Verbrechen zieht die Todesstrafe nach sich	256.
Kerkermeister , siehe: Gefangenwärter .	
Kinder , so unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, diesen darf nichts verkauft oder anvertraut werden	86.
— in welchem Falle die von diesen gemachten Ankäufe rechtsächtig sind	87.
— dürfen, ohne ihres Vaters Wissen, niemals sich verbürgen oder Schuldschriften ausstellen	87.
— wie viel diesen von ihren Aeltern testiert werden könne, und was dieselben ihren Müttern testieren können	105.
— diesen soll, ohne ihrer Eltern Wissen, nichts abgekauft oder auf Pfänder geliehen werden	158.
— wegzulegen oder aussetzen, wie dieses Verbrechen zu bestrafen sey	297.
Kinder , uneheliche, Bestimmung ihres bürgerlichen Zustandes und des Genusses ihrer Ortsbürgerrechte	74.
— — wie diese erben und geerbt werden können	102. 103.
Kirche , in wieferne, zu Gunsten derselben, Schenkungen oder Vergabungen auf Liegenschaften errichtet werden dürfen	172.
— wie begangene Verbrechen gegen diese bestraft werden	288.
Knecht , siehe: Dienstboten .	
Konfiskation gegen Güter der Verurtheilten, darf keineswegs ausgesprochen werden	318.

	Seite
Menschenmord, wann dieser Statt habe, und wie er zu bestrafen sey	292.
Milderung der Strafe unter gewissen Bedingungen, wenn diese nicht befolgt würden, wie dieses neue Verbrechen zu bestrafen sey	321.
Minderjährige, siehe: Bevogtete.	
Mißhandlung, siehe: Verwundung.	
Mitschuldige bey'm Diebstahl, der als gemeinschaftliches Gewerbe betrieben wird, wie dieselben zu bestrafen seyen	254.
—— die schon einmal als solche bestraft worden, wie sie nachher zu bestrafen seyen	256.
—— eines Verbrechens wie diese auf verschiedene Weis: zu bestrafen sind	316.
Moff, welche Abgabe und wie diese davon zu entrichten sey	9.
Mordbrand, wird nicht begnadigt	266.
Mord, durch Vergiftung wird nicht verjähret	266.
—— unter besondern Umständen begangen, wann und wie dieser zu bestrafen sey	289. 293.
Morgengabe, auf diese hat die Ehefrau ein vorzügliches Recht	112.
—— Bestimmungen hierüber, im Falle dieselbe auf liegenden Gütern versichert wäre	113.
—— so versprochen worden, kann wieder zurückgeschickt werden	114.
—— wann diese der Ehefrau Erben anfällt	115.
—— auf diese verliert die Ehefrau ihr Recht, im Falle sie ihren Ehegemahl verläßt	124.
Münzen, verfälschen oder nachmachen, wie dieses Verbrechen zu bestrafen sey	286.
Mutter, wie deren Kinder ihre Hinterlassenschaft erben	90. 91.
—— . Waaq, wer Erb von diesem sey	96.
—— wie viel diesen von ihren Kindern testiert werden könne	105.

N.

Nachschnitt, zu diesem hat bey'm Kaufe von Liegenschaften in Regret der Verkäufer das Recht	130.
---	------

- Nachtschwärmerey**, wie diese, unter besondern Umständen begangen, verschiedentlich bestraft werde 320.
- Nießbrauch**, Bestimmungen darüber im allgemeinen und für Ehegatten im besondern 106. 107.
- wann das Recht darauf zwischen Ehegatten verwirkt werde 124.
- auf Häusern, die durch eine Feuersbrunst zu Grunde gehen, wie es damit gehalten werde 170.
- Nothzüchtigung**, wird mit dreyjähriger Kettenstrafe belegt 295.
- wird, wenn diese unter erschwerenden Umständen verübt worden, schwerer bestraft 296.
- Nugnießung**, siehe: **Nießbrauch**.
- Nutzung**, eine auf eine bestimmte Zeit gestellte wird zwischen dem Nachkommenden und des abgestorbenen Erben getheilt 100.
- die, des Weiberguts kömmt dem Ehegemahl zu gut 119.

D.

- Ochsen-Diebstahl**, darauf gesetzte Strafe 807.
- Obrigkeit**, siehe: **Regierung** und **Beamte**.
- Obsignazion**, welche Taxen hierfür zu bezahlen seyen 230.
- Orte**, öffentliche, wie ein auf diesen begangener Diebstahl bestraft werde 306.

E.

- Patenten**, Handels-, wer diesen unterworfen und davon ausgeschlossen sey 8.
- jährliche, müssen für das verbrauchte inländische Getreid gelöst werden 10.
- Paternitätsklage**, wie diese gestellt und erwahrt werden müsse 77.
- Peinliches Gesetzbuch**, siehe: **Gesetzbuch**.
- Personen**, von den Verbrechen gegen diese 289.
- Pfand**, auf, dargeliebeneß Geld darf nicht anders als nach der Triebordnung wieder eingebracht werden 150.
- in, gegebenes Gut darf nicht verahwandelt werden 156.
- in, darf kein verdächtiges Gut gegeben werden 158.

	Seite
Pferde , wann bey deren Kauf und Verkauf, wegen Hauptmängeln, der Rückfall Statt habe	135.
— • Diebstahl, darauf gesetzte Strafe	307.
— vergiffen, darauf gesetzte Strafe	311.
Plünderung von Waaren, bey einem Aukauf durch offene Gewalt wird mit Kettenstrafe belegt	312.
Post - Geheimnisse , wie die Verletzung dieser bestraft werde	279.
— • Sachen in, verübter Diebstahl, wie dieser zu bestrafen sey	304.
Dranger , wann und wie diese Strafe angewandt werden soll	250.
— zum, wird keine Weibsperson verurtheilt	251.
— wann dieser gegen fremde Landstreicher angewendet werde	255.
— bey besondern Umständen wird diese Strafe dem Ermessen des Richters überlassen	258.
Prozesse , bevor diese zwischen Fremden und Kantonsangehörigen angehoben werden, muß diesen von jenen Sicherheit geleistet werden	176.
— welche Gebühren bey diesen von den Partheyen in Rechnung gebracht werden dürfen	242.
— • Kosten, in wie ferne Inquisiten zu diesen zu verfallen seyen	325.
Pulver , darf nur von den Patentierten verkauft werden	28.
— für dessen Verkauf werden eigene Pulverhändler patentiert	29.
— dessen Verkaufspreis ist erhöht	30.
Purgazion , zur, der Kontumazsprüche wird ein endlicher Termin festgesetzt	183.

N.

Nadelführer bey'm Diebstahl, der als gemeinschaftliches Gewerbe betrieben wird, wie derselbe bestraft werde	254.
— der schon einmal als solcher bestraft worden, wie er zu bestrafen sey	256.
Nath , kleiner, welche Gebühren dessen Kanzley zu bestehen habe	241.

Nachttriebordnung, siehe: <i>Triebordnung</i> .	
Regierung, wie die gegen diese begangenen Vergehen bestraft werden	279.
Religion, wie die gegen diese begangene Verbrechen bestraft werden	288.
Revision in Streitsachen, unter welchen Bedingungen und von wem dieselbe zu erhalten sey	184.
Rückfall, wann dieser bey'm Pferde- und Viehhandel Statt habe	135.
Ruthenstreiche, wann diese für begangene Verbrechen gegen fremde Landstreicher angewandt werden	255.

G.

Salpeter darf nur an die Regierung verkauft werden; Strafe gegen die dawider Handelnden	24.
Bestimmungen über dessen Gewinnungsart im Kanton	25.
Salpetersieder, ihre Verpflichtungen bey Gewinnung des Salpeters	26.
was diese ansprechen dürfen, das ihnen von den Gemeinden geliefert werden muß	27.
Salz, Schleichhandel damit ist verboten	22.
dessen Verkaufspreis ist erhöht	23.
Säugamme hat besondere Rechte auf die Bezahlung ihres verdienten Miethlohns	146.
Schadenersatz, wann in peinlichen Fällen zugesprochen werden	251.
muß Statt haben, ehe und bevor der in voricem Zustand wieder eingesetzte Verurtheilte das Aktivbürgerrecht wieder ausüben kann	270.
Schafe-Diebstahl, wie dieser zu bestrafen sey	306.
Schankungsgebühren, Bestimmungen darüber	11.
Provision davon für die Steuerbeamten	15.
Schatzung, siehe: <i>Triebordnung</i> .	
Schauausstellung, siehe: <i>Pranger</i> .	
Scheunen, siehe: <i>Ställe</i> .	
Schießpulver, siehe: <i>Pulver</i> .	
Schlüssel, falsche, ein Diebstahl damit begangen, wie dieser zu bestrafen sey	301.

	Seite
Schnitt , über den, muß bey Kauf und Verkauf von Eigenschaften eine Bestimmung erfolgen	130.
Schöpfe , siehe: Ställe.	
Schreibgebühren , Festsetzung dieser bey gerichtlichen und administrativen Behörden	217.
Schriften , siehe: Akten.	
Schuldansprache an Bevogteten und Verurtheilten verliert ihre Rechte, wenn dieselben auf den bestimmten Termin nicht eingeeben worden ist	85.
_____ an Kinder, muß bey ihrer Aelttern Leben rich- tig gemacht werden	87.
_____ an geistlicher oder weltlichen, muß vor allem Erb zuerst bezahlt werden	100. 101.
_____ wann und wie eine solche liquid gemacht und sonst einafordert werden könne	140.
_____ wie eine solche verstoßen und verkauft werden können	142.
_____ wann für diese des Schuldners Gut mit Arrest belegt werden dürfe	160.
_____ die bey einem Auffall nicht eingegeben worden wäre, welche Rechte sie nachher genieße	213.
Schuldenbothe , Aufstellung dieser, Bestimmungen über ihre Einrichtungen und Emolumente	198.
_____ werden beedigt; wie sie ihre Protokolle führen sollen	204.
Schuldner , siehe: Schuldansprache.	
Schuldschrift , siehe: Handschrift.	
Schwangerschaft , uneheliche, wann und wem diese angezeigt werden soll	77.
_____ wie diese bestraft wird	78.
Schwein-Diebstahl , darauf gesetzte Strafe	306.
Schwester , siehe: Geschwister.	
Seelgräth , siehe: Kirchen.	
Selbstverstümmelung , wie diese zu bestrafen sey	295.
Sentenz , siehe: Urtheil.	
Sicherheitsleistung von Fremden, zu Gunsten der Kan- tonsangehörigen, wenn diese von jenen ins Recht gerufen werden	176.
Siegelung , wann diese bey Todtfällen statt haben soll	199.

- Söhne**, diesen, darf ohne ihres Vaters Wissen, nichts verkauft oder anvertraut werden 86.
- in welchem Falle die von diesen gemachten Ankäufe rechtmäßig sind 87.
- dürfen, ohne ihres Vaters Wissen, niemals sich verbürgen oder Schuldschriften ausstellen 87.
- was diesen bey Erbschaften vorzugsweise gefolgt werden soll 89.
- was und wie diese von der Verlassenschaft ihres Vaters erben 90.
- erben mit den Töchtern von der Verlassenschaft ihrer Mutter zu gleichen Theilen 91.
- diesen werden die von ihrem Vater hinterlassenen Häuser und Güter um eine billige Schätzung überlassen 92.
- Spiel**, von diesem herrührende Ansprachen geben kein Klagerrecht 155.
- Spitäler**, siehe: Kirchen.
- Sporteln**, siehe: Schreibgebühren.
- Staat**, Verbrechen gegen diesen, wie dieselben gestrafet werden sollen 271.
- Verbrechen gegen die innere Sicherheit desselben, wie diese zu bestrafen seyn 273.
- Staatseigenthum**, Verbrechen gegen dieses, wie dasselbe bestrafet werde 286.
- Staatsgelder**, die entwendet werden, wie dieses Verbrechen zu bestrafen sey 287.
- Staatssiegel** nachzumachen, ist ein Verbrechen und wird mit Kettenstrafe belet 287.
- Staatsverfassung**, wie die Vergehen und Unternehmungen gegen diese bestrafet werden 274.
- Ställe**, wie der in diesen begangene Diebstahl bestrafet werde 306. 307.
- wie der in diesen verübte Diebstahl, mit keinen erschwerenden Umständen begleitet, zu bestrafen sey 308.
- Stellung**, nicht erfolgte, Angeklagter vor dem Richter, wie diese zu bestrafen sey 255.
- Stempel**, Einführung desselben im Kanton 5.

	Seite
Stempel, welche Gegenstände von diesem ausgeschlo-	
sen sind	6.
— Abgabe, Provison davon für die Steuerbeamten	15.
— Strafbestimmungen gegen diejenigen, so dage-	
gen gehandelt haben	16.
— Verfälschung, wie dieses Verbrechen bestraft	
werde	287.
Steuern, für Eintreibung derselben wird kein erstes	
Both gelegt	188.
Stockhausstrafe, worin diese bestehe, und welche Bestim-	
mung der Ertrag der von den dazu Verurtheil-	
ten geleisteten Arbeit zu erhalten habe	247. 248.
Strafen, peinliche, Bestimmungen über diese überhaupt	245.
— — — über die Anwendung derselben	252.
— — — über deren Anwendung bey wieder-	
holten Verbrechen	255.
— — — die dazu Verurtheilten sind des At-	
tivbürgerrechts verlustig	259.
— — — — — können nicht	
mehr über ihre Güter verfügen	260.
— — — — — müssen aus dem	
Ertrag ihrer Arbeit leben; denselben darf weder	
Geld noch irgend eine andere Unterstützung ge-	
reicht werden	261.
— — — Einfluß des Alters der zu Verurtheil-	
lenden auf die Art und Dauer derselben	262.
— — — wie und wann die dazu Verurtheil-	
ten in ihren vorigen Zustand wieder eingesetzt	
werden können	268.
— — — mit, gleicher Art werden Vergehen von glei-	
cher Art belegt	317.
— — — die gegen einen Verbrecher verhängten, drü-	
cken seiner Familie keine Schande auf	318.
— — — unter gewissen Bedingungen gemildert, wenn	
diese nicht befolgt würden, wie dieses neue Ver-	
gehen zu bestrafen sey	321.
— — — Bestimmungen dieser gegen entwichene Ver-	
brecher und Verhaftete	322.
Straße, öffentliche, wie der auf dieser begangene Dieb-	
stahl zu bestrafen sey	306.

I.

	Seite
Tanztag, für einen solchen muß eine Abgabe entrichtet werden, Strafe gegen den dawider Handelnden	11. u. 18.
Bestimmung der Provison der davon abfließenden Abgabe, zu Händen der Steuerbeamten	15.
Tariff, siehe: Schreibgebühren.	
Tausch, siehe: Kauf und Verkauf.	
Taxen, siehe: Schreibgebühren.	
Testament, wie ein solches errichtet und widerrufen werden könne	104.
_____ einer bevogteten und minderjährigen Person, so wie einer Weibsperson, welche Eigenschaften dasselbe haben müsse	105.
Tischgänger, von einem solchen verübter Diebstahl, wie dieser zu bestrafen sey	300. 303.
Titel, siehe: Effekten.	
Töchter, diesen darf, ohne ihrer Eltern Wissen, nichts verkauft oder anvertraut werden	86.
_____ erben, bey Abgang männlicher Erben, Harnisch, Bewehre, Siegel	89.
_____ erben von der Hinterlassenschaft ihres Vaters drey Theile	90.
_____ wie diese von der Hinterlassenschaft ihrer Mutter erben	91.
Todtenregister, auf diesem darf die Art des Todes eines Hingerichteten nicht angemerkt werden	319.
Todesstrafe bey peinlichen Vergehen, wie diese vor sich gehen soll	246.
_____ die, wird, wo das Gesetz diese auf ein begangenes Verbrechen erkennt, nach drey Graden in Anwendung gebracht	258.
Todgefundene, siehe: Augenscheine.	
Tortur, die, ist abgeschafft.	324.
Triebordnung, allgemeine, im Fahrenden	186.
_____ — — — im Liegenden	192.
_____ — — — Verfügungen zu gleicher Handhabung derselben	193.
_____ — — — Vorschriften zu Beförderung dieser durch die Vollziehungsbeamten	196.

- Uebordnung**, allgemeine, für diese sind Schuldenbo-
then aufgestellt 197. 260.
- welche Taxen und Sporteln bey dieser gefor-
dert werden können 223. 224.
- Tücher**, zum bleichen aufgestellt, siehe: *L e i n w a n d*.

U.

- Uneheliche Kinder**, siehe: *K i n d e r*.
- Unschuldigen**, einen, falsch angeklaget, ist ein Ver-
brechen und wird bestraft 313.
- Unzucht** gegen die Natur, wie dieses Vergeben zu be-
strafen sey 299.
- Urtheil**, richterliches, in peinlichen Sachen muß die
Gründe enthalten, warum der eint- oder andere
Grad, bey Bestrafung eines Verbrechens, be-
stimmt worden sey 254.
- — — — — wodurch
mehr als fünfjährige Kettenstrafe verhängt wird,
wird durch den Druck bekannt gemacht, ange-
schlagen und verlesen 258.

V.

- Vagabunden**, siehe: *L a n d s t r e i c h e r*.
- Vater**, wie dessen Kinder seine Hinterlassenschaft erben
können 90. 91.
- ein, erbt seine Kinder, wann sie ohne eheliche
Leibeserben absterben 94.
- Waag, wie von diesem geerbt werden könne 95.
- wie viel dieser von seinem Gut an seine Des-
zendenten vergaben könne 111.
- Vaterland**, Verbrechen gegen dieses, wie dasselbe zu
bestrafen sey 271.
- Vaterschaft**, siehe: *P a t e r n i t ä t*.
- Verbannung**, siehe: *L a n d e s v e r w e i s u n g*.
- Verbrechen**, peinliches, wird bey der Strafanwendung
auf dasselbe, je nach den dieses begleitenden
Umständen, in sechs Grade eingetheilt 252.
- welche wiederholt oder in verschiedener Art
begangen werden, wie diese zu bestrafen seyen 255.

- Verbrechen**, wann auf ein wiederholtes die Todesstrafe zu erkennen sey 256.
- _____ welcher auf ein begangenes, vor dem Richter sich nicht gestellt hat, wie gegen ihn zu verfabren sey 258.
- _____ gegen die äußere Sicherheit des Staats, wie dieses gekraft werde 271.
- _____ Versuch des, wie dieser auf verschiedene Weise zu bestrafen sey 314.
- _____ Mitschuldige von, wie diese bestrast werden 316.
- _____ gleicher Art werden mit Strafen gleicher Art belegt 317.
- _____ auf fremden Gebethe begangen, nach welchem Gesetzbuche dieselben zu bestrafen seyen 319.
- Verfälschung**, der sich ein Beamter schuldig gemacht, wie dieses Verbrechen zu bestrafen sey 286.
- _____ wie dieses Verbrechen unter besondern Umständen begangen, verschiedentlich bestrast werde. 312. 313.
- Verfassung des Staats**, siehe: Staatsverfassung.
- Vergiftung**, durch, erfolgter Mord wird nicht verjährt 266.
- _____ durch, verübten Mord wird mit dem Tod bestrast 291.
- _____ durch, nicht vollendeter Mord, wie dieser zu bestrafen sey 292.
- _____ von Thieren, Fischen u. s. w. in Teichen, Behältern ist ein Verbrechen und wird bestrast 311.
- Verhafteter**, siehe: Gefangener und Gefängniß.
- Verjährung**, im bürgerlichen Recht, wann diese statt habe 174.
- _____ in peinlichen Sachen, wann und wie diese statt habe 266.
- Verkauf**, siehe: Kauf.
- Verlassenschaft**, wann bey dieser inventiert und gegestelt werden soll 100.
- Vermächnisse**, siehe: Testamente.
- Verrufene**, eine Aussprache an diese muß, unter Rechtsverlust derselben, auf den bestimmten Termin eingegeben werden 85.
- Verrufungs-Publikationen**, welche Formalitäten hierbey zu beobachten seyen 203.

- Verschreibungen**, siehe: Gütern.
- Verstümmelung**, siehe: Selbstverstümmelung.
- Versuch eines Verbrechens**, wie dieser auf verschiedene Weise zu bestrafen sey 314.
- Verurtheilte zu Kriminalstrafen**, sind nicht mehr Aktivbürger 259.
- _____ wie es mit diesen, hinsichtlich der Besorgung ihrer Güter, gehalten werden soll 260.
- _____ diesen dürfen keine Geschenke, Unterstützungen u. s. w. gegeben werden 261.
- _____ ihr Alter hat Einfluß auf die Art und Dauer dieser 261.
- _____ wann und wie diese in ihren vorigen Zustand wieder eingesetzt werden können 268.
- Verweisung**, siehe: Landesverweisung.
- Verwundung**, unwirklicher Weise oder geflissentlich verübt, wie der Thäter zu bestrafen sey 293. 294.
- _____ an des Thäters rechtmäßigen oder natürlichen Eltern begangen, wie diese zu bestrafen sey 295.
- _____ verübte, unter welchen Umstände diese für den Thäter die Todesstrafe auf sich ziehe 295.
- Vieh**, wann bey dessen Kauf und Verkauf der sogenannte Rückfall statt habe 135.
- _____ das verdächtig ist, daß es nicht im Rechten erhandelt worden, was hierfür dem unrechtmäßigen Besitzer vergütet werde 158.
- _____ klein, dem öffentlichen Zutrauen ausgesetzt, wie der daran begangene Diebstahl zu bestrafen sey 306.
- _____ groß, des an diesem ein gleichen Falle begangenen Verbrechens Bestrafung 307.
- _____ zu vergiften, ist ein Vergehen und wird bestraft 311.
- Vigilien**, siehe: Kirchen.
- Vogt**, wer als solcher bestellt werden könne 82.
- _____ dessen Pflichten und Verrichtungen 83.
- _____ muß den aus seiner Hinfälligkeit dem Bevogteten zugefügten Schaden wieder gut machen 83.
- _____ Bestimmungen über dessen Rechnungsablage 83. 84.

- Vogt**, ohne dessen Zustimmung sind von dem Bevogteten gemachte Käufe und Verkäufe null und nichtig 84.
- _____ dessen Zustimmung muß auch bey den von Weibspersonen gemachten Rechtsgeschäften, als da sind: Aufrichtung von Gütern, Handschriften, Verbürgungen und andern Handlungen um liegendes Gut u. s. w. vorhanden seyn 85.
- _____ Rechnung, bey Abnahme dieser, Bestimmung der Taxen für alle, die bey einer solchen beschäftigt sind 227.
- _____ Gut, wann es in die Kirchenlade gelegt wird, welche Taxen davon zu beziehen sey 228.

W.

- Waare**, verdächtige, von Kindern oder Dienstbothen hergegeben, darf weder in Pfand genommen noch gekauft werden 158.
- _____ anvertraute, gegen Bezahlung, wie der Thäter, bey Entwendung derselben, zu bestrafen sey 304.
- _____ unentgeltlich anvertraute, wenn sie entwendet oder zerstört wird, wie dieses Vergehen zu bestrafen sey 309.
- _____ Plünderung von, bey einem Aufauf durch offene Gewalt, wird als Verbrechen bestraft 312.
- Waisen**, wie diese unter Bevogtung zu sezen sezen 81.
- Wässer**, gebrannte, siehe: Brantwein.
- Wechselbriefe**, siehe: Handschriften.
- Weglegung eines Kindes**, wann man sich dieses Verbrechens schuldig macht 297.
- Weiber**, siehe: Weibspersonen.
- Weibergut**, zugebrachtes, wenn es als solches bewiesen und gezeigt ist, kann vor allen Gläubigern aus der Verlassenschaft des Ehegemahls zurückgenommen werden 115.
- _____ wie dieses versichert werden müße 116. 117.
- _____ kann kein Vorzugsrecht mehr, im Falle die Ehefrau mit ihrem Ehegemahl in offenem Gewirb gestanden, ansprechen 118.

	Seite
Weibergut , zugebrachtes, von diesem kommt dem Ehe- gemahl die Nutzung zu gut	119.
_____ hat der Ehegemahl dennoch die Nutzung, im Falle auch die Ehefrau diesen verlassen würde	124.
_____ wann der Ehegemahl sein Recht daran verwirkt	125.
_____ für dieses ausschließlich dürfen Aufschläge er- richtet werden	169.
_____ wie für dieses Einfazungen, errichtet werden können, und wie dasselbe, als solches bewiesen werden müße	173.
Weibermittel , siehe: Weibergut .	
Weibspersonen , können, ohne einen Vogt oder Beystand, keine Gülten noch Einfazungen errichten, weder Handschriften ausstellen, auch nicht liegendes Gut kaufen und verkaufen	85.
_____ wenn diese ihren Vogt wieder entlassen könnten	86.
_____ wie diese ein Testament errichten können	105.
_____ wie gegen diese in peinlichen Fällen, worauf das Gesetz Kettenstrafe bestimmt, dieselbe in An- wendung zu bringen sey	247.
_____ wie gegen diese die Strafe der bürgerlichen Ent- setzung angewandt werde	250.
_____ werden nicht öffentlich zur Schau ausgestellt	251.
_____ die unter 14 Jahre alt, mit Gewalt weggebracht werden, in der Absicht sie zu mißbrauchen oder zu beschimpfen, wie der Thäter davon zu bestra- fen sey	296.
Weiden , siehe: Felder .	
Wein , von diesem, wenn er in Kanton eingeführt wird, wird eine Abgabe erhoben	9.
_____ Abgabe, über deren Bezug an den Gränzjoll- stätten und derselben Wiederstattung	31.
Wette , siehe: Spiel .	
Wiedereinsetzung , der Verurtheilten in ihren vorigen Zustand, wie und wann diese statt habe	268.
Wittwen , wie diese unter Vormundschaft oder Bevog- tuna zu setzen seyen	81.
Wucher , welche Handlungen als solcher angesehen werden	147.

	Seite
Wucher , wie dieser gestraft werde	148.
Würdigung bey Errichtung von Gültcn, wie diese vor sich gegen soll	163.
_____ für diese stehen die Würdiger gut	167.

3.

Zehent , wie dieser nachgelassen werden kann, im Falle der Hagel auf ein Gut schlägt	139.
_____ in Natur geliefert, wie derselbe beschaffen seyn soll	140.
Zeugen , welche als solche aufgeführt werden können oder nicht	177.
_____ wie diese verhört werden sollen	180.
_____ wie diese zu beeidigen seyn	182.
_____ welche Eiden diese zu beziehen berechtigt sind, und die Parteyen in Prozeßen gegen einander in Rechnung bringen dürfen	239. 242.
Zeugniß des bürgerlichen Zustandes zu zerstören, wie dieses Verbrechen bestraft werde	296.
_____ falsches, in bürgerlichen oder Kriminal- Rechtsfachen ablegen, wie dieses Verbrechen bestraft werde	313.
Ziegen - Diebstahl , darauf gesetzte Strafe	306.
Zins , größerer, als der gewöhnliche, ist Wucher	147.
Zinsgülden , siehe: Gü l t e n.	
Zollgebühre , Strafbestimmung gegen diejenigen, die der- selben mit gewissen, dieser unterworfenen Ge- genständen sich zu entziehen suchen	18.
Zuchthausstrafe , den dazu Verurtheilten bestimmt die Regierung die Arbeiten, zu denen sie gebraucht werden sollen	247.
_____ wann diese in Gefängniß oder selbst in eine Eingrängung in die Gemeinde abgeändert wer- den könne	253.
_____ neben der, kann die Landesverweisung oder Gemeinde - Eingrängung statt haben	254.
Zugrechte sind aufgehoben	133.
Zutrauen , dem öffentlichen, anvertraute Sachen und Waaren, wie ein daran begangener Diebstahl zu bestrafen sey	306. 307.